Repertorium

für die

öffentliche und gerichtliche

Arzeneywissenschaft.

Herausgegeben

von

D. Johann Theodor Pyl,

Königl. Preuß. Rath und ordentl. Mitgliede des K. Ober-Collegii Medici, des K. Ober-Collegii Sanitatis, imgleichen der Römisch-Kayserl. Akademie der Naturforscher, der Naturforschenden Gesellschaft zu Halle, und ordentlichem Physikus von Berlin.

Zweyten Bandes erstes Stück.

Berlin, 1790.

bey Friedrich Vieweg, dem älteren.

Inhalt.

I. Zweytes Gutachten des K. Ober-Collegii Sanitatis über das Schneiden des s. g. Tollwurms bey den Hunden u. s. w. . . . S. 3

II. P. M. über die möglichst beste und gründlichste Bestimmung und Festsetzung der Begriffe in Ertheilung medizinischer Responsorum über zweifelhafte Gemüthszustände — beym Königl. Ober-Collegio Medico eingereicht — im Jul. 1763 — vom Hrn. O. M. Raht und Leibarzt Möhsen . . . 28.

III. Ueber die Natur und Beschaffenheit der s. g. Franzosenkrankheit beym Rindvieh — vom Hrn. Hofrath Heim 79

IV. Ueber die s. g. Gänsepest . . . 97

V. Ueber das oft häufige und plötzliche Schweinesterben . 116

VI. Kurze Uebersicht des Kayserschnitts und chronologische kurze Anzeige der über diese Operation bis 1790 herausgekommenen Schriften — vom Hrn. Prof. K. Sprengel in Halle . . . 115

VII. Kurze Anzeigen und Recensionen neuerer Schriften

1, Erdm. Hülfreichs Unterricht für Bauersleute, von den Krankheiten der Pferde, des Hornviehes, der Schaafe und Schweine u. s. w. . . 137

2, Reglement for Kongl. Lazarettet i Stockholm, 1788. 145

3, Ordonnance du Roi, portant reglement sur l'administration des hôpitaux militaires, fol. Versailles, 1788. 148

4, Dri-

Inhalt.

4, Originalbemerkungen über die beiden, in unsern Tagen am meisten im Schwange gehenden Rindviehsterben, u. s. w. — von D. Kausch, Kr. Phys. in Schlesien — 8. Grottkau u. Leipzig, 1790 ; S. 150

5, D. C. J. *de Moneta* — einzig zuverlässige und durch viele Erfahrungen bestätigte Heilkur des Bisses toller Hunde 2c. — 8. Leipz. u. Warschau 1790 ; 151

6, D. H. W. Buchholz — Beyträge zur Gerichtl. Arzeney- gel. und Mediz. Polizey — 3r Band, 8. Weimar 1790 152

7, Brückmanns patriotische Vorschläge zur Verbesserung d. chirurgischen Anstalten, u. s. w. Zweite Auflage, 8. Düsseldorf, 1790 ; ; 153

8, Hamilton über die Pflichten der Regiments-Chirurgen — a. d. Engl. 8. Wien, 1790. 153

9, Ebendesselben Handbuch der militairischen Arzneyk. — 3 Theile. a. d. Engl. — 8. Leipzig, 1790 ; 154

10, Pharmacopoea castrensis Boruffica — auct. J. A. *Riemer* — 8. Berol. 1790. ; ; 154

VIII. Kurze Nachricht vom Zuchthause zu Halberstadt. 156

IX. Kurze Nachricht vom Zuchthause zu Bautzen 158

X. Arret des Parlaments zu Nancy — die Erneuerung der Edikte und Vorschriften wegen des Arzneyhandels betreffend ; ; ; 161

Anhang.

A. General-Liste der im Jahr 1790 in sämtl. Königl. Preuß. Landen Getrauten, Gebohrnen und Gestorbenen.

B. Summarische Liste selbigen Inhalts, von der Churmark Brandenburg.

C. Wöchentliches Verzeichniß der in Berlin im verfl. Kirchenjahr Gebohrnen und Gestorbnen.

D. Dasselbe Verzeichniß nach den Krankheiten.

E. Liste derer i. J. 1789 sich selbst entleibten oder verunglückten Personen in Berlin.

Repertorium

für die

öffentliche und gerichtliche

Arzneykunde.

Zweyten Bandes erstes Stück.

I.

Zweytes Gutachten

des Königl. Ober-Collegii Sanitatis über das Schneiden des sogenannten Tollwurms bey den Hunden und verschiedene eingesandte Vorschläge und Curmethoden zur Verhütung und Heilung des Tollwerdens der Hunde ꝛc. — als eine Fortsetzung von No. V. B. I. S. 58.

Schon in der diesem erstern Gutachten untergesetzten Anmerkung bemerkte ich verschiedene Schwierigkeiten und — leider größtentheils unerhebliche — Einwürfe, welche von einigen Personen, selbst ganzen Collegiis (!) wieder diese so einleuchtend überwiegende, unpartheyische als auf eine Menge von Sachkundigen und eigentlich bey der Sache selbst durch eigenes Interesse im mindesten nicht interessirten, in Eid und Pflicht stehenden Männern, gemachten Beobachtungen und Erfahrun-

gen gegründete Meinung gemacht worden. Das Ober-Collegium Sanitatis glaubte durch jenes Gutachten alle noch etwanige Zweifel aus dem Wege geräumt zu haben, welches um so mehr zu hoffen war, da Ein Hohes General ꝛc. ꝛc. Directorium selbst mit vieler Bereitwilligkeit darauf Rücksicht zu nehmen schien, und dem O. C. S. aufgab, fernerweitige heilsame und ausführbare Vorschläge zu thun, wie theils das Tollwerden vom Biß wüthiger Hunde und die Folgen desselben verhütet werden könnten, theils die schicklichsten und sichersten Mittel anzugeben, wodurch diese schreckliche Krankheit am zuverlässigsten geheilt werden könnte; auch zu diesem Behuf einen Entwurf zu einem allgemeinen zu publicirendem Edicte hierüber, nebst einem kurzen und faßlichen Unterricht für den gemeinen Mann einzureichen, woran dieselbe gleich Anfangs zu erkennen, und wodurch sie am sichersten und zuverläßigsten verhütet und geheilt werden könnte. Das Collegium reichte beydes im Monat Junius v. J. ein. In dem Entwurf zum Edikt ward hauptsächlich darauf angetragen: 1) die unnöthige Menge oder die überflüssigen Hunde abzuschaffen, oder eine Taxe darauf zu setzen; 2) die strengste Aufsicht halten zu lassen, daß keine Hunde, besonders in den gefährlichsten Jahrszeiten, frey und ohne Aufsicht herumlaufen dürften; hierbey ward vorgeschlagen, Kettenhunde nicht von der Kette, Jagdhunde nicht aus den Zwingern, und andere, die nothwendig herumlaufen müssen, als der Schlächter, Hirten und Fuhrleute ꝛc. ꝛc. nie allein, noch ohne Beißkörbe, wodurch sie weder am Fressen, Saufen noch Bellen

len gehindert würden, laufen zu lassen; 3) Sobald ein Hund das Mindeste von Krankheit äusserte, ihn anzulegen, die angezeigten Mittel sogleich zu brauchen, und sofort anzuzeigen; 4) Sobald sich aber an einem Hunde würkliche Zeichen der Tollheit äusserten, solchen sogleich zu tödten, u. s. w. 5) Den Gerichtsobrigkeiten, Schulzen auf dem Lande, Förstern und Jägern ward befohlen, darauf zu vigiliren ꝛc. ꝛc. Es wurden zugleich 6) die nöthigen Cautelen ꝛc. so dabey in Absicht der Instrumente, Freßgeschirre, auch wenn bereits andere Hunde oder Thiere von einem tollen Hunde gebissen worden wären, festgesetzt. Das Tollwurmschneiden aber nochmals als eine gänzlich unnütze, und da sie zur schädlichen Sicherheit verleitete, höchstgefährliche Operation wiederrathen. In dem beygefügten kurzen Unterricht wurden kürzlich die gewissesten Kennzeichen der anfangenden und zunehmenden stillen und tollen Wuth nebst den am leichtesten zu bewerkstelligenden Anstalten, Vorkehrungen und Mitteln, um sie zu verhüten und, wo möglich, zu heilen angegeben, und so kurz und deutlich, wie möglich beschrieben.

Nach dem gewöhnlichen Geschäftsgange communicirte Ein Hohes Gen. Direct. dieses den resp. Kammern, Oberforstmeistern, Krieges- und Steuerräthen ꝛc. ꝛc. zum Gutachten in Rücksicht auf das Finanz- und Etatsmäßige — und hier fanden sich unvorhergesehene Schwierigkeiten ohne Zahl — Ich mag und darf nicht alle anführen. Nur aus einem Probestück mag man die andern beurtheilen. Ein sonst sehr geschickter und angesehener Mann vom Forst-Departement war besonders sehr dawieder zu Felde gezogen, gewiß aus guter

Absicht, mit welchem Glück und mit welchen Gründen, wird aus nachstehendem anderweitigen Gutachten des Collegii des Mehreren sich ergeben, welches dasselbe nochmals auf Erfordern über diese Sache, und in specie über die von diesem Herrn wider das vorige Gutachten und den vorerwehnten Entwurf gemachten Einwürfe und anderweitige Vorschläge abgeben mußten. Das Edikt selbst werde ich, sobald es entweder die Allerhöchste Approbation erhalten hat, in extenso, im entgegengesetzten Fall aber doch Auszugsweise im nächsten Stück abdrucken lassen, damit alsdann doch das Publikum einigen Nutzen daraus ziehen, und sehen möge, daß es nicht die Schuld des O. C. S. gewesen, wenn in dieser für den Staat und die Menschheit so wichtigen Sache nicht schon mehr geschehen ist.

Bericht.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Ew. Königl. Majestät haben uns den 12. Januar c. so den 26. ejusd. eingekommen, den vom O. F. M. v. Kr** unterm 31. Dec. v. J. erstatteten Bericht gegen die intendirte Aufhebung des Tollwurmschneidens bey den Hunden, nebst dessen sämmtlichen Anlagen, mit dem allerhöchsten Befehl zufertigen lassen:

I. sowohl über die von dem v. Kr** eingereichten Recepte und Vorschläge zur Verhütung und Kur des Tollwerdens; als

II.

II. über die in seinem Bericht enthaltenen Gründe und Bedenklichkeiten gegen die intendirte Aufhebung des Tollwurmschneidens bey den Hunden; so wie
III. überhaupt über die in dieser Sache zur Erreichung der mehresten Sicherheit gegen künftige Gefahr und Schaden vom Tollwerden der Hunde,

unser ausführliches Gutachten mit Gründen zu erstatten.

Was nun

Ad. I. die von dem v. Kr** mitgetheilten Recepte betrift, so sind solche

1, das sogenannte Rumpsche Mittel wieder den tollen Hundebiß;
2, das Mittel aus denen in Honig gelegten Maykäfern, welches er nebst denen folgenden unter die minder bewährten zählet;
3, das Mittel aus gefeilten Kupfer;
4, der Bolus aus dem Mercurio dulci n. s. w.
5, das Hannöversche Mittel aus Kampfer, Spanischen Fliegen und Mercurio dulci.

Ad. 1. Das Rumpsche Mittel *), welches die Cleve- und Märkische Landschaft 1772 von der Wittwe Rump zu Camen für 400 Rthlr. erkauft hatte, wurde von

*) Das s. g. Rumpsche Mittel, nebst Anweisung zum Gebrauch desselben besteht aus folgendem:

1, Die frische Wunde muß baldmöglichst mit Butterlacke, oder besser, mit Weinessig und Salz rein und recht stark ausgewaschen, und mit leinenen Compressen bedeckt werden. Sodann nimmt man

Ew. Königl. Majest. Gen. Direct. den 31. Okt. 1775 uns zum Gutachten mitgetheilet. Es ist durch die Duisburger Anzeigen 1775, No. 41 bekannt gemacht worden, und bestehet vorzüglich aus einem Gran Zibeth, als dem einzigen oder doch vorzüglichsten und würksamsten Mittel in der ganzen Composition. Dieses eine Gran kostet wenigstens 10 Groschen. Denn nach der Vorschrift muß der Zibeth unverfälscht seyn (vid. *Pröbsting* Diss. Singulare remedium antylissum exhibens.

2, einen Gran Sibith oder Zibeth — ist einerley (?)
½ Loth ½ Quent. Schottkraut, (oder Rabwurz, Abrotanum (?).

Eben so viel Weinraute und wild Katzenkraut durch einander, so, daß diese dreyerley Kräuter zusammen ein Loth und ein Quentchen wiegen. Man wasche sodann diese Kräuter sauber ab, hakke sie ganz klein, thue sie auf ein Butterbrod, gebe es dem gebissenen Menschen nüchtern zu essen, und lasse ihn 2 Stunden darauf fasten. Er muß aber, wenn er es gegessen hat, nicht in der warmen Stube bleiben, sondern in die freie Luft gehen. Es ist auch gut, wenn man den Zibeth so auf das Butterbrod legt, daß es der Patient mit dem ersten Bissen niederkriegt; ist er von schwacher Natur, so kann man die Portion theilen, und auf zweymahl nehmen, doch ist es besser, wenn es auf einmahl genommen wird. Ist ein Mensch stark gebissen, so thut man wohl, ihn auch zur Ader zu lassen. Bey schwangern Frauen muß das Schottkraut weggelassen werden.

Wenn ein Hund gebissen worden.

Man werfe ihn sofort ins Wasser und lasse ihn recht abspülen, sodann nehme mann 1 Gran Sibeth, 2 Loth Schott-

kraut,

hibens. Præs. P. J. Hartmann, Francof. ad Viad. 1786, pag. 10, der dieses Mittel, dessen Ankauf und Composition ausführlich beschreibet.) Weil aber seit vielen Jahren die Zibethkatzen seltener geworden, so bekommt man ihn gemeiniglich verfälscht, und kann man sich auf dessen Würkung nicht verlassen. Er kommt sogar bereits verfälscht aus China und Egypten, wird aus England und Holland verschrieben, und jeder erfahrne Apotheker, der nur einigermaßen Geschäfte macht, weiß mehr als zu gut, so wie uns auch mehrere von ihnen, nicht nur hiesige, sondern auch fremde Apotheker und Drogisten, versichert ha-

kraut, 1 Loth Weinraute, 1 Loth wild Katzenkraut, wasche es sämmtlich recht rein ab, hakke es klein, klebe den Sibeth in ein wenig Brod, thue dieses zwischen die Kräuter, nehme alles und welze es in Butter zu einem Klumpen, ungefehr wie ein Gänseey groß, und laß es den Hund Morgens nüchtern auffressen, und 3 Stunden darauf fasten, dann hat es keine Gefahr mehr, und man kann den Hund brauchen, wie man will (?)

Wenn ein Pferd, Horn- Schaf- oder Schweine-Vieh gebissen ist.

So nehme man auch 1 Gran Sibeth, aber von den drey Kräutern zusammen 7 Loth für ein Pferd und Stück Rindvieh, für ein Schwein aber nur 5 Loth, und muß stets dabey beobachtet werden, daß das Schottkraut jedesmahl so viel allein ausmache, als Weinraute und wild Katzenkraut zusammen — Einem Pferde oder Kuh stopfet man es in einem Kohlblatt den Hals hinunter, den Schweinen kann man solches in einem Teige eingeben, weil sie solchen gern fressen.

ben, daß vielleicht in den besten Niederlagen zu London und Amsterdam, zusammen genommen, nicht ein Quentchen reiner wahrer Zibeth zu finden seyn möchte, welches auch Pröbsting schon bemerket. (l. c. pag. 11 non sine justis enim rationibus vereor, ut genuinum Zibethum in plerisque tabernis medicamentariis exstet.) Die Verfälschung ist leicht, da er seinen Geruch allem beygemischten mittheilet, und um die Aechtheit durch chymische Proben sicher zu stellen, ist eine kleine Portion nicht hinreichend, und eine große zu kostbar, und wenn er falsch befunden wird, wo ist der ächte zu haben? Ferner, damit es gleich im Nothfall bey der Hand sey, müßte die Composition, besonders in kleinen Stadt-Apotheken, zum Nutzen des Landmanns vorräthig gehalten werden; da es nicht beständig im Gebrauch ist, so würde durch langes Liegen und die Länge der Zeit seine Kraft, die in den feinsten leicht verfliegenden Theilen bestehet, verringert, und dessen Nutzen bey fernerm Gebrauch, und je älter es würde, wegfallen, oder doch unsicher seyn. Nicht zu gedenken, daß viele Frauenspersonen diesen Geruch nicht vertragen können, und in die heftigsten Krämpfe verfallen.

Ad 2, Die in Honig eingeweichten Maykäfer sind von verschiedenen und bereits sehr alten Aerzten empfohlen worden. Es hat aber der Braunschweigsche Land-Physikus, Dr. Dehne, in seiner vollständigen Abhandlung vom Maywurm, 1. Th. S. 176. 185. sichere Erfahrungen gesammlet, aus welchen man überführet werden kann, daß die Maykäfer weit unkräf-

kräftiger sind, als der Maywurm, und daß die meisten Alten unter dem Maykäfer den eigentlichen Maywurm verstanden haben. Wann die Maykäfer würken sollen, so müssen sie in grösserer Dosi gegeben werden, und in eben der Dosi würden die Maywürmer, welche viel würksamer sind, Schaden zufügen können. Zur Belehrung der Unwissenden in der Natur-Historie der Insekten, welche nicht Maykäfer und Maywürmer zu unterscheiden wissen, wie auch um den Land-Apothekern bey Verfertigung der Maywurm-Latwerge allen Irrthum in der Sammlung der Maywürmer zu benehmen, ist in der Bekanntmachung der Maywurm-Latwerge 1777 vom Ober-Collegio-Medico das Insekt deutlich beschrieben. Es hat auch der Hofrath Beireis zu Helmstädt in der Diss. de utilitate & necessitate historiae naturalis, die verschiedenen Arten und den Unterschied zwischen den Maywürmern und Maykäfern auseinander gesetzt und beschrieben. Eben so hat der Kayserliche Leib-Medikus v. Störk in der allgemeinen Anweisung zur Vorbeugung sowohl, als zur Heilung der Hundeswuth, Wien, 1783, 8vo. S. 38 u. f. beide Insekten zum Besten des Landmanns genau angezeiget. Andere, als J. C. Schäfer in der Abbildung und Beschreibung des Maywurmkäfers, als eines Mittels wieder den tollen Hundesbiß, hat solchen in ausgemahlten Kupfern, Regensburg 1778, vorgestellet; auch in der Herzoglich Würtembergischen Anweisung wegen der tollen Hundeswuth 1782 hat man zum Unterricht der Apotheker und des Landmanns eine ausgemahlte

Kupfer-

Kupfertafel, auf welcher der wahre Maywurm abgezeichnet ist, beygefüget. Zu eben dem Nutzen könnten wir dessen Abbildung dem, den 28. Juny a. p. allerunterthänigst eingereichten Entwurf einer medizinischen Beylage zu dem Edikt, das Verfahren beym Tollwerden der Hunde betreffend, beyfügen.

Ad 3, Es giebt Mittel, die öfters ihren Ruf dem bloßen Zufall ohne sichere Würkung und Heilkräfte zu danken haben. Darunter gehöret das gefeilte Kupfer *) auf Butterbrod gegessen, dessen Heilkräfte nicht wohl einzusehen und zu bestimmen sind. Wenn Hunde, die für toll gehalten werden, gebissen haben, so dient es zur Beruhigung des Landmanns, daß er dieses Mittel braucht, da bekannt ist, was die Gemüths-Unruhen über ein bevorstehendes höchst fürchterliches Uebel

*) Der sel. C. R. Corhenius setzte ein großes Vertrauen auf dieses Mittel, und wollte selbst verschiedene sehr glücklich ausgefallene Kuren damit verrichtet haben, wovon er einige — wo ich nicht irre, in den Schriften der Römisch-Kayserl. Akad. der Naturforscher — beschrieben hat. Es hat sich aber nicht lange im Ruf erhalten. Auch läßt sich a priori keinesweges die Art seiner Würkung erklären, weshalb auch um so weniger darauf zu trauen ist, da dies keine Krankheit ist, wo man die Zeit mit unnützen Experimenten verlieren darf. Mehrere Nachricht von diesem Mittel findet man in des an Jahren zwar spät, aber für seine Kunst immer viel zu früh verstorbenen General-Chirurgi Schmucker Chirurg. Wahrnehmungen, 2. Th. S. 546 ff. Man findet hier zugleich sehr vernünftige Raisonnements über das Tollwurmschneiden. P.

Uebel für Folgen im menschlichen Körper haben, und es sind Beyspiele vorhanden, daß einige, die von nicht tollen Hunden gebissen worden, aus Furcht in Melancholie, ja selbst in die Tollsucht verfallen sind (Scherfs Achiv, 1. Th. S. 175). Das Beste bey dem Gebrauch des gefeilten Kupfers thut wohl das dabey empfohlene Auswaschen der Wunde mit Essig und viel Salz, nebst dem Scarificiren. Ersteres nimmt der Landmann gleich vor, da er sein Mittel im Hause und bey der Hand hat, und aus der Tradition weiß, daß beides zugleich geschehen muß. Geht er erst nach der Stadt, um sich Raths zu erholen, so wird solches versäumt, wo man denn so ofte wenig Nutzen von diesem Mittel bemerket hat, wie aus des berühmten Schmuckers Chirurgischen Wahrnehmungen, 2. Th. S. 252, zu ersehen ist.

Die beiden Mittel No. 4 und 5 kann man dem Landmann nicht ohne Beystand eines Sachverständigen in die Hände geben, weil er sonst, besonders mit dem letzteren, viel Schaden anrichten könnte. Es haben auch viele berühmte Aerzte, unter andern auch Schmucker im angeführten Buch S. 537, angemerket, daß auch die Scarification und Einstreuung des Spanischen Fliegen-Pulvers die Eiterung der Wunde befördert, und das Gift durch die zufließenden Säfte auf eine weit leichtere Art aus dem Körper gebracht wird, als durch die Mercurial-Mittel, die es durch andere Wege ausführen müssen, und öfters die allerbeschwerlichste Salivation verursachen.

Wenn wir nun auf Ew. Königl. Maj. Befehl, bey einem jeden der von dem ꝛc. v. Kr** eingereichten Recepte unser ausführliches Gutachten mit Gründen beygefüget haben, so ist wohl nicht abzusehen, was mit Communication dieser Recepte dem gemeinen Landmann gedienet oder geholfen sey. Den Aerzten und Chirurgis sind sie längst bekannt, und diese von deren Werth und Unwerth durch die Erfahrung überzeuget. Wer in einer Recepten-Sammlung dieser Art Vergnügen sucht, der kann in unseren Akten noch einen ansehnlichen Vorrath finden,*) die alle mit großen Empfehlungen, Attesten und Lobes-Erhebungen begleitet worden sind, in der Anwendung sich aber selten bewährt bewiesen haben. Allein ebenfalls aus Trieb und Pflicht zum allgemeinen Wohl sind wir in der allerunterthänigst unvorgreiflichen Meinung, daß der Landmann nicht mit einem Schwall von Recepten, deren Nutzen und verschiedene Anwendungsart er ohnehin nicht beurtheilen kann, überhäuft werden müsse. Ihm muß man bloß ein solches Mittel empfehlen:

1, das wohlfeil ist,

2, das er gleich bey der Hand hat und selbst anwenden kann, und

3, dessen specifique Würkung sich vor allen übrigen auszeichnet, und in die Sinne fällt.

Alle

*) Ich werde gelegentlich in einer besondern Abhandlung mehrere dieser Mittel kritisch-historisch anzeigen. Vielleicht, daß dieser oder jener meiner Herren Amtsbrüder dadurch aufmerksam und angereizt wird, entweder Versuche zu machen, oder bereits gemachte und bewährt befundene bekannt zu machen. P.

Alle diese Vorzüge findet er in der Maywurm-Latwerge,*) oder noch besser, in den bloß in Honig gelegten Maywürmern, die er, so wie bey dem Landmann in Schlesien und Pohlen schon längst gebräuchlich ist, sich selbst sammlen kann. Durch die 1777 herausgegebene, auch in Zeitungen, und sowohl in den hiesigen, als sämmtlichen Provinzial-Intelligenz-Blättern, überall bekannt gewordene Vorschrift, ist er mehrmalen unterrichtet worden, wie er sie bey Menschen und Vieh gebrauchen soll, auch ist es überall in allen und jeden großen und kleinen Stadt-Apotheken gleich fertig zu haben. Daß dieses Mittel aus den Maywürmern durch viele gründliche Beobachtungen eine specifique Würkung in dieser Krankheit äußert, zeigen nicht allein die bey uns eingekommenen Berichte der Kreis- und Land-Physicorum ꝛc. Richter, Uden, Wegener, Schönewald, Ungnade, (der seine Beobachtungen 1783 im Druck herausgegeben, und des Schönewalds Bemerkungen hat Pyl in den Aufsätzen und Beobachtungen zur gerichtlichen Arzneywissenschaft, 1. Samml. S. 240 abdrucken lassen) Opitz, Scheibler, Bornwasser, u. s. w. sondern

*) Unter allen bisher bekannten zeichnet sich durch alle diese Eigenschaften noch weit vorzüglicher dasjenige Mittel aus, welches neulich Herr Dr. v. Moneta in dem Traktat von der einzig zuverläßigen — Heilkur des Bisses toller Hunde ꝛc. — — 8. Leipzig und Warschau, 1789, bekannt gemacht hat, und wovon ich nachher vielleicht noch in einem Nachtrage ausführlichere Anzeige thun werde.

sondern auch in auswärtigen Ländern ist man von dessen Nutzen überzeugt worden, wie aus denen vorher angezeigten Abhandlungen des Dr. Dehne und Hofrath Beireis des mehrern zu ersehen. Im Oesterreichischen mußte der Land-Physikus von Fritsch im Jahr 1780 Versuche damit anstellen, die er auch im Druck herausgegeben hat; und da von mehreren Physicis sehr vortheilhafte Berichte einliefen, so wurde der Gebrauch der Maywürmer in der vorgemeldeten Anweisung des rc. von Störk, von 1783 den sämmtlichen Kayserlichen Unterthanen empfohlen. Der Chur-Pfältzische Land-Physikus, Dr. Schleis v. Löwenfels, hat (in Scherfs Archiv der medizinischen Polizey, 5. Band, S. 94) bemerket, daß im Sultzbachschen seit 17 Jahren, daß der Gebrauch des Maywurms im tollen Hundesbiß eingeführet worden, sich solcher als ein specifiques Mittel bewiesen, und alle, welche sie nach der Vorschrift angewendet, mit dem Leben davon gekommen und keinen Anfall weiter davon gehabt, die aber dieses Mittel versäumet, hätten kaum den siebenten Tag erlebet. Die im Würtembergischen ergangene Vorschrift ist vorher schon angeführet, und die Polizey-Verordnungen im Anspachschen, im Hannöverschen, Sächsischen, Braunschweigschen, Anhalt-Zerbstschen, sind bekannt. Was könnte wohl für ein Bewegungs-Grund seyn, den Landmann von einem sicheren und geprüften, auch so oft Obrigkeitlich vorgeschlagenen Mittel abzubringen, um ihm mehr weniger geprüfte und weniger nützliche Mittel in die Hände zu geben? Soll er uns etwan mit seiner und seiner Angehörigen Lebens-Gefahr belehren, daß

diese

diese Mittel weniger würksam seyn, als die, so ihm bereits durch die Königliche Verordnung bekannt gemacht sind? Gesetzt aber auch, daß Fälle vorgekommen seyn möchten, in welchen die Maywürmer vielleicht nicht würksam gewesen, so kann es seyn, daß sie entweder nicht bey Zeiten, oder nicht nach der Vorschrift und mit gehöriger Verbindung der äußerlichen Mittel gebraucht worden.*) Wir wollen jedoch auch dieses zugeben. Welches Specifikum in der Welt ist es, das seine Würkung allemahl unwiedersprechlich thut? Man weiß, daß China, Merkurius, Opium u. s. w. Specifika im kalten Fieber, venerischen Krankheiten, Schlaflosigkeit und Schmerzen sind; wer kann aber behaupten, daß sie diese Würkung allemahl in jedem Individuo und unter allen Umständen hervorgebracht haben? Wie oft versagen nicht die besten und sichersten Brech- und Purgier-Mittel ihren Dienst, sind sie deswegen zu verwerfen? Es kömmt darauf an, welches Mittel hat durch untrügliche, von bewährten, redlichen und mit dem erforderlichen Beobachtungsgeist begabten

*) Das ist nur übel bey diesem Mittel, daß es so heftig und besonders so schmerzvoll, auf den Urin wirkt, und dieses thun muß, wenn es helfen soll, daher aber, wie ich leider aus gar zu häufiger Erfahrung weiß, selten vom gemeinen Manne, besonders bey Kindern, nach Maßgabe der Vorschrift fortgebraucht, sondern gemeiniglich schon nach der ersten Dosis, höchstens nach der zweyten, damit inne gehalten wird. Zu geschweigen, daß an genaue Beobachtung der Diät ꝛc. fast gar nicht zu denken ist. A. d. H.

gabten Männern bestättigte Zeugnisse, in dieser oder jener Krankheit vorzüglich die beste Würkung gehabt? Und da werden die Maywürmer, und die daraus zubereitete Mittel im tollen Hundesbiß, allemahl und vor allen anderen ihren Vorzug behalten. Wenn nun der 2c. v. Kr** das Bedürfniß der von ihm mitgetheilten fünf Stück Recepte daher leitet: „weil er bemerkt und in Erfahrung gebracht, daß weder dem „Städter, noch dem Landmann bekannt sey, zu welchen Mitteln er schreiten sollte, wenn Menschen, „oder auch nur Vieh, das so große Unglück hätten, „von einem tollen Hunde gebissen zu werden;“ So ist es befremdend, daß dieses Publikandum von 1777, welches so viel tausendmahl abgedruckt und ausgebreitet worden, Ew. Königl. Majestät Forst-Bedienten und Unterthanen so unbekannt seyn soll, da doch das nachher anzuführende und weit ältere Edikt von 1767 mehr im Gedächtniß geblieben.

Wenn, nach dem eignen Geständnisse des 2c. v. Kr** am Schlusse seiner Vorstellung, es einem jeden Ober-Forstmeister oblieget, auf die Edikte und Verordnungen wegen der Hunde in seinem Distrikt zu halten, so hätte auch dieses bekannt seyn sollen.

II. Die in dem Bericht des 2c. v. Kr** zerstreut enthaltene Gründe und Bedenklichkeiten gegen die intendirte Aufhebung des Tollwurmschneidens bey den Hunden, wodurch er die Revireseirung des Edikts vom 11. Februar 1767 für nöthig erachtet, sind folgende:

1, „Er wisse aus vieljähriger (?) Erfahrung, daß „ein Hund, welchem der Tollwurm ohne Zurück-

„bleibsel genommen sey, nie rasend oder beis=
„send toll, sondern nur stille toll würde, als=
„dann aber, weil er Kreuzlahm würde und den
„Maulkrampf bekäme, so könne er weder lau=
„fen noch das Maul aufthun, also gar nicht
„um sich beissen und Schaden anrichten.

2, „Wenn aber Hunde, welchen der sogenannte
„Tollwurm genommen worden, rasend toll wür=
„den, so läge es an der Ungeschicklichkeit des Ope=
„rateurs, der den sogenannten Wurm nicht mit
„seinen spitzigen Enden herausgezogen, als welche
„zurück geblieben, und der Wurm wäre wieder ge=
„wachsen, daher man Beyspiele hätte, daß man=
„chem Hunde der Tollwurm zweymahl genom=
„men würde; auch sey dieserhalb nöthig, daß
„der Tollwurm den bereits einjährigen, aber
„nicht jüngeren Hunden geschnitten würde.“

Ad 1, Als 1773 im Ober=Collegio-Sanitatis das Edikt wegen des Tollwurmschneidens zum Vortrag kam, und die Frage aufgeworfen ward: ob das Tollwurm=schneiden eine nothwendige Operation sey? so ward sämmtlichen Land= und Kreis=Physicis in der Chur=mark aufgegeben, über folgende Fragen ihr Gutachten zu geben, ihre gemachten Erfahrungen darüber treu=lich aufzuzeichnen und ihre Berichte einzuschicken:

1, Ob ihnen in ihrer Provinz oder Stadt Erfahrungen bekannt geworden: daß Hunde, denen der Toll=wurm genommen, dennoch toll geworden wären, und würklich gebissen hätten, und ob die von ihnen gebissene Menschen und Thiere davon toll gewor=

den, und erstere mit der Wasserscheu befallen worden? Wenn solches würklich geschehen, so sey sogleich anzuzeigen, ob der sogenannte Tollwurm denen Hunden genommen worden, ehe sie noch ein Jahr alt gewesen, indem einige behaupten wollten, daß, wenn den Hunden vor dem ersten Jahre der Tollwurm genommen würde, solches nicht von der Tollheit befreye, sondern nach ihrer Meinung der Wurm wieder wüchse.

2, Was die in ihrer Provinz oder Stadt befindlichen Wurmschneider oder Jäger unter dem Namen des Tollwurms denen Hunden wegschnitten? und hätten sie den weggeschnittenen Theil gründlich zu untersuchen, weil bemerket worden, daß nicht alle Tollwurmschneider eben denselben Theil wegnähmen.

3, Hätten sie sich bey Jägern, Hirten, Schlächtern und andern, die Hunde zum Anpacken und Festhalten gebrauchten, zu erkundigen, ob Hunde, denen der Tollwurm genommen worden, nachher nicht so viel Forçe im Beissen und Halten haben, als vorher, ehe ihnen der Wurm genommen worden?

Zugleich ward denen Land- und Steuer-Räthen aufgegeben, den Physicis bey dieser Untersuchung behülflich zu seyn, den Wurmschneider des Kreises vorzuladen, und ihn in beider Gegenwart die Operation vornehmen zu lassen.

Nachdem die Berichte eingekommen, wurden sie ad Acta gelegt, weil indessen aus der Wurmschneiderey eine Pacht geworden war. Da aber nachher noch viele Fälle einberichtet wurden, daß Hunde, denen der Tollwurm zur rechten Zeit geschnitten worden, dennoch wüthend geworden, so sahen wir uns genöthiget, Ew. Königl. Majestät deshalb unsere allerunterthänigste Vorstellung den 1. September 1786 wegen des vom Landrath v. Rohr und Land-Physiko Dr. Gutike eingeschickten Berichts über dergleichen Vorfall zu Lütkendorf, desgleichen unterm 28. Februar 1787 zur Beantwortung der von der West-Preußischen ꝛc. Kammer erregten Zweifel und Bemerkungen dahin abzustatten: daß das Tollwurmschneiden eine unnütze Operation sey, die auf Mangel an Kenntniß des wegzuschneidenden Theils, desgleichen auf Vorurtheil und Aberglauben sich gründete. Beiden Vorstellungen legten wir die Extrakte aus den vorgemeldeten Berichten der Land- und Steuer-Räthe und der Physikorum bey, und werden Ew. Königl. Majestät allerhöchst erlauben, daß wir uns, der Weitläuftigkeit beider Vorstellungen wegen, darauf beziehen dürfen, und ist auch vieles davon in Pyls Repertorium, 1. Band, S. 58 u. f., abgedruckt.

Aus diesen wird der ꝛc. v. Kr*** ersehen können, daß wir unser Gutachten nicht auf schwankende Sätze, noch weniger aber auf bloßes Vielleicht gegründet haben, sondern auf eingeschickte Erfahrungen unbefangener in officio stehender Männer. Da wir auch in der allerunterthänigsten Vorstellung vom 28. Februar

bruar 1787 verschiedene auswärtige Erfahrungen aus dem Naturforscher und dem Hanauischen Magazin angeführet haben, daß Hunde, denen der sogenannte Tollwurm genommen worden, dennoch wüthend geworden und Menschen gebissen haben, die davon gestorben sind; so können wir diesem noch die **Fränkischen Sammlungen**, 3ter Band, 1758, S. 165, beyfügen, in welchen erwiesen wird: „daß es mit dem „sogenannten Wurm, den man den Hunden nimmt, „damit sie nicht rasend werden, oder wenn sie von „tollen Hunden gebissen worden, nur eine sogenannte „stille Wuth bekommen, ein offenbarer Betrug und „unnöthige Einbildung sey.“ Auch in der Grafschaft Lippe hat man 1786 dergleichen Untersuchungen über das Tollwurmschneiden angestellt, wovon die gerichtlich aufgenommenen Protokolle in Scherfs **Archiv medizinischer Polizey**, 6. Band, S. 47 zu finden. Daß auch nicht bloß die teutschen Aerzte aus der so betrübten Erfahrung eines besseren belehret worden sind, zeigt die übersetzte Schrift des berühmten Englischen Arztes Hamiltons unter dem Titel: **Bemerkungen über die Mittel wieder den tollen Hundesbiß nebst Wiederlegung des Irrthums vom Wurmnehmen.** In dieser Schrift wird die Beschaffenheit des Theils, den man den Wurm zu nennen pflegt, beschrieben; Fälle werden angeführt, daß sie dessen ohnerachtet wüthend geworden sind und gebissen haben; er bemerkt auch, daß durch das Vorurtheil, daß ein solcher Hund nicht beissen könne, sehr viele Menschen elendiglich umgekommen, weil sie bey eintretender Wuth

des

des Thiers, aus eingebildeter Sicherheit, sich nicht in Acht genommen und gebissen worden. Ueberdem wird dieses Vorurtheil nebst dessen Anhängern, sowohl vom Verfasser, als Uebersetzer, durch Anmerkungen in gehöriges Licht gestellet.

Ad. 2, Was die Einwendung betrift, „daß operirte „Hunde nur denn toll würden, wenn der Wurm„schneider aus Ungeschicklichkeit den sogenannten „Wurm nicht mit beiden spitzigen Enden herauszöge „und diese sitzen ließe, sodann wüchse der Wurm wie„der, deshalb müsse manchem Hunde der Wurm zwey„mal geschnitten werden, ferner, dürften die Hunde, „denen der Wurm genommen werden solte, nicht jün„ger als ein Jahr seyn.“ Hierüber müssen wir aus unsern Akten allerunterthänigst vortragen: daß der Wurmschneider Alisch nach dem Protokoll vom 18. Sept. 1773 in Gegenwart der Räthe des Ober-Collegii Sanitatis und Ober-Collegii Medici einem überjährigen Hunde den sogenannten Tollwurm vollkommen gut weggenommen, der noch bey den Akten befindlich ist, daraus man sehen konnte, daß er seine Kunst verstehet. 1774 schickte der Land-Physikus Gutike 4 Stücke, von vier namentlich benannten Personen, als zwey Jägern, einem Hirten und einem Scharfrichter, die sich in der Priegnitz mit Wurmschneiden abgeben, sogenannte ausgeschnittene Würmer von überjährigen Hunden ein, die noch ganz und völlig bey den Akten befindlich sind, und zum Beweise dienen, daß diese Leute das Wurmschneiden gehörig zu verrichten wußten, und dennoch waren

viele von diesen und anderen operirten Hunden in die würkliche Wuth verfallen, hatten Leute und Vieh gebissen und viel Schaden angerichtet, ob ihnen gleich der Tollwurm nach dem ersten Jahre, und einigen erst im dritten Jahre genommen worden, wovon der ꝛc. Gutike über zwanzig traurige Fälle anführet, die sich in Städten und Dörfern in der Priegnitz, nach Anzeige der mitgeschickten gerichtlich aufgenommenen Protokolle, zugetragen haben. Am auffallendsten aber war dessen Bericht vom 18. Jul. 1786, worinn er den Vorfall meldet, daß ein vom erstgedachten privilegirten Wurmschneider Alisch operirter Hund, dem der Tollwurm genommen worden, einem anderen ebenfals von ihm operirten Hirten-Hund zu Lütkendorf gebissen. Der Hirte, der seinen Hund sicher geglaubt, hätte ihn nicht gleich getödtet oder eingesperret, da er denn 10 Stück Kühe und Stärken gebissen, die sämmtlich toll geworden, so, daß eines krepiret und neune todtgeschlagen werden müssen. Die mitgeschickten Atteste des Alisch mit den ausgeschnittenen Würmern beschreiben beide Hunde genau, daß also alle Ausflüchte und Einwendungen durch sichere Erfahrungen widerlegt werden, wozu auch die in den Aemtern der Grafschaft Lippe, Gerichtlich aufgenommene und vorher angeführte Protokolle dienen können, in welchen Fälle angefähret werden: daß Hunden der Tollwurm zweymahl genommen worden, die dennoch wüthend toll geworden sind.

Da es aber schwer halten mag, daß Forstbediente mit der Muttermilch gleichsam eingesogene

Vorurtheile und Aberglauben fahren lassen, so stellen Ew. Königliche Majestät wir allerunterthänigst anheim:

ob nicht ähnliche Fragen, wie ehemals an die Land- und Steuer-Räthe und an die Physicos der Churmark ergangen, auch an die Forstbediente abzulassen wären.

Viele unter ihnen, die durch Aufmerksamkeit und Erfahrung eines Bessern belehret worden, werden das Vorgetragene bestätigen, die aber, so noch daran kleben, werden dadurch gereizt werden, auf ähnliche Fälle mehr und genauer als bisher Acht zu geben, und dergleichen Recherche kann in der folgenden Zeit großen Nutzen haben.

III. Wenn Ew. Königl. Maj. allerhöchst befehlen, daß wir auch überhaupt über die in dieser Sache zur Erreichung der mehresten Sicherheit gegen künftige Gefahr und Schaden vom Tollwerden der Hunde, unser ausführliches Gutachten mit Gründen erstatten sollen; So glauben wir bereits in dem den 28. Junii a. pr. allerunterthänigst eingereichten Entwurf zum Edikt, und in dessen medizinischer Beylage alles dazu dienliche vorgetragen zu haben, und da das Polizey-Direktorium wegen der Beißkörbe Erinnerung gethan, so haben wir unterm 2. Okt. p. darüber gleichfalls unsern allerunterthänigsten Bericht erstattet; aus welchen denn auch die von dem ꝛc. v. Kr** deshalb gemachte Einwendung gehoben werden kann. Wenn ferner der ꝛc. v. Kr** in seiner Vorstellung das im Vorschlag gebrachte Publikandum durchgehends für überflüßig,

zu weitläufig, und der Sache im Ganzen gar nicht angemessen, erkläret, so läßet sich, auf sein bloßes Dafürhalten, gar nichts antworten, indem er keine Gründe, solches zu unterstützen, angeführet hat.

Was die Aeusserung desselben betrift: „Man hat „besonders bey der Jägerey Hunde, die 10, 20, auch „30 Stück Friedrichsd'or werth sind, warum sollen „diese todtgeschlagen werden? oder wer wird das „thun, wenn sie auch gleich von tollen Hunden gebis„sen worden, die man doch oft vorsetzlich durch an„dere Hunde todt hetzet?“ So würden wir das Todthetzen durch andere Hunde sehr widerrathen, da der Besitzer seine Hunde, und in der Folge auch Menschen und Thiere dadurch muthwillig in Gefahr setzet. Es ist denn auch nicht zu verwundern, wenn zuweilen ein ganzer Stall voll Hunde mit der Tollheit befallen wird. Da auch die Erfahrung lehret, daß Hunde, die unter gehöriger Aufsicht und Wartung in Futter und Trank erhalten werden, höchstselten und fast niemahls von selbst toll werden, so hat es derjenige, dessen kostbare Hunde todtgeschlagen werden müssen, sich solches selbst zuzuschreiben, wenn durch seine oder der seinigen Nachläßigkeit dergleichen Unglück entstehet. Will er Hunde zu seinem Nutzen und Vergügen halten, so müssen sie auch gehörig gewartet und in Acht genommen werden, und er kann nicht verlangen, daß seines Vergnügens wegen, sowohl Menschen als des Nachbars Vieh, dadurch in das gröβte Unglück gestürzt werden.

Wir

Wir hoffen hierdurch dem allerhöchsten Befehl auf die vorgelegte drey Aufgaben Genüge geleistet zu haben, und ersterben

Ew. Königl. Majestät

Berlin,
den 2. März 1790.

allerunterthänigst treugehorsamste
um K. Ober-Collegio-Sanitatis verordnete
Präsident und Räthe
Concep. M...n *).

---

*) War auch Verfasser des ersteren Gutachtens B. I. N. V. S. 58.

II.

Pro Memoria

über die möglichst beste und gründlichste Bestimmung und Festsetzung der Begriffe in Ertheilung medizinischer Responsorum über zweifelhafte Gemüthszustände, im Junius 1763 beym Königl. Ober-Collegio Medico bey Gelegenheit eines vom hochl. K. Kammer-Gericht verlangten Gutachtens über eine eines zwiefachen Kindermordes schuldige Person zur Beurtheilung übergeben — von einem Mitgliede desselben, dem Herrn Leibarzt und Rath Dr. Möhsen, nebst angehängtem ausführlichen Bericht und Gutachten *).

Es pflegen uns öfters von dem K. Criminal-Senat Acta inquisitionalia zugeschickt zu werden, wenn es auf die Frage ankommt: Ob der Inquisit tempore delicti commissi,

*) Nur auf mein wiederholtes Ersuchen erhielt ich von dem Hrn. Verfasser die Erlaubniß, diesen Aufsatz abdrucken zu lassen, dessen Nutzbarkeit gewiß Sachkundige Leser mit mir nicht verkennen werden; denn, wenn gleich in den nachher verflossenen 25 Jahren durch fortgesetzte vereinte Bemühungen der Philosophen und Aerzte die Lehre von den Würkungen und dem Einfluß der Seele in den Körper und dieses in jene um vieles aufgeklärt, und manche Begriffe näher

missi, compos mentis gewesen? Nehmen wir die Frage nur so obenhin und dazu an, daß ein Mensch dem das natürliche Gesetz von selbst ins Herz geschrieben ist, der überdem aus den göttlichen Gesetzen weiß, daß er nicht todtschlagen soll, und der auch durch die öffentliche Bestrafungen des Todtschlages, die er entweder selbst gesehen, oder doch von andern gehört hat, von der Schärfe

her bestimmt worden sind, so bleibt in diesem Fach doch immer dem unpartheyischen Forscher, und besonders dem Arzte, noch so vieles zu wissen und zu erklären übrig, daß einem Jeden, dem es um Wahrheit und wahre Aufklärung zu thun ist, die Stimme eines solchen Mannes willkommen seyn muß, der mit philosophischem Scharfsinn eine vieljährige Erfahrung und Uebung in dieser Art Geschäften, die unter Hunderten selten einem zu Theil wird, verbindet. Auf ausdrückliches Verlangen des Verfassers erinnere ich nochmals, daß man den Zeit- und Gesichtspunkt, in dem dieser Aufsatz geschrieben worden, nicht aus den Augen verlieren möge. In dieser Rücksicht liefere ich diesen Aufsatz ohne alle Anmerkungen und Zusätze. Die meinigen würde schon die Bescheidenheit verboten haben hinzuzufügen. Nur einige neuere Schriftsteller, die nachher über diese Materie geschrieben und zum Theil viel Licht verbreitet haben, will ich gleich Anfangs hier den Anfängern, die dieses vielleicht lesen möchten, zu Gefallen, anzeigen.

1) Von Juristen sind mir bekannt:

Quistorp Grundsf. des deutschen peinl. Rechts, 3te Ausg. von 1783. §. 38. u. a. w.

Meister in Praxi Juris Crim. 8. Gœtting. 1789. §. 121. &c.

Westphal im Crim. Recht — Anm. IX.

Klein in Annnalen d. Gesetzgeb. u. s. w. 1—5ter B. 8. Berlin, 1788—90.

Außer-

Schärfe der menschlichen Gesetze unterrichtet ist, dessenungeachtet einen Todtschlag vorsetzlich begehet, so kann es unmöglich anders seyn, als daß er zu der Zeit des Todtschlages seine Sinnen und seinen Verstand nicht gebraucht hat, und daß er in einer perturbatione mentis gewesen seyn müsse. Wenn man also bloß in dieser Betrachtung antworten sollte, so könnte man alle Mörder,

Außerdem haben noch Böhmer, Wernherr u. a. m. hierüber geschrieben, so ich aber nicht gelesen.

2) Von Aerzten sind vorzüglich

Plattner in seinen Anthropol. Schriften.

Mezger im Handb. der Staatsarzneyk. — in vermischten Schriften. 1 — 3ter B. — und Med. Gerichtl. Beobb. 1 und 2ter Band.

Arnold im Tr. über die Natur — — des Wahnsinnes ꝛc. — a. d. Engl. von J. B. Ackermann. 2 Theile, 8. Leipzig, 1784 — 89. (das ausführlichste und beste, was bis jetzt darüber existirt.)

Dufours über die Verrichtungen und Krankheiten des menschl. Verstandes — a. d. Franz. — nebst Betracht. über die Hypochondrie — von E. Plattner, 8. Leipzig, 1786.

Noch kann ich nicht umhin, das Sentiment eines sehr geschickten Criminalisten, dem ich diesen Aufsatz zusandte, um einiges quoad forum juridicum secundum hodiernum tempus conformandum entweder zu rectificiren, oder hinzu zu fügen; dieses lautet also: — „Sie erhalten hierbey das „P. M. des Herrn L. A. M** mit vielem Dank zurück. Die „Lectüre desselben hat mir viel Vergnügen gemacht, denn „es ist überall mit vieler Ueberlegung, Gelehrsamkeit und „gewissenhafter Behutsamkeit abgefaßt — Der Styl möchte „manchem unsrer jetzigen Leser nicht behagen — Die zweyte

„auf-

der, nach Befinden der Umstände, entweder zu melancholicos, oder auch furiosos, und alle Diebe zu Hypochondristen machen.

In der Zeit, da mir die Reponsa medico — forensia auszuarbeiten aufgetragen worden, habe ich besonders bemerkt, daß in Medicina legali der Punkt von delictis melancholicorum, und was man eigentlich melan-

„aufgeworfene Frage am Ende wünschte ich bestimmt beant„wortet zu sehen (!) Der Fall ist äußerst interessant. Mei„ner Meinung nach läßt sie sich in abstracto so wenig ne„gative als affirmative behaupten: Denn wer will mit Ge„wißheit folgern: Wenn nach den Ideen eines vernünfti„gen Kopfes eine eingebildete Idee mit dem begangenen „delicto keine Connexion hat, so existirt diese Connexion „gar nicht, auch nicht einmahl in einem Kopf, der caetero„quin sanae mentis ist, nur quoad vnam ideam delirirt? „Denn eben deswegen, weil mens tota nicht sana ist, kann „ein vernünftiger Mensch von dem Zustande und Ideengang „eines solchen Menschen kein ganz bestimmtes Urtheil fäl„len. Gesunde, vernünftige Menschen können sich ja oft das „wechselseitige Erwecken und die Folge mancher Ideen nicht „erklären, wie will man sich denn zum unfehlbaren Schieds„richter eines solchen Falles aufwerfen, von dem man nie „etwas gewust hat, und der doch eigentlich nur durch Intui„tion, nicht aber durch Abstraction — als zu welcher es hier „durchaus an festen Prämissen fehlt — entschieden werden „kann, u.s.w. — Die Monita des Herrn L. A. M** sind „eine gute Weisung für junge Aerzte (gerichtliche), wie sie Ak„ten lesen müssen. Die Untersuchung aber muß, hiernach zu „urtheilen, erbärmlich geführt seyn, und es wundert „mich, daß die Akten nicht remittirt worden sind — —

v. H.

lancholicos zu nennen habe, nicht genugsam entschieden und festgesetzt sey, und daß auch selbst in wenigen Responsis Collegiorum & Facultatum diese Sache in gehöriges Licht gesetzt worden. Es ist nach meiner Einsicht eine schwere Gewissenssache, dergleichen Responsa auszuarbeiten, wo es auf Kopf und Kragen ankommt, weil durch eine tumultuarische und jedesmahl willkührliche Entscheidung der Sache nicht der rechte Zweck erreicht wird, und es kann dadurch sowohl auf der einen Seite dem Inquisiten zu viel geschehen, als auch auf der andern Seite das Land mit Blutschulden beladen werden. Hingegen eine gründliche Entscheidung ist der Würde, dem Ansehen, und der gelehrten Einsicht eines ganzen Collegii gemäß; ich habe deshalb damahls zur Beruhigung meines eigenen Gewissens, mir die Mühe gegeben, die besten Schriftsteller, sowohl in Jure criminali, als auch in Scientia medica durchzulesen, und gewisse Sätze festzusetzen, darnach ich gesprochen habe. Damit wir uns nun fürs künftige die Arbeit erleichtern können, und eine Art von Norma oder Præjudicium haben, wornach wir in ähnlichen Fällen den Statum animi entscheiden, und darin sprechen können, so nehme mir die Freyheit, Einem Hochl. Ober-Collegio Medico meine Lucubrationes darüber vorläufig zu communiciren, und ersuche Dero Meinung mir gütigst und hochgeneigt darüber zu eröfnen, und würde mir auch das Sentiment des Hrn. Kriegesraths Kornemann (d. Z. Justitiarii des O. C. M.) sehr angenehm seyn, da es eine Sache ist, die sowohl ex Jure criminali als Scientia medica muß bestimmt und beurtheilt werden. Aus Mangel der Zeit habe ich mich so kurz als möglich zu

fassen

fassen gesucht, aus dem Criminalrecht nur das nöthigste, so hieher gehört, beygebracht.

Ex Jure criminali ist mir bekannt geworden, daß alle homicidia delicta sind, und als delicta bestraft werden. Es giebt aber unter andern Personen, die nach den Rechten keine delicta begehen können;

vid. *Koch* Instit. Juris criminalis p. 35. §. 37.
Böhmer in Elem. Juris crim. p. 25. §. 41.

Und folglich nicht nach den Gesetzen bestraft werden, weil sie, ohne ihre Schuld, entweder nicht die Vernunft, oder auch nicht den Willen gehörig brauchen können. Ein solcher Zustand des Menschen pflegt von Juristen dementia genannt zu werden, zumahl, wenn er aus Krankheit und innerlichen körperlichen Ursachen entstehet.

vid. *Stryck* in Diss. de dementia & melancholia §. 2.
Thomasius in Diss. de præsumtione furoris atque dementiæ, p. 5.

Die JCti sehen gemeiniglich dementiam als das Genus an, und rechnen unter dieses die furiosos und mente captos.

l. c. §. 7. Stryck. l. c.

Mente capti sind diejenigen, die den rechten Gebrauch der Vernunft nicht haben, und solches entweder in allen ihren Handlungen merken lassen, oder auch nur in einigen falschen Ideen, die sie sich aber als wahr einbilden; im übrigen aber ganz vernünftig zu seyn scheinen. Furiosi sind diejenigen dementes, so sich und andern gewaltsamer Weise zu schaden suchen. Und

sind alle furiosi mente capti, aber nicht alle mente capti sind furiosi.

Stryck l. c. §. 4.

Die furiosi haben zuweilen intervalla, da sie ganz vernünftig sind. Wenn diese intervalla lucida & perfectissima sind, und sie begehen zu der Zeit ein delictum, so werden sie doch nach den Gesetzen gestraft.

Koch lib. cit. p. 37.

Leyser in medit. ad ff. Tit. IX. p. 430 & 431. ad Tit. Quousque imbecillitas mentis homicidam excuset.

Und wird in den quæstionibus juris hauptsächlich darauf gesehen: Ob der Beklagte bisher für einen vernünftigen Menschen gehalten worden, oder ob es schon bekannt gewesen, daß er unter die wahnsinnigen gehöre. Die melancholici werden zu denen mente captis gerechnet, doch werden beide gradus melancholiæ auch von den Rechtslehrern unterschieden, wovon gleich ein mehreres.

Ich könnte noch die definitiones juris de imbecillitate mentis s. simplicitate, imgleichen de rusticitate anführen, weil sie bey einigen delictis das Mitleiden der Richter und Milderung der Strafe verdienen, und zwar vornehmlich bey solchen delictis, wo die Strafen der Willkühr des Richters überlassen sind. Allein bey homicidiis wird nicht darauf gesehen, und ist auch weder rusticitas noch simplicitas im gegenwärtigen Fall zu erweisen.

vid. *Leyser* l. c, T. IX. p. 426. Igitur homicidium, quod illicitum esse, nemo nisi ratione

tione plane careat, non videt, & quod ipse Deus ultimum supplicium constituit, eo non pertinet.

Wenn also der Criminal-Senat anfrägt, ob der Inquisit tempore delicti commissi, compos mentis gewesen, so ist es so zu verstehen, daß es vorher zu bestimmen: ob der Delinquent 1) ein melancholicus, oder ein furiosus ex morbo sey, und dann 2) daß der Delinquent tempore delicti commissi würklich in seinem paroxysmo furioso, oder in affectu melancholico gewesen, oder 3) ob vielmehr ex actis klärlich zu erweisen, daß er tempore delicti commissi, in lucido intervallo gewesen, und seinen Willen und Vernunft gehörig brauchen können; da er dann im letzten Fall allemahl als ein Delinquent angesehen wird.

Weil nun die dementia überhaupt, sich vorzüglich auf den Statum morbosum homicidæ gründet, die Erkenntniß aber über den Krankheits- und Gesundheitszustand des Menschen, hauptsächlich den Medicis zukommt, so ist es nicht zu verwundern, daß die JCti solches den Medicis gemeiniglich überlassen, uud daß erstere nicht allemahl glücklich reussirt haben, wenn sie die signa und gradus melancholiæ angegeben; ich muß aber auch gestehen, daß bey den Medicis in ihren Responsis medico-legalibus das Wort Melancholie, so wie bey den JCtis, in vielerley Bedeutung und Verstande genommen wird, und daß die damit verknüpfte Begriffe nicht fest und hinreichend genug bestimmt sind. Ich habe die meisten Autores medico-legales deshalb vergeblich aufgeschlagen, jedoch bey Gelegenheit eines

Responsi medico-forensis, d. d. 12. Nov. 1762 in puncto parricidii des Hans Christoph Henatschel in Schlesien, im Amte Zobten, die eigentliche Bedeutung des Worts Melancholie und deren verschiedene Grade, aus den besten Autoribus zusammengelesen, bestimmt und angeführt, welche ich hiemit Einem Hochl. Ober-Collegio Medico zur Beurtheilung vorlege.

Die Melancholie ist eine Unrichtigkeit oder Verwirrung der Vernunft und der Einbildungskraft, in welcher sich die Kranken, ohne Fieber zu haben, eine Idee im Kopf setzen, die nicht gegründet ist, so sie aber vor wahr halten, und ihre Handlungen darnach einrichten.

vid. *Bœrhave* in Aphorismis de cognosc. & curandis morbis C. H. 1089.

Alberti in Diss. de Melancholia vera & simulata, §. 2.

Zu dieser Krankheit geben sowohl physische oder körperliche, als moralische Ursachen Gelegenheit. Unter letztere gehören sonderlich Geitz, Schreck, Betrübniß, Sorgen *). Wenn causæ physicæ die Krankheit erregen, so sind die Kranken eine geraume Zeit nach einander nieder-

*) Ich habe aus vielfältiger Erfahrung gefunden, daß Ehrgeiz, fehlgeschlagene Liebe und religiöse Schwärmerey am öftersten die Ursachen der Melancholie und des Wahnsinnes gewesen sind. Mehrere Aerzte haben diese Bemerkung auch gemacht und daher sind in neueren Zeiten die besondern Unterabtheilungen in Wahnsinn aus Ehrgeiz, verliebten

niedergeschlagen, betrübt, voller Sorgen und ängstiglich ohne die geringste gegebene Ursache, und wird dieses als der erste Grad der Krankheit angegeben.

Hippocr. Sect. 4. Aph. 23.

Stryck in Diss. de dementia & melancholia, Cap. IV. §. 9.

In der Folge zweifeln die Kranken an ihrem Unterhalt oder auch an der Seeligkeit, und ängstigen sich selbst mit unnöthigen Sorgen, welches man als den zweyten Grad der Krankheit ansiehet. Diese Betrübniß gehet nach und nach in eine Art von Gleichgültigkeit über, gegen alle andere Dinge, die nicht mit der Idee, so sie sich imprimirt, eine Connexion haben, so, daß sie selbst ihr Leben, wegen der innerlichen Quaal, so sie ausstehen, nicht achten, sondern allmählig in ein tædium vitæ oder Desperation verfallen,

conf. *Hoffman* in *Medicina Consultat.* T. I. p. 19. in Resp. Facult. Med. Halens.

und bey zunehmender Schwermuth sich selbst das Leben nehmen, und in der Stille aufhängen, oder ersäufen, oder aber aus innerlichen unbekannten Trieb gleichsam gezwungen, ohne alle Ursach einen andern, mit einer Art von Ueberlegung um das Leben bringen, welches

ten und religiösen Wahnsinn entstanden. Man lese hierüber unter mehreren vorzüglich Arnolds Tractat über den Wahnsinn ꝛc. Düfours und Mezgers Schriften nach, worin diese verschiedene Arten der Melancholie und des Wahnsinns sehr genau und treffend beschrieben und abgehandelt werden.

den dritten Grad der Krankheit ausmacht. Gemeiniglich pflegen melancholici den Selbstmord über sich zu beschließen, aber selten auszuüben, sondern lieber kleine Kinder und andere Personen umzubringen, von denen sie niemals beleidiget worden.

Alberti Jurisprud. Med. T. IV. p. 526.

Nach vollbrachter That bemerkt man, daß sie gemeiniglich sich besinnen und Reue bezeigen. Bey einigen aber nimmt die Krankheit zu, so, daß sie noch schwermüthiger werden, und sich selbst das Leben auf alle Art zu verkürzen suchen. Der stärkste und vierte Grad der Melancholie ist der, wenn die Melancholici ex causa physica & interna, furiosi werden, und in einen vehementem raptum gerathen; alsdann vergehen ihnen alle Sinne, und sie sind ihres Verstandes gar nicht mächtig, sie ermorden in dem furore andere, und zuweilen diejenigen, so ihnen zuerst vorkommen, mit der größten Wuth. Sie wissen öfters nach vollbrachter That nicht, was sie gethan haben, und werden gemeiniglich nachher noch verwirrter, und würkliche maniaci, wenn sie solches nicht schon vorher gewesen, indem, wie bekannt, der stärckste Grad der melancholie in maniam übergehet.

Alberti Jurispr. Med. T. II. p. 301.

Boerhave Aphor. §. 1118.

Daß aber Gemüthsbewegungen dergleichen traurige Würkungen im menschlichen Cörper hervorbringen können, ist ex principiis physiologicis, pathologicis, und aus der Erfahrung genugsam bekannt. Denn die Gemeinschaft und Würkungen der Seele in den Körper,

und

und des Körpers in die Seele, stehen in einer solchen Verbindung mit einander, daß die Leidenschaften des einen Theiles in den andern die größten Zerrüttungen und Unordnungen verursachen können, und würken sonderlich die Gemüthsaffekten am heftigsten und geschwindesten in den menschlichen Cörper, so, daß dessen sonst gesunder Zustand ohne andere Ursache gar leicht in einen kränklichen versetzt wird. Denn bey einem niedergeschlagenem und mit Sorgen beladenem Gemüthe geht weder die chylification noch sanguification gehörig von Statten, das Blut wird dicker und schwerer, oder wie es die Alten nannten, atrabilarisch. Es treibet mehr nach den Kopf, dehnet die vasa sanguifera cerebri sehr aus, und circulirt durch selbige schwer und inegal.

vid. *Hoffmann Med. Rat. Syſtem.* T. IV. C. VI. §. VII. VIII. X. XI.

So wie aber Gemüths-Affekten den Körper krank machen und in Unordnung bringen, so geschiehet es eben auch, daß der kränkliche und sogenannte atrabilarische Zustand den Verstand des Menschen in Unordnung setzet, wenn auch gleich der eigentliche Sitz der Krankheit nicht im Kopf, sondern in andern Theilen des Körpers zu suchen ist;

vid. *Boerhave* Aphor. 1090 & van *Swieten* Comment. ad hunc §phum & seqq.

Wie aber und aus welchen Zeichen der Anfang und das Zunehmen der Krankheit zu erkennen, solches ist in der Bestimmung der verschiedenen Grade der Krankheit ausgeführt worden.

Ob nun bey einem Inquisiten ein solcher Leibes- und Gemüthszustand gefunden wird, und tempore commissi delicti würklich gewesen, solches müssen die Inquisitions-Akta erweisen. Deshalb muß zuförderst eine ordentlich zusammenhängende species facti extrahiret werden; man muß die delicta, wenn deren mehrere vorhanden, wohl auseinander setzen, die rationes dubitandi in ihrer völligen Stärke anführen, die Gründe, warum darauf nicht decidirt wird, erklären, und dann die rationes decidendi überzeugend vortragen. Sonst geben wir ein bloßes Attestatum ex autoritate, und kein gründlich ausgearbeitetes Responsum, wie doch verlangt wird.

Im gegenwärtigen Fall sind die Fragen des Criminal-Senats des Inhalts:

1) wie die Gemüths-Beschaffenheit der Inquisitin zur Zeit der Begehung beider delictorum gewesen?
2) wie derselbe zu der Zeit gewesen, als sie die delicta selbst angezeiget? und
3) wie er nachher befunden worden?

Um desto gründlicher darüber zu urtheilen, so habe ich mir die Mühe gegeben, die speciem facti gehörig zu extrahiren, und da die Inquisitin zwey delicta begangen, so habe die speciem facti des ersten delicti, nach den verschiedenen Aussagen der Inquisitin, aus ihrer freywilligen Denunciation, aus den summarischen und andern Verhören, wie auch aus der Beantwortung der Inquisitions-Artikel folgendergestalt befunden.

Species facti delicti primi, aus den Aussagen der Inquisitin.

Anna Magdalena Stenners (Fol. 6.), des Heuerlings Jobst Hermann Beckmanns zu Podinghausen Ehefrau, ohngefehr 51 Jahr alt, hat drey Männer gehabt (Fol. 28.), und mit dem ersten 20 Jahr sehr vergnügt gelebt, mit dem andern 17 Wochen, und mit dem Jobst Hermann Beckmann (Art. 4.) jetzt, (i. e. den 6. Febr. 1762 Fol. 40.) schon 3 Jahr. In der ersten Ehe hat sie 7 Kinder geboren, wovon nur noch ein Sohn von 26 Jahren am Leben ist, der auswärts dienet (Fol. 146.), und eine Tochter von 9 Jahren, die aber vor einem Jahre gestorben (Fol. 29.) Mit ihren beiden ersten Männern hat sie sich ganz gut und friedlich vertragen (Fol. 426.). Ihren jetzigen Mann, der ihr 2 Stiefkinder, einen Sohn und eine Tochter, zugebracht, hat sie, ihrer Aussage nach, gleich nicht gerne genommen, auch ihm bey gelöstem Ehezettel noch 5 Thaler Abstands-Geld angeboten, so er jedoch nicht annehmen wollen. Die Ehe wäre eben nicht sehr vergnügt gewesen, weil er sie Alters halber nicht geachtet, oft geschlagen und bey den Haaren herumgezogen (Fol. 41.), sich auch um andere Weiber bekümmert, daher die Uneinigkeit gekommen. Im Julio 1759 (Fol. 43.) wäre ihr Mann und sie mit den Kindern, der Franzosen wegen, von Engern, wo sie bisher gewohnet, weggezogen, und hätten sie sich nach der Bauerschaft Besenkampf gewendet, und daselbst im Flachmannschen Hause gewohnet. Eines Tages des Nachmittags, noch im

Julio desselben Jahres, neun Tage nach ihrer Ankunft (Fol. 43. 44.), wären die Franzosen auch nach Besenkampf gekommen und hätten mit bloßen Säbeln an die Thüre geschlagen, oder (Fol. 29.) einen entsetzlichen Lerm gemacht, worüber sie so bestürzt geworden, und aus Angst, daß sie den Kindern kein Brod würde schaffen können, und ihnen das Leben ohnedem sauer geworden (Fol. 46 a.), so hätte sie ihren dreyjährigen Stiefsohn Hermann Heinrich (Fol. 43.) in den Flachmannschen Brunnen geworfen. Sie wäre (Fol. 29.) über das Lermen der Franzosen in solche Angst gerathen, daß sie nicht gewußt, wo sie mit ihrer rechten Tochter, der Stieftochter und dem Stiefsohn sich hinwenden sollen, deshalb hätte sie in Abwesenheit des Mannes, der nach der Schmiede gegangen, vorgemeldeten Stiefsohn, den der Mann (Fol. 7 b.) bey dem Brunnen, auf einem Wämsgen (Art. 54.) unter einem Baum (Art. 50.) der nur ein paar Schritte weit von dem Brunnen entfernt gewesen, schlafend liegen lassen (oder der Fol. 47. Art. inquis. 73. nicht geschlafen, sondern ihr im Garten entgegen gekommen) in den Brunnen geworfen. Sie hätte nicht den Vorsatz gehabt (Art 46.), das Kind in den Brunnen zu werfen, als bis die Franzosen gekommen, und sie in dem Schrecken gesetzet hätten. Darauf hätte sie (Fol. 29.) mit ihrer rechten Tochter und der kleinen Stieftochter sich hinter die Bohnen versteckt, oder wäre (Fol. 45. Art. 51.) gleich weg, und (Art. 52.) nach Flachmanns Backhause gelaufen. Ihr Mann, der ungefehr nur eine halbe Stunde weggewesen (Art. 49.), hätte das verunglückte Kind (Art. 60.) im Brunnen

wahrge-

wahrgenommen, wäre hineingestiegen, und hätte es herausgebracht (Art 52.). Sie wäre aus dem Backhause wieder nach dem Garten gegangen, um ihre beiden Töchter aufzusuchen (Art. 59.); da ihr Mann den Knaben in dem Brunnen wahrgenommen, hätte sie (Art. 60.) ein Geschrey erhoben: O Jesu, Jesu, das Kind liegt im Brunnen! und könnte sie (Art. 61.) nicht läugnen, daß sie das Geschrey um deswillen gemacht, damit noch weniger Verdacht auf ihr fallen möchte, wie dann auch niemand sie deshalb in Verdacht gehabt, und wäre das Kind in Engern ordentlich begraben worden (Art. 75.). Sie hätte über diese That innerliche Unruhen empfunden (Art. 63.) und darüber geseufzet und gebetet, doch solches zu verbergen gesucht (Art. 64.), aber aus Dummheit vor der Strafe sich nicht gefürchtet, noch solche bedacht, doch müsse sie (Fol. 6. item Art. 66.) unter Thränen gestehen, daß sie die That vorsetzlich verübet (it. Art. 142.). Letzteres Bekänntniß aber, wie Defensor in Defensione 1ma Fol. 74 b. angiebt, hat Inquisitin gegen ihn und Inquisitorem nachher gänzlich wiederrufen, und vorgegeben: daß sie das Kind in der größten Angst und Uebereilung, und in der größten Verwirrung wegen des Schreckens über die Franzosen, in den Brunnen geworfen, ohne vorher den Vorsatz gehabt zu haben, es auf diese oder eine andere Art um das Leben zu bringen.

Species facti delicti secundi, aus den Aussagen der Inquisitin.

Eben diese Anna Magdalena Stenners, verehl. Beckmanns, denunciret an demselben Tage, Fol. 6.

den 27. Oktober 1761, im Amte Sparenberg Engerschen Distrikts, von freyen Stücken, daß sie nicht allein den vorgedachten kleinen Stiefsohn zu Besenkamp in den Brunnen geworfen, sondern auch, daß sie am Tode ihrer Stieftochter, welche in der Fastenzeit dieses Jahres umgekommen, lediglich und allein Schuld sey. Sie hätte das Mädchen, so im siebenten Jahre ihres Alters gewesen (Art. 77.), zu Pödinghausen in dem Mistpfuhl vor ihren Kathen, mit Fleiß, aus Mißmuth und zur Strafe (Fol. 31 b.) deshalb geworfen, weil ihr Mann sie nicht leiden mögen, auch nicht als seine Ehefrau behandelt; er hätte das umgekommene Kind dazu verführt, daß es sie einen alten Teufel nennen und ausschelten müssen. (it. Art. 78.). Sie wäre durch diese Benennung zu der That gebracht worden. Es reuete ihr solche sehr, und sie empfände so viel Angst in ihrem Gewissen, daß sie selbige nicht länger verschweigen könnte, zumahl da sie sich auch, wie vorher gemeldet, an ihren kleinen Stiefsohn so versündiget hätte. In der Inquisitione speciali heißt es (Fol. 47.): Sie hätte es nur mit dem Stoß in die Mistkuthe schrecken wollen, aber nicht den Vorsatz gehabt (Art. 141.), selbiges gewaltsam um das Leben zu bringen. Es wäre (Art. 80.) in der Mistkuthe kaum ein Fuß hoch Wasser gewesen, und hätte das Kind vor dem Stoß dabey gestanden. Weil es 7 Jahr alt gewesen, so häte sie gedacht, daß es sich von selbst heraushelfen würde; sie wäre deshalb zu der nahe dabey gelegenen Waschstelle gegangen, und hätte sich zur Wäsche angeboten. Da sie es weinen gehöret, wäre sie hingelaufen, und hätte es herausgezogen. Das Wasser wäre

dem

dem Kinde freylich übers Gesicht gegangen (Art. 83.), weil sich gefunden, daß es einen dicken Leib gehabt, der von dem eingeschluckten Wasser hergerühret. Es wäre ein paar Stunden darauf (Art. 78.), vorab, da die Kinder=Beschwerde zugekommeu, in ihrem Kathen auf dem Bette gestorben. Sie hätte es (Art. 86.) nicht untergedrückt. Auch (Art. 100.) nicht geglaubt, daß es was zu bedeuten haben würde, und versichert (Art. 141.) daß sie nicht die Absicht gehabt, daß es in der Mistkuthe sterben sollen. Sie wäre (Art. 125.) vor mehr als Jahresfrist (Fol. 95. im December 1760) schwer krank gewesen, und hätte 6 Wochen lang Blutspeyen und Brustkrankheit gehabt (Fol. 31 b. & Art. 119.). Ihr Mann hätte mit andern zugehalten, auch deshalb 24 Stunden im Engerschen Thurm gesessen, ja er wäre selbst (Fol. 32 b.) mit der umgekommenen Tochter auf eine unzüchtige Weise umgegangen, und hätte, wie sie (Art. 122.) anzeigt, solches zwischen seine Beine gelegt, und so die gröbste Blutschande getrieben, ohnerachtet sie einsmals, um solches zu verhüten, des Kindes Hemde im Bette an das ihrige genähet, welches er aber wieder losgeschnitten, und betheuert sie solches (Art. 123.) höchlich, mit dem Zusatz, sie hätte es an der Schaam des Kindes gesehen, daß was mit selbigem passirt wäre, und eine Frau aus Wester=Engern hätte es besichtiget, wie auch die Bademutter, und solches so gefunden. Sie giebt auch (Fol. 33 b.) noch drey Personen an, die mit ihrem Manne zugehalten, vornehmlich (Art. 118.) ihres Hauswirths Brinings Dienstmagd. Sie hätte ihren Mann kaum ein halb Jahr gehabt, so wäre der

erste

erste Verdacht wieder denselben bey ihr angegangen (Art. 124.) und schon eher, als sie so schwer krank geworden (Art. 130.). Nach dem Tode ihrer Stieftochter habe ihr Ehemann sich von ihr wegbegeben, und sie in Brinings Kathen zu Podinghausen allein gelassen. Sie wäre 4 Wochen daselbst geblieben, und nach der Zeit hätte sie keinen gewissen Ort gehabt, wo sie sich aufgehalten.

Es findet sich auch bey denen Actis Fol. 60. ein gerichtliches Protokoll vom 13. März 1761, worinnen sie damahls denunciiret hat, daß ihr Mann während ihrer Krankheit, und auch nachher, mit ihres Wirths, des Coloni Brinings Dienstmädchen, Ilsabein Meyer Everts, in Unehren lebte, auch mit seiner eigenen Tochter, einem Kinde von 6 Jahren, Unzucht triebe, wie ihr solches das Kind selbst gesagt. An der Schaam des Kindes äußerten sich solche indicia, die das denunciatum unzweifelhaft machten, und würde man solches bey einer Besichtigung finden. Er hätte sie in der Krankheit viermahl geschlagen, dreymahl wegen des vorgemeldeten Dienstmädchens, und einmahl, weil sie ihm vorgerücket hätte, daß er seine kleine Tochter auf eine liederliche Art mißbrauchte. Bey so bewandten Umständen könnte sie bey ihrem Ehemanne nicht bleiben, sondern wollte sich von ihm separiren, und bäte, daß man das Ihrige verabfolgen lassen möchte.

Der vorgeforderte Ehemann, Jobst Beckmann, (Fol. 62.) hat damahls, den 14. März 1761 auf die Anschuldigungen seiner Ehefrauen zu vernehmen gegeben, daß sie im höchsten Grade eifersüchtig sey, und

leug-

leugnete die ihm Schuld gegebenen facta umständlich. Sie hätte auch die Schläge nicht vor der Krankheit, sondern nach derselben, wegen ihm angeschuldigten Ehebruchs, bekommen, und versichert, daß er der Denunciantin niemahls zu dergleichen Verdacht Gelegenheit gegeben.

Die angeschuldigte Dienstmagd Ilsabein Maria Eberts leugnete eod. ebenfalls die Beschuldigungen umständlich, und ist dimittirt; der Beckmann aber Sonnabends im Arrest behalten worden.

Beckmanns Hauswirth, Colonus Brining, und dessen Ehefrau, wie auch der Heuerling Pepmöller und dessen Ehefrau, die mit ihm in selbigem Hause gewohnet, sind Montags den 16. März 1761 vorgeladen worden, und haben ihm alle ein fehr gutes Zeugniß gegeben, daß sie keinen verdächtigen Umgang an ihm gemerket. Hätte sie manchmahl Schläge bekommen, so wüßten sie die Ursache nicht, warum es geschehen wäre. Diese Aussagen haben vorgedachte Personen in einem anderweiten Verhör, den 22. März 1762 abermahls ratihabirt und eidlich erhärtet. Es hat auch (Fol. 67 b.) die Bademutter, so das Kind auf gerichtlichen Befehl vom 14. März 1761 besichtiget, den 16. ejusd. durch den Untervoigt referiren lassen, daß an dessen Schaam nichts gefunden worden, daraus geurtheilet werden können, daß das Kind auf eine schändliche Weise gemißbrauchet worden. Sie hat diese Aussage auch (Fol. 37.) abermahls den 10. November 1761 versichert und wiederholet. Dahingegen die andere von der Inquisitin angegebene Frau, so das Kind auch besichtiget haben soll, davon (Fol. 37.) gar nichts weiß, und es

nicht

nicht gethan zu haben, auf ihrem Bademutter-Eid bezeuget.

Bey den Aktis findet sich ferner Fol. 1. die Denunciation des vorgedachten Jobst Hermann Beckmanns vom 30. April 1761 damahls des Coloni Brinings zu Podinghausen Heuerling, worin er anzeigt, daß seine kleine Tochter von 6 Jahren, nahmentlich Anna Maria, den 29. April 1761, Mittags in die Mistkuthe gefallen, und bey Sonnenuntergang verstorben wäre. Nachdem die Besichtigung durch den Chirurgus Klinge veranlaßt worden, so hätte derselbe (Fol. 3.) äußerlich keine Lasion gefunden, der Unterleib wäre sehr dick gewesen, dem Anschein nach von verschlucktem Gewässer. Wenn man den Körper beweget, wäre einige Feuchtigkeit aus der Nase und Mund gelaufen, beide Beine wären ziemlich blau gewesen. Es ist das Kind unerösnet begraben worden.

Verhöre,

I. ad Delictum primum, und Aussagen des Ehemannes und der Zeugen.

Ueber diese beiden delicta sind sowohl der Ehemann der Inquisitin, als auch verschiedene Zeugen abgehöret worden. Ratione delicti primi sagt maritus im Protokoll vom 28. Oktb. 1761 (Fol. actor 10.) folgende Umstände aus: Vor zwey Jahren wäre sein Sohn zu Besenkamp in Flachmanns Brunnen ertrunken. Er hätte sich der Französischen Soldaten willen dahin mit Frau und Kinder nach Flachmanns Stätte retirirt, indem er den Soldaten, welche zu Engern, wo er sonst gewohnet, bey ihm in Quartier gelegen, die verlangte Lebensmittel

nicht

nicht fourniren können, und hätte er sich überhaupt, damals wie das Unglück geschehen, nur 9 Tage in Besenkamp aufgehalten. Er hätte (Fol. 12.) nicht den geringsten Verdacht gehabt, daß die Frau solche That verübet. Der Brunnen hätte zwar hoch gelegen, daß das Kind nicht über den Brunnen schauen können, weil er aber unten am Rande ein Loch gehabt, so hätte er geglaubt, daß es dadurch hineingefallen. Addit, er hätte den Sohn 40 bis 50 Schritt von dem Brunnen unter einem Baum auf ein Wämsgen gelegt, und im Schlaf gebracht, und da sich an der Schmiede Franzosen eingefunden, die sich Hufeisen schmieden lassen, so hätte er wollen sehen, was deren Ankunft bedeutete. Er wäre eine Viertelstunde überall weg gewesen, und da er sein Söhnchen am vorigen Orte nicht gefunden, sondern im Garten gesucht, so hätte er selbigen von ungefähr im Brunnen oben auf dem Wasser todt erblicket. Seine Frau hätte ihn vorigen Winter verschiedentlich befragt, ob er wohl die Gedanken hegte, daß sie sein Söhnchen im Brunnen geschmissen? allein er hätte niemahls den geringsten Verdacht deshalb wieder sie bekommen.

Zeugen-Verhör.

Ratione delicti primi.

Da zu der Zeit, wie der Sohn ertrunken, verschiedene Frauensleute in Flachmanns Backhause zugegen gewesen, und nebst Inquisitin (Fol. 16. b.) mit einander gesponnen, so sind selbige den 29. Oktob. 1761 abgehört worden.

1, Zeugin Maria Krachtin sagt: (Fol. 14.) sie hätte das Unglück, daß das Kind im Brunnen gelegen, am ersten durch Inquisitin erfahren. Inquisitin wäre aus dem Backhause in den Garten gegangen, und nach einigem Verweilen mit dem Wämsgen des Kindes wieder zurückgekommen, und hätte Inquisitin die Deponentin und übrige Anwesende im Backhause gefragt, ob sie ihre Kinder nicht gesehen? Wie sie darauf nein geantwortet, wäre selbige wieder in den Garten gegangen, und hätte nach kürzerer Zeit angefangen zu schreyen; da sie dann von der Inquisitin erfahren, daß das Kind ersoffen, und im Brunnen läge. Es wäre damals Jobst Beckmann schon beschäftigt gewesen, das Kind herauszuziehen; sie hätte niemahls Argwohn auf Inquisitin gehabt, und nicht anders gemerkt, als daß sie in der Zeit, da sie mit Mann und Kinder in Flachmanns Kathen sich aufgehalten, ruhiges Gemüths gewesen, und hätte sie ihre Stiefkinder (secundum verba) wohl zu leiden gehabt.

2, Zeugin Trine Marie Flachmanns deponirt: sie habe das Unglück, so wie testis 1. von der Inquisitin selbst zuerst erfahren. Da sie wegen des Lochs unter dem Landwerk des Brunnens befragt worden, so sagt selbige: es wäre das Loch mit Gras bewachsen gewesen, und man hätte nicht erkennen können, daß es niedergedrückt gewesen. Sie hätte auch nicht den Verdacht gehabt, daß Inquisitin das Kind in den Brunnen geworfen.

3, Zeugin Grethe Cath. Magdal. Flachmanns: sie hätte es eben, wie Testis 1. & 2. von der Inquisitin

erfah=

erfahren, daß das Kind im Brunnen läge. Inquisitin hätte das Wämsgen aus dem Garten geholt, demnächst sich niedergesetzt und gesponnen, wäre nachher wieder in den Garten gegangen, bald darauf zurückgekommen, und die Ersäufung des Kindes mit Geschrey angezeigt. Weder sie, noch andere hätten Inquisitin in Verdacht gehabt. Sie fügt noch hinzu, es hätte Inquisitin während der Zeit, daß sie da gewohnt, sich nicht hart gegen ihre Kinder bezeigt.

Fol. 91 b & 93 b haben diese drey Zeugen, die ihnen vorgelesenen Aussagen nicht allein ratihabirt und eidlich bestätiget, sondern haben auch noch hinzugefügt, daß zu der Zeit bey ihnen eben keine Angst für den Franzosen gewesen.

Nach Inhalt des Besichtigungs-Protokolls des Brunnens, worin das Kind ertrunken, welches den 5. Jan. 1762 aufgenommen worden, (Fol. 39.) hat man zwar gefunden, daß das Landwerk des Brunnens in schlechtem Stande, die eine Seite wäre gesunken, und nur zwey knappe Fuß hoch. Es war auch das Loch unter dem Landwerk so groß befunden worden, daß ein Kind von 2 Jahren leicht in den Brunnen herunter schurren können. Es sind aber Zeugen vernommen worden, die versichern, daß zur Zeit des Unglücks, das Loch unter dem Landwerk nicht vorhanden gewesen, und daß auch das Landwerk um den Brunnen nach dem unglücklichen Vorfall erst gesunken, und hätte dessen Höhe zu der Zeit, ungefähr drey Fuß betragen, und wäre damahls in gutem Stande gewesen.

II. *Ad Delictum secundum.*

1, Maritus sagt (Fol. 8. den 28. Oktb. 1761) aus: er habe, seit dem April dieses Jahres, seine Frau wegen des Todes seiner Tochter in Verdacht gehabt, indem er sich nicht vorstellen können, daß das Kind in der Mistkuthe von selbst umgekommen; das Wasser hätte in selbiger ungefehr einen halben Fuß hoch gestanden, wo heraus es sich, als ein Mädgen von 6 Jahren, wohl hätte helfen können, wenn es von selbst hineingefallen wäre. Seine Frau hätte ihn beständig mit andern Frauenspersonen, und sogar mit dieser seiner kleinen Tochter, jedoch ohne allen Grund, Unzuchts wegen, in Verdacht gehabt, leugnet auch, daß er sein umgekommenes Töchterchen dazu verleitet, sie einen alten Teufel zu nennen.

Er leugnet ferner (Fol. 34. & 35. den 31. Oktober 1761) alle von Inquisitin wider ihn angebrachte Beschuldigungen und Schandthaten mit der Tochter, wie auch die von Inquisitin angegebene Umstände mit dem angenäheten Hemde, mit dem Beyfügen, daß Inquisitin erst vor einem Jahre, nach einer Krankheit, ihre Jalousie so sehr merken lassen; vor derselben hätte er nie dergleichen Gedanken an ihr verspüret. Sie wäre auch vor der Krankeit weit besser gewesen, und er hätte eine gute Ehe mit ihr geführt; nachher hätte sie sich wunderlich und melancholisch in ihren Handlungen bezeiget.

2, Von den Zeugen, welche während der Zeit, daß das Kind in die Mistkuthe geworfen worden, mit der Inquisitin gewaschen haben, sagt die erste, Anna Ilsabein

bein Brünings (Fol. 21.) aus: der Waschort hätte sich ohnweit des Jobst Beckmanns Wohnung befunden, wo sie mit der zweyten und dritten Zeugin gewaschen, und wie sie nur eine kurze Zeit an dem Waschort gewesen, wäre Inquisitin ebenfalls hingekommen, und hätte sich von freyen Stücken zum Waschen angeboten. Letztere wäre fast nur einen Augenblick an dem Waschort gewesen, so hätten sie mit einander das umgekommene Kind weinen hören. Inquisitin wäre nach dem Kinde hingegangen, wäre nach einer Viertelstunde wieder gekommen, und hätte gesagt: daß das Kind im Mistpfuhle gelegen, und darüber geweint hätte; sie hätte es so erzählet, als wenn es nicht viel zu bedeuten hätte. Nachdem Inquisitin noch eine halbe Stunde waschen helfen, wäre sie wieder nach Hause gegangen, und mit dem kothigen Zeuge des Kindes zurückgekommen, welches sie auch ausgewaschen.

3, Die zweyte Zeugin, Trine Elisabeth, verehl. Pepmöllers, (Fol. 22 b.) sagt aus: Inquisitin wäre zu Mittag hingekommen, und hätte sich angeboten, waschen zu helfen, da sie dann, nach einem kurzen Aufenthalt das Kind weinen hören, worauf Inquisitin nach den Kothen gegangen. Es hätte auch (Fol. 23.) das Kind vorher schon geweinet, ehe Inquisitin nach dem Waschorte gekommen, und als sie deshalb befragt worden, so hätte sie zur Antwort gegeben: daß es gerne nach dem Teich wolle. Sie hätte auch gehört, daß Inquisitin das Kind befraget: wie es gekommen, daß es in die Mistkuthe gefallen? die Antwort aber hätte sie nicht vernommen. Man hätte bey der Inquisitin zweyten

Wiederkunft an dem Waschorte im geringsten nicht verspüret, daß sie ängstlich gethan, sondern sie wäre ruhiges Gemüths und unbekümmert gewesen; doch hätte sie gefragt: ob es wohl was zu bedeuten hätte, wenn das Kind vom unreinen Wasser was möchte in den Leib bekommen haben? Man hätte ihr darauf angerathen, dem Kinde gekochte Milch zu geben, damit es brechen möchte; sie hätte aber vorgewendet, daß sie nicht damit versehen, und wäre wohl noch eine halbe Stunde da geblieben. Zeugin hätte vermuthet, daß das Kind sich wohl selber würde haben helfen können, wenn es von selbst in die Kuthe gefallen, weil das wenige Wasser, so darin gewesen, nur bis an die Enkel hoch gestanden. Sie fügt hinzu: Inquisitin wäre eine so wunderliche Frau, und nicht gesunden Verstandes, daher sie auch jederzeit den Argwohn gehabt, daß Inquisitin an dem Tode des Kindes Schuld seyn müsse.

4, Die dritte Zeugin, Anna Sophia Ilsabein Arnings (Fol. 25.), bestätiget alles, was Testis 2. bisher ausgesagt; fügt noch hinzu, daß man an Inquisitin nicht merken können, daß sie über den Vorfall ängstlich und unruhig sich bezeiget, und weil sie sich ebenfalls die Möglichkeit nicht einbilden können, daß das Kind von selbst in die Mistkuthe gefallen, so hätte sie selbige in Verdacht gehabt.

Diese drey letztern Zeugen haben ihre Aussagen nachmahls (Fol. 92.) ratihabirt und beschworen, vorher aber noch hinzugefügt, daß die Inquisitin, nach ihrer Art, von gutem Verstande wäre. Sie hätte sich durch ihr Bezeugen, und wie sie außer allen Verdacht zu bleiben

ben sich beflissen, nach ihrer Art, von gutem Verstande bezeiget, und solches durch angenommene Unbeweglichkeit zu erkennen gegeben. Die zweyte Zeugin fügt hinzu: daß sie zwar (Fol. 24.) von der Inquisitin wunderlichen Kopf Erwähnung gethan, es würde aber dadurch von ihr nicht verstanden, daß sie nicht gesunden Verstandes wäre, maßen es ihr daran nicht fehlte, wenn sie ihn nur recht anwendete, folglich der Ausdruck wieder ihre eigene Intention eingeflossen wäre.

Eine vorgeforderte Bekanntin der Inquisitin, mit welcher sie (Fol. 93.) vorhin ein ganzes Jahr in einer Herberge gewesen, hat sich dergestalt erkläret, und eidlich bestätiget: daß sie Inquisitin wohl und genau kennte, und wäre selbige niemahlen blöden Verstandes gefunden worden, vielmehr hielte sie selbige, nach ihrer Art, für verschlagen genug.

Außerdem haben noch drey Zeugen (Fol. 94.), so der Inquisitin Nachbarn und Bekannte gewesen, mit Ablegung des Eides einhellig ausgesaget: daß sie Inquisitin wohl kennten, und niemahlen einige Schwachsinnigkeit, sondern vielmehr jederzeit, nach ihrer Art, einen guten Verstand an ihr verspüret hätten.

Das so titulirte glaubwürdige Atteftat (Fol. 95.) des Beichtvaters der Inquisitin, Pastor Tropphagens, d. d. Engern den 19. Aug. 1762, meldet: daß selbige im Monath December des 1760. Jahres, dem Ansehen nach, am hitzigen Fieber sehr krank gelegen, doch hätte sie Verstand gehabt; deshalb er ihr in der heil. Advents-Woche das heilige Abendmahl auf dem Krankenbette gegeben, und nachdem er die von ihm bey der Gelegenheit ge-

haltene Reden und Vermahnungen weitläufig angeführet, so schließt er ganz kurz: daß er sie für eine sehr einfältige und wahnsinnige Person ansehe.

Der Bericht des Stadt- und Land-Physici Dr. Nassens zu Bielefeld, der sich nicht einmahl um den rechten Namen der Inquisitin bekümmert, meldet Fol. 96. d. d. Bielefeld den 2. September 1762, daß er sich, auf Befehl der Obrigkeit, nebst dem Inspektor und Pastor Hoffbauer zur Inquisitin begeben, um ihre Gemüths-Beschaffenheit zu prüfen. Es wäre mit selbiger, dem äußern Wesen nach, sehr schlecht bestellt gewesen; sie hätte bald gelächelt, bald geweinet, die vorgelegten Fragen sehr schlecht und undeutlich beantwortet. Dahero man dieses Weib eben nicht wahnwitzig, wohl aber in summo gradu einfältig erklären könnte. Inquisitin ist (Fol. 101 sqq.) nach Verordnung der Hochlöbl. Regierung zu Minden, in Gegenwart eines Geistlichen, des Inspektor Hoffbauers, noch ferner über einige Punkte ausführlich vernommen worden, da sie dann erkläret: daß sie übrigens bey dem Eingestandenen bliebe, und daß sie das im Garten liegend angetroffene Kind, bey empfundener großen Angst und Konfusion, weil die Franzosen zu der Zeit in der Nachbarschaft gewesen, und sie damahls eben kein Brodt gehabt, und sich allerhand Sorge gemacht, wie sie sich den nöthigen Unterhalt verschaffen und ferner durchbringen wollten, so plutz, secundum verba, in den Brunnen geworfen, jedoch ohne sich solches vorher vorgenommen zu haben.

Da der Beichtvater, Pastor Troppbagen, einer Wahnsinnigkeit in seinem Attestato erwähnet, so attestiret

der

der Inquisitor, daß man bey allen gerichtlichen Verhören nie eine Wahnsinnigkeit wahrgenommen, und da im letzten ausführlichen Verhör, auf Verordnung der Hochlöbl. Mindenschen Regierung, ein Geistlicher mit zugezogen worden, so hätte sie vielmehr, noch außer der Hauptsache, auf verschiedene Christliche Fragen, mit allem Bedacht und ziemlicher Einsicht, Inquirenti sowohl, als dem gegenwärtigen Pastor und Inspektor Hoffbauer, verständlich geantwortet.

Votum.

Aus vorgesetzter Specie facti erhellet meines Erachtens, daß in Actis einige Umstände vorkommen, die nicht gar wohl mit einander bestehen können, und andere, von welchen nöthig gewesen wäre, daß sie bey der Inquisition etwas genauer und näher wären untersuchet worden, zumahl da Inquisitin nicht immer bey einerley Rede geblieben. Dahin gehört:

Desideranda in Actis.

I. *Ratione delicti primi.*

1, Ob Inquisitin zu der Zeit, da die Franzosen gekommen, würklich kein Brod und Unterhalt für sich und ihre Kinder gehabt? — es sind weder der Mann, noch die Hausgenossen, deshalb befraget worden.

2, Ob es an dem, daß die Franzosen mit den bloßen Säbeln (Art. 33.) auf die Thüre geschlagen, als wodurch Inquisitin in so großes Schrecken gerathen zu seyn vorgiebt? welches ex Actis nicht erhellet. Gegentheils die Aussage des Mannes dahin lautet,

daß die Franzosen bloß nach der Schmiede gekommen, und er erst dahin gegangen, um zu sehen, was sie wollten. Es sagen auch die Zeugen (Fol. 93 b.) einhellig aus: daß bey ihnen zu der Zeit eben keine sonderliche Furcht vor den Franzosen gewesen; wie sie dann auch zusammen (Fol. 16 b.) gesessen und gesponnen haben.

3, Ob der Baum, unter welchem das Kind schlafend gelegen, nach der Inquisitin Aussage (Fol. 44 b. Art. 59.) nur ein paar Schritte vom Brunnen gestanden, oder (Fol. 10.) 40 bis 50 Schritte, nach Aussage des Mannes? Denn es gehört schon mehr Zeit dazu, und ist mehr Vorsatz zu erkennen, wenn sie 40 Schritt lang das Kind tragen müssen, um es in den Brunnen zu werfen, als wenn sie solches so plutz, wie sie sagt, gleich zwey Schritt davon aufgenommen, und hineingeworfen. Es hätte die Wahrheit dieser Aussage in dem Besichtigungs-Protokoll des Brunnens müssen angeführet werden.

4, Wo die andern Kinder damahls sich aufgehalten, als sie das jüngste in den Brunnen geworfen, da sie doch (Fol. 29 b.), dem Anschein nach, alle drey beysammen gewesen, und ob selbige nichts davon wahrgenommen?

5) Ob der Mann den ertrunkenen Sohn, der Inquisitin Stiefkind, sehr lieb gehabt, und Inquisitin deshalb vielleicht öfters Verdruß seinetwegen mit dem Mann gehabt, und überhaupt, ob er seine Kinder sehr vorgezogen?

II. *Ratione delicti secundi.*

6, Ob das verunglückte Mädchen kurz vorher, ehe sie in die Mistpfütze gestoßen worden, die Inquisitin einen alten Teufel genannt (mithin plötzlich so heftig aufgebracht und in eine Art von Wuth versetzt) habe, oder ob solches zu einer andern Zeit geschehen, weil dieses nicht recht eigentlich und deutlich ex Actis erhellet, oder ob sie etwa aus Jalousie zu dieser That bewogen worden, da sie im vorigen Monat gerichtlich den Mann beschuldiget, daß er mit dieser Tochter Unzucht triebe?

7, Da es fast unmöglich scheint, daß ein mehr als sechsjähriges Mädchen sich nicht aus einer Mistpfütze, so kaum $1\frac{1}{2}$ Fuß tief, und vorne flach (Art. 85.) gewesen, hätte heraushelfen sollen, und überdem die Beine blau gewesen, so hätte sie noch befraget werden können, ob sie etwa das Kind eine Zeitlang bey den Füßen in die Höhe gehalten, daß selbige dadurch blau geworden? Denn, daß sie es sonst untergedrückt, will sie (Art. 86.) nicht an sich kommen lassen.

Die den Actis beygefügten Attestata des Beichtvaters T** und des Physici Dr. N**, sind nicht von der Beschaffenheit, daß man darauf reflektiren kann. Ersterer zeiget

8, an, was er bey Austheilung des heil. Abendmahls in ihrer Krankheit der Inquisitin vorgesagt, und daß selbige damahls Verstand gehabt; schließt aber: daß er sie für eine einfältige und wahnsinnige Person hielte. Man siehet, daß er nicht recht gewußt,

was er attestiren sollen. Er würde allenfalls besser gethan haben, wenn er die Reden der Inquisitin statt seiner eigenen angeführet, wie auch, wie sie im Christenthum bewandert, und ob sie die nöthigen Kenntnisse der göttlichen Gebote und Gesetze inne habe? Ob sie ihm in ihrer schweren Krankheit ihr erstes delictum in der Beichte bekannt, oder dahin zielende Reden vorgebracht, und was er sonst für data anzugeben hätte, aus welchen er letztern Schluß ziehet; überdem ist der Anfang und das Ende des attestati wiedersprechend und der Schluß mit nichts erwiesen. Noch schlechter ist

9, das Attestat des Physici beschaffen, und scheint derselbe gar keine Begriffe zu haben, wie ein attestatum medicum bey Untersuchung des Gemüthszustandes einer melancholischen Person abgefasset werden muß. Ich überlasse es der Entscheidung eines Hochlöbl. Ober = Collegii medici, ob ihm nicht deshalb eine nachdrückliche Verweisung seiner Unachtsamkeit gebühret, und ob er nicht allenfalls anzuhalten wäre, annoch einige themata medico-legalia auszuarbeiten. Es würde ihn solches künftig vorsichtiger machen, und antreiben, sich mehr auf sein Amt zu appliciren, und geschickter zu werden.*) Sein Atteſt sagt im Grunde so viel als gar

*) Dies und einige ähnliche Vorfälle hat Gelegenheit zu der Verfügung gegeben, daß von der Zeit an einem jeden Arzte, der sich um eine Physikats-Stelle bewirbt, einige themata ex medicina legali & arte veterinaria zur Erprüfung

gar nichts, und das darin vorgebrachte ist gar nicht erheblich, und mit nichts erwiesen. Daß Inquisitin bey ihrem Zustande und gegenwärtiger Gemüthsfassung geweinet, ist gar nicht zu verwundern, und kommt es auf die Beschaffenheit der an sie geschehenen Fragen an, ob dieselbe nicht mag Ursache gehabt haben, zu lächeln, und selbige schlecht und undeutlich zu beantworten. Besonders aber ist es

10, daß kein Attest des Inspektors und Pastors H** ad acta gebracht worden, da doch der Physikus, so die Inquisitin für in summo gradu einfältig erkläret, in seinem Attest sich darauf beziehet, daß er mit Zuziehung des ꝛc. H** die Gemüthsbeschaffenheit der Inquisitin geprüfet habe. Dahingegen protocolliret der Inquisitor, so (Fol. 101 sqq.) mit Fleiß und Sorgfalt, secundum rubricam in rotulo actorum, mit Zuziehung desselben Geistlichen, die Inquisitin abermahls und noch zuletzt vernommen: daß sie so, wie bey allen vorigen gerichtlichen, also auch in dem letzten ausführlichen Verhör, da man genau auf ihre Gemüthsart Acht gegeben, nicht allein keinen Wahnwitz merken lassen, sondern sie hätte vielmehr, ausser der Hauptsache, verschiedene christliche Fragen mit allem Bedacht und ziemlicher Einsicht, Inquirenti

sung seiner Geschicklichkeit in diesen Fächern aufgegeben werden, durch deren Ausarbeitung er sich zum Physikus qualificiren muß.

renti sowohl, als dem Inspektor H**, verständlich beantwortet; welches dann mit dem attestato Physici nicht zu conciliiren.

Rationes dubitandi.

Wenn nun aber bey den oben angezeigten desideratis in actis dessen ungeachtet nach den gegenwärtig in actis vorkommenden und deutlich angemerkten Umständen, ein judicium medico-legale über den Gemüthszustand der Inquisitin, tempore delictorum commissorum gefordert wird: So müssen zuförderst beide delicta, welche zu verschiedenen Zeiten begangen worden, nemlich das erste im Monat Julius 1759, das andere den 28. April 1761 von einander unterschieden, und nicht vermenget werden.

I. *Ratione delicti primi* hat es freylich den Anschein, daß Inqusitin

1, eine melancholica sey, wie solches sich nachmahls mehr gezeiget, und

2, hat selbige in einer mißvergnügten Ehe gelebt, der Ehemann hat sie, nach ihrer Aussage, geschlagen, bey den Haaren herumgezogen, und mit andern zugehalten.

3, Ist selbige, secundum attestatum Physici & Confessoris, theils in summo gradu einfältig, ja sogar für wahnsinnig gehalten worden, wie denn auch Trine Ilsabein Pepmöllers, (Fol. 24. b.) ausgesagt: daß Inquisitin eine so wunderliche Frau, und nicht gesunden Verstandes wäre, daher denn

4, bey einer solchen Gemüthsbeschaffenheit, da sie sich von ihrem bisherigen Wohnsitz, der Kriegesdrangsale wegen, retiriren müssen, und ihr das Leben sauer geworden, weil sie die Sorge gehabt, daß es ihr und ihren Kindern an Unterhalt fehlen dürfte, und sie ihnen kein Brod würde schaffen können; auch

3, noch dazu gekommen, daß die Franzosen nach Besenkamp sich gewendet, mit den bloßen Säbeln an die Thüre geschlagen, und sie dadurch in große Angst gesetzt worden. So hat dieses

6, allerdings bey einer Person, die von solcher Gemüthsbeschaffenheit ist, ex confluxu causarum moralium & physicarum, eine perturbationem mentis verursachen könen, daß Inquisitin in selbiger das delictum primum begangen; zumahl da

7, die erstere Zeugin bey dem delicto primo angiebt, daß Inquisitin ihre Stiefkinder wohl zu leiden gehabt, und auch die dritte aussagt, daß Inquisitin sich nicht hart gegen ihre Kinder bezeiget.

II. Dahingegen ist aber auch zu betrachten, daß der Inquisitin Gemüthszustand, wie er sich nach dem delicto primo gezeigt, nicht müsse mit dem confundirt werden, wie er vor demselben gewesen. Denn

Ad. 1, erhellet nicht ex actis, daß bey ihr ante delictum primum, dessen Terminus im Julio 1759 in actis vorkommt, unbezweifelte Kennzeichen der Melancholie bemerkt worden, und hat auch nicht

ein=

einmal der Physikus in seinem angeblichen attestato ihr ein temperamentum melancholicum beygelegt, welches, wenn es auch wäre, doch nicht gleich melancholia selbst ist.

Ad. 2, Sagt der Inquisitin Ehemann: daß er vor ihrer letzten Krankheit (i. e. im December 1760) eine gute Ehe mit ihr geführet, nachher aber hätte sie erst eine jalousie merken lassen, und sich wunderlich und melancholisch in ihren Handlungen bezeigt. Inquisitin selbst gestehet: daß sie mit ihren vorigen Männern in einer vergnügten Ehe gelebt, und sich ganz gut und friedlich mit ihnen vertragen. (Fol. 40. b. art. 4.) Sie sagt auch den 6. Febr. 1762 aus: daß sie mit dem jetzigen Manne 3 Jahr verheirathet wäre, doch hätte sie schon vor der letzten Krankheit Verdacht auf ihn geworfen, und da sie ihn kaum ein halb Jahr gehabt. Es würde also doch das tempus delicti commissi beynahe im das erste halbe Jahr fallen, da noch keine Uneinigkeiten unter ihnen vorgefallen, wenigstens nicht erwiesen ist.

Ad. 3, Ist schon bey den prämittirten desideratis actorum no. 8 & 9 hinreichend angezeigt, daß beyde Attestata nichts erweisen, und sind selbige überdem post delictum secundum ertheilet worden. Es hat auch die in rationibus dubit. angeführte Trine Ilsabein Pepmöllers ihre Aussage, daß Inquisitin eine wunderliche Frau und nicht gesunden Verstandes wäre, selbst (Fol. 92.) völlig wiederrufen, und nachmals angegeben, daß der Ausdruck wieder ihre Inten-

Intention im Protokoll eingeflossen. Es ist diese überdem eine von den Zeugen, die nach dem delicto secundo abgehöret worden. Dahingegen hat eine Bekannte der Inquisitin, so vorhin ein ganzes Jahr mit ihr zusammen gewohnt, (Fol. 93.) eidlich ausgesagt, daß sie niemahlen blöden Verstandes befunden worden, und hielt sie selbige verschlagen genug. Wie denn auch (Fol. 94.) drey Nachbaren und Bekannte eidlich versichern, daß sie an Inquisitin niemahlen einige Gemüthsschwachheiten, sondern jederzeit nach ihrer Art einen guten Verstand verspüret hätten. Desgleichen giebt auch der Inquisitor das Zeugniß, daß man bey allen gerichtlichen Verhören nie eine Wahnsinnigkeit wahrgenommen, sondern, daß selbige verständlich die an ihr gethane Fragen beantwortet hätte.

Ad 4, ist gleich anfangs in den desideratis actorum No. 1. deswegen erinnert worden, das solches Angeben ex actis nicht genug bestätigt wird.

Ad 5, ist das Vorgeben, daß die Franzosen mit bloßen Säbeln an die Hausthüre geschlagen, ebenfalls nicht ex actis erwiesen, wie in desideratis No. 2. angezeigt worden. Wenn es aber auch mit No. 4 und 5 in allen seine Richtigkeit hätte, so ist doch

Ad 6, aus den Akten gar nicht zu erweisen, daß Inquisitin dadurch wirklich in eine perturbationem mentis ex melancholia, oder in ein delirium melancholicum verfallen, und daß dieses ihr zu dieser That Anlaß gegeben hätte. Es ist selbige, nach der Aussage der ersten Zeugin, während ihres Aufenthalts im

Flachmannschen Kothen ruhiges Gemüths gewesen, und wenn man die Aussagen der Inquisitin und der drey ersten Zeugen zusammen nimmt, so ist sie dabey gewesen, als ihr Mann das Kind in den Schlaf gebracht, und als er nach der Schmiede gegangen, um die Ursache der Ankunft der Franzosen zu erfahren, so hat sie sich in das Backhaus begeben, um zu spinnen. Nachdem sie eine Weile gesponnen, ist sie nach dem Garten gegangen, und mit dem Wämsgen des ersoffenen Kindes zurückgekommen; sie hat die im Backhause Anwesende nach ihren Kindern gefragt, ob sie selbige nicht gesehen, da sie doch eben zu der Zeit das jüngste Kind selbst in den Brunnen geworfen, und als mit Nein geantwortet worden, hat sie sich, nach Anzeige der dritten Zeugin, hingesetzt und ruhig gesponnen. Darauf ist sie wieder nach dem Garten gegangen, und dann mit Geschrey zurückgekommen, daß das Kind ertrunken wäre. Durch dieses Geschrey, welches sie vorsetzlich gemacht, hat sie ihre Absicht erreicht, und sowohl bey ihrem Mann, als auch durch ihre Aufführung oder Verhalten im Backhause, bey allen Anwesenden nicht den geringsten Verdacht erweckt, daß sie eine solche That verrichtet. Alles dieses sind Umstände, die keine perturbationem mentis und Uebereilung, sondern vielmehr eine gute Ueberlegung anzeigen. Halten wir diese Aufführung der Inquisitin mit der gewöhnlichen Aufführung der melancholicorum gegen einander, so zeiget sich auch hierin nicht die geringste Aehnlichkeit.

Denn

Denn würkliche melancholici begehen dergleichen Thaten aus einer falschen Idee, und in einem würklichen, wenn gleich oft bald vorübergehenden furore, und bilden sich ein, daß sie daran nicht Unrecht thun, suchen auch das factum selbst gar nicht zu verhehlen, sondern zeigen es gemeiniglich selbst an, sie mögen es bereuen oder nicht. Nehmen wir überdies die prämittirten signa graduum melancholiæ, und vergleichen sie mit denen, so bey der Inquisitin bemerkt worden, so findet man selbige gar nicht anwendbar, und nicht einmahl die Zeichen des ersten Grades vollständig.

Ad 7, ist nun zwar richtig, daß es eben ex actis nicht zu ersehen, daß sie auf ihr jüngstes Stiefkind einen Groll gehabt, und sich deshalb an ihm vergriffen, auch hat sie nachmahls geleugnet, daß sie dazu den würklichen Vorsatz gehabt. Es gehet aber auch meines Erachtens kein signum melancholiæ daraus hervor. Denn da sie bey damaligen kriegerischen Zeiten Nahrungssorgen gehabt, und sich besonders vor dem Verheeren und dem Druck der Franzosen (Fol. 103.) so sehr gefürchtet, und unter ihren drey Kindern dieses, als das jüngste Stiefkind, am schwersten fortkommen können, und ihr also mehr zur Last gefallen, so hat sie sich von selbigem entledigt, da sich dazu eine bequeme Gelegenheit gefunden, solches ohne Verdacht zu bewerkstelligen. Welches alles Umstände sind, die ein boshaftes oder heimtückisches Gemüth ohne Melancholie zu einer solchen That bewegen können.

Ueberhaupt ist ex specie facti noch anzumerken: daß Inquisitin bey dem, was dieses erste Verbrechen betrift, nicht allemahl bey einerley Aussage geblieben, besonders was die mehr gravirende Umstände betrift, sowohl wegen des Lermens und Anschlagens der Franzosen, als auch ob sie solches aus Vorsatz begangen oder nicht? dann auch, ob sie das Kind wacheud oder schlafend in den Brunnen geworfen, und sind diese Umstände nach ihren letzten Aussagen angeführt worden. Es werden selbige zum Beweise, daß sie eine würkliche melancholica zu der Zeit gewesen, nichts wesentliches beytragen oder ändern können.

Gutachten.

Aus der Wiederlegung der rationum dubitandi erhellet also:

I. daß Inquisitin

1, weder ante tempus *delicti primi* commissi, eine melancholica gewesen, noch

2, die That selbst in delirio melancholico, oder sonst in einer perturbatione mentis ex causa physica verrichtet habe. Die Gründe des ersten Satzes sind in refutatione rationum dubitandi, No. 1. 2. 3, des zweyten Satzes No. 6. hinreichend angeführt, und hat sie ratione des letztern die That so vorsichtig vollbracht und verborgen, daß auf sie nicht der geringste Verdacht gefallen, welches in einer perturbatione mentis ex causa physica nicht würde geschehen seyn.

II. Was nun die Gemüthsverfassung der Inquisitin bey dem zweyten *delicto* betrift, so hat sich selbige nach der ersten im Julio 1759 verübten That verändert, indem sie dieses Verbrechens wegen innerliche Unruhe empfunden, (Art. 63.) darüber geseufzet und gebetet, solche aber zu verbergen gesucht, und unerachtet der Mann nicht Verdacht auf sie geworfen, so hat sie ihn doch im Winter 1760 verschiedentlich befragt, (Fol. 11.) ob er wohl die Gedanken hegte, daß sie seinen Sohn in den Brunnen geworfen? welches Anzeigen eines unruhigen Gemüths sind. Hierzu kommt noch, daß der Körper im Dezemb. 1760 auch gelitten, da sie an einer schweren Krankheit, so in einem hitzigen Fieber, (Fol. 95.) oder im Blutspucken und Brustkrankheit (Fol. 31 b. Art. 119.) bestanden, sechs Wochen lang krank gelegen. Inquisitin gestehet (Art. 124.) selbst: daß sie gleich nach dem ersten halben Jahre einige Jalousie gegen ihren Mann gefaßt; ex actis erhellet aber nicht, worin und wie sich selbige geäußert. Da aber in ihrer letzten Krankheit ihr Körper und Verstand geschwächt worden, so hat die schon bey ihr Wurzel gefaßte Eifersucht gegen ihren Mann so weit zugenommen, daß sie auf des Wirths Mädchen, wo sie zur Miethe gewohnt, und die ihr in der Krankheit das Bette machen und zur Hand gehen müssen, (Fol. 63. 69. b.) nicht allein Argwohn geworfen, sondern es ist auch so weit gegangen, daß sie den Mann mit seiner eigenen etwas mehr als sechsjährigen Tochter Unzuchts wegen in Verdacht gehabt, und hat sie sich solches so fest imprimirt,

daß sie sich berechtiget geglaubt, ihm deshalb Vorwürfe zu machen. Da er nun solches nicht wollen auf sich kommen lassen, so hat er sie in der Krankheit, (Fol. 60.) oder wie er Fol. 62. zugiebt, gleich nach der Krankheit viermahl geschlagen, dreymahl wegen des Dienstmädchens, und einmahl seiner Tochter wegen. Die Folge hat aber gezeigt, daß sie dadurch nicht gebessert, sondern vielmehr in ihrem Argwohn bestärket worden. Denn den 13. März 1761 hat sie ihre Einbildung von der Unzucht des Mannes mit seiner eigenen sechsjährigen Tochter gerichtlich (Fol. 60.) eingegeben, und sich darauf berufen, daß man an deren Schaam solche indicia finden würde, die es unzweifelhaft machten. Ob nun zwar, wie in specie facti erwähnet, jener die That gänzlich abgeleugnet, und beschworne Zeugen sowohl die erste Beschuldigung, als auch durch die Besichtigung der Hebamme, die letztere abgelehnet, und als nicht geschehen, erwiesen worden; so ist Inquisitin dennoch beständig dabey geblieben, und hat sowohl die Christine Meyer Evert, als auch nachher (Fol. 33 b.) noch zwey andere Personen, auf welche sie Verdacht hätte, daß sie in Unehren mit ihrem Manne umgingen, angegeben, daß sie also beständig mit eifersüchtigen Gedanken sich geplagt hat. Nachdem sie die angebliche Unzucht ihres Mannes mit der Magd und Tochter den 13. März 1761 denunciiret, so hat sie den folgenden Monat (Fol. 1.), nemlich den 29. April, die Tochter in die Mistkuthe gestoßen, daß sie dadurch umgekommen. Als sie aus Gewissensangst und Reue diese That und

zugleich

zugleich auch den ersten Mord den 27. Oktbr. 1761 aus freyen Stücken gerichtlich denunciirt, so hat sie den auf das Kind geworfenen Verdacht nicht erwähnet, sondern bloß ihren Mißmuth, wegen des üblen Betragens ihres Mannes, und daß er das Kind instruiret, sie einen alten Teufel zu nennen, als die Ursache der That angegeben. In einem andern Verhör (Fol. 31. vom 30. Oktober 1761) giebt sie ebenfalls den Mißmuth an, über die ihr vom Kinde gegebene Benennung, daß nemlich solches die Ursache wäre, daß sie die That begangen, doch erwähnet sie zugleich in demselben (Fol. 32.), daß sie darauf leben und sterben wolle, daß ihr Mann auf eine unerlaubte und unzüchtige Weise mit dem Kinde umgegangen, wie in Specie facti angezeiget, und giebt daselbst facta specialia an, wie auch, daß sie selbst und eine Frau aus Wester-Engern die Schaam des Kindes gelegentlich besichtiget, und erkannt hätten, daß es auf die denunciirte Weise gemißbraucht worden. Auch hätte solches die Bademutter in Engern gesehen, und könne solches zuverläßig sagen, was an der Schaam des Kindes zu sehen gewesen. Erstere aber hat Fol. 37 versichert, daß sie solches nicht gethan, und wisse sie von der Sachenbewandniß nichts. Letztere versichert: daß sie an der Schaam des Kindes nichts wahrgenommen, woraus zu schließen gewesen, daß es auf eine unzüchtige Weise gemißbraucht worden, es wäre nichts ungewöhnliches daran zu sehen gewesen. In inquisitione speciali sub. inquis. art. 122. 123. ist sie dennoch bey der Aussage geblieben, und beruft sich

noch immer auf das Zeugniß der Bademutter und der gerichtlichen Besichtigung. In dem letzten mit Zuziehung eines Geistlichen vorgenommenen ernstlichen Verhör ist selbige nicht über diesen Verdacht befragt worden.

Inzwischen erhellet hieraus, daß Inquisitin sowohl aus Gewissensangst über den ersten Mord, ferner aus kränklicher Schwachheit ihres eigenen Körpers und durch die heftige Leidenschaft der Eifersucht, wie auch durch das harte Verfahren des Mannes bey ihrer Schwachheit und Krankheit, folglich ex concursu causarum physicarum & moralium, würklich in eine Melancholie verfallen, die sie schon vorher durch ihr unruhiges Bezeigen gegen ihren Mann merken lassen, und die ohne Zweifel noch mehr zugenommen, da sie der Ehemann nach dem Tode der Tochter, so den 29. April 1761 erfolgt, verlassen, (Fol. 28. b.) und sie vier Wochen nachher keinen gewissen Ort mehr gehabt, wo sie sich aufgehalten, sondern hin und wieder sich herumgetrieben, bis sie endlich nach und nach in ein tædium vitæ und folglich in den dritten Grad der vorher angegebenen graduum melancholiæ verfallen, und den 27. Okt. 1761 durch ihr eigenes freyes gerichtliches Bekenntniß ihrer Quaal ein Ende zu machen gesucht. Es ist also im gegenwärtigen casu speciali die unerwiesene Unzucht ihres Ehemannes mit dem Stiefkinde die ungegründete Idee, die sich Inquisitin in den Kopf gesetzt, und jetzt noch secundum acta beständig behält, und welche die Unrichtigkeit ihrer Einbildungskraft anzeiget, nach

der

der definition, so oben von der melancholie gegeben worden. Da nun melancholici, ausser der unrichtigen und falschen Idee, so sie sich als wahr vorstellen, gemeiniglich in ihren übrigen Handlungen, die nicht mit dieser Idee Connexion haben, sich nicht unvernünftig bezeigen, wie solches auch hier bey Inquisitin bemerkt worden: So habe bey dieser Gelegenheit die Frage aufwerfen wollen, ob melancholici, wenn sie ein delictum begehen, so ganz und gar nicht aus der eingebildeten und falschen Idee hergeflossen, dennoch als melancholici anzugeben, und von den delictis also frei zu sprechen? oder ob sie in solchem Fall, wie furiosi anzusehen, die in lucido intervallo perfectissimo, oder vielmehr als Menschen, die übrigens gesunden Verstandes sind? Gegenwärtiger Fall ist einigermaßen dahin zu ziehen. Inquisitin hat das Kind nicht aus Jalousie, sondern aus Verdruß, daß sie von ihr ein alter Teufel genannt worden, secundum acta, nicht ex animo occidendi, sondern bloß zur Strafe und um es zu schrecken, in die Mistkuthe geworfen. Quaeritur: Ob solches in præsenti casu, als aus melancholia oder in delirio melancholico geschehen, könne angegeben werden?

Doch ich will gar nicht in Abrede seyn, daß die Jalousie auf das Mädchen eine causam occasionalem mit abgegeben haben könne, daß sie selbige härter bestrafet, zumahl, da sie im vorigen Monat erst deshalb ihre gerichtliche Klage angebracht, und solches noch bey ihr im frischen Andenken gewesen.

Das zweyte Verbrechen kann ihr wohl nicht sehr zur Last fallen, da der animus occidendi ex actis nicht deutlich erhellet, auch die Mistkuthe nicht so tief gewesen, daß das Kind darin füglich ersaufen können, und wegen des erstern wird vermuthlich wegen der vielen angegebenen Mängel in actis, und da Inquisitin jetzt würklich eine melancholica ist, poena ordinaria mitigiret werden. Es ist meine Sache nicht, den Inquisiten schwer zu fallen, vielmehr habe ich einen Abscheu davor; ich halte es aber für die Pflicht eines ehrlichen Mannes, die Wahrheit in Gewissensachen, und welche auf eine gründliche Kenntniß in dem erlernten Metier beruht, so zu schreiben, als man denkt, und als es dem Ansehen eines hochverordneten Ober-Collegii medici gemäß ist. Weil nun in Medicina legali über diese Materie würklich noch nichts gründliches und festes abgehandelt, und nichts gewisses und zuverläßiges bestimmt ist, so habe ich gegenwärtige speciem facti cum voto ausgearbeitet, und einem H. K. Ober-Collegio medico gehorsamst vorgelegt:

1, damit selbiges die prämittirte Definition der Melancholie, und der angegebenen graduum derselben beurtheilen und die nöthigen Erinnerungen beyfügen möge.

2, Um den Fall zu determiniren, wenn melancholici, außer der eingebildeten falschen Idee, sich ganz vernünftig bezeigen, und ein delictum begehen, so mit der eingebildeten Idee keine Connexion hat, ob sie alsdann dennoch simpliciter, als in perturba-

tione

tione mentis melancholica constituti, anzugeben? oder, wie selbige sonst zu beurtheilen?

Wann diese beiden momenta von meinen Hochzuehrenden Herren gründlich erwogen, und deren, wenn auch dissentirende, Meinungen beygefüget werden, so hoffe ich, wir werden künftig eine normam oder praejudicium in dieser schweren und in Medicina legali nicht genugsam ausgeführten Sache haben, und uns auf das künftige die Ausarbeitung der dahin einschlagenden Responsorum sehr erleichtern.

3, Ersuche gehorsamst, beyzufügen, wie im gegenwärtigen casu sowohl das delictum primum als secundum von einem jeden membro beurtheilet wird, damit, secundum plurima, das Responsum könne expedirt werden.

4, Wie es wegen des Physici, Dr. Nassen, solle gehalten werden?

5, Muß ich folgendes noch gehorsamst beyfügen: Im Anfange, da mir die Ausarbeitung der medico-forensium aufgetragen wurde, habe ich, nach der bisher gewöhnlichen Art, meine erstern Responsa aufgesetzt, da man die facta nicht ordentlich und zusammenhängend erzählet, sondern die rationes dubitandi & decidendi ex actis herausnimmt, wie man es gut findet, um diese oder jene Meynung, die man für wahr hält, zu behaupten; welche Bearbeitung eben nicht sauer wird, noch viel Mühe macht. Da ich aber bemerket, daß ohne eine vollständige prämittirte species facti, weder die rationes dubitandi noch decidendi, in ihr gehöriges

Licht

Licht gesetzt werden, dergleichen Species facti auch in den Relationibus & Judiciis, sowohl des Criminal- Senats, als anderer Justitz-Collegiorum, prämittirt wird, imgleichen einige der besten und berühmtesten mediciniſchen Fakultäten in neuern Zeiten, nach der Art ihre Responsa ausfertigen: so habe ich nachgehends allemahl eine vollständige speciem facti secundum acta ausgearbeitet und promittirt, um desto sicherer zu seyn, daß keine Haupt-Momenta ausgelassen worden; und ob mir diese Arbeit gleich viele Mühe gemacht, und besonders sehr viel Zeit weggenommen, so habe ich doch gefunden, daß solches zur gründlichen Beurtheilung der Sache höchstnöthig ist. Da ich nun jetzt bey dieser Arbeit, Gott Lob! sehr erleichtert bin, so habe ganz gehorsamst vorstellen wollen, ob wir nicht unter uns ausmachen wollen, wie die Responsa künftig auszuarbeiten? Ob solches in eines jeden Willkühr bleibet, oder ob wir etwas festsetzen wollen, damit nicht die Ausarbeitungen, die wir bey dem Criminal-Senat einschicken, inegal ausfallen. Es werden also meine Hochzuehrenden Herren auf einen jeden Punkt Dero Meinung hochgeneigt zu eröffnen belieben. Berlin, den 10. Juny 1763.

Möhsen.

Nach-

Nachschrift des Herausgebers.

Ich habe in den Akten des D. C. M. nichts hierüber gefunden, als einen von einem jetzt schon verstorbenen Mitgliede gemachten Entwurf zu einem Responso in dieser Sache, welches aber, da die Inquisitin unterdessen gestorben, nicht expedirt wurde, auch wahrscheinlich schwerlich so würden ausgefertiget worden seyn, da es in der That, welches nach diesem in circulum gesandten P. M. um so mehr zu bewundern, sehr leger — daß ich mich des gelindesten Ausdruckes bediene — Nam de mortuis, si ullo modo potest, nil, nisi bene — und mit unbegreiflicher Nachläßigkeit ausgearbeitet, deshalb wahrscheinlich nur von Einem — und auch von diesem vermuthlich nur aus Caprice und wieder seine Ueberzeugung gebilliget und mit unterschrieben war.*)

Was

*) Es heißt darin am Schluß p. p.: „So können wir aus „angeführten Gründen mit vieler Wahrscheinlichkeit schlüs„sen, daß die Inquisitin sich zur Zeit der begangenen „*delictorum* allerdings in einem delirio melancholico be„funden habe, wovon sie auch nachher nicht frey zu sprechen, „weil sie ihren Irrthum, wegen der ihrem Manne fälsch„lich (?) beschuldigten Verbrechen, nicht erkennen will, „welches doch bey völliger Vernunft nothwendig erfolgen „mußte — !!!“ (Der Concipient muß nie von der Eifersucht; geplagt gewesen seyn, noch eine sehr eifersüchtige Person genau beobachtet haben). Wenn jeder Mensch, der seinen Irrthum nicht erkennen will, melancholisch seyn soll, wie viel vernünftige Leute würden wir dann im Staate behalten! Gottlob, jetzt argumentirt man so nicht mehr! vid. Datum und Jahrzahl.

Was vorstehendes Pro Memoria und die darin gemachten propositiones anlanget, so habe ich darüber eigentlich nicht das Mindeste in actis vorgefunden; indessen scheint solches doch nicht ganz ohne Erfolg gewesen zu seyn, indem seit der Zeit weit mehr Ordnung, und würklich eine gewisse bestimmte, sonst unbekannte Regularität und Norm beym Collegio angenommen worden, wornach die nachherigen Responsa medico-legalia ausgearbeitet worden, welche mit der in vorstehendem P. M. sehr harmonirt, und von dem d. Z. Decano, dem sel. Geh. Rath und Leibarzt **Cothenius**, einem ächten und würdigen Schüler und Nachfolger **Fr. Hoffmann's**, welcher bey seinem nachherigen beständigen Aufenthalte in Berlin als Dekan des Collegii die Ausarbeitungen der Responsorum allein übernahm, eingeführt und autorisirt worden. Auch ist bald nachher auf seine Veranlassung die Verfügung getroffen und gesetzlich geworden, daß jeder Arzt, welcher ein Physikat ambiret oder Physikus werden will, zuförderst, außer den gewöhnlichen Prüfungen, einige ihm vom D. C. M. aufgegebenen themata ex Medicina legali & arte veterinaria binnen kurzgesetzter Frist ausführlich ausarbeiten und bey demselben zur Prüfung und Censur einreichen muß, welches sodann bestimmt, in wie fern er sich zu einem solchen Amte qualificiret oder nicht?

P.

III.

III.

Ueber die Natur und Beschaffenheit der s. g. Franzosenkrankheit beym Rindvieh, vom Hrn. Hofr. und Dr. Heim, damahls, als dieser Bericht entworfen ward, Physikus zu Spandau ꝛc. jetzt Praktikus in Berlin.

Vorerinnerung.

Vor einiger Zeit fiel mir die Abhandlung des Herrn Dr. Graumanns über die Franzosenkrankheit des Rindviehes und die Unschädlichkeit des Fleisches solcher Thiere ꝛc. 8vo. Rostock und Leipzig 1784, in die Hände. Ich las dieselbe mit Aufmerksamkeit durch, in der Hofnung, über die Natur und Entstehungsart der genannten Krankheit, oder vielmehr nur des scheinbar kranken Zustandes, belehrt zu werden; aber ich sahe mich am Ende getäuscht, da ich in der Hauptsache nur einen gelehrten Kommentar über einen von mir dem Königl. Preuß. Ober-Collegio Sanitatis schon im Jahr 1782 übergebenen Aufsatz fand, welchen ich hier einzurücken kein Bedenken trage. Doch bin ich weit entfernt, dem Herrn Dr. Graumann die allgemeine Nützlichkeit seines Unternehmens und das Verdienst, ein sehr nachtheiliges Vorurtheil öffentlich bestritten zu haben, abzuleugnen. Die glückliche Veränderung der Grundsätze und Meinungen der Aerzte und Nicht-Aerzte über die sogenannten Franzosen des Rindviehes rechtfertiget auch das günstige Urtheil der Kritiker über diese Schrift, in

dem

dem Fleiß in Aufsuchung und guter Beurtheilung der Sätze anderer Schriftsteller, so wie glückliche Benutzung der Beobachtungen anderer nicht zu verkennen sind. Das einzige führe ich nur noch an, daß Wasserblasen wohl nicht zu dem Wesen der Franzosen gehören, wie Herr Dr. Graumann uns doch gern überreden möchte; und bin ich aus diesem Grunde sehr geneigt zu glauben, daß Hr. Dr. Graumann zu der Zeit, als er seine Abhandlung schrieb, wohl schwerlich ein Stück Rindvieh, welches diese Krankheit würklich hatte, selbst zergliedert und ganz genau untersucht haben könne.

Man beurtheile übrigens meinen jetzt folgenden Aufsatz nicht anders, als einem dem Landes-Collegio übergebenen Bericht, der wörtlich so ist, wie ich ihn damahls Demselben zugeschickt hatte. *) Berlin, den 9. November 1789. Heim.

*) Wovon ein Jeder sich durch Einsicht der Akten des Königl. Ober-Collegii Sanitatis mit mir überzeugen kann. Ich muß übrigens gestehen, daß ich durch meine Aufforderungen Schuld daran bin, daß der Herr Verfasser diesen Aufsatz, der nicht zum Druck bestimmt war, öffentlich bekannt werden läßt, zumahl, da hierüber nun schon mehr geschrieben worden. Es verdroß mich ein wenig, daß seiner, als des ersten Urhebers, nur so sehr beyläufig gedacht wird. Suum cuique! Bekanntlich hat nachher auch das Ober-Collegium Sanitatis eine Nachricht hierüber drucken lassen. Ich habe gleichfalls, da ich verschiedne Kühe öffnen lassen, um mich hiervon zu informiren, alle seine Angaben, den Sitz, die eigentliche Beschaffenheit und Natur dieser Auswüchse betreffend, völlig richtig und bestätiget gefunden. Meine Schuld ist es auch, daß er beynahe zwey Jahre später erscheint, als des Verfassers Wille war. D. H.

Bericht.

Allerdurchlauchtigster u. s. w.

Seit der Zeit, da Ew. Königl. Majestät mich zum Physikus allergnädigst ernannt haben, habe ich mir die Pflicht, mich meines Amtes würdig zu machen, in diesem alles Gute zu befördern, und alle Unordnungen und Vorurtheile wegzuschaffen, mit allem Ernste angelegen seyn lassen. Auf der Universität Halle, wo ich sechs Jahre studirt habe, hatte ich weder von Viehkrankheiten, noch von der Anatomie der Thiere, von keinem Lehrer das Mindeste gehört, und nachher, auf meinen Reisen, hatte ich auch nur geringe Kenntnisse hierüber erhalten. Da ich doch gleichwohl, als ich das hiesige Physikat antreten wollte, auf Befehl Allerhöchstdero Ober-Collegii Medici, eine kleine Abhandlung von der gewöhnlichen Hornviehseuche ausarbeiten mußte, so habe ich nach dieser Zeit allen Fleiß darauf gewendet, Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine, Gänse u. s. w. zu zergliedern, krankes Vieh aufzusuchen, und die Krankheiten desselben kennen zu lernen. Es wird daher selten ein Pferd, und besonders ein Stück Rindvieh, von dem hiesigen Abdecker abgeledert, ohne daß ich dabey bin, es zergliedere, und die Ursache des Todes dadurch zu erfahren suche. Auf diese Art stehe ich mit den Knechten des hiesigen Scharfrichters in dem besten Vernehmen, und da die hiesigen Einwohner überdies wissen, daß ich mich auch mit Viehkrankheiten abgebe, so erfahre ich es öfters von ihnen selbst, wenn ihnen ein Stück stirbt,

oder krank ist. Bey dieser guten Gelegenheit also, krankes Vieh zu sehn, und todtes zu zergliedern, konnte es mir nicht fehlen, auch jene Krankheit des Rindviehes, welche unter dem Namen der Franzosen bekannt ist, genauer kennen zu lernen, ohnerachtet ich niemahls als Physikus gerichtlich zur Untersuchung solches Viehes gezogen worden bin.

Da nun in Ewr. Königl. Majestät Landen das Vieh, bey welchem, beym Schlachten, diese Krankheit vorgefunden wird, von den Schlächtern für unrein gehalten, folglich das Fleisch davon zu verkaufen nicht erlaubt ist, sondern sogleich den Scharfrichtereyen verabfolgt werden muß, und ich doch, nach meiner Ueberzeugung, solches Vieh keineswegs für unrein, und dessen Genuß der Gesundheit nachtheilig, halten kann: So erdreiste ich mich, Ewr. Königl. Majestät meine Bemerkungen über diese Krankheit, und die Bedenklichkeiten, solches Vieh für unrein zu halten, allerunterthänigst vorzutragen, und selbige den weisen Einsichten Eines Hochpreislichen Ober-Collegii Sanitatis zur Beurtheilung zu überlassen.

Ich werde aber diese Krankheit erst so genau, als möglich, zu beschreiben suchen, besonders, da ich sie bey keinem Schriftsteller gefunden habe, und Erxleben, in seinem praktischen Unterricht in der Vieharzneykunst, selbst gesteht, daß er sie nicht kenne. Dann werde ich zweytens darthun, daß sie keine giftige oder unreine Krankheit sey, und daß folglich das Fleisch von solchem Vieh ohne allen Nachtheil der menschlichen Gesundheit genossen werden könne; und endlich werde ich drittens den Schaden zeigen, den besonders der Landmann seit

so

so langer Zeit von dem Vorurtheil, daß dergleichen Vieh unrein sey, gehabt hat.

Erst im vorigen Monate sind mir in einer Woche drey Fälle allhier vorgekommen, wo fettes Rindvieh geschlachtet die sogenannten Franzosen hatte, und folglich, nach altem Gebrauch, dem Abdecker abgeliefert wurde. Ein jedes von diesen Stücken habe ich genau zergliedert, und meine Haupterfahrungen von dieser Krankheit an denselben gemacht.

Es bestehen aber diese Franzosen in nichts anderm, als in theils runden, theils unregelmäßig, meistens traubenähnlich gebildeten, halb speckartigen Körpern, (corporibus sebaceis sub-steatomatosis) die auf verschiedene Art an der innern Fläche der Brusthaut festsitzen. Die kleinsten, einzeln genommen, sind wie Senfkörner, andere wie Erbsen und kleine Bohnen. Die größern scheinen immer aus kleinern zusammengesetzt zu seyn, und haben den Umfang von einer Pflaume oder welschen Nuß; ja einige haben wohl 1 Zoll Dicke, 2 Zoll Breite, und 3 Zoll Länge, wobey die einzelnen Theile, aus welchen sie bestehen, so in einander verwachsen sind, daß man sie nicht leicht mehr von einander unterscheiden kann. Ihre Festigkeit ist geringer, als verhärtete Drüsen und eigentliche steatomata zu seyn pflegen. Ihre Farbe ist weißgrau, röthlicht; einige sind auch dunkelroth, und es giebt, nach Aussage der Schlächter, auch bläuliche, die aber selten vorkommen sollen. Geruch oder Gestank habe ich nicht an ihnen bemerkt. Bey dem Voneinanderschneiden ihrer Substanz wird man keiner Feuchtigkeit gewahr, wodurch sie sich von den meisten

Arten s. g. der Finnen bey den Schweinen, mit welchen sie sonst, einzeln genommen, viel Aehnlichkeit haben, unterscheiden. Ihr Sitz ist bloß allein in der Brusthöle, auf der inwendigen Fläche der pleurae. Im Unterleibe, oder im Fleische, findet man sie, nach Aussage der Schlächter, nie; wodurch sie sich auch von den Finnen der Schweine unterscheiden, als welche am häufigsten im Fleische selbst gefunden werden. Wenn sie eine runde Figur bilden, sie mögen nun einzeln oder traubenförmig zusammengesetzt seyn, so hängen sie an der pleura, vermittelst eines häutigen Stiels, der kaum die Dicke eines Strickstocks hat, und 1 bis 2 Linien lang ist. Diejenigen, welche eine breite Basin haben, hängen nicht, sondern sitzen an der pleura fest. Hängend findet man sie meistens an den Seiten der Brusthöhle; auf dem diaphragmate aber haben sie mehr eine breite Basin, und sitzen ganz fest, und an den Lungen selbst hängen einige, und andre sitzen wieder fest. Ihre basis geht nie bis in die Substanz der musculorum intercostalium, oder des fleischigten Theils des Zwergfelles, oder in die Lungen selbst hinein, weil man, mit geringer Vorsicht, die pleuram, mit diesen daran hängenden oder festsitzenden Körpern, von den Seiten der Brust, des Zwergfelles, und auch an einigen Stellen von den Lungen selbst, ablösen kann, und man alsdann, nach Wegnahme dieser Haut, nichts als reines und gesundes Fleisch zu sehn bekommt.

Das besondere, welches ich bey Zergliederung eines jeden Stücks vorfand, war folgendes: Bey dem ersten Stück, welches ein großer fetter Ochse war, befanden sich diese Körper bloß in der rechten Seite der Brust,

und

und zwar in sehr geringer Zahl, an den costis lang herunter; desto häufiger aber waren sie auf dem Zwergfell und an dem sogenannten lobo innominato pulmonis zu sehn. Die meisten waren nicht größer, als Pfefferkörner, und die wenigsten hingen in eins zusammen, sondern waren meist für sich allein. In der linken Brusthöhle war keine Spur davon zu sehn. Die Lungen an und für sich waren übrigens vollkommen gesund, und ohne alle Geschwüre, Verhärtungen, Honigbälge und Wasserblasen. Auch in dem Unterleibe zeigten sich an der Leber, der Milz, den Gedärmen, dem Magen, und vorzüglich am mesenterio, nichts ungesundes. Das Fleisch vom Thiere selbst war sehr dunkelroth und etwas glänzend, sah nicht blaß, wie Kalbfleisch, aus, hatte die gewöhnliche gesunde Festigkeit, und war überall mit vielem Fett versehn. Der Ochse war von einem Bauer in der Nachbarschaft an einen hiesigen Fischer für einen fetten Ochsen verkauft worden.

Das zweyte Stück war eine kleine Kuh, die ein armer hiesiger Bürger wohl gefüttert, und an einen Bekker verkauft hatte. Bey dieser Kuh waren dergleichen Körper sowohl in dem rechten als linken Sack der pleurae befindlich. Die kleinsten hatten die Größe einer Erbse, und die größten, die rund waren, hatten den Umfang einer welschen Nuß. Verschiedene näherten sich nicht einer runden, sondern mehr breiten Figur, so daß ein Stück, welches nahe am diaphragmate in der rechten Seite seinen Sitz hatte, $\frac{1}{2}$ Zoll dick, 2 Zoll breit, und $2\frac{1}{2}$ Zoll lang war. Bey Untersuchung der Lunge in der rechten Seite wurde man, dem ersten Anblick nach, von

der bläulichten Substanz derselben fast gar nichts gewahr, indem ihre äußere Fläche mit sehr vielen solchen Körpern besetzt war; als diese aber weggeschnitten waren, wurde die darunter liegende Lunge unbeschädigt und gesund befunden, außer daß sich einige Wasserblasen und Honigbälge zeigten, dergleichen fast alle Lungen von solchem Vieh haben, welches auf der Mastung gestanden hat. Nirgends wurden in den Lungen selbst Verhärtungen oder Geschwüre vorgefunden. Alle übrigen Eingeweide hatten ihre gesunde Beschaffenheit, ausser, daß an der Leber gleichfalls einige Wasserblasen befindlich waren, welche aber auch oft bey dem besten, und dem Anscheine nach, gesundesten Viehe angetroffen werden.

Im dritten Stück, welches gleichfalls eine Kuh war, und welche der Hofrath Fredersdorf an das Zuchthaus verkauft hatte, waren diese Körper an vielen Stellen in der Brusthöle gar nicht zu sehen; wo sie sich aber befanden, da saßen sie so häufig und dicht an einander, daß sie gleichsam ganz unter sich verwachsen zu seyn schienen. Einzeln genommen, waren die meisten nicht größer als Erbsen; zusammengewachsen aber bildeten sie theils runde, theils unregelmäßige Figuren in Größe einer Kastanie, oder in der Dicke eines Zolles, 1½ Zoll Breite, und 3 Zoll Länge. Auch in diesem Stücke waren sie in der rechten Brusthöle größer und häufiger, als in der Linken. Die Substanz der Lungen selbst war, im Ganzen genommen, völlig gesund, außer daß der lobus innominatus an 3 Zoll lang ganz substeatomatös war, und als man diesen Theil von einander schnitt,

lief

lief eine eiterhafte Feuchtigkeit heraus. Die ſämmtlichen Theile des Unterleibes, das meſenterium u. ſ. w. außer daß die Leber einige Waſſerblaſen hatte, waren vollkommen geſund, und das Fleiſch ſelbſt fett, von geſunder dunkelrother Farbe und gehöriger Feſtigkeit.

Beide Kühe ſind übrigens, nach Ausſage ihrer Beſitzer, immer geſund geweſen, haben gut gefreſſen und die gehörige Milch gegeben, die man auch ohne Schaden getrunken hat.

Wenn ich nun meine Meinung von dieſer Krankheit ſagen ſoll, ſo würde ſie ohnmaßgeblich dieſe ſeyn:

Da die pleura, nach den Beobachtungen der beſten Zergliederer, keine Drüſen hat, ſo kann ich dieſe Körper nicht für verhärtete Drüſen (ſcrophuli), mit welchen ſie ſtarke Aehnlichkeit haben, halten. Ich glaube vielmehr, daß eine Schwäche, oder obſtructio, oder auch conſtrictio vaſorum inhalantium pleurae, der erſte Grund ihrer Entſtehung ſey. Denn, wenn man bedenkt, daß die Säfte bey ſolchen Thieren, die auf der Maſtung ſtehn, dicker und fetter als gewöhnlich ſind, und daß deshalb auch die Feuchtigkeiten, die die vaſa exhalantia pleurae in die Bruſt ausdünſten, ſchleimigter als gewöhnlich ſeyn müſſen, ſo kann es wohl nicht anders ſeyn, als daß nicht alle Feuchtigkeit, die in die Bruſt ausgedünſtet wird, von den vaſis inhalantibus wieder in das Blut zurück geführt werden kann, ſondern daß die gröbern Theile davon zurück bleiben, ſich nach und nach, bald da, bald dort, an die pleura anhängen, und dieſe Körper bilden. Alſo Ueberfluß der Fetttheile in der Blutmaſſe iſt die entfernte, und eine Schwäche der

vaſorum inhalantium pleurae, nebſt einer zu ſchleimigten Ausdünſtung in die Bruſt, die von den vaſis inhalantibus nicht gänzlich wieder zurück geführt werden kann, die nächſte Urſach dieſer Krankheit. Daß Ueberfluß des Fettes würklich vorzüglich zur Entſtehung dieſer Krankheit beytrage, beweiſen die Erfahrungen aller Schlächter, mit denen ich über dieſen Gegenſtand geſprochen habe, welche alle bezeugen, daß nur bloß ganz fettes Vieh, oder, wie ſie ſich auszudrücken pflegen, dasjenige, welches das meiſte Talg hat, dieſer Krankheit unterworfen ſey. Auch ſelbſt die drey Stücke, die ich oben beſchrieben habe, waren vorzüglich fett, und beſtätigen alſo dieſe Erfahrungen. Fett indeſſen bloß und allein kann dieſe Krankheit nicht hervorbringen, denn ſonſt müßte man ſie, da doch häufig ſehr fettes Vieh, ohne die Franzoſen zu haben, geſchlachtet wird, häufiger, als geſchieht, zu ſehn bekommen. Und deswegen muß man eine Schwäche der vaſorum inhalantium pleurae annehmen (oder auch, wenn man will, eine conſtrictio oder obſtructio dieſer Gefäße), wodurch dieſe überhaupt verhindert werden, daß ſie die Feuchtigkeiten, welche in die Bruſthöhle ausgedünſtet werden, nicht gänzlich in das Blut wieder zurück führen, ſondern die fetteſten und ſchleimigtſten Theile zurück laſſen. Aus dieſem fetten Stoff werden nun die ſogenannten Franzoſen gebildet, welche alſo auch, wie ich oben ſchon geſagt habe, fette, halb ſpeckartige, Körper genannt werden müſſen.

Nicht allein aber beym Rindvieh, ſondern auch bey Menſchen, findet ſich etwas dieſen Körpern ähnliches.

Ich

Ich selbst habe, vor noch nicht langer Zeit, bey einem an der Brustwassersucht verstorbenen sehr fetten jungen Mann, der von kleiner Statur war, und in seinem Leben, wegen seines Amtes, viel hatte sitzen müssen, längs den costis, und selbst an den Lungen, eine Haut einer Linie dick, von ganz ähnlicher Substanz, als diese Franzosen sind, wahrgenommen, und in Hallers großer Physiologie Elem. Physiol. Tom. III. Sect. 8. §. 2. sind von dem vapore pleurae, und Tom. I. lib. 4. §. 22. von dem liquore pericardii viele solcher Beyspiele angeführt.

Aus der Entstehungsart und dem Ursprung dieser Körper läßt sich also schon schließen, daß sie selbst, und noch mehr das Fleisch solcher Thiere, die sie haben, unschädlich, und der Gesundheit keineswegs nachtheilig seyn müssen. Mit dem größten Unrecht hat man daher diese Körper mit dem Namen der Franzosen belegt. Denn wenn sie ein würkliches Zeichen eben der Krankheit des Rindviehes wären, welche bey dem Menschen die lues venerea heist, so würde sich diese Krankheit auch mehr durch andere Umstände, wie es bey den Menschen geschieht, zu erkennen geben, welches aber noch nicht beobachtet worden ist. Auch müßten alsdann die Ochsen, die doch frühzeitig genug verschnitten werden, davon verschont bleiben. Bey jungen Kälbern, wovon die hiesigen Schlächter ein Beyspiel wissen, würde man sie gar nicht, bey Bullen aber, wovon man jedoch hier noch keinen Fall weiß, am öftersten finden.

Warum man aber diese Krankheit die Franzosen genannt hat, kann ich nicht sagen. Vielleicht, weil sie mit den Feigwarzen bey den venerischen unsers Ge-

schlechts Aehnlichkeit hat. Oder sollte man zu den Zeiten des Aberglaubens und der Dummheit, da Physik und Philosophie in Deutschland noch in ihrer Kindheit waren, und unwissende Aerzte, die die Entstehungsart der venerischen Krankheiten nicht begreifen konnten, dieselben von dem Genuß des Fleisches solches Rindviehes, welches dergleichen Körper hat, herleiteten, den Schlächtern aus diesem Grunde den Verkauf solches Fleisches verboten haben? Ich vermuthe dieses letztere daher, weil unter den Schlächtern noch eine alte Sage geht, worüber aber die Vernünftigen lachen, daß einmahl eine ganze Familie, die dergleichen Fleisch gegessen, die wahren Franzosen im höchsten Grade bekommen haben soll.*) Ohnerachtet nun die Theorie schon hinlänglich beweiset, daß der Genuß dergleichen Fleisches der menschlichen Gesundheit keinen Schaden thun kann, so wenig, als das Fleisch der Schweine, die die Finnen haben:

so

*) Vielleicht, ja höchstwahrscheinlich kann diese Benennung daher kommen, weil dergleichen Kühe fast beständig rindern, welcher Umstand bey andern Kühen in einen nur kurzen und bestimmten Zeitpunkt eingeschränkt ist, auch sobald der Bulle zu ihnen gelassen worden, und sie, wie man sagt, geochset haben, gänzlich wegfällt. Bey Kühen aber, die die Franzosen haben, geschieht dies nicht. Sie mögen noch so viel ochsen, so werden sie doch nicht trächtig davon, sondern rindern immer fort. — Ob indessen bey allen Kühen, die die Franzosen haben, dies der Fall sey, daß sie nemlich immer rindern, und nie trächtig werden, kann ich nicht behaupten, aber bey vielen ist er es gewiß, wie ich von mehrern Kuhhirten berichtet worden bin. Heim.

so bestätigt doch solches auch noch die Erfahrung. Alle Schlächter, die in Holland, Frankreich, Ungarn, Tyrol, in den Oesterreichischen Landen überhaupt, in Hamburg, und an andern Orten mehr, geschlachtet haben, bezeugen einmüthig, daß ihnen dergleichen Rindvieh oft vorgekommen, und das Fleisch davon von ihren Meistern, so gut als anderes Rindfleisch, öffentlich verkauft worden sey. Ein hiesiger Schlächtergeselle hat mir versichert, daß ihm zu Grätz, in Steyermark, in einem Jahre an 30 Stück Ochsen vorgekommen, welche die sogenannten Franzosen gehabt hätten, und seinem Meister wäre es nicht eingefallen, solches geheim zu halten, sondern er hätte das Fleisch davon öffentlich verkauft. Noch ein Schlächtergeselle, welcher als Soldat bey dem hiesigen Regimente steht, hat mir erzählt, daß, als das Regiment im siebenjährigen Kriege in Sachsen gestanden, ein Bauer für die Kompagnie eine Kuh zum Schlachten hergeben müssen. Als er dieselbe geschlachtet, habe er die Franzosen bey derselben gefunden, und solches seinem Hauptmann angezeigt. Ob nun gleich der Hauptmann, aus Vorsicht und Besorgniß, das Fleisch dieser Kuh möchte der Gesundheit seiner Soldaten nachtheilig seyn, eine andre schlachten lassen, so hätten die Soldaten die sogenannte unreine Kuh doch eben so gut, als die andre, aufgegessen, und kein einziger hätte sich darnach übel befunden. Selbst die Knechte des hiesigen Scharfrichters (nur nicht der jetzige, aus leicht einzusehenden Gründen) haben mir mehr als einmahl gesagt, daß sie sich dergleichen Fleisch, welches ihnen hier zu Lande zu Theil würde, sehr wohl schmecken ließen, und haben

über

über das Vorurtheil, daß dasselbe unrein sey, ihre heimliche Schadenfreude bezeiget.

Wenn ich auch offenherzig reden soll, so kann ich unmöglich glauben, daß den Schlächtern nicht gleichfalls, wo nicht oft, doch zuweilen, solches Vieh vorkommen sollte, welches sie aber verheimlichen, und das Fleisch davon verkaufen. Ich habe zwar auf Befragen noch von keinem Schlächter dieses Geständniß heraus bekommen können; ich schließe es aber doch höchstwahrscheinlich daher, weil ich von ihnen die Kunst, die pleura zusammt diesen Körpern abzuschälen, und daß unter der Haut alsdann nichts, als reines Fleisch, zu sehen sey, zuerst erfahren habe. Und dann wäre es doch außerordentlich, daß bey Leuten, die für sich ins Haus schlachten lassen, deren nur wenige sind, in einer Woche drey solcher Stücke, und bey Schlächtern, die tagtäglich für sich schlachten, in einem ganzen Jahre entweder gar keins, oder doch nur wenige vorkommen sollten. Für so gut gesinnt ich auch immer Ursach habe, die hiesigen Schlächter zu halten, so glaube ich doch, daß sie Leute, die selbst schlachten lassen, durch diese Chikane vom Selbstschlachten abzuhalten gedenken, weil sie dadurch doch immer etwas von dem Verdienste verlieren, den sie haben könnten, wenn solche Leute das Fleisch bey ihnen kauften.

Da also Theorie und Erfahrung beweisen, daß der Genuß solches Fleisches der Gesundheit nicht schädlich sey, so wäre zum allgemeinen Besten wohl zu wünschen, daß ein solches Vorurtheil ausgerottet werden mögte. Die Schlächter sowohl, als auch vorzüglich der Landmann,

mann, der das meiste Vieh verkauft, haben Verlust von diesem Vorurtheil, und würden es gern sehen, wenn dasselbe verbannt würde. Nach der eingeführten Gewohnheit leidet nicht der Käufer, sondern der Verkäufer, den Verlust des Werths eines solchen Stückes Viehes. Bedenkt man nun, daß der Landmann, durch Frost und Wetterschaden, und durch mehrere andere Unglücksfälle, in seiner Nahrung zurück gesetzt wird, so muß es einem allerdings Mitleiden erregen, wenn man sieht, daß er auch noch durch ein solches Stück unreines Vieh einen Verlust von 20 und mehrern Thalern tragen soll. Aber selbst auch der Schlächtermeister hat oft großen Verlust, nemlich alsdann, wenn der Verkäufer kein Unterthan von Ewr. Königl. Majestät ist, weil in diesem Falle der Verkäufer zur Wiedererstattung des Geldes nicht angehalten werden kann. So hat, zum Beyspiel, der hiesige Schlächtermeister Gerike, der zugleich Soldat bey dem Regimente Sr. Königl. Hoheit des Prinzen von Preussen ist, vor einigen Jahren den Werth zweyer fetten Ochsen, die er von einem Pohlen für 80 Thaler gekauft hatte, verlieren müssen, weil sie beym Schlachten die sogenannten Franzosen hatten; und da derselbe kein besonderes Vermögen besaß, so ist er dadurch in seinem Nahrungsstande merklich zurück gesetzt worden.

Gedruckte und geschriebene Edikte haben die Schlächter, wenigstens die hiesigen, nicht, diese sogenannten Franzosen für unrein zu halten; sondern dieses Vorurtheil hat sich vom Meister zum Lehrburschen und so fort seit langen Zeiten fortgepflanzt. Ich habe auf dem hiesigen Rathhause alle Verordnungen, die in diesen

sem und zum Theil auch noch in dem vorigen Jahrhundert an das Schlächtergewerk ergangen sind, durchgesehen; es hat sich aber nichts gefunden, woraus man hätte vermuthen können, daß eine solche Krankheit für unrein gehalten werden müßte. In einer Verordnung von 1682, daß sämmtliche Unterthanen das verreckte Vieh an die Scharfrichtereyen abliefern sollen, finde ich den Ausdruck „beym Schlachten unreines Vieh," welches gleichfalls den Scharfrichtereyen zufallen soll, zuerst. In den vorhergehenden Verordnungen über diesen nehmlichen Gegenstand vom Jahr 1660 ꝛc. findet man des unreinen Viehes keine Erwähnung gethan. Woraus aber Schlächter oder Physici das Unreine des Viehes erkennen sollen, wird nicht bestimmt. Unreines Vieh würde ich dasjenige nennen, welches wegen Geschwüre, Verhärtungen, Grind, Wassersucht, Würmer und anderer Ursachen mehr, mager wäre; oder auch solches, wenn es gleich fett wäre, welches die Seuche oder andre hitzige Krankheiten, als: Ruhr, Bräune und andere Entzündungen mehr hätte. Vieh aber von gesundem und fetten Fleisch, bey welchem die Lungen, Leber und Eingeweide, entweder keine oder doch keine große Fehler hätten, würde ich für vollkommen rein halten. Denn, wenn ein Stück Vieh sonst fett ist, und es hat übrigens eine mit vielen Verhärtungen, Honigbälgen, Geschwüren oder Wasserblasen, versehene Lunge oder Leber, so halten die Schlächter ein solches Stück nicht für unrein, sondern werfen die Lunge oder Leber entweder ganz weg, oder schneiden das schadhafte davon ab, und verkaufen das Fleisch ohne Bedenken.

denken. Und die Schlächter sind deshalb auch nicht zu tadeln, weil man überhaupt fast kein einziges Stück schlachtet, in welchem eine ganz gesunde Leber oder Lunge gefunden würde. Schafe, die über und über den Grind oder die Räude haben, werden, wenn sie fett sind, von den Schlächtern ohne Bedenken geschlachtet, und ihr Fleisch verkauft. Auch finnigte Schweine, deren es besonders in Westphalen sehr viele giebt, werden von den Schlächtern nicht für unrein gehalten. Aus welchem Grunde nun eben die obenbeschriebene Gewächse in der Brust, denen man den fürchterlichen Namen der Franzosen gegeben hat, wenn ein Stück Vieh sonst fett ist, und Lunge und Leber, im Ganzen betrachtet, gesund sind, dasselbe unrein machen sollten, kann ich nicht einsehn. Auch kann ich nicht mit gutem Gewissen, wenn ich als Physikus mein Gutachten geben soll, ob ein solches Stück Vieh unrein sey, eine bejahende, sondern ich muß nach meiner jetzigen Ueberzeugung eine verneinende Antwort geben. Aus einer solchen Weigerung aber, dergleichen Vieh für unrein zuhalten, würden große Unbequemlichkeiten entstehen. Denn der Verkäufer, welcher, nach der einmahl eingeführten Gewohnheit, den Verlust eines solchen Stückes Vieh tragen muß, würde dem Käufer das Geld nicht wieder herausgeben wollen, und dann würden Streitigkeiten beider Partheyen unvermeidlich seyn.

So habe ich zum Beweis, da ich, als Physikus, kein Gesetz für mich habe, das Fleisch des Rindviehes, welches die sogenannten Franzosen hat, für unrein halten zu müssen, und Theorie und Erfahrung mich überzeu-

gen,

gen, daß das Fleisch davon ohne Nachtheil der Gesundheit genossen werden kann, dem Hofrath Fredersdorf auf sein Verlangen ein schriftliches Gutachten über das Reine seiner auf dem hiesigen Zuchthause geschlachteten Kuh gegeben, und nun weigert er sich den Verlust des Werths der Kuh zu tragen.

Zur Verhütung aller Mißhelligkeiten also, wozu ich in Zukunft bey solchen Vorfällen zwischen dem Käufer und Verkäufer noch mehrmahls Gelegenheit geben könnte, habe ich mich erdreistet, Ewr. Königl. Majestät einen solchen langen Bericht über diese Materie allerunterthänigst vorzulegen, in dem vesten Vertrauen, daß Allerhöchstdieselben meine aufrichtigsten Gesinnungen in Erforschung der Wahrheit nicht ungnädig aufnehmen, sondern vielmehr, als ein Zeichen Dero allerhöchsten Gnade, mich zu belehren, und mir zu befehlen geruhen werden, wie ich mich in Zukunft, in Ansehung der sogenannten Franzosen des Rindviehes, als Physikus zu verhalten habe, damit ich in keinem Falle gegen mein Gewissen handeln möge.

Ich ersterbe in tiefster Unterwürfigkeit

Ew. Königl. Majestät

Spandau,
den 26. November 1782.

allerunterthänigster Knecht
Heim.

IV.

IV.

Etwas über die sogenannte Gänsepest.

1. Anfrage um ein etwa dawieder bekannt seyendes Mittel.*)

Die Gänsepest, eine Art Krankheit, äußert sich besonders in den Monaten Junius und Julius unter der jungen Gänsezucht.

Sobald eine Gans mit gedachter Krankheit befallen wird, läßt sie die Flügel schießen, nimmt einen taumeln-

*) Ich glaube, meinen Lesern keinen unangenehmen Dienst zu erweisen, wenn ich diese über eine bisher noch fast gar nicht, wenigstens sehr unvollkommen behandelte Krankheit, und in verschiedenen Stücken des Hannöverschen Magazins befindliche Abhandlungen hier zusammen abdrucken lasse. Jeder Beytrag zur Thierarzneykunst muß, wenn er irgend auf richtige und bewährte Erfahrungen gegründet ist, um so willkommener seyn, da wir von den Krankheiten der Thiere, besonders des Federviehes, so wenig zuverlässiges wissen; denn bis jetzt haben sich die Untersuchungen der Thierärzte selbst fast allein nur auf die Krankheiten der Pferde, des Rindviehes, und höchstens noch der Schafe eingeschränkt, die übrigen Hausthiere sind fast gänzlich vernachläßiget. Eben deshalb aber ist es rathsam, vor der Hand alle kleine Beyträge und Erfahrungen hierzu aufzubewahren, damit in Zukunft aufmerksame Beobachter solche benutzen und berichtigen können. No. 1. 2. und 3. sind im Jahrg. 1789, St. 48. 51. und 69. No. 4. aber im Jahrg. 1790, St. 50. enthalten. P.

melnden Gang an, verlieret den Appetit zum Fressen und Saufen, schlägt sich von ihrer Heerde, setzt sich hin, und erwartet allda, ohne irgend einen Genuß ihrer sonstigen Nahrung, in kurzem ihren unausbleiblichen Tod; und also verbreitet sich dieses unheilbare Uebel über mehrere Heerden oder Zuchten. Nicht selten erfähret und siehet man, daß bey einer zahlreichen Trift von 45 bis 50 Stück kein einziges bleibt. Daß aber hieran der Witterung vieles zuzuschreiben sey, bestätiget die alljährige Erfahrung. So ist ihnen z. B. eine gemäßigte und kühle Luft ein wahres Präservativ; hingegen anhaltende dürre Hitze mit zuletzt erfolgten Donnergüssen zuverläßige Vorboten einer tödlichen Krankheit. Sonderbar ist es, daß die auf der Gerst am Wümmefluß sich weidende Gänse ungemein dauerhafter, wie die in der Masch, sind, und seltener von dieser Krankheit angefallen werden, da letztere doch größtentheils am Weserstrom leben, dessen Wasser bekanntlich weit schöner und weisser, als das in der Wümme ist, denn dieses ist der Farbe nach weinartig: und so auch natürlicher Weise die Gräserey der Masch, diese der Gerst. Dennoch sterben die Gänse wieder alle gemeinte Vortheile auf der Masch weit häufiger, als auf der Gerst. Ja, einige und die meisten Gegenden der letzteren sind gänzlich davon befreyet. Dieses, glaube ich, könnte man doch, aller Wahrscheinlichkeit nach, dem Werth des Wassers und der Gräserey zuschreiben. Ein jeder denkender Mensch, der entweder selbst ein guter Hauswirth ist, oder auch nur die Gelegenheit hat, einen überlegenden Blick in die hausmännische Oekonomie zu werfen, wird zugeben müssen, daß

hie-

hiedurch dem arbeitsamen Landmann ein beträchtlicher Schaden verursacht werde; denn er macht auf eine ziemlich gut gerathene Gänsetrift Rechnung, seine jährlichen Abgaben zu entrichten, und er kann es auch.

Sollte nun unter dem geehrten Publikum ein schon längst erprobetes Universal- oder noch zu erfindendes Mittel dawieder bekannt seyn oder werden, so wird gebeten, es allgemeinen, Bestens halber, in diesen Blättern bekannt zu machen. Eine solche Handlung würde ich, in Hinsicht des Nutzens halber, mehr als mit Dank erkennen.

2. Erste Beantwortung.

Diejenige Krankheit, welcher in den Monaten Junius und Julius die jungen Gänse unterworfen sind, und woran oft ganze Heerden dahin sterben, ist für den Landmann, vorzüglich in solchen Gegenden, wo der Gänsehandel einer der vorzüglichsten Nahrungszweige für denselben ist, und wo er nur aus diesem Handel das ihm zu seinen Abgaben so unentbehrliche baare Geld zieht, zu drückend, als daß ich nicht, aufgefordert durch die in dem 48sten Stück dieses Magazins enthaltene Anfrage, mit Vergnügen ein, an vielen Orten schon bekanntes und mit Nutzen angewandtes Mittel dawieder, durch diese Beantwortung allgemein bekannt zu machen versuchen sollte.

Die ganze Krankheit hat allein ihren Sitz in dem Kopf der jungen Gänse. Durch die Ohren, die bey ihnen noch nicht so mit Federn bedeckt sind, wie bey ältern Gänsen, kriecht ein kleines Insekt — im gemeinen Leben unter dem Namen Gnitze bekannt — ihnen in den

Kopf. Dieses Insekt hat mit allen seinen zahllosen Brüdern und Schwestern das gleich, daß ein kühler feuchter May seine Ausbrütung hindert, anhaltende dürre Hitze aber dieselbe vermehrt: daher die in der Anfrage bemerkte Beobachtung, daß eine gemäßigte kühle Luft ein wahres Präservativ, anhaltende dürre Hitze hingegen mit zuletzt erfolgten Donnergüssen — diese pflegen freilich auf anhaltende dürre Hitze zu folgen — zuverläßige Vorboten der tödlichen Krankheit wären: daher die ebenfalls bemerkte Beobachtung, daß die auf der Gerst an dem Wümmefluß weidenden Gänse der Krankheit weniger unterworfen wären, wie die in der Masch, ungeachtet letztere größtentheils an der Weser liegt: denn die Mücke, mithin auch die Gnitze, ein zu dem Mückengeschlecht gehörendes kleines Insekt, breitet sich in feuchten, mit niedrigem Gesträuch versehenen Gegenden, wie z. E. unsere Maschen, und die Ufer der größtentheils mit Schlachten, und auf diesen mit Buschwerk versehenen Weser sind, weit stärker aus, als in trockenen Gerstgegenden.

Dies vorausgesetzt, hat also auf diese Krankheit die mehrere oder mindere Güte der Gräserey und des Wassers gar keinen Einfluß, die Gegend und das Wetter haben aber nur einen relativen Einfluß, in so fern beide dazu beytragen, dem Feind, der das Uebel verursacht, Daseyn und Nahrung zu verschaffen, mithin seine Ausbreitung und Vermehrung zu befördern; an und für sich haben sie aber selbst gar keinen Antheil daran, sondern allein jenes Insekt ist der Feind, den man aus dem Wege zu räumen suchen muß: und dies ist sehr

leicht:

leicht: man darf ihm nur den Eingang in den Kopf verwehren. Am leichtesten geschiehet solches auf die Weise, daß man den jungen Gänsen im Anfange des Junius, ehe das Insekt da ist, mit einer Feder die Ohrenöfnungen mit Baumöl — wo man ihn nicht haben kann, dürfte Rüböl wohl denselben Nutzen haben — schmieret; da inzwischen die Gans, unbekannt mit dem Nutzen dieser Operation, das am Kopfe befindliche Oel am Grase wieder abzuscheuren pflegt, so muß sie nach Verlauf von 10 bis 12 Tagen, ein- auch wohl zweymahl wiederholt werden: nachher bedarf es keiner weitern Vorsorge: denn theils ist das Insekt nach Johannis so häufig nicht mehr da, und theils wachsen der jungen Gans mitlerweile die Federn am Kopfe schon stärker, und schützen sie vor ihrem Feinde.

Im gegenwärtigen Jahre dürfte übrigens dies Mittel wohl nicht ganz den Nutzen mehr gewähren, den man sich sonst zuverläßig immer davon versprechen kann, weil es schon zu spät in der Jahreszeit ist, und wenigstens an vielen Orten das Insekt schon in den Kopf eingedrungen seyn wird, inzwischen frägt es sich, ob nicht durch baldige Anwendung des Mittels wenigstens noch manches Thier gerettet werden könnte.

C. D. Meyer jun.

3. Zweyte Beantwortung.

Auf die im 48. Stück dieses Magazins befindliche Anfrage: über die sogenannte Gänsepest, sind, außer der schon im 51. Stück bekannt gemachten Beantwor-

tungen beym Intelligenzkomtoir eingegangen, aus denen hier das Wesentlichste mitgetheilt werden soll.

Es giebt vier Hauptkrankheiten, denen die jungen Gänse vorzüglich in den Monaten Junius und Julius ausgesetzt sind, und die unter denselben oftmals ein allgemeines Sterben verbreiten.

Die erste ist die sogenannte Ohrenseuche. Sie wird, wie schon im 51. Stück bemerklich gemacht worden, durch ein kleines Insekt verursacht, das unter dem Namen der Gnitze bekannt ist, sich vorzüglich an niedrigen feuchten Oertern im Grase, und auch in den Schaafställen im Schaafdünger aufhält, der Nahrung wegen den jungen Gänsen in die noch unbefiederten Ohrhölen kriecht, und das Gehirn auffrißt, wovon sie denn endlich den Tod nehmen.

Ein sicheres Präservativ dagegen ist, daß man gegen den Monat Junius um die Ohrhölen der jungen Gänse einen einige Linien breiten Kreis mit Oel, oder mit Thran, Terpentinöl, mit frischer mit fein gemachtem Knoblauch oder Wermuth vermischten Butter, oder noch besser, mit Theer, zieht, als dadurch das Insekt nicht allein verhindert wird, ins Ohr einzukriechen, sondern auch nicht versucht, solches zu thun, weil ihm der Thran= Terpentin= Knoblauch= Wermuth= und Theergeruch zuwider ist. Gut ist es, wenn man die junge Gans auch zugleich unter den Flügeln mit vorbeschriebenen Dingen schmiert, denn darunter macht die Gnitze ihre erste Brut, welche demnächst von da nach dem Halse und Kopf zu wandert.

Da die junge Gans den Oelanstrich am Grase leicht abzuschaben pflegt, so muß das Bestreichen damit alle acht Tage und zwar so lange wiederholt werden, bis die Ohrlöcher mit Federn bewachsen sind. Der Anstrich mit Theer dagegen braucht überhaupt nur einmahl zu geschehen, denn solcher läßt sich nicht so leicht abwischen, wie Oel und Thran.

Hat sich die Gnitze aber bereits im Ohr eingefressen, so hilft kein Bestreichen der Ohrlöcher mehr, sondern man muß alsdann folgendes Mittel gebrauchen: Man schütte in ein Gefäß, in welchem wenigstens ½ Fuß hohes Wasser seyn muß, etwas Gerste oder anderes Getreide, das gleich zu Boden sinkt, und nicht oben auf dem Wasser schwimmen bleibt, und setze solches der kranken Gans vor. Um das Futter vom Boden des Gefäßes hervor zu holen, wird sie oft ihren Kopf ganz unter das Wasser tauchen, und dadurch die in ihren Ohren sich befindenden Insekten nöthigen, ihre eingenommene Wohnung wieder zu verlassen.

Gänse, die keine Gelegenheit haben, sich an Orten, wo Schaafdünger liegt, oft aufzuhalten, oder auf trokkenen Weiden weiden, werden mit der durch die Gnitze verursachten tödtlichen Ohrenseuche sehr selten befallen. Auch sind die Gänse davon frey, die die mehrste Zeit auf großen Flüssen leben, denn über dem Wasser hält sich die Gnitze wegen des beständigen Windes nicht auf.

Eine zweyte Gänseepidemie ist die unter dem Namen Kah bekannte Gänsekrankheit. Der Kah entsteht, wenn die jungen Gänse was schädliches und ungesun-

des fressen oder saufen, wodurch denn ihre innern Theile nach und nach in Fäulniß übergehen.

Durch folgende Mittel kann man die Gänse größtentheils gegen diese Krankheit sichern:

a) Man gebe den jungen Gänsen in den ersten sechs Wochen ihres Daseyns täglich einmal geschnittene Nesseln, die man mit etwas wohl zerriebenen Flachsknospen, in welchen aber kein Saame mehr seyn darf, und mit einigen Tropfen Terpentinöl vermischt hat, zu fressen. Auf zehn Gänse nimmt man zu einer willkührlichen Menge Nesseln zwey Hände voll zerriebener Flachsknospen und etwa 6 bis 7 Tropfen Terpentinöl. Die jungen Gänse fressen dieses Gemengsel ohne weitern Zusatz nicht gern, daher man es ihnen durch andre Zusätze, als Brodt, Schrot, Kleye und dgl. angenehmer und schmackhafter zu machen suchen muß; und wollen sie es auch alsdann nicht fressen, so mache man mit einem Zusatz von Schrot, Pillen daraus, und gebe ihnen solche ein. Oder man gebrauche folgendes Mittel, welches D. Daniel Gottfried Schreber in seiner Sammlung verschiedener Schriften, welche in die ökonomischen Polizey- Cameral- und andere Wissenschaften einschlagen, Th. I. S. 364 vorschlägt: Man lasse den jungen Gänsen täglich eine Mahlzeit von gestampften Disteln, Trebern und ein wenig Gerstenschrot zurechte machen und in besondern Trögen vorsetzen, daß, wenn sie von der Weide nach Hause kommen, sie diese Mahlzeit allemal vorfinden. Wöchentlich drey- bis viermahl, nachdem man es nöthig erachtet, streue man auf dieses Futter die vom Rauchtabak gesammelte Asche oben auf, so wird man

sehen,

sehen, von was für guten Effekt dieses Mittel ist. Hiermit muß man bis zur Erndte continuiren, wiewohl man gegen diese Zeit hin die Tobaksasche seltener dabey gebraucht. Zu rathen ist aber, mit der Tobaksasche etwas sparsam umzugehen, damit die Gänse nicht zu stark darnach purgiren.

b) Man lasse die jungen Gänse zu keinem unreinen und stinkenden Wasser. Ihre Tränke muß reines, klares und wo möglich fließendes Wasser seyn.

c) Sie dürfen nicht an solchen Orten weiden, wo ein aus seinen Ufern getretener Fluß oder andere Gewässer Schlamm zurück gelassen haben, oder wo viele Weidenbäume stehen. Die im Schlamm verfaulten Gräser, die Weidenblüten und eine Art kleiner Käfer, die sich vorzüglich häufig im Monat Junius bey den Weidenbäumen aufhalten, und von den Gänsen begierig aufgesucht und verzehrt werden, auch andere im Schlammwasser befindliche Insekten, besonders die Blutigel, welche sie mit hineinschlucken, sind ihnen äußerst schädlich.

Ist die Gans schon mit dem Kah befallen, welches man daraus abnehmen kann, wenn sie gar nicht fressen will, und die Spitze ihres Schnabels und ihrer Zunge weißer als gewöhnlich ist, so nehme man folgendes Mittel zur Hand:

Man mache oben auf der Zunge, da, wo die Vertiefung, längs der Zunge, ungefähr einen halben Zoll von der Spitze nach derselben zu, einen Schnitt. Ist der Einschnitt tief genug gemacht, so zeigt sich eine kleine Ader. Diese Ader schneidet man heraus, giebt der Gans

ein Loth Butter, worin sechs bis sieben Pfefferkörner geknetet sind, ein, und läßt sie hierauf einige Stunden dursten.

Die Auszehrung ist die dritte Krankheit, woran die jungen Gänse häufig sterben. Diese fällt vorzüglich in die Zeit, wenn sie Federn bekommen, oder, wie der Hausmann im Bremischen sich ausdrückt, wenn sie Spulen machen. Alsdann hat es mit ihnen eben die Bewandniß, wie mit jungen Kindern, wenn sie Zähne bekommen. Das Wachsen der großen Federn nimmt ihnen Saft und Kraft weg, sie werden zuletzt so matt, daß sie nicht mehr im Stande sind, das Gras abzuschneiden und endlich für Mattigkeit dahin sterben. Nothwendig ist es daher, daß man dafür Sorge trage, daß die jungen Gänse von der Zeit an, da sie die ersten Spulen treiben, bis dahin, daß das hauptsächlichste geschehen ist, an guter Nahrung keinen Mangel leiden läßt, daß man ihnen alle Abende etwas Brodt, Gerste, Haber und dergleichen giebt, damit sie bey Kräften bleiben.

Freylich wird alsdann die Gänsezucht etwas kostbar, zumahl, wenn der Haber theuer ist, und der Himten mit 24 Mgr. bezahlt werden muß; allein, will man seine Gänse zur Zeit des Spulens nicht besser füttern, wie sonst, so muß man die denn auch sterben lassen, die mit so weniger Nahrung nicht vorlieb nehmen wollen, noch können. In den Maschgegenden ist dieses der Fall. Man füttert daselbst die Gänse so wenig mit Brodt als Korn, welches doch in den meisten Gerstgegenden geschiehet, und deswegen ist der Unterschied zwischen beiden

den so groß, daß Niemand leicht Maschgänse kaufen wird, so lange er noch Gerstgänse haben kann, weil erstere so gar auf den Maststall noch lange schwindsüchtig sind.

Ein alter erfahrner Landwirth versichert, aus eigner Erfahrung zu wissen, daß folgendes Mittel alles Sterben verhindere, wenn man nehmlich den jungen Gänsen, zu der Zeit, wenn sie die ersten Spulen treiben, etwas Kupferrauch unter den Haber mischte, und sie selbigen fressen ließe, zugleich aber auch den Gänsestall mit Brennnesseln ausstreute.

Er bestimmt die Quantität für 40 Stück etwa auf 1 Ggr. bis 2 Mgr. sagt: daß sie darnach ein Erbrechen bekämen, und dann noch etwa 8 bis 14 Tage alle Abende mit etwas Haber gefüttert werden müßten.

Ob das Mittel zuverläßig sey, und ob der Kupferrauch nicht vielleicht nur als Reinigungsmittel diene, der Haber aber die besten Dienste leiste, läßt man dahin gestellt seyn, und begnügt sich damit, das Mittel zum etwanigen Versuche bekannt gemacht zu haben.

Endlich soll das Saufen des Donnerwassers, welches nach erfolgten Gewittern in den Pfützen stehen bleibt, den jungen Gänsen tödlich seyn. Im Cellischen wendet man schon seit Jahren gegen das aus dieser Ursache entstehende Gänsesterben folgende Mittel an: Man treibet bey einem aufsteigenden Gewitter die Gänse in den Stall, sperrt sie bis nach vorübergegangenem Gewitter darin ein, und läßt sie vorher, ehe man sie wieder ausläßt, Wasser saufen, worin Schießpulver aufgelöst ist, alsdann schadet ihnen das in den Pfützen ste-

hen

hen gebliebene Donnerwasser nichts. In jedem Eimer voll Wasser löset man ungefähr ein Loth Schießpulver auf.

Wehrs.

4. Noch ein Mittel wieder die Krankheit der jungen Gänse.

Da so manchem Landmann daran gelegen ist, wie er seine jungen Gänse vor der so schädlichen Krankheit rette, die sich bey diesen Thierchen, trotz aller Vorsorge, einzufinden pfleget, so mache ich mir eine Freude daraus, in diesen Blättern ein Mittel bekannt machen zu können, wie durch folgende Mittel, welche durch die Erfahrung bewährt gefunden worden, die jungen Gänse von dieser Krankheit gerettet werden können.

Da sich auf diesem Gefieder bey der Krankheit sehr viele kleine Insekten einfinden, welche die ersten Vorboten der Krankheit sind; so brauche man das Mittel, so im vorigen Jahre im May empfohlen worden: nemlich die Köpfe der Gänse, und besonders um die Ohrlöcher, mit Baumöl zu schmieren, damit die kleinen Thierchen nicht in den Kopf eindringen. Da aber hierdurch die Insekten nicht ganz vertrieben werden, so schmiere man täglich etwas frischen Theer unter die Flügel. Dieser verjaget oder tödtet diese Plagegeister nach einigen Tagen völlig. Sind diese nun durch den Theer vertrieben, so ist doch das größte Uebel bey weitem noch nicht gehoben, sondern es pflegt sich in dem Kropfe eine Verhärtung zu äußern, die denselben sehr

dick

dick und aufgeschwollen macht. Diese Verhärtung ist Schuld, daß die jungen kranken Gänse nie rasch fressen, folglich auch von Tage zu Tage matter und taumlicher werden.

Um dieses zweyte Uebel wegzuschaffen, gebe man jedem Patienten Morgens und Abends zwey Fingerhüte voll reinen guten Kornbrandwein. Dieses befördert bey ihnen eine gelinde Abführung, und löset die Verhärtung im Kropfe auf. Ferner verbinde man mit obigem Mittel noch folgendes, und lasse es zugleich brauchen. Man schneide ungefähr 2 Zoll lange Speckkugeln, kehre diese in Tabacksasche um, und gebe jeder kranken Gans alle Tage davon 3 Stück. Die Tabacksasche reinigt besonders die Gedärme, und der Speck heilet und macht sie geschmeidig.

Wird dieses alles pünktlich so gebraucht, so hat man das Vergnügen, daß die Patienten wieder frisch fressen, ihr taumlicher Gang wird wieder munterer, und innerhalb 14 Tagen sind sie völlig besser. Besonders müssen diese Mittel gleich gebraucht werden, sobald der Schnabel etwas bleich wird und man oben erwähnte Insekten bemerkt. Auch müssen die jungen Gänse, welche die Krankheit haben, recht gut gefüttert werden, aber wenig und oft — und so verspreche ich einen glücklichen Erfolg.

K — f.

V.

V.

Ueber das oft häufige und plötzliche Schweinesterben.*)

Bald nach Johannis entsteht zuweilen unter den Schweinen ein großes Sterben, das ganz- und anderthalbjährige Schweine, meines Wissens aber keine trächtige Säue, wegraft, und wodurch oft ein Drittel, oft die Hälfte, oft aber auch zwey Drittel der Heerde verloren gehen. — Die mit dieser hartnäckigen Krankheit befallenen Schweine lassen plötzlich vom Fressen ab; ihr Hintergestell, damit sie liegen, ist schwach, auf dem vordern stehen sie; sie bekommen an den Hinterbeinen rothe Flecken, die sich bis unter den Bauch ziehen, und nach Verlauf von 24 bis 48 Stunden krepiren sie. Andre bekommen außer den Flecken an den Beinen auch noch dicke rothe Hälse mit kleinen Blattern, wie die Menschen beym Rothlauf; beides vergeht indessen wieder, sie werden lahm, und futtern sich nicht wieder an. Noch andern fällt die Krankheit in die Ohren, sie werden dick und roth, vertrocknen und fallen ab. Beym Oeffnen der an dieser Seuche krepirten Thiere, findet man die Lunge und Leber faul, gleich als wären sie verbrannt.

Einige nennen diese Krankheit das wilde Feuer, andre die Bräune, und wieder andre die Kribbelseuche.

*) S. Hannöv. Magazin, 1790, St. 56.

seuche. Sie entsteht, wenn es den Schweinen in warmer Jahrszeit, bey langwieriger Dürre, an öfterem und häufigem Genuß des Wassers fehlt; wenn sie die Sommernächte über in zu engen, zu warmen, nicht luftigen, und dabey unreinen Ställen zubringen müssen; wenn sie entweder giftige Kräuter und Wurzeln, oder auch mit dem sogenannten Achterkorn oder Kaff, das bekannte Mutterkorn, gefressen haben, bey anhaltender Dürre aber den steinharten Boden nicht brechen und umwühlen können, um sich Würmer aufzusuchen, die ihnen die Natur als ein unfehlbares Heilmittel bey dem Genuß giftiger Kräuter und des schädlichen Mutterkorns angewiesen hat.

Der abergläubische Landmann vergrößert das Uebel oft noch durch das sogenannnt Nothfeuer, als wodurch er sein Vieh nur noch mehr erhitzt. Er pflegt nemlich eine Rolle, an welche er brennbare Materie legt, mit einer starken Hanfschnur so lange durch ziehen in schnelle Bewegung zu setzen, bis die daran liegende Materie Feuer fängt. Mit diesem Feuer zündet er drey auf einander folgende Reihen trocknes Waas-, Bund- oder Wellholz an, deren jede 32 bis 33 Schritt von der andern entfernt ist, und die er außerhalb dem Dorfe, in einer engen, etwa drey bis vier Wagenspur breiten Passage, angelegt hat. Wenn die Flamme von dem trockenen Holze erloschen ist, und die Kohlen meist zu Asche gebrannt sind, wird die ganze Schweineheerde durch das Feuer, und nachher ganz langsam auf ein Brach- oder Stoppelfeld getrieben. Das Vieh ängstigt sich, und schwitzt bey dieser Operation so sehr, daß man eine

ordent-

ordentliche Wolke von Ausdünstungen über selbiges schweben sieht. Mancher abergläubische Landwirth glaubt, mit dem bloßen Nothfeuer noch nicht genug gethan zu haben; er läßt seine Schweine nach dieser Kur nun noch einige Tage auf dem Stalle, und giebt jedem eine Hand voll Rocken, der, wie Kaffee, beym Nothfeuer gebrannt worden, und unter das gewöhnliche Futter gemengt wird. Ein eben so unwürksames, obgleich vielleicht nicht eben so schädliches Mittel ist es, daß man den kranken Schweinen von einem zu Pulver gebrannten, an dieser Krankheit krepirten Schweine eingiebt, oder das größeste kranke Schwein aus der Heerde nimmt, solches lebendig, wie es ist, mit Haut und Haare in einem großen Kessel voll siedenden Wassers zu Brey kocht, und diesen Brey den Schweinen milchwarm vorsetzt. —

Es giebt Mittel, wodurch man dieser Epidemie vorbauet, und Mittel, durch deren Anwendung man die schon damit behafteten Schweine heilen kann. Wer sein Schweinevieh beständig gesund erhalten, und vor Seuchen bewahren will, gebe ihm einen gesunden und reinlichen Stall, wo die Luft frey durchstreichen kann, und des Nachts ein trocknes Lager. Er lasse seine Schweine im Sommer und im Winter, nach ihrem selbst eigenen Gefallen, in einem mit einer Mauer oder Planke umgebenen, oder auch nur gut umzäunten Hofe, frey umherlaufen; denn dieses Thier dünstet entsetzlich stark aus, hat ein sehr hitziges Blut, und nichts ist ihm nachtheiliger, als Hitze und eingeschlossene Luft, da man im Gegentheil kein Beyspiel hat, daß ihm, auch

selbst

selbst die strengste Kälte, schädlich sey. Bey warmer Jahrszeit und anhaltender Dürre lasse man die Schweine täglich wenigstens dreymahl zum Wasser treiben, und gebe ihnen des Abends Zeit genug, sich gehörig darinn abkühlen zu können. Wo man keine Gelegenheit hat, sie zur Schwemme zu führen, da begiesse man sie täglich einmahl mit Wasser, hüte sich aber dabey, daß man ihnen die Ohren nicht mit begiesse, gebe ihnen etwas Essig unter ihr Saufen, und halte den Hirten an, daß er die niedrigsten Plätze und Gründe zur Weide wähle. Einigemahl im Jahre, besonders im Sommer, gebe man ihnen ein Brechmittel. Jeder erfahrne Oekonom wird die Quantität des Brechpulvers, nach Verhältniß des Alters der Schweine, und der Stückzahl des Haufens, leicht selbst zu ermäßigen wissen (?). Gefahr ist überall nicht dabey zu besorgen (!), auch ist das Mittel gar nicht theuer. Ich kenne zwar dessen Bestandtheile nicht genau, allein fast jeder Vieharzt weiß es zu verschreiben, auf jeder Apotheke kann man es bekommen, und für eine Heerde von 120 bis 150 Stück ein- bis anderthalbjähriger Schweine, kostet es nicht über 1 Rthlr. 12 Gr. Man läßt die Schweine, wenn sie dieses Mittel gebrauchen sollen, wenigstens 12 Stunden vorher fasten, mengt ihnen das Pulver mit Kleye und Mehl unters Futter, und aus Hunger fressen sie es alsdann reine auf.

Die mit dieser Seuche schon behafteten Schweine müssen, weil das Uebel ansteckend ist, gleich von den gesunden getrennt, und auf folgende Art behandelt werden. Man nimmt schwarze Niesewurzel, Lorbeeren, Schwalbenwurzel, Galgant, Antimonium, Meister-

wurzel, Bärenwurzel, Enzianwurzel, Schwefel, von jedem dieser Ingredienzien für zwey Mariengroschen, stößt es durcheinander zu Pulver, thut etwas Salz dazu, läßt es in halb Wasser und halb dünnem Biere kochen, und giebt davon einem alten Schweine sechs Löffel voll, einem mittelmäßigen vier, und einem kleinen drey des Morgens nüchtern ein. Trächtigen Säuen aber darf man es nicht geben.

Durch dieses Mittel sind viele Schweine gerettet worden von dieser Krankheit, die vor 33 Jahren an der Dimel grassirte. Ein sehr erfahrner Landwirth im hiesigen Lande versichert mich, daß er im Jahre 1782 seine mit der Kribbelkrankheit, oder dem wilden Feuer, behafteten Schweine, auf folgende Art kurirt habe: Er ließ die Schweine am Halse zur Ader, so, daß jedes ungefehr ein Pfund Blut verlohr. Eine Stunde nach dem Aderlaß, gab er jedem Patienten ein Achtel Quartier gemeinen Essig ein, und fuhr damit alle drey Stunden, bis zur völligen Wiedergenesung fort.*) Schon nach einer Zeit von 24 Stunden, fingen die kranken Thiere an, Futter zu suchen, und wurden bloß durch dieses einfache Mittel wieder hergestellt.

Hannover.

G. F. Wehrs.

*) Anm. Ich würde dieses Mittel dem vorigen bey weitem vorziehen, da es der Natur der Krankheit angemessen ist, welches sich bey dem erstern nicht wohl behaupten läßt.

VI.

Kurze Uebersicht der Geschichte des Kayserschnitts und chronologische kurze Anzeige der über diese Operation bis zu Anfange 1790 herausgekommenen Schriften — von Herrn Prof. C. Sprengel in Halle.

Ew. Wohlgeb. verlangen von mir eine kritische litterarische Abhandlung über den Kayserschnitt, nebst einem vollständigen Verzeichniß der Schriften, die von dieser Operation handeln. Den Nutzen einer solchen Abhandlung, wenn sie ein Mann von ausgebreiteter Belesenheit, gründlicher Beurtheilungskraft und richtiger Erfahrung lieferte, sehe ich wohl ein. Allein, theils der mir mangelnde Vorrath der größtentheils hierzu gehörigen Schriften, theils meine dermahligen sehr mannigfaltige Zerstreuungen und ungemein verschiedene Arbeiten, lassen mich nicht hoffen, Ihrem trefflichen Plane ein Genüge leisten zu können. Indessen, was ich habe, will ich geben, und das ist: eine kurze Uebersicht der Geschichte dieser Operation, nebst einer Anzeige derjenigen über diesen Gegenstand herausgekommenen Schriften, die ich entweder selbst gelesen, oder von denen ich doch sichere Nachricht geben kann. Haben sie die Güte, hiermit zufrieden zu seyn: ich schmeichle mir, für viele Leser Ihres trefflichen

Repertorii wird dieser kleine Versuch auch nicht unangenehm seyn.

Ohne mich in die Alterthümer der Geburtshülfe und in die Geschichte der Anwendung der Instrumente bey derselben zu vertiefen, bemerke ich hier bloß, daß wahrscheinlich die Natur selbst die Aerzte und Geburtshelfer zuerst auf die Idee führte, bey schweren, das ist: solchen Geburten, wo wegen Enge des Beckens, wegen wiedernatürlicher Größe des Kopfes, wegen übler Lage des Kindes, oder wegen anderer noch mehr wiedernatürlichen Zustände, die Beförderung der Geburt auf dem gewöhnlichen Wege nicht geschehen konnte, die Operation vorzunehmen.

Man hatte nemlich bisweilen wahrgenommen, daß in den eben genannten Fällen das Kind zurück geblieben, gestorben, und endlich durch Hülfe eines an dem Unterleibe entstandenen Abscesses, manchmahl erst nach Jahren, und oft ohne Nachtheil für die Gesundheit der Mutter, ganz, oder stückweise, oder auch nur die Knochen desselben, ausgeführt worden waren. Die Beobachtungen dieser Art sind unzählig. Ich würde mit der Sammlung derselben mehrere Bogen anfüllen können; daher hebe ich nur die ältesten und wichtigsten aus, wo nemlich, ohne Zuthun der Kunst, der zurück gebliebene Fötus durch andere Wege, vorzüglich durch Abscesse des Unterleibes, ausgeführt wurde.

Die erste Nachricht davon finde ich in eines alten Arabers, Abu'l Kasem, Ben Abbas Calaf, Assaharawi, Werke von der Chirurgie, wovon ich die sehr seltene und prächtige Original-Ausgabe des J. Chammig

mig (Oxon. 1778. 4to. Vol. II.) selbst besitze. Der Verfasser erzählt, daß ein Weib nach sehr schweren Geburtsarbeiten das Kind bey sich behalten, und daß dies endlich durch ein Geschwür am Unterleibe zum Vorschein gekommen, nachdem die Frau vorher schon einmahl empfangen und gebohren hatte. Jenes war also sicher ein partus ventralis. — Aehnliche Beyspiele finden sich vorzüglich und umständlich erzählt in

Jac. *Berengarius* Carpensis Isagoge brevis in anatomiam corporis humani. 4. Bonon. 1522.

Jean *Marchandet* Histoire admirable advenue en Franche-Comté d'une femme, qui a produite un enfant par le nombril, après avoir porté 25 mois & demi. 12. Lyon. 1611.

Thom. *Bartholinus* de insolitis partus humani viis. 8. Hafn. 1664. Nach 18 Jahren brach der Fötus durch einen solchen Abscеß: wenn man dem leichtgläubigen Manne trauen darf.

Nic. *Blegny* Histoire anatomique d'un enfant, qui a demeuré vingt cinq ans dans le ventre de sa mere. 12. Paris. 1679. Der Fötus erschien durch einen Abscеß mit einer callösen und gypsähnlichen Rinde überzogen.

Jo. Jac. *Harder* in Ephem. Nat. Cur. Dec. III. ann. 5. 6. obs. 136. Durch einen Zufall zerriß der Uterus, und durch die Wunde kam der Fötus hervor.

Jac. *Brodie*. Philos. Transact. n. 229. Y. 1698.

Christ. *Birber*. Philos. Transact. n. 975. Y. 1701.

Alex. *Littre*. Mém. de l'Acad. de Paris. A. 1702.

Durch den After.

Jam. *Yonge*. Philos. Transact. n. 323. Y. 1711.

Sebast. *Melli* la commare levatrice istrutta nel suo uffi-
cio. 4. Venez. 1721.

Jo. *Fantoni* Opuscula physiologica & medica. 8.
Genov. 1738. In den Briefen an Manget.

Jo. Bapt. *Bianchi* de naturali, vitiosa, morbosaque
generatione. 8. Turin. 1741. Viele Beyspiele.

Dupuy de la Porcherie. Journ. de Médec. T. XXXIII.
A. 1756.

Abr. *Titsingh* Diana ontdeckende het Geheim der
Dwaazen, die sig Vroedmeesters noemen. 4. Amst.
1757. Die Frau hatte schon fünfmahl während
der Zeit empfangen.

Auf diese Weise konnten nach ähnlichen Beobachtungen, die uns aber ältere Schriftsteller, als Assaharawi, nicht aufgezeichnet haben, die Geburtshelfer zuerst darauf verfallen, daß auch eine künstliche Oeffnung des Unterleibes, zur gehörigen Zeit angestellt, von glücklichen Folgen für Mutter und Kind seyn könne. Es war wahrscheinlich, daß, ungeachtet durch Hülfe der Natur bloß todte Früchte ausgeschieden werden, die Kunst doch, wenn sie in der Geburtsarbeit selbst diese Operation verrichtet, ihre Absicht erreichen könne. Ich lasse es dahin gestellt seyn, ob die ersten Geburtshelfer, die den Kayserschnitt vornahmen, nach diesem Raisonnement verfuhren, oder ob sie sich bloß den Zufall und die Verzweiflung leiten ließen. Da mir indessen die Geschichte meiner Kunst lehrt, daß es mit sehr vielen, wenn nicht mit den meisten, Kurmethoden und Operationen so ergangen ist, daß nemlich die Natur selbst immer zu-

erst

erst den Aerzten einen Fingerzeig gab, wornach sie zu handeln hätten; so sehe ich auch hierbey weiter keine Schwierigkeit, und kann von dieser Vermuthung nicht sogleich abgehen.

Die erste Nachricht von einem Kayserschnitt, der aber nach dem Tode der Mutter, die während der Geburtsarbeit starb, vorgenommen wurde, giebt uns Plinius in seiner Naturgeschichte (Lib. VIII. Cap. 9.). Er erzählt, daß Scipio Africanus und Manilius, der zuerst Carthago eroberte, und Cäsar, der Stammvater seines Geschlechts, und ein gewisser Cäso, auf diese Art aus Mutterleibe ausgeschnitten worden seyn. Außer dieser Stelle im Plinius habe ich, aller Mühe ungeachtet, bis ans Ende des funfzehnten Jahrhunderts, auch nicht eine einzige Spur des Kayserschnittes, weder in den Schriften der Aerzte, noch anderer Gelehrten, auffinden können. Für jede Nachricht, die mir in dieser Rücksicht mitgetheilt wird, werde ich sehr dankbar seyn. — Ich glaube, nicht mit Unrecht folgende Gründe angeben zu können, aus denen sich dieses Stillschweigen aller Schriftsteller über diese Operation erklären läßt:

1. In den Zeiten der blühenden römischen Kultur wurde der Kayserschnitt, so wie auch noch in spätern Zeiten, weder von Aerzten, noch von Geburtshelfern, sondern von Layen, die mit einer oft glücklichen Herzhaftigkeit keine weitern Kenntnisse verbanden, verrichtet.

2. Nachdem die Barbarey eingerissen war, gelangten die Araber zum alleinigen Besitz aller damahls vorhandenen Schätze der Gelehrsamkeit. Ihre Arzneykunde gewann ebenfalls durch das Studium der griechischen

und römischen Aerzte ein etwas mehr wissenschaftliches Ansehen. Allein die Trennung der Arzneykunde von der Ausübung der Wundarzneykunst war schon lange vor sich gegangen. Die Araber, einige wenige ausgenommen, verabscheuten die Operationen gänzlich. Dazu kam, daß die Religionsgesetze der Muhamedaner eine sehr ängstliche Schaamhaftigkeit, als die nothwendigste Pflicht eines Arztes, empfahlen, und diese vertrug sich dann mit der Ausübung der Geburtshülfe nicht. Ich darf mich hier nur auf zweyer arabischen Aerzte, des Abu Merwan Ibn Zahr*) und des Abu'l Casem**) Zeugniß berufen. Beide scheinen freylich die Schädlichkeit dieses Vorurtheils anerkannt zu haben, indessen war es für diese einzele Männer nicht rathsam, gegen den Strom zu schwimmen.

3. Als endlich die Christen wieder anfingen, sich wissenschaftliche Kenntnisse zu erwerben, so waren die Araber ihre einzigen Lehrmeister. Von diesen nahmen sie alle Meinungen und alle Vorurtheile an. Da die Geistlichen grösstentheils sich ausschließend mit der Arzneykunde und Wundarzneykunst beschäftigten; so fällt es auch, meines Erachtens, nicht schwer, einzusehen, warum diese vor allen blutigen Operationen einen so großen Abscheu hatten. Die Kirchenversammlung zu Tours 1163 verbot den Wundärzten ausdrücklich, Blut zu ver-

*) Theifir. Venet. 1553. p. 35.

**) Chirurg. 4. Oxon. 1778. Lib. II. sect. 61. p. 288. Vol. I. Hier ist vorzüglich von solchen Weibern die Rede, die in einem Harem beysammen leben.

vergießen. Wenn gleich Männer, wie Lanfranc*) und andere, sich öffentlich über dergleichen unsinnige Verbote beklagten; so war doch an keine Aenderung eher zu gedenken, bis Bonifacius der achte, und endlich das Concilium zu Vienne (1311) mit dürren Worten befahl: Qui Deo militat, implicare se negotiis saecularibus prohibetur — ne Clericus ergo artem medendi faciat.

Man sieht hieraus, daß bis ins funfzehnte Jahrhundert die Lehre von Operationen keinen merklichen Zuwachs erhalten haben kann: und, wenn der Kayserschnitt gleich nicht ganz in Vergessenheit gerathen war, so blieb er doch unter gemeinen Leuten üblich. Kein Wundarzt von Profession beschäftigte sich mit demselben. — Daß schon im zehnten und eilften Jahrhundert unter dem Volke in Helvetien der Kayserschnitt sehr gebräuchlich gewesen, erzählt Casp. Bauhin;**) indessen giebt er keine nähern Umstände von der Geschichte des Fortganges dieser Operation an.

Es ist nicht wohl möglich, den Verlauf der Geschichte des Kayserschnittes zusammenhängend darzustellen. Ich begnüge mich daher, in chronologischer Ordnung die Schriften aufzuführen, worin Nachrichten von verrichteten Kayserschnitten, und Abhandlungen über diese Operation, enthalten sind.

*) Practica, quae dicitur ars complect. tot. chirurg. Venet. 1499. Fol. 19.

**) Append. ad *Rousset* hysterotomot. p. 12.

1491. Nic. de *Falconiis* sermo VII. de chirurgia. Fol. Venet. Ein Beyspiel von einer glücklich verrichteten Operation.

1500. Eine berühmte Operation im Siegerschen im Turgau an der Elisab. Alspachin, die einen Schweineschneider, Täufer, geheirathet hatte. Dieser ihr Mann verrichtete die Operation selbst, und wandte hernach die Bauchnath an.*)

1545. Car. *Stephani* dissectio partium corporis humani. Lib. III. C. 1. Fol. Paris. Die erste wissenschaftliche Abhandlung über den Kayserschnitt.

1562. Ant. Mar. *Venosta* discorso intorno alla generazione e nascimento degli uomini. 8. Venez. Eine Nachricht von dem Kayserschnitte, durch den Andreas Doria auf die Welt kam.

1564. Matth. *Cornax* medicae consultationis enchiridium. 8. Basil. Die Geschichte eines Kayserschnittes, wozu die Natur schon vorher durch einen entstandenen Abscess Anleitung gegeben hatte. Die Frau hatte die todte Frucht schon fast fünf Jahre getragen; nach der Operation ward sie wieder hergestellt.

1570. Leon. *Fiorauanti* Tesoro della vita umana. 8. Venez. Ein Beyspiel von einem Kayserschnitt, wo die Frau nachher an einem Vorfall der Gebährmutter und der Blase litt.

1573. Ambr. *Paré* — Deux livres de Chirurgie, de la génération de l'homme & manière d'extraire les enfans du ventre de leurs mères. 8. Paris. Es mußten

doch

*) Casp. *Bauhin* in append. ad *Rousset.* hysterotomot. p. 37.

doch schon mehrere unglückliche Operationen dieser Art geschehen seyn: sonst würde Paré nicht so dreist haben behaupten können: das Leben der Mütter werde sehr selten beym Kayserschnitte gerettet.

1581. Franc. *Rousset* Traité nouvel de l'hysterotomotoxie ou enfantement césarien. 8. Paris. Die erste vollständige, und fast die wichtigste Schrift über den Kayserschnitt. Egregius est labor, cordate & mascule scriptus, cujus eo saeculo nihil prodiit simile: sagt Haller. Der Verfasser erzählt neun Geschichten von glücklich abgelaufenen Operationen, und bemüht sich, anatomisch und physiologisch die Gefahr derselben zu wiederlegen, und sie in gewissen Umständen aufs dringendste zu empfehlen. — Im folgenden Jahre gab Casp. Bauhin diese Schrift lateinisch, mit einem Anhange begleitet, heraus. In diesem Anhange kommen noch sechs Beobachtungen von glücklich verrichteten Operationen dieser Art vor. Ich begreife nicht, wie Sue der Jüngere in seiner Geschichte der Entbindungskunst (Th. II. S. 77.) die freylich voller Unrichtigkeiten und so seicht bearbeitet ist, als die Anekdotensammlung, die einen großen Theil derselben ausmacht, behaupten kann, diese Beobachtungen seyen aus Felix Plater genommen, da es doch gewiß ist, daß der letztere Schriftsteller vor dem Jahre 1583 nichts herausgegeben hat. Dem sey nun, wie ihm wolle, so machte doch die dringende Empfehlung des Kayserschnittes durch Rousset und Bauhin ein solches Aufsehen in Frankreich, daß diese Operation nun von mehrern, doch nicht immer mit glücklichem Erfolg, verrichtet wurde. Auch erschienen in kurzer Zeit mehrere

Schrif-

Schriften gegen diese Methode, gegen die sich Rousset verantworten mußte.

1585. Maurit. *Cordæus* Hippocratis libri de morbis mulierum. Fol. Paris. Hierin finde ich eine Sammlung von Geschichten verschiedener glücklich abgelaufener Kayserschnitte.

1590. Franc. *Rousset* assertio historica & dialogus apologeticus pro caesareo partu. 8. Paris. Die zahlreichen Einwendungen, die dem Verfasser von Paré, Guillemeau, Marchand und andern, deren Schriften aber später herauskamen, gemacht worden, wiederlegt er hier mit einem Anscheine von Gründlichkeit, der den aufmerksamen Leser beynahe zwingt, ihm Beyfall zu geben.

1590. Bald. *Ranfseus* de morbis muliebribus ad calcem epistolarum. 8. Leid. Mehrere Nachrichten von dergleichen Operationen; unter andern eine, die der Verfasser selbst verrichtete, wo das Kind einen Wasserkopf hatte.

1595. Jul. Caes. *Arantius* in Jo. Craton. a *Kraftheim* consiliis & epistolis. Lib. V. 8. Francof. Ein Kayserschnitt nach dem Tode der Mutter.

1598. Jac. *Marchand* in Fr. *Rousseti* apologiam declamatio. 8. Paris. Eine sehr unwürdige Wiederlegung der Schrift des Mannes, der nichts weniger als Scharlatan war. Die spöttischen Gedichte, die M. anhängt, sind sehr beleidigend.

1598. Franc. *Rousset* brevis apologia pro partu caesareo in dicacis cujusdam chirurguli theatralem invectivam. 8. Paris. Man verzeiht es dem edlen Manne, daß er sich durch jene Schmähschrift verleiten ließ, gleiches

mit gleichem zu vergelten. Er verlohr freylich durch diese Schrift mehr, als durch die Schmähschrift seines Gegners.

1600. Joh. *Schenck* παρατηρησεων volumen, ed. Jo. Georg. Fil. Fol. Francof. Einige Beyspiele von dieser Operation.

1601. Alexand. *Massaria* practica medica. 4. Frct. Drey Beobachtungen von dem unglücklichen Ausgange der Operation.

1602. Horat. *Augenius* epistolae. Fol. Venet. Er verrichtete den Schnitt an einer verstorbenen Gebährerin, und holte glücklich das lebendige Kind.

1603. *Roderic. a Castro* de universa morborum medicina. P. II. 4. Hamb. Eine bloß dogmatische Abhandlung über den Kayserschnitt ist auch hierin enthalten.

1604. Jeron. *Mercurio* la commare ò ricoglitrice. 4. Venet. Dieser Titel steht nirgends, selbst nicht im Haller, recht geschrieben. Sue nennt den Verfasser Scipio, aber mit Unrecht; auch erzählt er seine Lebensumstände völlig unrichtig. M. empfiehlt den Kayserschnitt ganz ungemein, und führt viele Fälle von dem glücklichen Erfolge desselben an. Werden wir ihm aber glauben, wenn er behauptet, diese Operation sey zu seiner Zeit so allgemein in Frankreich gewesen, als das Aderlassen in Italien?

1610. Tob. *Tandler* διασκεψεων χειρυργικων decas. 4. Witteb. Auch vom Kayserschnitte etwas.

1614. Mich. *Doering* epist. de nova herniae uterinae atque hanc subsequentis partus caesarei historia: ad calc. Guil. Fabric. *Hildani* observ. & curat. centur. III.

8. Basil. Zum Lobe des Kayserschnittes und zur Empfehlung des königlichen Gesetzes.

1617. Laur. *Couan*: an in bienniali gravidarum gestatione sectio caesarea? In Quaest. medic. Monspelienf. ex recenf. Portal. 4. Monspol. Kenne ich nicht.

17619. Jac. *Guillemeau* de la grosseſſe & accouchement des femmes. 4. Paris. Der Verfasser, einer der berühmtesten Wundärzte seiner Zeit, hatte den Kayserschnitt selbst, aber mit sehr unglücklichen Folgen, verrichtet. Er zog daraus den sehr voreiligen Schluß, daß diese Operation nie glücklich ablaufe: aber wohl müsse man sie unternehmen, wenn die Mutter gestorben sey, und das Kind noch lebe.

1637. Theoph. *Raynaud* de ortu infantum contra naturam per sectionem caesaream. 8. Lugd. Eine sehr eifrige Vertheidigung des Kayserschnitts von einem Layen.

1645. Fr. *Ranchin* tractatus de morbis ante partum, in partu & post partum. 8. Lion. Ebenfalls für diese Operation.

1649. Thom. *Fieni* de praecipuis artis chirurgicae controversiis. Lib. XII. T. VIII. 4. Frcf. Eine sehr anständige Schutzschrift für den Kayserschnitt.

1658. Franc. *Thevenin* oeuvres &c. 4. Paris. Eine Vertheidigung dieser Operation, die eben nicht zum Besten gerathen ist.

1663. Henr. van *Roonhuyſen* Genees-en heelkonstige Aanmerkingen, betreffende de Gebreecken van de Vrouwen. 8. Amsterdam. Empfehlung des Kayserschnitts; mehrere Beyspiele vom glücklichen Ausgange dieser Operation.

1664.

1664. Thom. *Bartholinus* de insolitis partus humani viis. 8. Hafn. Er versichert, in Paris eine Frau gesehen zu haben, die dreymahl den Kayserschnitt glücklich überstanden hatte.

1664. Wern. *Rolfinc* de partu difficili diss. 4. Jen. Der Verfasser unternahm auch einmahl diese Operation, aber vergeblich. Die Mutter starb.

1664. Marcell. *Donatus* historiae, ed. Greg. *Horstii* 8. Frcf. Durch einen Schnitt in die vorgefallene Gebährmutter wurde das Kind gerettet.

1668. Franc. *Mauriceau* traité des maladies des femmes grosses & accouchées. 4. Paris. Dieser berühmte Geburtshelfer hatte freylich einige Erfahrungen von dem unglücklichen Ausgange dieser Operation gemacht. Allein er zog daraus zu schnell den allgemeinen Schluß, daß die Mutter allemahl das Leben dabey einbüßen müsse.

1671. Cosm. *Viardel* Observations sur la pratique des accouchemens. 8. Er wiederholt über den Kayserschnitt Mariceaus Aeußerungen: Er hätte diese Operation nach dem königlichen Gesetze verrichtet.

1673. Jo. Fr. *Held* de partu caesareo diss. Abgedruckt in *Haller* dissert. chirurg. select. Tom. II. p. 609 sq.

1674. Phil. *Höchstetter* rarae observationes medicinales. 8. Frcf. Ein Beyspiel von dem glücklichen Erfolge einer Operation, wo die todte Frucht aus dem Leibe der Mutter herausgeschnitten wurde. Die Mutter genas wieder.

1679. Sam. *Ledel* in Ephem. Nat. Cur. Dec. III. ann. 1. observ. 59. Die Mutter starb bald nach der Operation, weil man zu lange gezögert hatte.

1679. Georg. Abr. *Mercklin* in Ephem. Nat. Cur. Dec. II. ann. 3. obs. 192. Ein Fall, wo durch einen tiefen Einschnitt in den untern Theil der Gebährmutter die Frucht herausgezogen wurde.

1679. Nic. *Blegny* histoire anatomique d'un enfant, qui a demeuré vingt cinq ans dans le ventre de sa mère. 12. Paris. Diese Schrift enthält außer der merkwürdigen Geschichte auch eine Lobrede auf den Kayserschnitt.

1680. Nic. *Blegny* le temple d'Esculape. 12. Paris. Zwey lesenswürdige Fälle von Kayserschnitten, die glücklich abliefen.

1680. Steph. *Blancard* Hollands Jaarregister. Enthalten auch verschiedene Nachrichten von glücklich verrichteten Operationen dieser Art; so wie Bl. Unterricht, wie der Kayserschnitt anzustellen sey.

1682. Corn. *van der Sterre* Voorstelling der Noodzakeligheit der Kayzerliken snee. 12. Leid. Diese Schrift bezieht sich vorzüglich auf das königliche Gesetz, dessen Befolgung sie sehr empfiehlt.

1684. Corn. *Solingen* manuale Operation der Chirurgie, betreffende het ampt der Vroedurouwen. 4. Amsterd. Obgleich der Verfasser eine Geschichte von einem an einer Frau in Leuwarden glücklich verrichteten Kayserschnitte erzählt; so verwirft er denselben doch ohne einige Bedingung, und behauptet, daß man nie in den Fall kommen könne, wo diese Operation nothwendig sey.

1685.

1685. Jo. Laur. *Fehr* in Ephem. Nat. Cur. Dec III. ann. 7. 8. obs. 67. Ein Beyspiel von dem glücklichen Erfolge einer Operation, wo man die todte Frucht von der lebenden Mutter durch den Kayserschnitt heraus zog.

1691. Joh. Muralt Schriften von der Wundarzney. 8. Basel. Fall eines glücklichen Kayserschnitts zu Thun.

1691. Petr. *Patoun* de partu difficili. 4. Leid. Tuck habe den Kayserschnitt an einer Hündin mit glücklichem Erfolg verrichtet. Dessen ungeachtet eifert der Verfasser sehr gegen diese Operation.

1692. Bartholom. *Saviard* im Journal des Sçavans. Von einem Kayserschnitte, der glücklich ablief, außer daß ein Bruch zurück blieb.

1693. *Jobert* im Journal des Sçavans. Nachricht von einem an einer und derselben Frau öfter wiederholtem Kayserschnitte.

1693. Gottfr. a *Lankisch* in Act. erud. Lips. und Christ. *Vater* in Ephem. Nat. Cur. Dec. III. ann. 2. obs. 17. Ein Fall von einer glücklich verrichteten Operation dieser Art.

1694. Phil. *Peu* la pratique des accouchemens. 8. Paris. Der Verfasser ist so sehr gegen die Operation eingenommen, daß er lieber, auch selbst bey zweifelhaften Kennzeichen des Todes der Frucht, diese mit Haken herausziehen, als den Kayserschnitt vornehmen will.

1695. Laur. *van der Busch* de partu caesareo. 4. Francof.

1696. Henr. van *Deventer* Dageraat der Vroedvrouwen. 8. Leid. Der Verfasser bestimmt die Fälle sehr genau, wenn der Kayserschnitt vorzunehmen sey.

1696. Le progrès de la médecine. 12. Ein Fall, wo eine Frucht verschiedene Jahre lang im Unterleibe gelegen, bis sie durch den Schnitt herausgezogen ward.

1697. Jo. van *Hoorne* den svenska väl öfvade Jord-gummen. 8. Stockholm. Eine bloß dogmatische Abhandlung über die Operation.

1700. Eberh. *Goekel* Gallicinium. 4. Ulm. Enthält eine Nachricht von einem übrigens glücklich verrichteten Kayserschnitte, außer daß ein Hohlgeschwür zurück blieb.

1704. Jean *Ruleau* Traité de l'operation césarienne & des accouchemens difficiles & laborieux. 12. Paris. Nachricht von einer sehr glücklichen Operation dieser Art, die der Verfasser an einer Gebährerin verrichtet, deren Becken zu enge war.

1706. S. J. M. D. Kurze Abhandlung von Erzeugung des Menschen und dem Kindergebähren. 8. Frankf. Der Verfasser verwirft die Kaysergeburt durchaus; gegen alle Erfahrung behauptet er sogar, daß das Kind gewöhnlich drauf gehe, daher sey auch das königliche Gesetz nicht zu befolgen.

1706. Alex. *Marchetti* in Philos. Transf. n. 103. Nachricht von einer Kaysergeburt, wobey das Kind gerettet ward, die Mutter aber starb.

1706. Franc. *Mauriceau* dernières observations sur les maladies des femmes grosses & accouchées. 4. Paris. Hier kommt die Geschichte einer unglücklichen

Kayser-

Kayserschnitt vor, die dem Verfasser Gelegenheit giebt, noch mehr gegen diese Operation zu eifern.

1707. Peter *Dionis* Cours d'operations de Chirurgie. 8. Paris. Ein sehr eifriger Wiedersacher dieser Operation.

1708. Rud. Jac. *Camerarius* de embryulciae & lithotomiae rationibus. 4. Tubingae. Ein Beyspiel eines glücklich verrichteten Kayserschnittes, aus den Papieren seines Oheims, Elias Camerarius.

1709. Joh. Adr. *Slevogt* de partu caesareo, dissert. 4. Jenae.

1710. Matth. Gottfr. *Purmann* curiosae observationes chirurgicae. 4. Jenae. Zwey Beyspiele von Kayserschnitten. Die eine lief wegen einer hinzugetretenen Entzündung der Gebährmutter für die Frau tödlich ab, das Kind aber wurde gerettet. Die andere Operation verrichtete Purmann mit Meibom gemeinschaftlich: diese lief für beide Theile glücklich ab.

1712. Joh. Christ. Stisser kurzer Unterricht für Frauenzimmer, und sonderlich für Wehemütter. 8. Leipzig. Umständlich von der Kayserschnitt.

1713. P. *Amand* nouvelles observations sur la pratique des accouchemens. 8. Paris. Nur bey Bauchempfängnissen sey der Kayserschnitt anzurathen.

1714. Christ. *Vater* de partu hominis post mortem matris, diss. 4. Witteb. Ein Beyspiel von einer glücklichen Kayserschnitt nach dem Tode der Mutter.

1714. Gottfr. *Lankisch* de partu hominis post mortem matris. 4.

1715. Georg. Fried. *Franck von Franckenau* in Ephem. Nat. Cur. Cent. III. obs. 51. Nachricht von einem glücklich verrichteten Kayserschnitte.

1716. Louis *Leger de Gouey* la véritable chirurgie, établie sur l'expérience & sur la raison, avec de nouvelles découvertes. 8. Rouen. Nachrichten von mehreren glücklichen Kayserg eburten, unter andern von einer Frau, die diese Operation siebenmahl an sich hatte verrichten lassen. Apologie dieser Operation.

1718. Andr. Hutter funfzig chirurgische Observationes aus eigener Erfahrung. 8. Nürnb. Ein Beyspiel von einer glücklichen Kayserg eburt nach dem Tode der Mutter.

1718. Breslauer Sammlungen. Vers. 4. Ein ähnliches Beyspiel, wo das Kind nach dem Tode der Mutter durch den Kayserschnitt gerettet wurde.

1720. C. B. *Valentini* an liceat vim inferre fetui, ut servetur mater? 4. Giessae. Diese zur Entscheidung des Streites über den Werth des Kayserschnitts sehr wichtige Frage beantwortet der Verfasser doch nicht befriedigend genug.

1720. J. de *Vaux* de l'operation césarienne. 12. Paris.

1720. Laur. *Heister* & *Difenbach* Diss. fœtum ex utero matris mortuae mature esse excindendum. 4. Altdorf.

1720. *Orteschi* Giorn. d'Ital. VI. In diesem Jahre wurde auf Anrathen des großen Morgagni vom Pabst Clemens XI.*) das Königliche Gesetz erneuert.

1721.

*) Nicht Benedikt XIV., wie Sie meint: dieser Pabst kam, wie bekannt, erst 1740 auf den heiligen Stuhl.

1721. Guill. *Mauquest de la Motte* traité complet des accouchemens. 4. Paris. Nur bey zu engem Becken sey der Kayserschnitt nothwendig.

1721. Georg. Christ. Frobenius in Bresl. Samml. Vers. XVI. Ein Beyspiel einer glücklichen Kaysergeburt.

1721. Sebast. *Melli* la commare levatrice istrutta nel suo uffizio. 4. Venez. Vom Kayserschnitte, wenn das Kind außerhalb der Gebährmutter liegt.

1721. Fr. *Hoffmann* medicina consultatoria. T. II. Vertheidigung eines Wundarztes, der einen Kayserschnitt verrichtet hatte.

1721. Charles Denis *de Launay* nouveau système de la génération de l'homme & de l'oiseau. 12. Paris. Geschichte eines glücklichen Kayserschnittes, den Prevot, Wundarzt zu Puiseaux in Gatinas, verrichtete.

1722. Guill. *Mauquest de la Motte* traité complet de Chirurgie. Vol. III. 12. Paris. Apologie des Kayserschnittes unter gewissen Bedingungen.

1724. Bresl. Samml. Vers. XXVII. Ein Kayserschnitt nach dem Tode der Mutter.

1726. Christ. Friedr. *Pistor* fetum e rupto utero in abdomen prorumpentem exhibet. 4. Argentor. In diesem Falle ist die Operation ebenfalls nothwendig.

1727. Jo. *Bohn* Chirurgia rationalis. 8. Braunschw. Eine glückliche Kaysergeburt nach dem Tode der Mutter.

1727. Jo. Bapt. *du Bois* & *Boyer* Diss. Ergo foetus extra uterum genitus salua matre potest excludi. 4. Paris.

1727. Giov. Ant. *Santorini* storia d'un feto estratto della parti dirittane. 4. Venez. Zwanzig Monate hatte die Mutter diese Frucht getragen, unterdessen wieder

empfangen und abortirt. Endlich entstand eine starke Geschwulst, und durch Hülfe der Kunst wurde die Frucht hervor gezogen.

1727. Nic. *Patuna* Relazione intorno al cadavere d'un veto, che dapo esser nascosto nel ventre della madre per venti mesi, fu da lei cavato della parte posteriore, essendo restata viva e sana la madre. 8. Venez. Die vorige Geschichte; der Verfasser war Wundarzt.

1729. Jo. Conr. *Becker* paedoctonia inculpata ad servandam puerperam. 4. Giess. Er zieht die Tödtung des Kindes dem Kayserschnitte vor: und führt selbst ein solches Beyspiel aus seiner Erfahrung an.

1729. Mart. Jac. *Kupfer* in Miscell. *Büchneri*. Um eine verfaulte Frucht aus der Gebährmutter hervor zu ziehen, ward der Kayserschnitt angestellt, wiewohl mit unglücklichem Erfolge. Die Frau starb.

1730. Jo. *Timme* in Miscell. *Büchneri*. Eine Abhandlung vom Kayserschnitt.

1730. Diego Matteo *Zapata* diss. medico-theologica de la operacion del parto cesareo. 4. Madrid.

1730. Bartol. Franc. *Serena* y *Lopez* reflexiones contro la dissertacion de la operacion del parto cesareo, de Diego Matt. *Zapata*. 8. Madrid. Beide Schriften kenne ich nicht.

1731. *Michel* in Mémoires de l'Acad. des Sciences à Paris. Ein Fall eines glücklichen Kayserschnittes.

1732. Mart. *Schurig* embryologia. 4. Dresd. Eine recht gute Abhandlung über den Kayserschnitt findet sich hier.

1732. Lud. *Lemery* & J. B. *Chomel* Diss. Ergo in partu difficili manu potius, quam instrumentis utendum. 4. Paris.

1732.

1732. Corn. *Gladbach* de instrumentis in quovis partu difficili nonnisi summa urgente necessitate adhibendis. 4. Argent. Die Titel beider akademischen Schriften lehren schon, wie selten die Verfasser die Nothwendigkeit des Kayserschnitts anerkennen.

1734. Jac. Benign. *Winslow* Diss. Non ergo ad servandam prae foetu matrem obstetricium hamatile minus anceps nec infans, quam ad servandum cum matre foetum sectio caesarea. 4. Paris. Der unsterbliche Zergliederer führt hier den Fall von der glücklichen Operation an, die Soumain verrichtete, und entscheidet den damahls sehr heftigen Streit über die Anwendung tödlicher Instrumente zum Vortheil des Kayserschnittes. Er verwirft alle Haken und Scalpelle, die zu der Zeit sehr gebräuchlich waren, um die Frucht in dringenden Fällen zerstückt heraus zu ziehen, und wovon alljährlich noch immer neue erfunden wurden. S. Thom. *Simson* Medic. Essays and Observ. of a Societ. at Edinburgh. T. V. n. 29. P. H. G. *Möhring* Comm. litt. Norimb. n. 49. 1735. E. *Chapmann* treat. on the improvement of midwifery. 1735.

1734. Jac. Jean *Bruhier d'Ablaincourt* observations importantes sur le manuel des accouchemens. 4. Paris. Dies Werk ist eigentlich eine mit Anmerkungen versehene, und sonst vermehrte Uebersetzung des Deventer. Wir finden hier ein Responsum der Sorbonne über den Kayserschnitt.

1735. J. *Huwé* onderwys der Vrouwen angaande het Kinderbaaren en desselfs behandelinge. 8. Harlem. Der Verfasser ist gegen den Kayserschnitt eingenommen;

auch verwirft er die Anwendung der schneidenden Instrumente in der Geburtshülfe größtentheils.

1736. Christ. Ern. *Clauder* Praxis medico-legalis. 4. Altenb. Der Verf. verwirft gleichfalls diese Operation.

1739. Rich. *Manningham* artis obstetriciae compendium. 4. Lond. Urtheilt fast eben so, als der vorige.

1739. Dunc. *Stewart* Medic. Essays and Observat. of a Society at Edinburgh. Tom. V. n. 37. Ein Beyspiel einer glücklichen Kaysergeburt.

1739. Gabr. *King* Medic. Essays and Observat. of a Society at Edinburgh. Tom. V. n. 38. Ein ähnliches Beyspiel.

1739. Blas. de *Beaumont* il breve del nombre, buscado en el mismo, con las reflexiones de anatomia y chirurgia, casos practicos y may particulares sobre las operaciones y el desengano de la castracion, con la deliberacion de los doctores de la Sorbona sobre la representacion hecha par la occasion de la operacion cesarea con la replica practica contra el abuso desta operacion. 8. Madrid.

1740. G. *de la Faye* Cours d'operations de Chirurgie par M. *Dionis*. Gefährlich sey allerdings der Kayserschnitt, doch öfters auch nothwendig.

1741. Jo. *Copping* in Philos. Transact. N. 461. Ein Fall, wo die Natur schon einen Abscess gebildet hatte, und wo durch Oeffnung desselben die Frucht heraus gezogen ward.

Die Fortsetzung folgt im nächsten Stück.

VII.

Kurze Anzeigen und Recensionen neuerer Schriften.

1. Erdmann Hülfreichs Unterricht für Bauersleute von den Krankheiten der Pferde, des Hornviehs, der Schafe und Schweine. — den Lesern des (Beckerschen) Noth- und Hülfsbüchleins gewidmet. Leipzig, in Kommission bey J. B. G. Fleischern. 1790. 150 S. nebst einem Holzstich.

Eine kleine, aber sehr wichtige Schrift, nicht eben der Güte der Behandlung wegen, sondern in Hinsicht auf ihren Gegenstand. Jede noch so kleine Beylage zu dem allbeliebten Beckerschen Noth- und Hülfsbüchlein verdient als eine von den Abtheilungen des Aufklärungskatechismus des deutschen Landmannes die Aufmerksamkeit der Kritik in einem höheren Grade, als manches an sich nicht unbeträchtliche Originalwerk. Jede mittelmäßige Arbeit von dieser Art ist Entweihung des vortreflichen Beckerschen Werkes; kritische Nachsicht wäre hier gewiß am unrechten Orte angebracht. Recensent weiß nicht, wer der Verfasser dieses Unterrichts ist; er weiß nicht, ob Herr R. Becker dem Verfasser den Auftrag dazu gemacht hat, oder ob etwa Herr Fleischer, der Verleger, eine bloße Spekulationsunternehmung bey dieser Gelegenheit beabsichtiget hat; so viel weiß er aber, daß der Verfasser gar nicht der Mann ist, der

den Forderungen, die man mit Recht an einen solchen Unterricht, welcher die Summe der thierarzneylichen Kenntnisse in nuce enthalten sollte, Genüge zu leisten im Stande ist. Dieses Unternehmen ist nicht einmahl die Sache eines einzigen Mannes, noch weniger eines solchen, der sich erlaubt, mit sichtbarer Flüchtigkeit, und ohne eigene Einsicht in diese Fächer, zu Werke zu gehen, und der nur durch Kompilation, und zwar ohne die geringste Spur von Selbsterfahrung, seine Entreprise ins Werk zu stellen vermögend ist. Recensent macht sich verbindlich, über diese beiden Beschuldigungen den umständlichsten Beweis zu führen.

Die Flüchtigkeit des Arbeiters und den Mangel seiner Einsichten beweisen folgende Data. Das sechste Kapitel ist überschrieben: **Hülfreichs guter Rath in allen Seuchen, denen die Hausthiere unterworfen sind, und wie man in dieser traurigen Zeit die Thiere vom Tode rettet.** Diese Ueberschrift bezieht sich also bestimmt auf alle Hausthiere, und der Inhalt geht doch nur das Rindvieh an; er handelt in demselben bloß die Löserdürre, die Lungenseuche, die Milzseuche, die Trommelseuche oder das Aufblähen, und die Seuchen des Mauls und der Klauen; und folglich nichts als Rindviehseuchen ab. Gehörten nach der Ueberschrift nicht die Schafpocken und so viel andere Uebel hieher? Noch mehr: die Schrift, woraus der Verfasser dieses ganze Kapitel genommen hat, betrifft bloß das Rindvieh. Daher macht sich der Verfasser zugleich einer Unredlichkeit schuldig, wenn er zur Bemäntelung dieses Fehlers seinem Autor, den er im Ganzen in diesem Kapitel abgeschrie-

geschrieben hat, folgendes, was er nicht besitzt, beylegt: „Die Lungenseuche ist ein Uebel, welches mit „einer Lungenentzündung anfängt, und sowohl Pferde, „als Ochsen und Kühe, in allen Jahreszeiten überfällt. „Für sich allein ist die Lungenseuche nicht ansteckend, „aber sie kann dennoch in Kriegeszeiten unter den Sol„datenpferden stark einreissen, und viele, auch die besten „starken Pferde wegraffen, weil einerley Ursachen, z. B. „starke Strapazen, Mangel an guten Ställen, unge„sunde Gegenden, auf die Thiere würken.“ Wie schickt sich dieses Einschiebsel zu den Zeichen, die er aus einer Schrift über Rindviehseuchen genommen hat! Offenbar steht es nur zur Rechtfertigung der Ueberschrift des Kapitels da. Und welche Logik! Nach dem Eingange „Für „sich allein ist die Lungenseuche nicht ansteckend, aber sie „kann u. s. w.“ — hier muß der logische Leser erwarten — aber sie kann es unter diesen oder jenen Umständen werden; und der Verfasser sagt: aber sie kann doch sehr viel Thiere hinraffen. Wer zweifelt daran, daß auch nichtansteckende Krankheiten große Verwüstungen anzurichten im Stande sind! Nach diesem geendeten Perioden kömmt erst der rechte Gegensatz auf das erste Glied des Periods, und hier betet der Verfasser wieder seinem Autor den paradoxen Satz der Verbindung zweyer herrschenden Uebel mit folgenden Worten nach: „Oft aber „ist die Lungenseuche gleichwohl ansteckend, d. i. wenn „sie sich mit der Löserdürre (der vorher beschriebenen „Seuche) verbindet.“ Die Kur der Seuchen nimmt er zusammen, und dann sagt er auf zwey hinter einander folgenden Seiten folgendes:

„Gute

„Gute Pflege und Wartung der Thiere, Rein„lichkeit und gesundes Futter, frische Luft und künst„liche Geschwüre, Eiterbänder und Salpeter, alles „dieses zur rechten Zeit angewandt, und die gesun„den von den kranken Thieren abgesondert, sind die „einzigen Mittel, welche in Seuchen nie schaden und „oft nützen.“

„Die würksamsten Mittel in Seuchen sind: ein „Haarseil an der Brust, das Brennen der Haut an „der Brust oder am untern Theile des Bauchs mit „einem glühenden thalerbreiten Eisen, reine frische „Luft, die man immer nach der Jahreszeit mildert, „Mehltrank mit Salpeter gewürzt, oder auch ein „Absud von gutem Heu“ u. s. f.

Ist dies nicht eine Sache auf zwey Seiten zweymahl gesagt! Allein vier Blätter vorher, S. 129, hatte der Verfasser eben dies eben so schon zum erstenmahl gesagt; also in fünf Blättern wiederholt er dreymahl diese Stelle. Man kann hieraus lernen: plagiarios ut mendaces oportet esse memores.

Und nun sagt der Verfasser über die Kur der Seuchen weiter nichts, als daß er seine Leser auf das dritte Kapitel verweiset. In diesem hat er bereits unter den Krankheiten der Ochsen und Kühe einige der im sechsten Kapitel vorkommenden Krankheiten, namentlich die Entzündung der Lunge, die Trommelsucht, die Klauen- und Maulkrankheit, abgehandelt. Ein Oedip mag es enträthseln, warum diese Krankheiten unter dem Artikel, Seuche, wieder vorkommen. Der Verfasser kann sich auch nicht damit entschuldigen, daß diese Krankheiten viel-

vielleicht zuweilen ansteckend und zuweilen auch nicht wären; denn wenn dies als eine (ohnehin sehr unbedeutende) Entschuldigung gelten sollte, so müßte er unter Seuche Ansteckung verstehen; allein er läßt sie nur als Epizootie (oft ansteckend, oft nicht) gelten.

Der Verfasser geht mit seinem Rathe im Kapitel Seuchen eigentlich sehr deutlich bey seiner Verweisung auf das dritte Kapitel dahin, daß er alle Kur beym kranken Viehe als vergeblich wiederräth. Dies läßt sich noch hören von der ächten Viehseuche, die er, nach Wolstein, sehr provinzial Löserdürre nennt; allein von den nichtansteckenden Seuchen, wie z. B. dem sogenannten Milzbrand, ist dies für den Bauer eine sehr verderbliche, dem Staate sehr nachtheilige Lehre. Der Verfasser konnte freylich noch nicht Kauschens Originalbemerkungen *) gelesen und genutzt haben: allein er mußte wissen, was von Haartman, Chaignebrün, Adami, Löwe über diesen Gegenstand geleistet worden. Wußte er dies nicht: so mußte er diese Arbeit von der Hand weisen. Ist es ihm denn unbekannt, daß bey allen ansteckenden und nichtansteckenden Epizootien in polizirten Staaten ein Physikus das Uebel untersuchen muß? diesem hätte er in seinem Kapitel über grassirende Krankheiten bloß in die Hände arbeiten, die Bauersleute durch einleuchtende Darstellung von der schädlichen Befolgung sogenannter Universalmittel abschrecken und sie fleißig vermahnen sollen, dem Physikus, der aus Gründen Vorschläge zu thun im Stande wäre, mit Zutrauen zu folgen. Auf diese Art hätte er unsägliches Gutes stiften können. Er

hätte

*) Von 1790; werden gleich nachher angezeigt werden.

hätte überdem für jede Seuche umständlich die Zeichen der Krankheit und die geprüftesten Mittel angeben müssen, auch hätte er nicht Krankheiten, die so oft vorkommen, wie die Glasersche Knotenkrankheit und die Franzosen u. a. m. übergehen dürfen. Dafür konnte er bey vielen andern Krankheiten zur Sparung des Raumes den Landmann auf einen guten Kurschmidt verweisen. Ehe er zu Werke ging, mußte er bedenken, daß nur jene Krankheiten in sein Buch gehörten, die großen und schnell Schaden verursachen und deren Erkenntniß und Behandlungsart nicht die Sphäre eines Bauern übersteigt. Er hat zu viel und doch zu wenig abgehandelt, und hat selten die Zeichen für einen Bauer deutlich genug entworfen. Es ist auch ein Fehler, daß er so sehr, wie mit mehrerem Rechte die neueren Thierärzte in Frankreich, gegen wiederholte Aderlässe deklamirt. Diese Herren, wie z. B. Devillaine, sind dazu berechtiget, weil die Gallischen Thierärzte allenthalben und zu oft Aderlassen. Dies ist aber bey unsern Landleuten in Deutschland gar nicht der Fall. Bey dem jetzt so allgemein in Deutschland herrschenden Milzbrande, wo eine baldige und wiederholte Aderlässe so viele Stücke rettet, wäre es zu wünschen, daß in jedem Dorfe ein Landmann sich mit dem Aderlassen des Viehes abgeben möchte. Dazu, so wie zum Klystiren, hätte der Verfasser die Handgriffe angeben und dem Bauer Muth machen sollen, diese beiden grossen Hülfsmittel eigenhändig beym ersten Vorfall zu versuchen.

Sehr unrecht ist es auch, daß der Verfasser noch weniger als Wolstein über die Ansteckung sagt. Gerade

hier

hier sollte er die nöthigen Modalitäten der Sperre, von der freylich Herr Scherf mit Recht nicht viel erwartet, einleuchtend machen. Dadurch eben würde diese Maxime ihrem Zwecke entsprechender werden; denn sie hilft nur deshalb so wenig, weil sie so schlecht beobachtet wird. Eben so in Hinsicht auf die übrigen Maximen gegen kontagiöse Verbreitung; das Todschlagen selbst wäre nicht zu übergehen gewesen. Warum hat der Verfasser nicht verwandte Krankheiten, wie Druse und Rotz, hinter einander abgehandelt? Chabert würde ihm in Beziehung auf diese beiden Uebel Gelegenheit gegeben haben, manches genauer zu entwickeln. Doch Recensent ist fast schon zu weitläuftig geworden; er eilet, noch dem Leser zu beweisen, wie sehr der Verfasser mit einem fremden Kalbe gepflüget habe. Diesen Beweis giebt ihm das Kapitel über die Seuchen, welches mit veränderten Worten aus der Schrift des Herrn Wolstein, Das Buch von Viehseuchen für Bauern betitelt, so gut als ausgeschrieben ist, sehr deutlich an die Hand. Der Verfasser kann auch nicht leugnen, daß er sich viel Mühe gegeben hat, sein Plagiat zu maskiren. Es ist lächerlich, zu sehen, wie er die Krankheiten anders rangirt hat; wie er bey einer Krankheit manches (oft leider gerade das Nothwendige) aus diesem Grunde weg läßt; wie er die nöthigen Data anders an einander gehangen hat und oft von vorn bis ans Ende gesprungen ist, und doch im Ganzen fast nichts aufs Tapet bringt, was nicht in der gedachten Schrift steht. Recensent kann aus Schonung des Raums nur bey einer einzigen Krankheit die Parallele ziehen.

Unser

Unser Verfasser.

Die Klauenseuche, das Fußweh, die Lähmung, bricht gewöhnlich im Sommer und zu Anfange des Herbstes aus. In trocknen heißen Sommern wütet sie heftig, und verliehrt sich mit dem Verlust der Hitze. Sie ist nicht selten mit der Maulseuche verbunden, und dann ist sie immer gefährlich. Man erkennt diese Krankheit, wenn die Klauen der Thiere heiß und schmerzhaft werden, sich entzünden, das Fleisch an der Krone anschwillt und die Thiere hinken. Dann entstehen Fieber und Geschwüre, die sich sowohl um den Spalt der Klauen als um die Krone ansetzen und eitern. Nicht selten trennt sich der hornigte Theil von der Haut, und wird das abgetrennte Horn nicht alsobald weggeschnitten, so geht oft die ganze Klaue verlohren.

Herr D. Wolstein.

Die Klauenseuche, das Fußweh oder die Lähme — bricht im Sommer aus. Sie erscheint in den heißen Jahren, und endet sich, wenn die Hitze nachläßt. Manchmahl ist sie allein — manchmahl mit der Maulseuche vermischt, im letzten Falle ist sie gefährlich — im erstern mehr oder weniger heftig. Die Thiere, die darein fallen, fangen auf einmahl an zu hinken. Die Klauen werden heiß, schmerzhaft und entzündet, das Fleisch über denselben schwillt — die Geschwulst erregt ein Fieber, das manchmahl örtlich bleibt, manchmahl im ganzen Körper Hitze und Wallung erregt. Nach diesen Zufällen entstehen Geschwüre, die stinkende Materie zeigen; sie entstehen entweder im Spalt der Klaue, oder um die Krone derselben, oft auch in beiden Theilen. In dem einen und dem andern Fall treunt sich der hornigte Theil von der Haut, mit der er verwachsen ist. Das abgetrennte Horn muß alsogleich abgeschnitten werden; schneidet mans nicht weg, so geht oft die Klaue verlohren.

So verhält es sich mit dem ganzen Kapitel, nur daß hier und da mehr Maskirung angebracht ist. An einigen Orten ist auch der Sinn falsch übergetragen. Z. B. das schlummernde Ansehn des an der Milzseuche kranken Viehes.

Am

Am besten hat dem Rec. die Diätetik für die Hausthiere gefallen; auch kann die Anweisung zur Heilung der Krankheiten der Pferde hie und da viel Nutzen schaffen; allein sie ist doch nicht, was sie seyn könnte und seyn sollte.

Möchte doch der H. R. Becker einen großen Menschenfreund, oder irgend eine Akademie, dahin vermögen, daß zwey Preißfragen, (die eine in Hinsicht auf die Pferde, die andere in Beziehung auf Rinder, Schaafe und Schweine) nach vorheriger genauer Bestimmung des Plans und der abzuhandelnden Krankheiten zum Behuf einer solchen Beylage für sein Noth- und Hülfsbüchlein aufgeworfen werden könnten. Dann würde diesem Bedürfniß, so wie es sich gehört, abgeholfen werden. Rez. mußte über ein kleines Buch so viel sagen, damit er das Publikum überzeugte, daß diese große Lükke noch offen stehe.

---

2. *Reglement för Kongl. Lazarettet i Stokholm.* Stockholm, 1788. in 8vo. Gedruckt in der Königl. Hofbuchdruckerey.

Es ist bekannt, daß der König von Schweden zur Erweiterung des Lazareths in Stockholm einen besondern Fond festgesetzt hat; dem zufolge nun jährlich wenigstens 120 Kranke darin bequem aufgenommen werden können. Deshalb ward dieses Reglement von der verordneten Direktion entworfen. Es wird darin in 9 Abschnitten von den Lazarethsgebäuden, den Krankenzimmern, der Oekonomie, den Kranken, der Unterbe-

dienung des Lazareths, den dazu verordneten Aerzten, und den jungen Aerzten, die den erstern zur Beyhülfe dienen, von dem Lazarethskontrolleur und dem Lazarethskommissär gehandelt. Das Lazarethhaus selbst besteht aus einem Gebäude von 3 Etagen, von 50 Zimmern, wovon 25 für Kranke, und die übrigen für chirurgische Operationen, für die Bedienten des Krankenhauses, zum Magazin, zur Küche und dergl. bestimmt sind. Die beiden kleinen Nebengebäude von 2 Etagen enthalten gleichfalls 13 Zimmer, die zur Oekonomie und Apotheke dienen sollen, und in den beiden damit zusammenhängenden Flügeln ist der Platz zur Bäckerey, zur Anatomie und zum Leichensaal angewiesen. (Vortreflich: hauptsächlich, daß man auch der Anatomie einen bequemen Platz gewidmet hat. Welcher vernünftige Arzt könnte auch bey dem Entwurfe eines großen Spitalgebäudes den so nothwendigen Zergliederungssaal mit allen dazu gehörigen Erfordernissen vergessen!) Jeder Kranke bekommt sein eigenes Bette mit den dazu gehörigen Krankenkleidern und Bequemlichkeiten. Die ganze Oekonomie wird nicht auf Rechnung geführt, sondern auf Entreprenade unternommen, wobey für genaue Aufsicht gesorgt ist. Der Kontrolleur und die Aerzte des Lazareths müssen darauf nicht nur täglich Acht haben, sondern es werden auch jährlich drey Visitationen darüber angestellt. Alle dabey entstehende Streitigkeiten werden unmittelbar vom Könige im nächsten Ordenskapitel abgemacht. Diejenigen Kranken, die keinen Beweis der Armuth von den Predigern ihrer Gemeinde vorzeigen können, bezahlen monathlich in den gewöhnlichen

lichen Krankenzimmern 2 Rthlr., in den außerordentlichen mit feinerem Geräthe versehenen Zimmern 6 Rthlr. S. M. Jeder Kranke bekommt 1 Pf. Rindfleisch, 1 Pf. Brod von gesichtetem Rockenmehl, einen Pott schwach Bier, u. s. w. Wer 12 Jahr im Lazareth treu gedient hat und darüber 60 Jahr alt geworden ist, soll umsonst in eines der Armenhäuser in der Stadt aufgenommen werden. Es ist ein Lazarethmedikus, ein Ober- und ein Unterchirurgus verordnet, die keinen Wahnsinnigen, noch mit schwerer fallender Sucht, noch andere mit unheilbaren Krankheiten behaftete Personen ins Lazareth aufnehmen dürfen. Keine Provinzialärzte, Stadt- und Regimentschirurgi dürfen als solche angenommen werden, wenn sie sich nicht wenigstens 1 oder $\frac{1}{2}$ Jahr im Lazareth mit den dazu gehörigen Geschäften bekannt gemacht haben; auch sollen junge Aerzte und Chirurgen sich dort zur Ausübung ihrer Wissenschaft geschickt machen u. s. w. (Alles vortreflich und musterhaft! Wenn das innere wesentliche in Rücksicht auf die mediz. chirurg. Behandlung der äußerlichen Einrichtung entspricht, wenn nicht Lauigkeit und mechanischer Handwerksgebrauch einreissen, und wenn das Ganze von einem klugen, thätigen und verständigen Manne dirigirt wird, so ist nicht nur der Nutzen dieser wohlthätigen Anstalt sehr groß und vielfältig, sondern es muß auch die ausübende Heilkunde in Schweden dadurch außerordentlich gewinnen.)

---

3. *Ordonnance du Roi, portant réglement ſur la conſtitution & adminiſtration générale des hôpitaux militaires, du 20 Juill. 1788. Fol. 41 S. Verſailles, de l'imprim. Roy. 1788.*

Dieſes Reglement enthält vier Abſchnitte: der erſte handelt von der Aufhebung der vorigen und Anſtellung der jetzigen Adminiſtration der Militärhoſpitäler; der zweyte betrift die Verwaltung der Regimentshoſpitäler; der dritte die der ſ. g. Hülfsſpitäler (hôpitaux auxiliaires), und der vierte beſchreibt die Hoſpitäler bey Armeen oder in Kriegszeiten. — Jede dieſer Abtheilungen beſteht aus verſchiedenen Artikeln, in welchen man mit vieler Weisheit das beſte von allem, was zur Verbeſſerung dieſer der leidenden Menſchheit gewidmeten Aſyle dienet, aufgezeichnet findet.

Um eine lobenswerthe Nacheiferung und Trieb, das allgemeine Wohl zu befördern, deſto nachdrücklicher zu bewürken, hat der König 40 in 4 verſchiedene Klaſſen eingetheilte Preiße beſtimmt: nemlich zu 500, zu 400, zu 300 und zu 200 Livres, welche an diejenigen Regimentschirurgen ausgetheilet werden ſollen, welche am thätigſten und geſchickteſten befunden worden ſind, entweder darin, daß ſie in ihrer Praxis am glücklichſten geweſen ſind, oder daß ſie durch eingeſandte Abhandlungen oder fleißige und nützliche Korreſpondenz das Meiſte dazu beygetragen haben, um herrſchende Krankheiten bald und gründlich kennen zu lernen, oder die Sterblichkeit unter den Truppen zu vermindern. Alles dieſes hängt jedoch von dem Urtheil des Sanitätsraths

und

und dem Bericht ab, der von selbigem darüber an das Direktorium, und von diesem weiter an den Kriegesminister gemacht worden.

Um diesen Zweck desto mehr zu befördern, soll die Vertheilung dieser Prämien umständlich öffentlich durch den Druck bekannt gemacht werden, und diejenigen unter den Regimentschirurgen, welche deren mehrere erhalten haben, vor allen andern sichere Anwartschaften auf bessere Stellen und selbst auf Pensionen erhalten.

Das Hauptmagazin und die Hauptfeldapotheke (la pharmacie generale) der Armeen sollen alle zwey Monate gemeinschaftlich von einigen Mitgliedern der Administration und einigen Aerzten und Wundärzten genau visitirt werden, jedoch hängt die Auswahl derselben von der Administration selbst ab. S. *Gazette salut.* 1789. No. XVI.

Folgende Schriften kann ich aus Mangel des Raumes und der Zeit jetzt nur dem Titel nach anzeigen; ich behalte mir aber vor, besonders von No. 4 und No. 5 im nächsten Stück eine vollständige Anzeige zu geben. Es schien mir indessen gewissermaßen Pflicht, meine Leser sogleich aufmerksam auf diese beiden Werke zu machen, da sie, vorzüglich No 4. sehr viele wichtige eigene, auf richtige und genau angestellte Erfahrungen gegründete Beobachtungen und Versuche enthalten und verjährte schädliche Irrthümer und Vorurtheile sehr gründlich bestreiten.

4. Originalbemerkungen über die beiden in unsern Tagen am meisten im Schwange gehenden Rindviehsterben — nebst Bekanntmachung eines kostenlosen, sehr glücklichen und durch vielfältige Erfahrung bestätigten Heilverfahrens im s. g. Milzbrande — von D. Rausch, Königl. Preuß. Kreisphysikus. 8. Grottkau und Leipzig, 1790.

Durch eine Menge eigener und mit der äußersten Genauigkeit und Fleiß angestellter Beobachtungen, sowohl am lebenden kranken Viehe, als durch Leichenöfnungen, bemüht sich der Hr. Verf. mit vielem Scharfsinn und, nach meiner Ueberzeugung, mit sehr glücklichem Erfolge verschiedene Irrthümer und Vorurtheile, welche man bisher noch immer in Rücksicht der s. g. würklichen Rindviehseuche und des s. g. Milzbrandes gehegt hat, zu wiederlegen und die Natur und Ursachen dieser Krankheiten so gewiß, als möglich, zu bestimmen. Er sucht unter andern besonders zu beweisen, daß beym s. g. Milzbrande die Ursache der Krankheit vorzüglich in den Lungen, so anfangs entzündet und nachher brandigt wurden, liege; diese findet man nach dem Tode immer entweder entzündet oder brandigt; weit seltener Milz und Gedärme. — Mehrere sehr wichtige und scharfsinnige Bemerkungen müssen wir hier übergehen und die ausführliche Anzeige davon versparen bis aufs nächste Stück, woselbst ein ausführlicher Auszug und völlig unpartheyische Recension von einem andern Sachkundigen Mitarbeiter geliefert werden soll. Das angezeigte Hülfsmittel ist bloßes fleißiges Schwemmen oder auch nur öfteres Begießen mit kaltem Wasser, dessen herr=

herrlicher Nutzen durch viele Erfahrungen bestätiget wird, und wovon Rec. ebenfalls einige glückliche Versuche bekannt geworden sind. — Der einmüthige Beyfall des Königl. Ober-Collegii Medici zu Berlin, dem der Verf. dies Werk vorher zur Prüfung vorgelegt und nachher dedicirt hat, kann schon für die Aechtheit und Wichtigkeit der Versuche bürgen. — Jeder Physikus, dem seine Pflicht am Herzen liegt und dem es um wahre Ueberzeugung in diesem Fache zu thun ist, muß sich dieses Buch anschaffen und — mit Aufmerksamkeit lesen.

---

5. *D. Christ. Jac. de Moneta*, Königl. Pohln. Hofrath und Leibarzt, von der einzig zuverläßigen und durch viele Erfahrungen bestätigten Heilkur des Bisses toller Hunde, Wölfe, Katzen und aller Arten toll gewordener oder stark gereizter Thiere, u. s. w. 8. Leipzig und Warschau, 1789. Ohne Vorrede und Zueignung (an das Königl. Preuß. Ober-Collegium Medicum zu Berlin) 138 Seiten.

Diese kleine Schrift, welche bekannter zu werden verdiente, als zu erwarten ist, enthält einen Schatz sehr guter Bemerkungen und Beobachtungen über diese unglückliche Krankheit. Das Mittel selbst ist bloßer Bieressig, in welchem frische Butter zerlassen, äußerlich und innerlich gebraucht, wobey aber natürlich die bekannten äußerlichen Mittel, nemlich: Auswaschen der Wunde mit Essig, Butter und Salz, Vesicatoria, scarificationes, den Umständen nach Aderlassen, laue Bäder ꝛc., nicht vernachläßiget werden müssen. Durch eine Menge von zum Theil gerichtlich bekundeten, sehr glücklich ausge-

fallenen Versuchen, welche der Hr. Verf. auf Verlangen des K. D. C. M. zu Berlin nachher noch bekannt gemacht hat, und welche ich, so wie einen vollständigen Auszug aus diesem kleinen, aber höchstwichtigen Traktat im nächsten Stükke werde abdrucken lassen, ist die Würksamkeit dieses Mittels fast außer allem Zweifel gesetzt, daß unter diesen Umständen das wohlthätigste Geschenk für die Menschheit seyn würde, da alle Umstände, nemlich, daß es 1) wohlfeil; 2) überall bekannt und zu haben ist; 3) keiner künstlichen noch beschwerlichen Bereitung und Anwendung bedarf; 4) nie schaden kann, und 5) sich gut nehmen läßt — zusammentreffen, daß es vor allen bisher bekannten den Vorzug verdienet.

---

6. D. W. H. Buchholtz — Beyträge zur gerichtl. Arzneygelahrheit und mediciuischen Polizey. — 3ter Band. 8. Weimar, 1790.

Lauter wichtige und schätzbare Beyträge zur gerichtl. Akzneywissenschaft und mediz. Polizey. Dieser Band enthält außer einem Obd. Ber. des sel. Prof. Neubauers und einigen vom Hrn. Hofr. Loder in Jena, verschiedene wichtige und interessante Berichte und Gutachten von dem berühmten Hrn. Herausgeber grösstentheils über Leichenöfnungen ermordeter, sich selbst entleibter und verunglückter Personen, dann Gutachten über verschiedene Gemüthszustände, über eine Schafpockenseuche nebst Vorschlägen, solcher vorzubeugen, über das Mutterkorn im Getreide; — endlich über das französichte Rindvieh und den Genuß des Fleisches desselben, — wo der Verf.

der

der Meinung des hiesigen O. C. S. beytritt und (größtentheils nach den in No. III. d. St. vom H. Hofr. Heim ausgef. Gründen) und unter gewissen Einschränkungen den Genuß dieses Fleisches erlauben zu können glaubet. Wann schon die beiden vorigen Bände dieser Beyträge mit verdientem Beyfall aufgenommen wurden, so verdient dieser solchen um noch so mehr wegen der sorgfältigern Auswahl der Materialien, und wir sehen der Fortsetzung derselben in dem versprochenen vierten Bande mit Verlangen entgegen.

---

7. **Brinckmann's patriotische Vorschläge zur Verbesserung der chirurgischen Anstalten und Verhütung des Einreissens der Epidemien bey Armeen.** Zweyte Auflage. 8. Düsseldorf, 1790.

Diese Schrift hat sehr viel Gutes gestiftet und ist bereits rühmlichst, wie sie's verdiente, bekannt, als daß es einer weitläuftigern Anzeige jetzt noch bedürfte. Der Mangel an Exemplaren der ersten Auflage hat diesen zweyten Abdruck veranlaßt, worin wir keine besondere Veränderungen bemerkt haben.

---

8. **Hamilton über die Pflichten der Regimentschirurgen — a. d. Engl. übers. zum Gebrauch der Oesterreichischen Feldchirurgen — von Hunczowski. — 8. Wien, 1790.**

9. Ebendess. Handbuch der militärischen A. K. für Feldärzte und Wundärzte in Garnison- und Kriegslazarethen. — 1ster-3ter Theil, a. d. Engl. 8. Leipzig, 1790.

Ich kenne diese beiden Schriften jetzt nur noch aus öffentlichen Anzeigen.

---

10. *Pharmacopoea castrensis Borussica — congessit J. A. Riemer, M. D. Regior. Exercitt. Proto-Medicus.* 8. Berol. 1790.

Wenn es je nöthig ist, gewisse bestimmte Vorschriften zur Anfertigung und Bereitung der nothwendigsten und gebräuchlichsten Arzeneymittel zu haben, so ist dies wohl am nothwendigsten im Felde, wo man durchaus sich auf wenige, sichere, am wenigsten kostbare und am leichtesten fortzubringende und anzufertigende Arzneyen einschränken muß, und wo es dieserhalb unmöglich einem jeden einzelnen Heilenden überlassen werden kann, nach seiner Willkühr eigene Compositiones zu machen, weil es um solche jedesmahl zu bereiten, bey etwas — wie das doch gewöhnlich der Fall ist — überhäuften Arbeiten an Zeit fehlet, und daraus unzählige Unordnungen und Verwirrungen entstehen würden. Damit eine solche Sammlung aber von dem beabsichtigten Nutzen seyn möge, so ist es durchaus nothwenig, daß solche von einem Manne entworfen werde, der mit den erforderlichen Sach- und Erfahrungskenntnissen zugleich eine sehr tief dringende Ueberlegungskraft und die seltene, aber in diesem Fach

un-

unumgänglich nöthige Gabe mit gleich scharfem Blick das Ganze zu überschauen und zugleich bis in jedes kleinste Detail zu dringen verbindet — Und in dieser Rücksicht war gewiß hierzu Niemand fähiger, als der Hr. Verf., welcher schon in den Jahren 1778 und 79 zuerst die Stelle eines Feldarztes und zuletzt eines General-Stabs-Medici verwaltete, welche er jetzt würklich bekleidet, nnd also Gelegenheit genug hatte, sich die nöthigen Kenntnisse zu erwerben. Auch ist die Pharmakopöe nicht das Werk einiger Tage und in der Eile zusammen geschrieben, sondern die Summe vieler durch eine zwölfjährige Praxis und mühsames Studiren gesammelter Erfahrungen. Wer indessen dergleichen Arbeiten je selbst übernommen hat, also selbige und die damit verbundenen Schwierigkeiten kennt und zu beurtheilen im Stande ist, wird gerne einige kleine Mängel, welche bereits in einigen gel. Zeit. angezeigt worden, übersehen, welche wahrscheinlich bloß Folgen des zuletzt sehr beschleunigten Abdrucks sind, und bey einer vermuthlich bald erfolgenden neuen Auflage leicht verbessert werden können. Im Ganzen zeichnet sich diese Pharmakopöee doch immer wegen ihrer kompendiösen Einrichtung und sorgfältigen Auswahl der würksamsten und besten Mittel vor allen andern ihres gleichen aus.

VIII.

VIII.

Kurze Nachricht von dem Zuchthause zu Halberstadt.

Das Halberstädtsche Zuchthaus ist ganz bequem und gesund gebauet und gelegen. Es sind darin zwey große Säle und zwey kleinere Stuben, die letzteren sind für Gefangene, weil hier meistentheils nur wenige sitzen, um sie bey den theuren Holzpreisen besser wärmen zu können; im Sommer sitzen die Gefangenen in den großen Sälen, die reinlich und gut gelüftet sind; im Winter, nachdem ihrer viel sind, in kleineren Stuben, die so wie die Säle, durch Oefens erwärmt werden. Das Haus ist sehr rein, reiner als in vielen andern Häusern.

Die Gefangenen müssen ihre eigenen Kleider tragen, und wenn sie gar nichts mehr haben, werden ihnen tuchene Jacken, die Elle zu 10 Gr., gegeben. Sie sind durch gar nichts von andern Leuten zu unterscheiden. Für die Mannspersonen ist an der Decke (?) des Saals ein Abschlag gemacht, der halb so groß als der Saal ist, Jetzt schlafen 9 oder 10 darin, weil nicht mehr darin befindlich sind, sonst müssen sie überall so viel Raum haben, und die übrigen im Saal schlafen. Die Lagerstätte sind hölzerne Pritschen, und bekommt der Mann in 3 Monaten 2 Bund Stroh. Es ist auf dem Hofe ein öffentlicher Abtritt, wozu sie täglich dreimal, als Morgens, Mittags und Abends eine halbe Stunde herausgelassen werden, zu Mittage auch wohl 1 bis 1½ Stunde, nachdem

dem sie ihr Tagewerk fertig haben, und nachdem sie fleißig arbeiten. Des Nachts stehen Eimer in den Stuben, die des Morgens ausgetragen werden.

Mit der reinen Wäsche ist es hier schlecht beschaffen, weil die meisten nur ein Hemde haben. Es ist keine Badeanstalt. Sie bekommen täglich warm Essen, und Sonntags Fleisch, welches alles ganz gut seyn soll, und ist die Kost nicht verpachtet, sondern der Hausverwalter läßt es im Hause kochen, und bekommt dafür wöchentlich 8 Gr. Kranke bekommen ihnen angemessene Speisen nach Anweisung des Arztes. Es ist kein apartes Krankenhaus, sondern eine kleinere Stube.

Die Lagerstätte der Kranken sind Bettstellen mit Madratzen, oder wollene Decken. In den Stuben sind die Fenster der frischen Luft wegen offen. Auf die Krankenkost wird wöchentlich 9 bis 10 Gr. gut gethan. Die Arzney wird vom Arzt verschrieben, und aus der Apotheke geholt, die Rechnung aber so gering eingerichtet, daß es noch unter der Medicinaltaxe des Landes kommt.

Die Züchtlinge spinnen Flachs, Wolle, oder raspeln Farbeholz, welches auf ihren Körperbau ankommt. Der Hausverwalter bekommt von der Arbeit vom Reichsthaler 3 Gr., und wenn die Züchtlinge mehr arbeiten, bekommen sie das Geld oder Brod dafür, was sie wollen. In den Freystunden oder Sonn- und Festtagen können die Züchtlinge für sich arbeiten, oder thun was sie wollen, und sind in Ansehung des Geschlechts abgesondert, würden es auch der Verbrechen nach seyn, wenn hier nicht immer zu wenig wären.

Zu ihrer moralischen Besserung geschieht weiter nichts, als daß sie Sonntags in die Kirche gehen, die daran stößt. Das Haus stehet unter der Stadtarmenanstalt, und ist jemand aus der Stadt Rendant, der aber nichts dafür nimmt, und doch die Sache mit vielem Eifer betreibet. Ausser ihm ist der Zuchthausverwalter, der jährlich 82 Rthlr., Holz, Quartier und Licht bekommt. Ferner der Armen- oder Zuchthauswächter, der wöchentlich 1 Rthlr., Mondirung, Quartier, Holz und Licht erhält, und dieser bestraft auch die Gefangenen, welche Strafe der Hausvater bis zu 10 Peitschenhieben anordnen kann, höhere Strafe ordnet der Rendant, und ist bey Austheilung derselben gegenwärtig.

IX.

Vom Zuchthause zu Bautzen.

Das Zuchthaus zu Bautzen wurde um das Jahr Siebenzehnhundert etliche Vierzig errichtet, zu welchem Bau die Wittwe eines Cämmerers 4000 Rtlr. legirte. Es liegt dieses Gebäude an dem sogenannten äußersten Lauen Thore. Das Haus hat in dem Parterre, welches auf der Mitternachtseite an bloße Granit-Felsen anstößt, in der Mitte einen Quergang die Länge durch, an welchem vorn heraus zwey große Arbeitsstuben für die beiden Geschlechter abgesondert befindlich sind. Hinten heraus sind in der sogenannten Männerclasse fünf Raspelkammern,

mern, die aber, da sie zu dumpfig sind, nicht gebraucht werden können. Stuben hat das Haus 8 in der Fronte, in jeder Etage 2 große und 2 kleine; in der untern arbeiten die Gefangenen, so nicht sicher sind; die Anzahl der Züchtlinge ist überhaupt zwischen 30 und 40. Ihre Kleidung besteht aus braunen Tuche grün doublirt, und an jeder Hauptnath sind zwei Finger breite grüne Streifen Tuch eingenäht, ein Mittel gegen das Entspringen, weil sie leicht kennbar ist.

Ihre Schlafgemächer sind lüftige Kammern, deren Fenster den Tag hindurch offen gehalten werden. Die Lagerstätte sind Strohsäcke und wollene Decken, auch haben sie in der Nacht hölzerne Kannen zur Deponirung ihrer excremente, die täglich gereiniget werden. Alle Sonntage bekommen sie ein reines Hemde. Täglich wird ihnen 1½ Pfund gutes Brod und hinlänglich Salz, desgleichen eine reichliche Portion Zugemüse und wöchentlich vor zwey Groschen Butter gereicht.

Da die Anzahl der Züchtlinge klein ist, so fallen wenig Kranken vor, und ein einziges Krankenzimmer ist dazu bestimmt. Ihre Arbeit bestehet in Wollekämmen und Spinnen, und da sie nur täglich 22 Loth Wollen Garn spinnen dürfen, so sind sie mit ihrer Zahl bald fertig, und ob sie gleich jedes Loth, was sie darüber spinnen, mit einem Pfennig bezahlt erhalten, so gehen sie doch lieber müßig, als daß sie arbeiten, und dieses aus Furcht, daß ihr Pensum erhöhet werden möchte. Die Geschlechte sind bey Tag und Nacht abgesondert, und die schweren Verbrecher haben Schellen an den Beinen, und an dem linken Fuße einen hölzernen Klotz.

Die

Die Besserung und Religionsübung ist wie fast in allen Zuchthäusern Deutschlands, und schränkt sich auf eine wöchentliche Predigt, und jährlich zweymahlige Abendmahlsfeyer ein. Die Bestrafung bestehet in Schlägen, Vermehrung ihrer Arbeit, schweren Beinschellen, und Krummschließen. Die Aufsicht des Hauses führt der Rath.

Diese zwey Aufsätze über die Zuchthäuser zu Halberstadt und Bautzen habe ich durch die Güte zweyer Freunde, so an diesen Orten wohnen, und denen die ganze Verfassung beider Anstalten vollkommen bekannt ist, erhalten. Die Einrichtung ist leider, wie bey allen Strafhäusern, wo man Arbeit zum Haupt- und moralische Besserung zum Nebenzweck hat. Wenn dem Staate übrigens hauptsächlich daran gelegen seyn muß, aus den Zuchthäusern an Leib und Seele gesunde Menschen zurück zu erhalten, so würde freilich eine sehr große Reform vorgenommen werden müssen. Meinen Einsichten nach ist dieses zwar allerdings schwer, aber doch nicht unmöglich.

Brieg, im December 1788.

D. Glawing.

X.

Arret des Parlamentshofs zu Nancy, betreffend die Erneuerung der Edikte, Verordnungen und Vorschriften wegen des Arzneyhandels, — vom 18. August 1788. 11 Seiten. Nancy, bey der Wittwe Charlot.

(Aus dem Französischen.)

Auf die uns von dem Königl. Collegio Medico hiesiger Stadt gemachte Anzeige, wie es der öffentlichen Ordnung wegen nöthig wäre, zur Visitation sowohl der Apotheken gesammter Stadtapotheker, als derer in den Hospitälern und Chariteehäusern, so wie auch zur Untersuchung der Niederlagen und Läden der Materialisten zu schreiten, hat man nach gerechter Deferirung dieses Gesuchs bemerket, daß, so sehr uns die Ordnung und gute Beschaffenheit der Arzneyen bey ersteren zum Vergnügen gereicht haben, eben so sehr hingegen die schlechte Beschaffenheit, Unordnung und Verfälschung derselben bey einigen der letztern uns befürchten lassen müssen, noch öfter solche traurige Vorfälle erneuert zu sehn, als derjenige war, der neulich eine angesehene Einwohnerin dahinrafte.

Die Kommission hat nicht ohne Schaudern sehr gefährliche Substanzen mit Nahrungsmitteln oder Medikamenten durch und unter einander gestellt gefunden: Bleyzucker unmittelbar neben Thee, spanische Fliegen

neben China, Galitzenstein nahe beym Reis u. s. w. und die würksamsten Arzneyen dermaßen verfälscht, daß sie den Würkungen, die man in Krankheiten davon erwartet, gerade entgegengesetzte Eigenschaften haben, wodurch denn die Krankheiten tödlich werden.

Da die Gesundheit und Sicherheit der Einwohner eine Verordnung über die Vorsichtigkeitsregeln erfordert, welche das Königl. Collegium Medic. für dringend und nothwendig gehalten hat, um den Vorfällen, welche durch vorschriftswiedrige Uebertretung und durch den Mangel der Ordnung und Aufmerksamkeit auf so wesentliche Gegenstände wieder entstehen könnten, zuvor zu kommen, so hat Selbiges von uns begehret, die Bekanntmachung der Vorschriften, die den Arzneyhandel betreffen, zu erneuern, und darüber dasjenige zu verordnen, was Selbiges in diesem wichtigen Gegenstande für unumgänglich nöthig erachtet hat. Wir erneuern demnach hiermit die vornehmsten Artikel eben dieser Vorschriften, und verordnen anbey, alle Gesetze und alle Vorschriften zu befolgen, welche den Materialisten verbieten, keine zusammengesetzte Medikamente zu führen, ohne irgend einen Unterschied; jedoch soll ihnen annoch erlaubt werden, folgende hiernächst benannte Artikel zu führen, deren Zubereitung in Manufakturen im Großen geschiehet, und von Künstlern und Professionisten gebraucht werden, als: Silberglätte, Mennig, Bleyweis, Crocus metallorum, mineralische Säuren, die drey Vitriole, Sauerampfsaltz, Salmiac, Glaubersalz, Bleyzucker, Cremor Tartari ꝛc. Befehlen auch allen Materialisten, eßbare Waaren von den hiernächst

nächst benannten Waaren aufs sorgfältigste abzusondern; zu welchem Ende sie gehalten sind, innerhalb vierzehn Tagen, vom Tage der Publication an gerechnet, diese letztern an einen besondern Ort so hinzustellen, daß sie nicht mit Gewürz- oder Eßwaaren vermengt werden können; desgleichen sollen benannte Waaren so klassificirt und verschlossen werden, daß eine mit der andern nicht in Gemeinschaft kommen könne, bey Strafe der Konfiskation der Waaren, selbst der eßbaren, und 100 Livres Geldstrafe zum Nutzen des Hospitals der Findelkinder.

Zu diesen gefährlichen Waaren rechnen wir Alaun, Skammonien, Aloe, Sabadillsaamen, Coques du Levant, Euphorbium, Purgirnüsse, (Pignons d'Inde) Zinnober, (Vermillon) Gummi Guttä ꝛc.

Allen Materialisten wird befohlen, auf die Schubläden, Kästen, Fäßchen und dergleichen, worin Waaren enthalten sind, Aufschrifteu mit großen Buchstaben, ohne Abbreviatur, machen zu lassen, die da anzeigen, was für Waaren darin befindlich sind, bei 10 Livres Strafe für jeden Schubladen, Kasten oder dergleichen.

Das Parlement bestätigt diese Verordnung gerichtlich, und will, daß die Vollziehung derselben sich auf den ganzen Umfang seiner Gerichtsbarkeit erstrecken solle.

Nachricht.

Aus Mangel an Raum und Zeit, da der Herr Verleger die verabredete Bogenzahl durchaus nicht vermehrt haben wollte, und ich der nahen Messe wegen zu sehr gedrängt ward, habe ich verschiedene mir zugesandte wichtige Abhandlungen und Aufsätze wider meinen Willen zurücklegen müssen; ich bitte die verehrungswerthen Männer, welche mir solche gütigst mitgetheilt haben, deshalb um Verzeihung, und ersuche meine Leser um Nachsicht, wenn sie nicht alle Rubriken, wie sonst meine Gewohnheit und auch diesmal meine Absicht war, ausgefüllt finden. Ich werde aber alles im zweyten Stück, das, wenn mir Gott Gesundheit schenkt, in künftiger Ostermesse erscheinen wird, nachholen; auch dann die längst versprochne Biographie des sel. G. R. Cothenius gewiß liefern, wozu mir bis jetzt nur einige nothwendige Data gefehlt haben. Die von den Herren Usteri und Wildenow in voriger Messe herausgegebene Lebensgeschichte des würdigen Gleditsch macht meine Arbeit überflüßig, doch glaube ich einen guten Nachtrag dazu in einer vollständigen Nachricht von allen seinen Schriften liefern zu können. Uebrigens gereicht es mir zur größten Aufmunterung, daß seit kurzem so viele würdige Männer durch freywillig eingesandte Beiträge, freundschaftliche Erinnerungen, Anfragen und Nachrichten mir den lebhaften Antheil, welchen sie an diesem Institut nehmen, bezeugt haben.

Von meinen Aufsätzen und Beobachtungen aus der gerichtlichen Arzneywissenschaft hoffe ich gleichfalls zu Ostern 1791 einen neuen Band zu liefern.

Pyl.

Repertorium

für die

öffentliche und gerichtliche

Arzneywissenschaft.

Herausgegeben

von

D. Johann Theodor Pyl,

Königl. Preuß. Rath und ordentl. Mitgliede des K. Ober-Collegii Medici, des K. Ober-Collegii Sanitatis, imgleichen der Römisch-Kayserl. Akademie der Naturforscher, der Naturforschenden Gesellschaft zu Halle, und ordentlichem Physikus von Berlin.

Zweyter Band.

Berlin, 1791.

bey Friedrich Vieweg, dem älteren.

Inhalt.

I. Erläuterung der wichtigsten Gesetze, welche auf die Medizinalverfassung Bezug haben, vom ersten bis dreyzehnten Jahrhundert. Von Herrn Prof. Ackermann zu Altdorf. S. 167

II. Kurze Uebersicht des Kayserschnittes u. s. w. Fortsetzung. Von Hrn. Prof. Sprengel zu Halle. 228

III. Surinamsche Medizinal-Ordnung. Aus dem Holländischen. Von Hrn. D. und Land-Physikus Jugler. 242

IV. Neue Erfahrungen, über den Lungenbrand oder sogenannten Milzbrand des Rindviehes. Von Hrn. D. und Kreis-Physikus Kausch in Schlesien. 269

V. Hrn.

Innhalt.

V. Hrn. D. de Moneta — fernere Wahrnehmungen über die zuverlässigen Würkungen, des von ihm bekannt gemachten Mittels wieder den Biß toller Thiere. S. 303

VI. Kurze Beyträge zur Geschichte von verstellten Krankheiten ꝛc. Von Hrn. D. und Stadt-Physikus Schobelt zu Strasburg. 314

VII. Rescript über die Qualification sämmtlicher Königl. Preußl. Regiments-Chirurgen zu medizinisch-gerichtlichen Untersuchungen ꝛc. 333

VIII. Kabinetsordre, die hinführo sowohl mit den Medicis als Chirurgis und Apothekern, in Königl. Preußl. Landen, anzustellenden Prüfungen betreffend. 335

Repertorium

für die

öffentliche und gerichtliche

Arzneywissenschaft.

Zweyten Bandes, zweytes Stück.

I.

Erläuterung der wichtigsten Gesetze, welche auf die Medicinalverfassung Bezug haben, und vom ersten bis zum dreyzehnten Jahrhundert gegeben worden sind. Vom Herrn Professor Ackermann zu Altdorf.

Vorbericht.

Ich will in dieser Abhandlung dasjenige bekannt machen, was wir über die Medicinalverfassung, in so fern sie ein Gegenstand der gesetzgebenden Macht in Rom, und nach der Theilung des Kaiserthums in das abendländische und morgenländische, gewiß wissen. Da über diesen Gegenstand noch so viele Dunkelheiten herrschen und die Geschichtschreiber der Heilkunde ihn nie anders behandelt haben, als so, daß der nachfolgende immer seinen Vorgänger ausschrieb, und auf diese Art Fehler und Irrthümer recht treulich fortpflanzte, so konnte dieser Gegenstand nicht anders bearbeitet werden, als so, daß man auf die Quellen zurück gieng und aus diesen schöpfte. Ich habe dieses gethan und wünsche daß meine Arbeit Kenner befriedigen möge.

Da in unsern Zeiten die Staatsarzneykunde (medicina civilis) so große Fortschritte gemacht hat, so muß es jedem, der diese Wissenschaft treibt, angenehm seyn, zu erfahren, was die Alten in dieser Wissenschaft geleistet und was sie, um das körperliche Wohl der Staatsbürger zu sichern, veranstaltet hatten. In dieser Abhandlung, die mit einer zweyten geschlossen werden wird, in welcher ich das Medicinalgesetz Rogers Königs von Apulien und Sicilien zu erläutern fortfahren, und die Medicinalgesetze Friedrichs des Zweiten, dieses großen und um die Wissenschaften im Abendland hochverdienten Kaisers, — diejenigen, aus welchen alle unsere Medicinalgesetze, besonders in Hinsicht auf Unterricht, Prüfung und gesetzmäßige Anstellung der Aerzte, geflossen sind, mittheilen werde, kann ich blos die Medicinalgesetze Roms und des abendländischen und morgenländischen Kaiserthums in Hinsicht auf die Aerzte erläutern.

Diese erste Abhandlung zerfällt in drey Theile. Der erste enthält die Darstellung der Medicinalverfassung in Rom und in der Folge auch in Konstantinopel und in den Ländern, die beiden Kaiserthümern unterworfen waren, bis zu Zeiten des Kaisers Theodosius des Großen. (bis aufs Jahr 395 nach der christlichen Zeitrechnung.) Der zweyte enthält die Erläuterung des ersten Medicinalgesetzes des Occidents, welches König Rogerius in Apulien gab. Der dritte wird Friedrichs des Zweyten Medicinalgesetze, mit den nothwendigen Erläuterungen enthalten. Das Gesetz des Königs Rogerius und die Gesetze des Kaisers Friedrichs des Zweyten habe ich schon

in

in der Geschichte der Medicinalschule zu Salerno *) in einer andern Absicht abdrucken lassen, und dort gezeigt, daß die Schule zu Salerno die erste gewesen sey, in welcher die Heilungswissenschaft von mehrern Aerzten, die eine Innung ausmachten, gelehret wurde; daß in den nachherigen Lehranstalten der Unterricht in der Heilkunde nach dem in Salerno gebildet worden sey; daß die Prüfungen junger Aerzte zuerst in Salerno veranstaltet worden sind, und daß die Entstehung der akademischen Würden, sich ursprünglich von Salerno herschreibt.

I. Zustand der Medicinalverfassung in Rom, in Hinsicht auf die Aerzte.

In Rom scheint die Heilkunde eine freye Kunst gewesen zu seyn, die jeder üben konnte, wer es wollte, und wer sich Beyfall und Kunden zu erwerben wußte. Die Römer selbst trieben die Heilkunde in den frühern Zeiten nicht, und in den spätern Zeiten sehr sparsam: ein einziger Römischer Schriftsteller, Cornelius Celsus, ist uns übrig, der von den medicinischen Gegenständen gut gehandelt hat, und von diesem ist es sogar noch sehr zweifelhaft, ob er ein Arzt gewesen sey. Archagothus war einer der ersten Griechischen Aerzte, die nach Rom kamen.

*) Regimen sanitatis Salerni, s. scholae Salernitanae de conservanda bona valetudine praecepta. Praemissa studii et medici Salernitani historia edidit Io. Ch. Gottl. Ackermann. Stendal. 1790. 8. p. 43 u. 70.

Er erhielt, im Jahr 535 nach Erbauung der Stadt, das Bürgerrecht, und vom Staat eine Bude (taberna) an einem öffentlichen Platz, wo er seine Kenntnisse auskramen und anwenden konnte. Seine Ankunft war den Römern Anfangs erwünscht. Man gab ihm den ehrenvollen Nahmen eines Wundarztes, weil er sich besonders mit Heilung der Verwundungen beschäftigte. Weil er aber zu gern schnitt und brannte, so nannte man ihn Scharfrichter und hassete die Aerzte und ihre Kunst*). Diese Verachtung der Aerzte in Rom hat nie ganz aufgehört. Selbst den Tempel des Aeskulapius erbauete man außer der Stadt, auf der Insel in der Tiber. Plinius meinet, daß dieses wenigstens nicht aus großer Achtung für die Aerzte und ihre Kunst geschehen sey. Wenn wir auch annehmen, daß die Nachrichten, welche Plinius von dem Zustande der Aerzte und der Heilkunde in Rom, und von der geringen Achtung giebt, in welcher die Aerzte in Rom standen, übertrieben sind, wie es denn ausgemacht ist, daß er den Aerzten abhold war und oft wider sie, auch ohne Grund, declamirt, so erhellet aus denselben wenigstens so viel, daß die Römischen Aerzte

*) Cassius Hemina ex antiquis auctor est, primum e medicis venisse Romam Peloponneso Archagathum, Lysaniae filium, L. Aemilio, M. Livio Coss. anno vrbis DXXXV, eique jus Quiritium datum, et tabernam in compito Acilis emptam ob id publice. Vulnerarium eum tradunt fuisse vocatum mireque gratum adventum ejus initio: mox a saevitia secandi vrendique transiisse nomen in carnificem et in taedium artem omnesque medicor. *Plinius Lib. XXIX. cap. 1.*

Aerzte fast insgesammt Griechen waren, daß ihre Kunst eine völlig freye Kunst war, und daß kein Gesetz die Aerzte einschränkte, oder ihnen Strafe bestimmte, wenn sie ihre Sache schlecht gemacht hatten. Für das erstere: daß die Aerzte in Rom, wenigstens bis zu Zeiten der Kaiser insgesammt, und nachher größtentheils, Griechen waren, spricht die Geschichte. Vor den Zeiten des Augustus ist kein Arzt ächt römischen und freyen Ursprungs bekannt, der in Rom die Heilkunde ausübete. Plinius, der zu einer Zeit lebte, da in Rom die Aerzte schon einige für jene Zeiten sehr wichtige Freyheiten hatten, die manchen bewogen haben konnten, die Heilkunde in der ersten und reichsten Stadt der Welt zu treiben, sagt ausdrücklich, daß man zu seinen Zeiten keinen Arzt für gut und des Zutrauens werth gehalten habe, als den, der die Kunst nach Griechischer Manier trieb und von Griechen erlernt hatte: auch solche, sagt er, die die Griechische Sprache nicht verstehen, wollen doch von keinem andern, als einem Griechischen Arzt geheilet seyn. Was zu ihrer Wohlfarth gehört, halten sie für weniger wahr, wenn sie es verstehen*). Daher sagt auch dieser Schriftsteller von der Heilkunde: Nur diese Kunst übt der ernsthafte Römer nicht mit großem Vortheil. Nur

*) Imo vero auctoritas aliter, quam Graece, eam tractantibus, etiam apud imperitos expertesque linguae, non est. Ac minus credunt, quae ad salutem suam pertinent, si intelligunt. *Plin. Lib. XXIX. cap. 1.*

wenige Römer haben sie gründlich erlernt, und auch diese giengen bald zu den Griechen über *).

Die Heilkunde wurde also in Rom von Griechischen Aerzten größtentheils getrieben, und zwar kamen diese insgemein schon als Aerzte nach Rom. Die meisten Griechischen Aerzte hatten ihre Wissenschaft in Griechenland, und zu Zeiten der Kaiser in Alexandrien erlernt. Ein Theil von diesen Aerzten übte die Kunst als eine freye Kunst, und sie selbst waren frey. Ein anderer Theil war dienstbar. Unter diesen waren aber viele, die nur geringere medicinische Dienste bey ihren Herren verrichten mußten. Der Sklav, der den Körper seines Herrn putzte, salbte, ihn von Haaren reinigte u. s. w. hieß Medicus. Die Heilkunde im eigentlichen Verstande des Wortes war daher in Rom nie eine Kunst, die nur Sklaven trieben, wenn sie auch in den frühern Zeiten Roms nie in großer Achtung bey den Römern gewesen ist.

Von der Medicinalverfassung der Römer vor den Zeiten des Plinus hat man keine gewisse Nachricht, und da, wie wir gleich sehen werden, die Kunst der Aerzte zu Zeiten dieses Gelehrten noch keinem Gesetz untergeordnet war, so läßt sich hieraus der Schluß ziehen, daß sie es vorher noch weniger gewesen sey. Wenn auch Julius Cäsar bey seinem Befehl, daß alle Fremden, und besonders die Griechischen Abentheurer, Rom verlassen soll-

*) Solam hanc artium Graecarum nondum exercet Romana gravitas in tanto fructu, pauciſſimi Quiritium attigere, et ipſi ſtatim ad Graecos transfugae. *Plinius* ibid.

sollten, die Aerzte und Sprachlehrer ausdrücklich davon ausnahm; wenn er auch, um die durch Kriege und ausgeschickte Colonien entvölkerte Stadt volkreicher zu machen, unter mehrern Maaßregeln die er traf, allen die die Heilkunde in Rom trieben, und den Lehrern der freyen Künste das Bürgerrecht schenkte, damit sie desto lieber in Rom bleiben und mehrere Leute dieser Art bewogen werden möchten, nach Rom zu ziehen*), so zeigt dieses zwar, daß zu jener Zeit an Einwohnern in Rom und an Aerzten in der Stadt Mangel gewesen sey, diese Stelle zeigt aber auch, daß die Aerzte in Rom zu diesen Zeiten nicht einheimisch, sondern fremd waren (denn sonst würde Cäsar nicht dafür gesorgt haben, daß sie lieber in Rom bleiben möchten); sie zeigt ferner, daß man damals noch die Stadt nicht mit Römischen Aerzten versorgen konnte: (denn sonst hätte er die Absicht nicht haben können, fremde Aerzte ins Land zu ziehen); endlich zeigt sie auch, daß man den Arzt damals an kein Gesetz und an keine Ordnung band. Es konnten der Aerzte in Rom so viele seyn, als deren da waren und hinkamen: sie konnten die Heilkunde ausüben, auf welche Art und nach welcher Regel sie wollten: sie erhielten das Römi-

 sche

*) Octoginta civium millibus in transmarinas colonias distributis, ut exhaustae quoque urbis frequentia suppetereret, — omnes, medicinam Romae professos et liberalium artium doctores, quo libentius et ipsi urbem incolerent, et caeteri appeterent, civitate donavit. *Sueton. Jul.* cap. 42. Vergl. mein Programm: de Antonio Musa, Augusti medico, Altorf. 1786 in 4. pag. 4. u. folgg.

sche Bürgerrecht unbedingt, ohne vorherige Prüfung, ohne Einschränkung. Wer Römischer Bürger einmal war, dem durfte sein Erwerb nicht gehemmt werden.

Zu Cäsars Zeiten hatte also Rom keine Gesetze, durch welche durch Anstellung guter und geprüfter Aerzte für das körperliche Wohl der Bürger gesorgt wurde. Die Heilkunde war eine freye Kunst, die von jedem, der sich Zulauf und Kunden zu verschaffen wußte, getrieben werden konnte. Nicht anders war es zu Zeiten des Augustus, welche so viele für die goldnen Zeiten der Heilkunde in Rom gehalten haben. Durch eine glückliche Kur, welche Antonius Musa, ein Freygelassener Augusts *), am August selbst machte, erhielt dieser Arzt den Ritterring, vieles Gold und der Senat setzte ihm auf eigene Kosten eine Ehrensäule. Nach dem Zeugniß des Dio Cassius **) sollen die Aerzte in Rom bey dieser Gelegenheit die Befreyung von öffentlichen Diensten erhalten haben, von welcher unten das Weitere vorkommen wird.

Eigentliche Medicinalgesetze existirten zu Zeiten des Plinius in Rom noch nicht. Plinius, welcher über den Unfug der Aerzte zu seinen Zeiten mit Bitterkeit und Heftigkeit klagt, würde gewiß nicht vergessen haben die Gesetze zu berühren, welche die Aerzte einschränkten, welche sie zwangen den Kranken nicht eher Hülfe zu leisten, als wenn sie vorher geprüft und tüchtig befunden worden wären; er würde, da er der vielen Todschläge,

welche

*) *Dio Cassius.* Libr. LIII. pag. 517, C. nach Leunclavs Ausgabe.

**) Libr. LIII. pag. 517, D.

welche die Aerzte durch ihre Kunst begehen, so empfindlich erwähnt, gewiß auch der Gesetze gedacht haben, durch welche ein solches Unglück entweder verhütet, oder so selten, als möglich gemacht werden konnte. So aber sagt er: nec dubium est, omnes istos (medicos) famam novitate aliqua aucupantes animas statim nostras negotiari. — Ingeniorum Graeciae statu, impellimur, palamque est, ut quisque inter istos loquendo polleat, imperatorem ilico vitae necisque fieri, u. s. w. *). Die vornehmste Stelle aber, in welcher Plinus ausdrücklich sagt, daß Rom zu seinen Zeiten keine Gesetze gehabt habe, durch welche schlechte Aerzte abgehalten wurden, böses zu thun, ist folgende: Wir haben kein Gesetz, welches auf diese der Todesstrafe werthe Unwissenheit Strafe setzt, und kein Beyspiel, daß sie bestraft worden sey. Die Aerzte lernen auf unsere Gefahr und machen Versuche, indem sie uns tödten. Nur die Aerzte haben die Freyheit unbestraft Menschen zu ermorden **).

Diese Stellen beweisen offenbar, daß zu jenen Zeiten die gesetzgebende Macht in Rom auf das Medicinalwesen noch keine Rücksicht genommen hatte. Denn, wenn auch zuweilen ein Arzt bestraft worden ist, weil er Gift gab, oder von andern veranlaßt, einen Menschen getödtet hatte; so war dieses Strafe des Todtschlages nach gemeinen

*) *Plin.* Libr. XXIX. cap. 1.

**) Nulla praeterea lex, quo puniat inscitiam capitalem, nullum exemplum vindictae. Discunt periculis nostris et experimenta per mortes agunt; medicoque tantum hominem occidisse impunitas summa est. *Plin.* l. c.

meinem Recht, nicht aber Beweis, daß die Kunst der Aerzte unter dem Gebiet der Gesetze stünde. Die Befreyung von öffentlichen Diensten, welche August zuerst den Aerzten zugesprochen haben soll, gab Veranlassung zum ersten Medicinalgesetz, durch welches in größern und kleinern Städten die Zahl der Aerzte gesetzmäßig bestimmt wurde, und welches zugleich verordnete, daß kein Arzt in einer Stadt sich anders, als mit Bewilligung der Obrigkeit niederlassen durfte. Durch dieses Gesetz konnte nun die Obrigkeit verhüten, daß grob unwissende Leute, die sich für Aerzte ausgaben, angenommen wurden.

Diese Befreyung von öffentlichen Diensten wurde den Aerzten und denen, die andere in wissenschaftlichen Gegenständen unterrichteten, bald zu Theil. Vespasianus, der vom Jahr 69 bis 79 regierte und Hadrian (117—138) gaben solchen, die die Wissenschaften lehrten, den Grammatikern, den Rednern, den Aerzten und den Weltweisen die Befreyung von der Einquartirung der Soldaten und Kaiserlicher und anderer Bedienten des Staates, denen der Bürger, durch Einräumung eines beträchtlichen Theils seines Hauses, Obdach geben mußte*). Papinian verstattete den Weltweisen Befreyung von Vormundschaften und von körperlichen Diensten,

*) Magistris, qui civilium munerum vacationem habent, item grammaticis, et oratoribus, et medicis, et philosophis, ne hospitem reciperent, a principibus immunitatem fuisse indultam, et Divus Vespasianus et Divus Hadrianus rescripserunt, *l. X. §. 30. D. de munerib.*

sten, nicht aber von solchen öffentlichen Diensten, die mit Kostenaufwand verbunden waren, weil, wie er ausdrücklich sagt, wahre Weltweise das Geld verachten*). Schon in den frühern Zeiten waren die Aerzte von allen öffentlichen Diensten ganz befreyt. Vom Kaiser Antonius dem Frommen, sagt Ulpian, daß er bald nach seinem Regierungsantritt durch eine besondere Verordnung die existirenden Befreyungen bestätiget und den Grammatikern, Rednern, Weltweisen und Aerzten verstattet habe, sich nicht zum Getraid- Wein- und Oelverkauf, zu Verschickungen und zu jedem andern Dienst brauchen zu lassen. Sie brauchten nicht in Person vor Gericht zu erscheinen, und waren vom Soldatendienst frey**).

Aber entweder sind diese Befreyungen sehr bald gemißbraucht worden, oder es haben sich zu viele Menschen den Titel und das Geschäft der Aerzte zu Nutzen gemacht, um diese in jenen Zeiten wichtige Befreyungen zu genießen; genug diese Befreyungen der Aerzte von öffentlichen, und zum Theil gewiß sehr beschwerlichen Dien-

*) Philosophis, qui se frequentes atque vtiles per eandem studiorum sectam contendentibus praebent, tutelas, item munera sordida corporalia remitti placuit, non ea, quae sumptibus expediuntur: etenim vere philosophantes pecuniam contemnunt. *l. 8. §. 4. D. de vacat. et excusat. mun.*

**) Philosophos, rhetores, grammaticos, medicos immunes esse gymnasiis sacerdotii stantes: et neque ad frumenti, et vini, et olei emptiones, et praepositiones; et neque judicare, neque legatos esse, neque in militia numerari nolentes: neque ad alium famulatum eos cogi. *l. 6. §. 8. D. de excusat.*

Diensten wurden die erste Veranlassung, daß die Obrigkeit der zu großen Vermehrung der Aerzte in den Städten Gränzen setzen, und daß es nun ganz natürlich so weit kommen mußte, daß kein Arzt in einer Stadt über die festgesetzte Zahl sich niederlassen durfte, daß also jeder Arzt, der sich in einer Stadt festsetzen wollte, es nicht anders, als mit ausdrücklicher Erlaubniß der Obrigkeit thun durfte. Ich werde gleich die Beweise für diese Thatsache beybringen: vorher muß ich nur noch bemerken, daß, wenn auch die Obrigkeit keine Prüfung mit diesen Aerzten, die sich bey ihr melden mußten, anstellte, doch schlechtere Aerzte und unwissende Leute durch diese Einrichtung sehr wirksam abgehalten werden mußten, sich in Städten als ausübende Aerzte niederzulassen. In der Folge, und noch vor Constantin dem Großen scheinen auch die Aerzte, die in einer Stadt ihre Kunst ausüben wollten, von der Obrigkeit geprüft worden zu seyn.

Mehrere Römische Gesetze handeln von der festzusetzenden Zahl derer, die von öffentlichen Dienstleistungen befreyet waren, und von einer bestimmten Zahl der Aerzte, die sich in den Städten aufhalten und diese Befreyung genießen sollten. Nach dem Modestinus waren die Grammatiker, Sophisten, Redner und diejenigen Aerzte, die περιοδευται genannt werden*), von jedem öffent-

*) Diese herumwandernden Aerzte waren nicht solche, die von einem Ort oder von einer Stadt zur andern ziehen, sondern solche, welche ihre Kranken besuchten, und eine sogenannte praxin ambulatoriam trieben. Man hat aus dieser Stelle schließen

öffentlichen Dienst und von der Vormundschaft Unmündiger befreyt. Aber, sagt Modestinus, in jeder Stadt ist nur eine gewisse Zahl solcher Leute von öffentlichen Diensten frey, wie aus einem Brief des Antoninus Pius an eine Stadtgemeinde in Asien erhellet, der aber auf die ganze Welt anwendbar ist. Nach diesem Brief können kleinere Städte fünf von öffentlichen Dienstleistungen freye Aerzte, drey Sophisten und eben so viele Grammatiker haben. Große Städte dürfen sieben befreyte Aerzte und vier Lehrer der Grammatik und Redekunst haben; die größten Städte zehn befreyte Aerzte, fünf Redner und eben so viele Grammatiker. Unter den größten Städten verstand Modestinus ausdrücklich Hauptstädte ganzer Provinzen und Völkerschaften; unter den mittlern und kleinern solche, wo wenigstens ein Gerichtshof war *). Wenn ja Aerzte über diese bestimmte Zahl

schließen wollen, daß die Dienstbefreyung blos für solche eigentliche Praktiker gewesen sey, nicht aber für solche Aerzte, die dem Studium der Heilkunde oblagen, ohne sie auszuüben, und dieser Schluß ist allerdings dem Geiste der Verordnung und der Ursache, wegen deren sie gegeben wurde, gemäß, wenn man nur solche Aerzte mit unter die von öffentlichen Diensten befreyten rechnet, welche die Heilkunde zwar nicht, oder wenig übten, aber doch ihren Zöglingen lehrten. Ueber diesen Gegenstand und über die Befreyungen der Römischen Aerzte verdient Knorr (rechtliche Anmerkungen, Halle 1752. S. 72. u. folgg.) nachgelesen zu werden.

*) Grammatici, sophistae, rhetores, medici, qui περιοδευται, id est circulatores vocantur, quem ad modum a reliquis muneri-

Zahl in den Städten geduldet wurden, so waren diese von den öffentlichen Dienstleistungen nicht frey und durften sich ohne Vorwissen der Obrigkeit in den Städten nicht aufhalten. Unter der gesetzmäßig bestimmten Zahl durften dagegen die Aerzte in den Städten seyn, weil man nicht zu viele von den bürgerlichen Dienstleistungen befreyen wollte *). Von der Art, wie die Aufnahme geschehen mußte, sind uns nur wenige Spuren übrig, doch so viele, daß man den gegründeten Schluß machen kann, die Aerzte seyen nicht ohne vorhergegangene Prüfung aufgenommen worden. So viel ist gewiß, daß sie

von

muneribus, ita et a tutela et cura requiem habent. Est autem et numerus rhetorum in vnaquoque civitate, qui vacationem munerum habent, et haereses quaedam propositae lege. Quod manifestum est ex epistola Antonii Pii, quae descripta quidem est communitati Asiae, vniverso autem orbi conveniens est, cujus capitulum hic subjectum est. Minores quidem civitates possunt quinque medicos immunes habere, et tres sophistas et grammaticos totidem: maiores autem civitates septem, qui curent, quatuor, qui doceant vtramque doctrinam: maximae autem civitates decem medicos et rhetores quinque et grammaticos totidem. Supra autem hunc numerum ne maxima quidem civitas immunitatem praestat. Decet autem maximo quidem numero vti metropoles gentium, secundo autem, quae habent vel forum causarum, vel loca judiciorum, tertio autem reliquas. *l. 6. §. 1. 2. D. de excusationib.*

*) Excedere quidem hunc numerum non licet, neque sententia senatus, neque alia qua adinventione: minuere autem licet, quoniam pro muneribus civilibus apparet hoc tale factum. *c. l. 6. §. 3.*

von dieser Befreyung von öffentlichen Dienstleistungen keinen Nutzen ziehen konnten, als nur in dem Fall, wenn sie sich in Hinsicht auf die Besorgung ihrer Kranken nicht nachläßig bewiesen. Zu ihrer Aufnahme war ein Dekret des Raths der Städte nothwendig, und sie mußten in das Register der Befreyten eingeschrieben werden *).

Nur in sehr seltenen Fällen litt diese Verordnung Ausnahmen. Die Obrigkeit konnte, nach Antonius des Frommen Verordnung **), einen angenommenen und bewährt gefundenen (probatus) Arzt zurück weisen und seiner Befreyung berauben. Nach eben dieses Kaisers Verordnung *** hatte jeder Arzt, der in seinem Vaterlande die Heilkunde ausübte, die Befreyung von öffentlichen Dienstleistungen und die Freyheit seine Kunst zu treiben. Ein Arzt, der sich sehr berühmt gemacht hatte, konnte auch außer seinem Vaterlande seine Kunst üben,

und

*) Et vtique non aliter de immunitate fructum habebunt, nisi decreto senatus inscripti fuerint numero concesso, et circa operationem se negligentes non habeant. *c. l.* 6. §. 4.

**) Sed et reprobari medicum posse a re publica, quamvis semel probatus sit, imperator noster cum patre Laelio Basso rescripsit. *c. l.* 6. §. 6. Dieses war eine Verordnung Antonius. Vergl. *l.* 11. §. 3. *D. de munerib. et honor.*

***) Scire oportet, eum, qui in patria propria docet, aut medicatur, immunitatem hanc habere. — Valde tamen disciplinis instructos, etsi supra numerum, et in aliena patria moram faciant, esse immunes Paulus scribit, dicens Divum Pium Antoninum ita jussisse. *c. l.* 6. §. 9. 10.

und war von öffentlichen Dienstleistungen frey, wenn gleich an dem Ort die Zahl der von Dienstleistungen befreyten Aerzte vollzählich war. In Rom war indessen die Zahl der Aerzte unbestimmt, welches man schon aus sehr vielen Stellen der Werke des Galenus, der in Rom die Heilkunde ausübte, offenbar sieht. Es ist wahrscheinlich, daß alle Aerzte in Rom, nach Augusts Verordnung, die ich oben angeführt habe, vom öffentlichen Dienste befreyet waren. Auch in Constantinopel war keine Anzahl der Aerzte bestimmt, nnd alle waren von öffentlichen Dienstleistungen jeder Art frey*), und erhielten vom Staat noch oben drein Besoldung an Geld und an Naturalien, wie ich unten ausführlicher zeigen werde. In den bald nachfolgenden Zeiten, wo der Unterschied der Aerzte in Archiater (archiater) und gewöhnliche Aerzte (medicus) mehr überhand nahm, und mit der Benennung der erstern auch eine Art von Würde verbunden war, wurde in Rom und in Constantinopel eine gewisse Zahl von Archiatern festgesetzt, die besondere Rechte und Befreyungen genossen, auch Geld- und Naturalienbesoldungen erhielten, und deren Zahl bey hoher Strafe nicht überschritten werden durfte.

Es ist über diese bestimmte Zahl der Aerzte in Rom in dem Gesetzbuch des Kaisers Theodosius eine eigne Ver-

*) *l. 6. C. Theodos. de professorib. et medic.* Constantin unterscheidet in dieser Verordnung zwischen Archiatern und Aerzten, und spricht von der unbedingten Zahl derselben, aber doch nicht mit ausgemachter Gewißheit.

Verordnung vom Kaiser Valentinian dem Aeltern vorhanden, die höchst wahrscheinlich im Jahr 368 bekannt gemacht ward, und diesen Theil der Medicinalverfassung in Rom sehr aufklärt. Nach dieser Verordnung durften in Rom nicht mehrere Archiater seyn, als die Stadt Regionen hatte. Diese erhielten von der Stadt Besoldung an Naturalien*), besonders an Brod und Oel, hatten aber dafür die Obliegenheit den Armen auf eine ehrbare (menschenfreundliche, wohlfeile) Art zu dienen**). Ge-

 schenke

*) *l. 8. C. Theodos. de medic. et profess.* Qui scientes annonaria sibi commoda a populi commodis (ministrari). Die Naturalbesoldungen kamen in Rom und Konstantinopel aus drey Quellen, und waren von dreyerley Art. Die Bedienten des Kaisers (officiales Palatii) erhielten ihre Naturalbesoldungen von den Kaisern, aus deren eigenen Vorräthen. (annonae Palatinae). Die Soldaten erhielten ebenfalls ihre Naturalbesoldungen (annonae militares). In den Städten, besonders in grösern Städten erhielten endlich viele zu ihrer Unterstützung, z. B. wenn sie zur Vergrösserung und Verschönerung der Stadt, welches besonders von Rom und Konstantinopel galt, Häuser baueten, (panis aedificiorum *l. 5. Cod. Theod. de annon. civic. et pane gradili*) aus den öffentlichen Vorrathshäusern der Stadt und auf Kosten des Publikums Brod und Oel. Diese drey verschiedenen Arten der Naturalbesoldungen hat Gothofredus sehr gut erläutert in dem Commentar über *l. 8. C. Theodos. de annon. civic. et pane gradili. tom. V. pag. 276.* nach Ritters Ausgabe. Aus diesen Proviantvorräthen der Städte erhielten die Aerzte und viele andere die in den Diensten der Städte angestellt waren, ihre Naturalbesoldungen.

**) Qui honeste obsequi tenuioribus malint, divites [illegible] servire divitibus. *l. 8. C. Th. de medic. et professorib.*

schenke, die ihnen Gesunde darboten, anzunehmen, verstattete ihnen das Gesetz, von Kranken aber, die ihre Genesung gern befördert wissen wollten, (quae periclitantur pro salute) und gefährlich krank waren, durften sie sich keine Belohnung versprechen lassen*). Die Zahl dieser Archiater in Rom betrug, nach der Zahl der Regionen in der Stadt vierzehn. Wenn einer aus dem Mittel derselben starb, so mußte ein anderer von den Archiatern selbst gewählt werden, und zwar nach der Mehrheit der Stimmen, so daß der zu wählende wenigstens sieben Stimmen haben mußte**). In mehr als einem Gesetz wurde den Archiatern die genaueste und gewissenhafteste Sorgfalt in der Auswahl anbefohlen. Auf die Wahl sollte, nach ausdrücklicher Verordnung Valentinians des Aeltern, nicht der Schutz der Großen, nicht die freundschaftliche Gesinnung der Obrigkeit Einfluß haben: es sollte ein Mann gewählt werden, der des Collegiums und der Würde der Archiatria und des Beyfalls des Kaisers selbst werth sey***).

Es

*) Quos etiam ea patimur accipere, quae sani offerunt pro obsequiis, non quae periclitantes pro salute promittunt. c. *l. C. Theod. de medic. et profess.*

**) Si qui in archiatri defuncti est locum promotionis meritis adgregandus, non ante eorum particeps fiat, quam primis, qui in ordine reperientur, septem, vel eo amplius, judicantibus idoneus adprobetur. *l. 9. C. Th. de med. et profess.*

***) Non patrocinio praepotentium, non gratia judicantis, alius archiater subrogetur, sed horum omnium fideli circumspe-

Es erhellt nun aus dem, was bisher gesagt worden ist, offenbar genug, daß die von öffentlichen Diensten befreyten, und in der Folge (wir werden unten sehen ziemlich früh) auch besoldeten Aerzte in den Ländern der Kaiser des Occidents und des Orients eigentlich diejenigen waren, die den Nahmen der Archiater hatten. Wir müssen nun diese Würde genauer beschreiben: ehe wir aber dieses thun, muß ich erst erläutern, was in Rom und Konstantinopel unter öffentlicher Dienstbefreyung verstanden ward, weil es einer der wichtigsten Vorzüge der Archiater war von öffentlichen Diensten befreyt zu seyn.

Diese Befreyungen und öffentlichen Dienstleistungen waren von viererley Art.

1) Die Besitzungen und Grundstücke derer, die solche Befreyungen hatten, waren von öffentlichen Abgaben und auf den Gütern haftenden Dienstleistungen frey.

2) Die Befreyeten konnten Aemter, die mit beträchtlichen Ausgaben und Abgaben verbunden waren, und die von den Unbefreyeten nicht verweigert werden konnten, anzunehmen sich weigern, und erhielten doch den Rang und die Würde, die mit diesen Aemtern sonst verbunden zu seyn pflegten, ohne die Aemter selbst zu verwalten, oder die mit ihnen verbundenen Unkosten zu bestreiten.

spectoque dilectu, qui et ipsorum consortio, et archiatriae ipsius dignitate, et nostro judicio dignus habeatur. *l. 8. C. Th. de medic. et professorib.*

3) Sie konnten nicht vor niedrige Gerichte geladen werden, und auf Beleidigungen, die ihnen zugefügt wurden, stunden höhere Strafen, als die gewöhnlichen.

4) Sie waren von allen Dienstleistungen des Bürgers, die unter dem Nahmen sordida munera begriffen werden, frey. Diese Befreyungen waren entweder blos personell und starben mit der Person, die sie genoß ab, oder sie erbten auf die Frau und die Kinder des Befreyeten, aber nicht weiter fort, welches der Fall bey den Archiatern war.

Die Befreyung betraf überhaupt die Personal- und Patrimonialdienstleistungen. Wenn auch die Besitzungen der Befreyten nicht von allen Lasten frey waren, wie doch ein Gesetz Constantins wenigstens von den Häusern, die die Befreyeten in den Städten besassen, beweist, in welcher er ausdrücklich sagt: medicos, grammaticos et professores alios litterarum immunes esse, cum rebus, quas in civitatibus possident, praecipimus*); so sind doch einige solche Befreyungen, die immer sehr wichtig seyn mußten, in den Gesetzen bestimmt.

Die erste, und sehr wichtige Befreyung war die von öffentlichen Einquartierungen (metatum, metati munus, molestia hospitum recipiendorum, hospitum inquietudo, hospitalitas) sowohl der Soldaten, als der Bedienten der Kaiser und derer, die in öffentlichen Angelegenheiten reiseten. Es war ausdrücklich durch Verordnungen der Kaiser bestimmt, daß kein Haus einer Privatperson von der

*) *l. 1. C. Th. de med. et profess.*

der Einquartierungsbeschwerde frey seyn sollte, außer den Häusern derer, die entweder hohe Würden im Staate bekleideten*), oder als angestellte Aerzte und Lehrer diese Befreyung genossen. Diese Beschwerde war nicht gering. Der Quartiermeister (mensor) schrieb an die Häuser, wie viele Personen in dieselben einquartirt werden sollten, und wer diese Schrift auslöschte, wurde als Falsarius behandelt**). Der Besitzer des Hauses konnte für sich zwey Drittheile desselben behalten: einen davon mußte er dem Einquartirten überlassen, mit dem Beding, daß der Besitzer dem Einquartirten nnter zwey Drittheilen die freye Wahl lassen mußte. Sogar die Waarenniederlagen in den Häusern mußten, wenn keine andere Gelegenheit vorhanden war, den Fremden zur Stallung für das Vieh eingeräumt werden. Wenn eine illüstre Person in ein Haus einquartirt wurde, so mußte dieser der halbe Theil des Hauses frey gegeben werden

*) Gratian, Valentinian und Theodosius haben genau bestimmt, wer von diesen befreyt seyn sollte, nemlich die praefecti vrbi und praetorio, die magistri equitum ac peditum, die comites consistoriani und die praepositi sacri cubiculi, so wie auch diejenigen, die diese Würde bekleidet hatten. *l. 3, C. Theod. de metatis.*

**) Dieses Gesetz war von eben diesen Kaisern. Si quis mensorum nostrorum manu, qua deputatas singulis quibusque domus enotant, et postibus hospitatari nomen adscribunt, delere non dubitaverit, ad instar falsi reus tenentur. *l. 4. C. Theod. de metatis.*

und der Besitzer hatte nur das Recht die eine Hälfte des Hauses für sich zu behalten*).

Mit öffentlichen Aemtern und Ehrenstellen waren nicht selten große Abgaben verbunden. Besonders hatten die Prätoren, die Duumviri in den Städten und die Senatoren von ihren Aemtern beträchtliche Abgaben zu entrichten. Wer Grundstücke und Güter besaß, und Senator wurde, mußte davon eine eigene Abgabe entrichten, die den Nahmen glebalis collatio, gleba senatoria**) hatte. Diese Abgabe mußte von allen Gütern der Senatoren, auch in den entlegensten Provinzen an die Einnehmer der Kaiserlichen Gefälle entrichtet werden***). Sie war sehr beträchtlich, und für manche Senatoren drückend, daher manche einen Theil ihrer Be-

*) *l. 5. Cod. Theod. de metat.* Wenn aber der Kaiser selbst in der Stadt war, so hörten alle Befreyungen von der Einquartierung auf. *l. 14. Cod. Theod. de metat.* Antonin der Fromme wollte, ehe er Kaiser wnrde, einst sich in Smyrna in dem besten Hause der Stadt einquartieren, welches ein Befreyter besaß. Dieser nahm ihn nicht auf, und er mußte sich ein anderes Quartier suchen.

**) Diese Abgabe hieng ganz von Besitzungen der Grundstücke und Ländereyen ab, und kein anderer, als wer diese Abgabe oder statt derselben eine andere Abgabe, folles genannt, oder sieben Solidas gab, konnte Senator werden. Arkadius und Honorius sagen in einer dieser Abgabe wegen gegebenen Verordnung ausdrücklich: glebam possessionum, non personarum esse perspicimus. *l. 10. Cod. Theod, de senatorib. et de glebali collatione.*

***) *l. 2. C. Theod.* de senatorib. et de glebali coll.

Besitzungen nicht angaben, um von diesen die gleba senatoria nicht zu bezahlen, welche Verschweigung der Grundstücke und Landgüter die Kaiser Gratian, Valentinian und Theodosius mit Einziehung der Güter selbst bestraften *). Nur diejenigen, die beweisen konnten, daß es ihnen unmöglich sey, die Last der collatio glebalis zu ertragen, mußten jährlich eine besondere Abgabe von sieben Solidis Gold statt der glebalis collatio erlegen **), welches jedoch nur im Orient der Fall war, da im Occident auf der Leistung der collatio glebalis fest bestanden wurde ***). Wer wenig liegende Gründe besaß, quibus est census angustia, contemplatis patrimonii sui viribus, bezahlte diese Abgabe und blieb dabey Senator. Wer aber eine oder die andere Abgabe nicht geben wollte, konnte die Ehrenstelle eines Senators nicht erhalten ****).

Diejenigen Senatoren, die keine liegenden Güter besaßen, oder Wege gefunden hatten, sich von der Abgabe der gleba senatoria los zu machen, mußten eine andere Abgabe an Geld, die den sonderbaren Nahmen: folles hatte, bezahlen. Von dieser Abgabe war kein Senator, er mußte denn besonders befreyt seyn, frey. Gratian, Valentinian und Theodosius bestimmen diese Abgabe auf zwey folles, zu welcher sich der Senator verbindlich machen mußte, wenn er in den Senat aufgenommen wur-

*) *c. l. C. Theod. de senat. et de gleb. coll.*

**) *l. 4. C. Theod. de senat. et de gleb. coll.*

***) Gothofredi Comm. ad h. loc. tom. II. pag. 14. ed. Ritter.

****) *c. l. C. Theod. de senat. et de gleb. coll.*

wurde*). Die Ausleger schätzen einen follis einem Pfunde Goldes gleich**), wenigstens ist so viel gewiß, daß die jährliche Abgabe von sieben Solidis, (nicht zwey Unzen Goldes) geringer als diejenige von zwey follibus war. Diese Abgabe schafte Justinian, mit den übrigen Abgaben der Senatoren endlich völlig ab***).

Außer diesen Abgaben hatten die Senatoren an die Kaiser auch noch freywillige Geschenke (aurum oblatitium) zu entrichten, die den Kaisern bey feyerlichen Gelegenheiten, nach Siegen, Eroberungen und dergleichen, gegeben wurden, und die zwar den Nahmen eines freywilligen Geschenkes an Golde hatten, aber von den Beamten der Kaiser, nach gewissen gegebenen Verordnungen, eingetrieben wurden****), also ungefähr als ein solches freywilliges Geschenk anzusehen waren, wie dasjenige, welches vor der Staatsveränderung in Frankreich die Geistlichkeit dem Könige machte. Theodosius und Arkadius erließen einen Theil dieses Geschenks den Senatoren, einen andern Theil desselben schenkten sie der Stadt (†). Justinian hob endlich diese Abgabe insgesammt für immer auf (††).

Die

*) *l. 2. C. Theod. de senat. et de gleb. coll.*

**) Gothofred. Comm. ad l. 2. C. Theod. de senat. p. 11. tom. II. ed. Ritter.

***) *l. 2. Cod. Iustin. de praetorib. et hon. praeturae.*

****) *l. 5. 9. C. Theod. de senat. et de gleb. coll.*

(†) *l. 14. C. Th. de senat. et de gleb. coll.*

(††) *l. 2. Cod. Iustin. de praetura et de honor. praetur.*

Die Befreyeteu, und daß unter diesen auch die Aerzte gewesen sind, werde ich unten beweisen, waren von diesen Abgaben frey, wenn sie die Würde eines Senators erhielten. Unter die Befreyeten gehörten besonders diejenigen, welche die höchsten Aemter bey Hofe verwaltet hatten, quos Palatinae honore militiae et stipendiis adprobatos dubia potius quam postulata senatorii ordinis societas advocaverit *).

Außer dieser Würde konnten die Befreyeten auch die Würde der Prätoren, des Duumvirats in Municipalstädten, die Würde der Richter, mit einem Wort, alle Dienstleistungen, welche mit Kostenaufwand verbunden waren, abschlagen, behielten dabey den Rang und genossen die Ehrenbezeugungen, welche mit den Stellen, die sie anzunehmen abgeschlagen hatten, verbunden waren. Die Personaldienstleistungen waren von weiterem Umfang. Sie begriffen die Vertheidigung der Stadt, die Einnahme der herrschaftlichen Gefälle, die Besorgung des Proviants für die Stadt, der Stadtgüter, des Getraides für die Bedürfnisse der Stadt, der Wasserleitungen, der Pferde, die bey den öffentlichen Schauspielen gebraucht wurden, die Aufsicht über die Landstraßen und den Bau derselben, die Aufsicht über die Getraidemagazine, die Besorgung der Heitzung der öffentlichen Bäder, die Austheilung des Proviants an die Bürger u. s. w. Unter diese Personaldienstleistungen gehörte auch die Pflicht eines jeden Bürgers, die Tutel Unmündiger und aller solcher, von denen die Obrigkeit urtheilte, daß sie ihren

*) *l. 2. C. Theod. de senat. et de gieb. coll.*

ihre Geschäfte nicht selbst verwalten könnten, zu übernehmen, und diesen im Nothfall Obdach und Nahrung zu geben *). Endlich gehörten auch unter diese Dienstleistungen noch die sordida munera, die sehr beschwerlich, und zum Theil mit beträchtlichem Kostenaufwand verbunden waren. Es waren diese die Besorgung des Mehls, pollinis conficiendi cura, die Besorgung des Brodbackens, panis excoctio, die Besorgung der Getraidemühlen, pistrini obsequium, die Beschwerde Pferde und Wagen zum öffentlichen Dienst und zum Fortkommen derer, die in öffentlichen Geschäften reiseten, oder Gepäcke fortbringen ließen, auch auf Wegen, die keine Landstraßen waren, herzugeben, paraveredorum et parangiarum praebitio, verschiedene Dienste und Handarbeiten von Handwerkern, für welche nichts bezahlt wurde, operarum et artificum diversorum praebitio; die Beschwerde, Kalk zu gemeinen Bedürfnissen zu brennen, calcis excoquendae obsequia, die Beschwerde Fuhrwerk zu gemeinen Bedürfnissen der Stadt, oder der Soldaten herzugeben, adjumenta, die Beschwerde Baumaterialien und Holz zu den gemeinen Bedürfnissen der Stadt und der Soldaten zu liefern, materiae, lignorum et tabulatorum praebitio, die Beschwerde Kohlen zum Schmelzen der Metalle zum militärischen Gebrauch und zu Prägung der Münzen herzugeben, carbonis praebitio; die Besorgung des Baues und der Reparatur der öffentlichen Gebäude und der Kirchen, publicarum vel sacrarum aedium construendarum cura; die Besorgung der öffentlichen

Ver-

*) *l. 1. §. 1. D. de mun. et honorib.*

Versorgungshäuser, hospitalium domorum cura; die Aufsicht beym Weg- und Brückenbau, viarum et pontium constructionis sollicitudo; die Beschwerde das Geld für die Befreyung vom Soldatenstand einzutreiben, capituli et temonis necessitas, und die Beschwerde solchen, die an das Oberhaupt des Reiches geschickt wurden, oder die der Kaiser in die Länder schickte, mit Wegezehrung für sich und das Vieh zu versehen, sumptuum praebitio legatis et allectis.

Ueber das, was in Rom und Konstantinopel, und überhaupt in den Städten des Occidentalischen und Orientalischen Kaiserthums die Archiatri waren, worinnen ihre Würde bestand, wodurch sie sich von gemeinen Aerzten unterschieden, und was für Pflichten ihnen oblagen, sind die Meinungen der Aerzte sehr getheilt. Ich will diese Meinungen kurz anführen, ehe ich das Amt, die Würde und die Obliegenheiten der Archiater aus den alten Denkmälern, besonders aus den Römischen Gesetzen, darstelle, und ein kurzes Gemählde von der Medicinalverfassung in Rom von den Zeiten der Antonine an, bis zu den Zeiten Justinians entwerfe.

Man hat geglaubt, daß die Kaiser in Rom die Archiater deswegen angestellt hätten, damit sie bey unter den Aerzten entstehenden Streitigkeiten dieselben schlichteten, und also die erste Instanz der Aerzte, bey ihren Streithändeln unter sich, als die Vorgesetzten der Aerzte aus ihren eigenen Mittel, ausmachten. Andromachus der Aeltere, welcher der erste Arzt ist, der in der Geschichte als Archiater vorkomunt, und von dem uns noch

ein

ein Gedicht vom Theriak übrig ist, welches Galenus aufbewahrt hat, soll aus diesem Grunde vom Kaiser Nero zuerst die Würde eines Archiaters erhalten haben *).

Andere haben gemeint, Archiater sey so viel gewesen, als ἰατρὸς τῦ ἄρχοντος, Arzt des Fürsten, und haben also diesen Titel nur von denen wollen gelten lassen, die die Gesundheit der Kaiser besorgten, so wie auch diese mit dem Worte Archiater verbundene Idee bis auf unsere Zeiten in Deutschland übergegangen ist **). Selbst Andreas Alciatus hatte diese Meinung ***), doch mit der Einschränkung, daß er zwar glaubt, die Archiater in Rom und Konstantinopel seyen zwar Aerzte der Kaiser gewesen, zugleich aber auch die besten, bewährtesten und gelehrtesten unter den Aerzten, welche doch wohl ein Kaiser gewählt haben würde, um ihnen die Besorgung seines Körpers anzuvertrauen. Man glaubte für diese Meinung auch darinnen einen Grund zu finden, daß das Wort ἀρχίατρος erst aufgekommen sey, nachdem es bey den Kaisern gewöhnlich geworden war, eigene oder sogenannte Leibärzte zu haben ****); offenbar hatten aber die Kaiser ihre eigene Aerzte, als der Titel Archiater aufkam.

*) *Henr. Meibom* Comm. in M. Aurel. Cassiodori formul. comitis archiatror. pag. 13.

**) *Cujacius* ad l. VI. Cod. de med. et professorib. u. viele andere. Vergl. Meibom S. 14.

***) ad l. XII. Cod. de comit. et archiatr.

****) *Meibom* Comm. in Cassiodori formul. comit. archiatror. pag. 17.

kam. Ueberdem bemerkt Meibom *) sehr richtig, daß die Hofbedienungen und solche Aemter, die auf die Person des Kaisers, oder seinen Hof Bezug hatten, insgemein den Beynahmen palatinus, sacri Palatii hatten. Viele andere kamen zwar der Sache näher, ergründeten sie aber doch nicht ganz. ἀρχιάτροι waren nach ihrer Auslegung principes medicorum, die ersten und vornehmsten unter den Aerzten. Diese Meinung trift theils mit mehrern Gesetzen, die sie in Justinians Gesetzbuch vorfanden, zusammen, theils zeigten sie auch aus der Analogie, daß man zu jenen Zeiten (von dem Ende des dritten Jahrhunderts an, bis zum sechsten, und noch weiter hinauf), wenn Aemter und Bedienungen gewisse Gradationen hatten, vor die Nahmen der ersten und vornehmsten Bedienten gern das Wörtlein ἄρχος gesetzt habe, nach dem Beyspiel der Titel ἀρχιγραμματεὺς, ἀρχιμανδρίτης, ἀρχιδιάκονος, ἀρχιβρατηγὸς, u. s. w.

Für diese Meinung, welche besonders Meibom **) sehr gelehrt vertheidigt, hatte man mehrere Gründe. Alle Gesetze, die von den Archiatern im Gesetzbuch Justinians vorhanden sind (das für unsren Gegenstand wichtigere Gesetzbuch des Kaisers Theodosius hat man zur Aufklärung dieses schwierigen Gegenstandes noch nicht gebraucht), paßte unmöglich auf die untergelegte Meinung, daß die Archiater Aerzte der Fürsten gewesen seyen. Man fand in den Werken der Aerzte Archiater an Orten, wo keine Fürsten waren, in Alexandrien, in Edessa.

*) in dem angeführten Buch pag. 15.

**) Von S. 18 an, in dem angeführten Buch.

Edessa. Oribasius*) redet sogar von Archiatern, die auf Julians Befehl aus der ganzen Welt zusammen gebracht, nnd aus denen die besten und bewährtesten, an der Zahl zwey und siebenzig ausgewählt wurden. Es mußte also zu jenen Zeiten mehr Archiater, als Fürsten, und diese auch an andern Orten, als wo Fürsten wohnten, gegeben haben. Nicht alle Archiater waren gute und bewährte Aerzte, denn Julian wählte aus den aus seinen Ländern zusammengebrachten Archiatern zwey und siebenzig gute und bewährte Männer aus.

Schon nach diesen Erläuterungen wird meinen Lesern es höchst wahrscheinlich seyn, daß die Archiater in Rom und Konstantinopel und in andern Städten des Occidentalischen und orientalischen Kaiserthums nicht Aerzte der Fürsten, auch nicht Titularärzte derselben waren, sondern daß mit der Archiatria eine gewisse Würde und Auszeichnung verbunden war. Wir müssen nun die Entstehung dieser Würde historisch erläutern, und zeigen, wie nach und nach das Collegium der Archiater in Rom, in Konstantinopel und den übrigen den Römischen Kaisern unterworfenen grösern Städten entstanden ist, und wie diesem Collegium nach und nach seine Verrichtungen und seine Besorgungen zugetheilt worden sind.

Wir

*) Praefat. in medicinae compend. ad Eustachium filium p. 283. nach der Ausgabe mit Cael. Aureliani tardarum passionum libris, Basil. 1529. in Fol. Diese Vorrede aber ist, wie das ganze Buch, ein sehr schlecht gearbeiteter Auszug aus der Synopsis, und wahrscheinlich von einem spätern Arzte.

Wir haben schon oben gesehen, daß Julius Cäsar die Aerzte und andere Griechische Gelehrte besonders begünstigte, und daß Augustus, nachdem ihn Antonius Musa von einer großen und gefährlichen Krankheit geheilet hatte, die August selbst für tödlich hielt, daher er auch sein Testament gemacht, dem Piso das Verzeichniß der Armee und der öffentlichen Einkünfte, und dem Agrippa seinen Ring gegeben, und überhaupt alle Einrichtungen und Anordnungen getroffen hatte, aus Freude über seine Genesung von einer Krankheit, an der er gewiß zu sterben gefürchtet, nicht allein seinen Arzt königlich belohnt, und ihm alle Ehre, die ihm, als Freygelassenen gegeben werden konnte, ertheilet, sondern auch in der Freude über seine Genesung allen Aerzten in Rom die Befreyung von öffentlichen Dienstleistungen ertheilet habe. Dio Cassius ist zwar der einzige Schriftsteller, der dieses erzählt, und bey einigem Verdacht, den man auf die völlige Glaubwürdigkeit dieses Schriftstellers werfen muß, ist es mir immer auffallend gewesen, daß Suetonius, der die Krankheit des Augustus und die Heilung des Antonius Musa weitläuftig erzählt, dieses wichtigen Vorrechts, welches alle Aerzte in Rom vom Augustus nach seiner Genesung erhielten, nicht gedacht hat. Allein Dio Cassius redet von dieser Befreyung völlig bestimmt; sie wiederspricht der Denkungsart eines Mannes, der von der augenscheinlichsten Todesgefahr durch einen Arzt errettet wurde, und nun natürlich die Heilkunde, und die sie ausübten, äußerst hochschätzen mußte, nicht, und die nachher gegebenen Gesetze, durch welche die Aerzte beschränkt

schränkt wurden, durch welche bald nach Augusts Zeiten die Dienstbefreyung der Aerzte nur auf wenige beschränkt wurde, beweisen offenbar, daß Augustus den Aerzten diese Befreyung unumschränkt bewilliget habe.

Die Worte des Dio Cassius sind folgende: Ein gewisser Antonius Musa heilete den Augustus durch kalte Bäder und kalte Tränke. Er erhielt deßwegen vom Augustus und vom Senat viele Geschenke, und die Freyheit goldene Ringe zu tragen, denn er war ein Freygelassener. Er und seine Kunstgenossen erhielten die Befreyung von öffentlichen Dienstleistungen, und zwar nicht nur die, die damahls in Rom vorhanden waren, sondern auch diejenigen, die in der Folge in Rom seyn würden *).

Diese Stelle setzt meines Erachtens es außer allem Zweifel, daß die Aerzte in Rom, und zwar alle Aerzte, die sich in der Stadt aufhielten, von diesem für ihren Zustand so glücklichen Ereigniß an die Dienstbefreyung genossen, obschon auch dieses auffallend und wenigstens mir unerklärbar ist, daß Plinius dieses Umstandes nicht gedenkt, der doch im ersten Kapitel des neun und zwanzigsten Buches eine damit sehr verwandte Materie berührte und mit vielen leeren Declamationen anführte.

Wenn

*) — Ἀντόνιος τις Μῶσας ψυχρολουσίαις καὶ ψυχροποσίαις Αὐγοῦστον ἀνέσωσε. Καὶ διὰ τοῦτο καὶ χρήματα παρ' τε τοῦ Αὐγούστου καὶ παρὰ τῆς βουλῆς πολλά, καὶ τὸ χρυσοῖς δακτυλίοις (ἀπελεύθερος γὰρ ἦν) χρῆσθαι. Τὴν δὲ ἀτέλειαν καὶ ἑαυτῷ καὶ τοῖς ὁμοτέχνοις οὐχ ὅτι τοῖς τότε οὖσιν, ἀλλὰ καὶ τοῖς ἔπειτα ἐσομένοις, ἔλαβεν. *Dion. Cassii hist. Rom. Libr. LIII. pag. 517. E. edit. Leunclav.*

Wenn wir es also als gewiß annehmen, daß die Dienstbefreyung der Aerzte vom Augustus herrührt, und bedenken, daß zu jenen Zeiten eben Rom den höchsten Gipfel, wo nicht seiner Macht, doch seines Ruhms und Reichthums erlangt hatte; daß es schon vor Augusts Zeiten und zu den Zeiten der Kaiser in den ersten Jahrhunderten in Rom an Griechischen Abentheurern keinen Mangel gab, die Rom als ihre Goldgrube betrachteten, und so wie die Franzosen, die man überhaupt nicht unglücklich mit den Griechen verglichen hat, es noch in unserm Jahrhundert von den Deutschen glaubten, von den Römern das Geld nehmen, und ihnen dafür mit ihren Wissenschaften und Einsichten nothdürftig dienen wollten, so konnte es bey den großen Rechten und Freyheiten der Aerzte in Rom, bey dem Reichthum der Römer, bey dem Luxus derselben, der, so wie er fortschritt, in eben dem Maaß die Krankheiten bey ihnen vervielfältigen, also den Aerzten Geschäfte genug veranlassen mußte, nicht fehlen, daß aus den vielen Griechischen medicinischen Schulen eine Menge Aerzte nach Rom giengen, deren Kunst daselbst ganz nach Griechischer Art und Sitte, selbst in der Sprache ihres Vaterlandes, getrieben wurde. Denn Plinius bemerkt ausdrücklich, daß der Römer zu seinen Zeiten von Leuten kurirt seyn wollte, deren Sprache ihm unbekannt, wenigstens seine vaterländische nicht war.

Man kann sich leicht vorstellen, daß bey so vielen Griechischen Abentheurern, die als Aerzte nach Rom

kamen und an den Römern ihre Kunst üben wollten, die unter keiner Aufsicht standen, also frey Menschen entweder morden, oder heilen konnten, das Medicinalwesen in Rom in der glücklichsten Verfassung eben nicht war und daß die Lage der Sache selbst es nothwendig machte, daß theils die Zahl der Aerzte in Rom beschränkt, theils auch die Aerzte überhaupt einer gewissen obrigkeitlichen Verfassung unterworfen wurden.

Letzteres scheint bey Anstellung der Archiater in Rom ein Zweck gewesen zu seyn. Ich habe schon oben bemerkt, daß der erste Zeitpunkt, wo in den Werken der Aerzte eines Archiaters gedacht wird, in die Zeiten des Nero fällt, der vom Jahr 54 bis 68 Kaiser war. In diesem Zeitraum lebte Andromachus der ältere, Neros Arzt, nach Galens Bemerkung, und Galenus giebt diesem den Titel Archiater, ohne alle weitere Erläuterung und ohne Bemerkung, daß dieser Titel zu seinen, oder zu Neros Zeiten neu und ungewöhnlich gewesen sey *). Indem Galenus von diesem Andromachus redet, spricht er auch von seinen großen Kenntnissen in der Heilkunde, und sagt, er habe die Kunst ganz inne gehabt, und sey nicht allein ein großer Praktiker gewesen, sondern sey auch in der Kunst andere in der Heilkunde zu unterrichten wohl bewandert gewesen, daher ihm auch, wegen seiner Vortreflichkeit in diesen Stücken, von den Fürsten seiner

*) *Galen.* de theriaca ad Pison. Libr. cap. 1.

seiner Zeiten die Oberaufsicht über die Aerzte anvertrauet worden sey *).

Es existirte also zu Zeiten des Nero in Rom wenigstens einige Medicinalverfassung, und Andromachus hatte die Oberaufsicht über die Aerzte. Wenn eine alte Innschrift **) so alt ist, als Johann Ernst Hebenstreit sie angiebt ***), so kommt zu Zeiten Vespasians (von 69 bis 79) der lateinische Nahmen der Archiater, superpositi medicorum abermals vor, und dieser Nahme erläutert sehr gut, was Galenus mit dem Worte ἄρχειν sagen wollte.

Der andere, und meines Erachtens wichtigere Zweck, weswegen in Rom und Konstantinopel und in allen grössern Städten des Römischen Reiches Archiater entstunden, lag in der zu großen Zahl der Aerzte, die durch ihre Freyheiten die Lasten der übrigen Bürger größer machten. Viele Gesetze in den Gesetzbüchern Justinians enthalten die ausdrückliche und bestimmte Verordnung, daß man die Zahl derer, die von öffentlichen Dienstleistungen befreyet waren, nicht zu sehr vervielfältigen sollte, weil natürlicher Weise die Last dieser Dienste die übrigen desto mehr drücken mußte, wenn viele Bürger

*) — τὸ γᾶν ἄρχειν ἡμῶν, διὰ τὴν ἐν τούτοις ὑπεροχὴν ὑπὸ τῶν κατ' ἐκεῖνω καιρῷ βασιλέων ἦν πεπιστευμένος. *Galen. de theriac. ad Pison. Libr. cap. 1.*

**) *Gruter*, inscript. Tom. I. pag. 581. inscript. 7. Paederoti Aug. Lib. Alciminiano *superpositio medicorum.*

***) Progr. de medic. archiatris et professoribus Lips. 1741. pag. 4.

in einer Stadt lebten, und zur Bestreitung der Abgaben sowohl, als zu den übrigen Dienstleistungen bey der Stadt nichts beytrugen. Daher waren auch einige, zum Beyspiel die Philosophen, wohl von Personaldienstleistungen, aber nicht von Geldabgaben befreyt*), und es waren viele Verordnungen der Kaiser in der Folge nöthig, um die Befreyeten in ihren hergebrachten Rechten zu schützen. Antonin der Fromme (vom Jahr 138 bis 161) war der erste unter den Kaisern, der in einer ausdrücklichen Verordnung, besonders aber in Asien, die Zahl der Aerzte in den Städten bestimmte, und zwar den Hauptstädten, wie aus dem oben angeführten Gesetz selbst zu ersehen ist, zehn, größern Städten sieben, und kleinern Städten fünf von allen Abgaben und öffentlichen Diensten befreyete Aerzte zugestand**). Dieses Gesetz durfte unter keinem Vorwand (ad inventio) auch selbst nicht durch Beschlüsse des Senats, überschritten werden, indem Modestinus, Ulpians Schüler, ausdrücklich sagt, daß diese Verordnung wegen der öffentlichen Dienstleistungen gegeben worden sey, quoniam pro civilibus muneribus apparet hoc tale esse factum ***).

Eine frühere Spur einer Anordnung, die dieser ähnlich ist, habe ich in den Römischen Gesetzbüchern nicht auffinden können. Die Verordnung Antonius des Frommen scheint vielmehr durch eine Verordnung Vespasians, der den Aerzten die Befreyung von der Einquartierung un-

*) §. 6. l. 7. D. de excusationib.

**) l. 6. §. 2. D. de excusationib.

***) c. l. 6. §. 3. D. de excusat.

unbedingt verstattet hatte*), und Hadrianus, des Vaters Antonius des Frommen, die er ergehen ließ, nachdem er eben die Regierung angetreten hatte (im Jahr 117) und in welcher allen Aerzten unbedingt die Dienstbefreyung zugestanden wurde**), nothwendig geworden zu seyn.

Um diese Zeit herum, und es kann seyn, auch noch etwas früher, treffen wir nun in den Schriften der Aerzte und der Geschichtschreiber zwey Sorten von Aerzten an, Archiater ἀρχίατροι und gemeine Aerzte ἰατροί. So giebt zum Beyspiel Galenus dem Andromachus, dem Demetrius, dem Magnus den Beynahmen Archiater, da er andere berühmte und wichtige Männer jener Zeiten blos mit dem gemeinen Nahmen der Aerzte belegt.

In Justinians Sammlung älterer Verordnungen und Gesetze findet sich von den Obliegenheiten und den Pflichten der von dem Staat angenommenen Aerzte, nur wenig, so wie sich auch in Galens zahlreichen Werken, außer der oben angeführten, meines Wissens, keine Stelle findet, aus der sich das Verhältniß der Archiater

*) *l. 18. §. 30. D. de munerib. et honorib.* Nach der Art, wie sich Arkadius Charisius in diesem Gesetz ausdrückt, scheinen die Aerzte schon vor Vespasians Zeiten die Befreyung von Einquartierungen gehabt zu haben, wodurch die Nachricht des Dio Cassius von der Dienstbefreyung, die August den Aerzten ertheilte, bestätigt wird. Arkadius Charisius sagt: — medicis, ne hospitem reciperent, *a principibus fuisse immunitatem indultam*, et Divus Vespasianus, et Divus Hadrianus rescripserunt.

**) *l. 6. §. 8. D. de excusationib.*

zu den Aerzten nur einigermaaßen begreifen läßt, oder die Obliegenheiten ersterer sich ergründen lassen. Von den Archiatern, von den Zeiten Hadrians und der Antonine, vielleicht auch Vespasians an, bis zum dritten Jahrhundert läßt sich nur folgendes mit Gewißheit angeben.

1) Die Aerzte, welche von Abgaben und von öffentlichen Dienstleistungen befreyet waren, hatten in jeder Stadt ihre gewisse, bestimmte Zahl.

2) Nicht alle Städte, sondern nur die, welche Gerichtshöfe, forum causarum, vel loca judiciorum, hatten, hatten die Freyheit sich solche Aerzte, und in der von den Gesetzen bestimmten Zahl, anzustellen.

3) Diese Aerzte hatten den Titel Archiatri, der ihnen zwar nicht in den Gesetzen ausdrücklich gegeben wird; daß sie ihn aber hatten, ist daraus klar, daß die Grammatiker, die Redner, die Weltweisen, mit einem Wort alle die, welche die höhern Wissenschaften lehrten, die Lehrer der Gesetze, legum doctores, die nicht befreyet waren *), ausgenommen, von öffentlichen Diensten befreyt waren, und daß diese in dem Codex des Justinians **) mehr als einmal und in dem Gesetzbuch des Theodosius fast immer Archiater genannt, oder mit den Archiatern zusammen gestellt werden.

4) Diese Archiatri wurden Anfangs nicht von dem ersten Befehlshaber der Provinz, oder der Städte, sondern

durch

*) *l. 6. §. 13. D. de excusationib.*

**) *tit. Cod. Iustin. de medic. et professorib.*

durch gemeinschaftlichen Schluß der Bürger, welche Stimmfähigkeiten hatten, ordo, und der Hausbesitzer, possessores, angestellt. Ulpian giebt den folgenden Grund von dieser Anordnung an: auf daß die Bürger sich selbst kunsterfahrne Männer von guten Sitten und Kunsterfahrenheit wählen mögen, denen sie sich und ihre Kinder bey Krankheiten anvertrauen können*). In der Folge litt diese Einrichtung manche Abänderung, die überhaupt vielleicht nur in Municipalstädten beobachter worden ist.

5) Außer der Befreyung von Patrimonialabgaben, die aber wahrscheinlich nur auf die Häuser und Besitzungen in den Städten beschränkt war, waren diese Archiatri von allen Personaldiensten befreyt, und wie wichtig diese Befreyung war, haben wir oben gesehen. Die Aerzte, welche nicht öffentlich angestellt waren, genossen diese Befreyung nicht. Selbst Galenus scheint diese Befreyung nicht genossen zu haben.

6) Außer diesen Befreyungen konnten sie auch Salarien von den Städten erhalten, und erhielten sie wirklich. Die Besoldungsertheilung an die Archiater, war sogar in mancher Hinsicht privilegirt. So

*) Medicorum intra numerum praefinitum constituendorum arbitrium non praesidi provinciae commissum est, sed ordini et possessoribus cujusque civitatis: ut certi de probitate morum et peritia artis eligant ipsi, quibus se liberosque suos in aegritudine corporum committant. *l. 1. D. de decret. ab ordin. faciend.*

konnten z. B. die ambitiosa Decurionum decreta, wie sie Ulpian nennt, vernichtet werden, wenn die Decurionen einen Schuldner entlassen, oder etwas aus der Casse der Stadt verschenket hatten. Wenn sie aber einem eine Besoldung zugetheilt hatten, der eine freye Kunst trieb, oder ein Arzt war, so konnte diesem die Besoldung nicht wieder genommen werden *). Daß man den Aerzten, die in den Städten angestellt waren, Besoldungen aus der Casse der Städte gab, und daß auch Freygelassene als Stadtärzte angenommen werden und Besoldungen erhalten konnten, beweist eine andere merkwürdige, aber dunkle Stelle Ulpians **). In den folgenden Zeiten erhielten die angestellten Aerzte sowohl Naturalbesoldungen, als Besoldungen an Geld, wie ich schon oben bemerkt habe.

Von dem Range, den diese öffentlich angestellten Aerzte in der bürgerlichen Gesellschaft hatten, und von den Obliegenheiten und Diensten, die man für diese Befreyungen und Besoldungen von ihnen forderte, findet sich in den ältern Verordnungen der Kaiser und den uns übrig gebliebenen Werken ihrer Rechtslehrer, bis zu Ende des dritten Jahrhunderts keine Spur: die Obliegenheiten und Dienste waren aber wahrscheinlich keine andern, als die-

*) *l. 1. D. de decretis ab ordine faciend.* ut puta si ob liberalem artem fuerit constitutum, vel ob medicinam: ob has enim causas licet constitui salaria.

**) *l. 16. §. 1. D. de aliment. vel cibariis leg*

diejenigen, die sie in der Folge hatten, und von denen ich bald reden werde.

Vorzüglich lag ihnen ob, die Kranken mit Fleiß und Treue zu besorgen, und welchem angestellten Arzte erwiesen werden konnte, daß er diese Obliegenheit nicht erfülle, der verlohr seine Stelle und seine Befreyung vom öffentlichen Dienst *). Ob die Archiater schon zu jenen Zeiten die Aufsicht über das Medicinalwesen führten, erhellet aus den Gesetzen dieser Zeiten zwar nicht: die oben angeführte Stelle aus dem Galenus, vom Andromachus dem ältern, und das ἄρχειν ἰατρῶν, kann ich mir nicht anders erklären, als durch Aufsicht über die Aerzte und das Medicinalwesen haben. Die theoretischen Zaubereyen der Aerzte, die Meibom **) und le Clerc ***), der den Meibom wörtlich ausgeschrieben hat, auch unter das obrigkeitliche Amt der Archiater bringen wollten, sind nur selten, oder nie ein Gegenstand des obrigkeitlichen Armes gewesen, da bekanntlich die Aerzte keine symbolischen Bücher haben. Aber Menschenmorde von Aerzten zu verhüten, dahin zu sehen, daß nur gute Aerzte prakticiren, dahin zu sehen war unstreitig wichtiger und bey den vielen fremden Aerzten in Italien besonders nothwendiger. Ueberhaupt war die Aufsicht über die ausübende

Aerzte

*) *l. 6. §. 4. D. de excusationib.* Et utique non aliter de hac immunitate fructum habebunt, nisi — circa operationem se negligenter non habeant.

**) Comm. in Marc. Aurel. Cassidori formul. comit. archiatror. n. 2. pag. 13.

***) Histoire de la médecine, part. III. livr. V. cap. I. p. 586. 587.

Aerzte immer ein wichtiger und würdiger Gegenstand der Obrigkeit, und diese Aufsicht war wahrscheinlicher Weise dem Andromachus anvertraut.

So viel als bisher von der Medicinalverfassung in Rom und den Ländern des Römischen Kaiserthums bis zu Anfang des dritten Jahrhunderts gesagt worden ist, läßt sich mit Sicherheit beweisen: freylich ist es zu beklagen, daß sich nicht mehr davon mit Gewißheit angeben läßt. In dem letzten Viertel des vierten Jahrhunderts lebte Theodosius der Große, in dessen Sammlung von Verordnungen, die uns noch übrig sind, die Medicinalverfassung in Hinsicht auf die Aerzte im Occident, und zum Theil auch im Orient genauer bestimmt ist, die uns also über den Zustand und die Würde der Aerzte in den Zeiten von der ersten Hälfte des dritten Jahrhunderts, bis zum Ende des vierten, von ihren verschiedenen Titeln, ihren Befreyungen und Obliegenheiten nähern Aufschluß geben wird.

In diesem Zeitraum, wo durch Verordnungen der Kaiser die alte Verfassung der Aerzte eher bestätiget worden ist, als daß man sagen könnte, sie hätten eine neue Verfassung erhalten, und wo, bey den Zerrüttungen, die das Römische Kaiserthum erlitt, bey der Unordnung in der Staatsverwaltung, die durch schlechte Regenten, durch öftere Veränderung derselben, durch Einfälle anderer Nationen und durch die schlechte Verwaltung der Provinzen nothwendig erfolgen mußte, die Befreyungen, die man den Aerzten schon lange zugestanden hatte, von denselben nicht immer genossen wurden, weil die Obrig-

keiten

keiten der Städte sie ihnen willkührlich entzogen zu haben scheinen, findet man die Ordnungen unter den Aerzten näher und gewisser bestimmt, und ihre Freyheiten theils bestätiget, theils, und zwar nicht unbeträchtlich, vermehrt.

Wie in den frühern Zeiten des Römischen Kaiserthums, findet man in diesem Zeitraum zwey Hauptklassen von Aerzten, Aerzte, ἰατροὶ und Archiater. In mehrern Verordnungen der Kaiser und in vielen Stellen anderer Schriftsteller, wird das Wort ἰατρός, medicus, von jeder Klasse der Aerzte gebraucht. Nicht selten wird eben diese Benennung gebraucht, wo es ganz offenbar ist, daß nur die gesetzmäßig angestellten Aerzte darunter verstanden werden müssen, wie man aus den Befreyungen sieht, die den Aerzten zugestanden wurden, und die nur von angestellten Aerzten genossen werden konnten. Merkwürdig ist in dieser Hinsicht eine Verordnung Julians, die griechisch in seinen Briefen vorhanden *) und lateinisch in dem Gesetzbuch des Kaisers Theodosius **) aufbewahrt ist. Das Gesetz enthält nichts weiter als eine Bestätigung der hergebrachten Befreyungen, welche die angestellten Aerzte genossen, und den ausdrücklichen Befehl, daß die Aerzte für ihre künftige Lebenszeit von allen öffentlichen Dienstleistungen befreyt seyn sollen, securi a molestiis munerum omnium publicorum reliquum tempus aetatis jugiter agitabitis. Man sieht aus dieser Stelle, daß vor dieser Verordnung die Aerzte wieder zu öffentlichen Dienstleistungen gezwungen worden waren, welches

auch

*) Epist. 26.

**) *l. 4. Cod. Theod. de med. et professorib.*

auch mehrere Stellen aus andern Schriftstellern, der Brief des Libanius an den Celsus*) und desselben Brief an den Anatolius**) beweiset, so wie man auch die Befreyungsprivilegien der Grammatiker, der Redner und der Weltweisen nicht immer halten wollte.

In diesem Gesetz Julians ist die Ueberschrift des Griechischen Textes: Ἰουλιανῦ νόμος περὶ τῶν ἰατρῶν; (Julians Gesetz von den Aerzten) die lateinische Uebersetzung aber hat den Titel: Imperator Julianus ad archiatros, und wenn dieses Gesetz nicht spät erst übersetzt worden ist, so zeigt diese Verschiedenheit in den Ueberschriften offenbar, daß man in jenen Zeiten wenigstens zuweilen die Nahmen Archiater und Arzt verwechselte.

Die Archiatri theilten sich in jenen Zeiten in zwey Klassen, in öffentlich angestellte Aerzte für das Volk, archiatri, archiatri populares, archiatri, qui populo obsequebantur, und in Aerzte des Fürsten und am Hofe des Fürsten, archiatri sancti Palatii, qui militabant intra Palatium. Diese Archiatri des Fürsten und am Hofe des Fürsten konnten noch die Hofwürden der comitiva primi, secundi et tertii ordinis erhalten, deren erstere einem Archiater am Hofe nach den Verordnungen der Kaiser gegeben werden mußte. Diejenigen, die die Würde der Archiater von der einen oder der andern Klasse gehabt, und den mit dieser Würde verbundenen Dienst geleistet, aber ihre Stelle aufgegeben hatten, hätten den eigenen Nahmen: Ex-Archiatris.

Ich

*) Epist. 635. **) Epist. 365.

Ich muß nun die Verhältnisse dieser Würden näher bestimmen, vorher aber im Allgemeinen bemerken, daß, wie ich unten zeigen werde, die Archiater des Fürsten, und am Hofe des Fürsten zwar eine höhere Würde und den Rang vor den städtischen Archiatern entweder hatten, oder wenigstens verlangten, außerdem aber kein Recht hatten sich in die Geschäfte der Archiater der Städte zu mischen oder sich einer Oberaufsicht, oder Oberherrschaft über sie anzumaßen. Beyde Klassen der Archiater genossen auch gleicher Rechte und Befreyungen, und die Archiater der Städte genossen einige ausschliessend, so wie sie auch besondere Pflichten hatten. Diese gemeinschaftlichen Rechte und Freyheiten waren folgende, die ich ganz kurz angeben kann, da ich sie oben weitläuftig erläutert habe.

1) Sie waren befreyt von den Patrimonialbeschwerden, die auf ihren Besitzungen in den Städten hafteten, und von allen Personaldiensten.

2) Sie konnten zu den höchsten Ehrenstellen in Städten, zum Duumvirat, zum tribunatus plebis, zum aedilitas und zum sacerdotium gelangen, wenn sie dazu gewählt wurden, sie hatten also zu allen diesen Aemtern die Wahlfähigkeit. Weil aber diese Aemter, wie ich oben gesehen habe, nicht selten mit großen Unkosten, und eigenen Abgaben verbunden waren, weswegen auch andere sie anzunehmen sich nicht weigern konnten, wenn sie ihnen gesetzmäßig angetragen wurden, so konnten die Aerzte wider ihren Willen nicht genöthigt werden, diese Aemter anzunehmen.

nehmen. Fungi eos, sagt Constantin der Große, honoribus volentes permittimus, invitos non cogimus*).

3) Wenn auch jeder Archiater und einer Ex-Archiatris ein hohes obrigkeitliches Amt in einer Municipalstadt erhielt, wenn er Senator wurde, oder die Ehrenstelle eines Comes oder eines vir perfectissimus erhielt, oder ihm die Verwaltung von Ländereyen aufgetragen wurde, so konnte er diese Aemter nach einer Verordnung Constantins des Großen**), verwalten, ohne die mit ihnen verbundenen Abgaben und Beschwerden zu bezahlen und zu leisten, die, wie wir oben von den Abgaben der Senatoren gesehen haben, nicht gering waren.

4) Unter den Befreyungen vom öffentlichen Dienst, welche die Archiater genossen, gedenkt Constantin noch besonders der Freyheit von der militärischen Conscription, nach welcher ein Vater entweder seinen Sohn, oder einen andern, zum Rekruten stellen, oder dafür eine beträchtliche Summe bezahlen mußte, und der Befreyung von der Beschwerde Soldaten und denen, die im Dienst des Staates reiseten, Quartier zu geben, die ich schon oben erläutert habe***).

5) Diese Befreyungen erstreckten sich nicht allein auf die Archiater, sondern auch auf ihre Weiber und Kinder, und zwar unbedingt****).

6) Con-

*) *l. 1. Cod. Theod. de med. et profess.*

**) *l. 2. 15. 16. C. Theod. de med. et profess.*

***) *l. 3. C. Theod. de med. et profess*

****) *l. 2. 3. 10. 12. 16. C. Theod. de med. et profess.*

6) Constantin der Große verordnete ausdrücklich, daß die (angestellten) Aerzte nicht ohne gerechte Ursache vor Gericht geladen werden, wie Gothofredus *), diese Stelle der gerichtl. Verordnung auslegt, und kein Unrecht leiden sollten. (in jus vocari eos, vel pati injuriam, prohibemus.)

7) Wenn ihnen jemand körperliche Beleidigung zufügte, si quis eos vexaverit, so mußte dieser hunderttausend nummos (tausend Goldgulden) Strafe bezahlen, welche die Duumviri der Städte, bey Gefahr, die Strafe von eigenem Gelde bezahlen zu müssen, eintreiben mußten. Wenn ein Sklav einem Arzte körperliche Beleidigungen zugefügt hatte, so wurde er in Gegenwart des beleidigten Arztes mit Ruthen gepeitscht: hatte es der Sklav auf Befehl seines Herrn gethan, so mußte der Herr die eben bemerkte Strafe bezahlen, und der Arzt behielt die Sklaven so lange zum Unterpfand, bis die Strafe bezahlt war**).

8) Außer diesen Befreyungen hatten die angestellten Aerzte in den Städten auch Besoldungen. Constantin der Große sagt in seiner ersten Verordnung: mercedes etiam eorum et salaria reddi praecipimus, und diese Worte müssen offenbar von öffentlicher Belohnung, nicht von der Belohnung, die der Arzt von den Kranken erhält, und deren Quantität höchstens nur der Fürst bestimmen kann, verstanden wer-

*) Commentar. ad l. 1. Cod. Theod. de med. et profess.

**) *l. 1. Cod. Theod. de med. et profess.*

werden. Diese Salarien wurden nicht von der Republik, ex viribus reipublicae, sondern von den Städten bezahlt, und zwar auf die Art, daß die Städte, deren Vortheil es war, wenig zu bezahlen, sie nicht vermindern konnten, wie dieses Gothofredus *) sehr gut erweiset. Sie waren doppelt, nemlich entweder Besoldungen an Geld, salaria, oder Naturalbesoldungeu, annonae, und letztere wurden nach dem gerechnet, was ein Mensch des Tages verzehren kann. Wie viel die Aerzte zu diesen Zeiten Besoldung an Geld erhielten, davon findet sich in den Schriften jener Zeiten meines Wissens keine Spur: andere aber, z. B. die Redner, die die Städte ebenfalls besolden mußten, hatten zuweilen sehr große Besoldungen. So mußte die Stadt Autun (Augustodúnum) dem Redner Eumenius auf Befehl des Kaisers Constantinus Chlorus sechshunderttausend Nummos (6000 Goldgulden) geben. Daß man wirklich schon vor Constantin eine zweyfache Besoldung für die Aerzte gehabt habe, zeigt eine Stelle des Lampridius **), wo er sagt, daß ein Hofarzt (medicus Palatinus) unter dem Alexander Severus Besoldung (salarium) erhalten habe; von den übrigen allen, deren sechs waren, hätten jeder Naturalbesoldung auf zwey oder drey Mann, annonas binas vel ternas, erhalten.

Solche

*) Comment. ad l. 1. Cod. Theod. de med. et profess.

**) Histor. August. in Alexandr. Sever. cap. 42.

Solche Naturalbesoldungen erhielten, auf ausdrückliche Verordnung der Kaiser, die Aerzte. So verordneten Valentinian und Valens im Jahr 370 ausdrücklich, daß den gesetzmäßig gewählten Archiatern in Rom ihre Naturalbesoldungen gereicht werden sollten. Hisque annonarum compendia, quae eorum sunt meritis dignitatique praestanda, tua serenitas faciat administrari*). Wie viel man ihnen Naturalbesoldung gegeben hat, ist unbekannt: nach einer Verordnung Gratians von 376 behielt sich der Kaiser das Recht vor, die Naturalbesoldungen zu vermindern, welches die Städte bisher wiederrechtlich gethan hatten, und zu vermehren. Ein Redner erhielt in der Hauptstadt Naturalbesoldung auf vier und zwanzig Mann, lateinische und griechische Grammatiker erhielten auf zwölf Mann. In einer andern Stadt erhielt auf ausdrückliche Verordnung dieses Kaisers ein Redner Proviant auf dreißig, ein lateinischer Grammatiker auf zwanzig, und ein griechischer Grammatiker „falls ein würdiger gefunden werden konnte," auf zwölf Mann**). Diese Naturalbesoldungen mußten ohne alle Verminderung und Abzug halbjährlich ausgeliefert werden.

Die bisher erläuterten Befreyungen und Vortheile waren allen Archiatern gemeinschaftlich. Es ist schon oben erwiesen worden, daß die Städte nach dem Verhältniß ihrer Größe mehrere oder wenigere Archiater an-

*) *l. 9. Cod. Theod. de med. et profesſorib.*

**) *l. 11. Cod. Theod. de med. et profesſorib.*

stellen durften, daß kleinere Städte gar keine Archiater annehmen und besolden durften, und daß in Rom selbst, nach einer Verordnung Valentinians vom Jahr 368 außer den Aerzten des porticus Xysti, des Ortes, wo die Leibesübungen gehalten wurden, und der Vestalinnen nur so viel angestellte Aerzte, oder Archiatri, wie sie in der Verordnung ausdrücklich genannt werden, angenommen werden durften, als die Stadt Regionen hatte. Diese Archiatri machten in Rom, so wie die angestellten Archiatri in andern Städten, ein eigenes Medicinalcollegium aus, welches folgende Verfassung hatte:

1) In Rom, von dessen archiatris popularibus ich zu erst reden will, waren vierzehn solche angestellte Archiatri. Wenn einer aus diesem Collegium starb, oder zu einer höhern Ehrenstelle befördert wurde, (quod si huic archiatrorum numero aliquem aut conditio fatalis, aut aliqua fortuna decerpserit) so hatte das ganze Collegium, nach gemeinschaftlicher treuer und kluger Wahl, wo der zu wählende Archiater wenigstens sieben Stimmen haben mußte, das Recht einen neuen Archiater zu ernennen, der aber nicht in die Stelle des vorigen eintrat, sondern die unterste Stelle erhielt. Es mußte bey der Wahl darauf gesehen werden, daß der zu wählende des Collegiums und der Würde der Archiatria werth sey und der Kaiser, dem die Wahl berichtet werden mußte, hatte sich das Recht der Bestätigung vorbehalten *). Es gieng vor der Wahl eine strenge Prüfung der Ge-

*) *l. 8. Cod. Theod. de med. et profess.*

Gelehrsamkeit und Geschicklichkeit der Candidaten vorher. Symmachus sagt ausdrücklich in einem Brief an Valentinian den Zweyten, daß die ältern Archiater (nemlich diejenigen, die das Collegium noch ausmachten,) die Geschicklichkeit der Candidaten, die einrücken wollten, geprüft hätten. *)

2) Die Archiatri der Stadt hatten mit den archiatris S. Palatii einen Rang, und nur durch specielle Erlaubniß der Kaiser, und auch durch diese nicht einmahl, weil die ältern Gesetze darwieder stritten, konnte ein Arzt, der von der archiatria S. Palatii abgegangen war, und in das Collegium der Archiater der Stadt wollte, die Stelle des verstorbenen erhalten, falls es nicht die unterste war. Symmachus erzählt in einem Schreiben an Valentinian den Zweyten einen merkwürdigen Fall. Epiktet, ein Archiater der Stadt, und zwar der zweyte dem Range nach, war gestorben. Ein anderer Arzt, Johannes, der archiater S. Palatii gewesen war, wollte Stadtarchiater werden, und zwar wieder die Kaiserlichen Verordnungen gleich in die Stelle des verstorbenen zweyten Stadtarchiaters einrücken. Er berief sich auf das Privilegium der militia palatina **) und auf einen speciellen Befehl Valentinians des Jüngern.

*) Qua lege cautum est, ut primi artis ejusdem de novorum scientia judicarent. *Symmach. X. libr. epist. 40.*

**) Man muß hier nicht die Idee vom Soldatenstand unterlegen. Die Ausdrücke militia Palatina, qui in palatia militant, u. s. w. galten von allen Hofämtern.

Etliche aus dem Collegium der Stadtarchiater wollten dem Johannes die Stelle des Epiktets geben, weil jener behauptete, er würde in dieser Stelle seyn, wenn er statt archiater S. Palatii geworden zu seyn, Stadtarchiater geworden wäre. Er sollte seinen Bestallungsbrief vorlegen, konnte dieses aber nicht, weil er vorgab, daß er durch Entwendung darum gekommen sey. Andere archiatri S. Palatii, die in das Collegium der Stadtärzte übergegangen waren, hatten immer die unterste Stelle in diesem, nach dem Gesetz, erhalten, und man fragte bey dem Kaiser an, ob es nicht mit dem Johannes eben so zu halten sey *). Es scheint aus diesem Vorfall zu erhellen, daß, falls auch die archiatri S. Palatii mit den Archiatern der Stadt einerley Würde hatten, doch die Einkünfte der letztern besser, als die der erstern, gewesen seyn müssen.

3) Die Archiatri der Städte erhielten Naturalbesoldungen von der Stadt (annonaria commoda). Diese Besoldungen erhielten sie besonders deswegen, damit sie den Armen umsonst dienen möchten. Eine ausbedungene Belohnung, die ihnen von Wohlhabenden, während einer gefährlichen Krankheit angeboten wurde, durften sie nicht annehmen. Daß die Aerzte der Städte überhaupt, und also nicht bloß in Rom und Konstantinopel mit Geld und Naturalien besoldet worden sind, ist schon oben erwiesen worden.

Die

*) *Symmach.* libr. X. epist. 40.

Die Frage: was eigentlich dem Amte der Archiater in den Städten oblag? genau zu beantworten, ist sehr schwer, und nur so viel ist gewiß, daß man das Amt der Archiater für sehr ehrenvoll hielt, und daß sie Armen umsonst Hülfe leisten mußten. Es ist mir wahrscheinlich, daß dieses ein sehr erheblicher Theil ihrer Pflicht gewesen ist; so wie ich, aber freylich aus keinem andern Grunde als wegen der hohen Würde, die man der Archiatria beylegte, und durch die oben angeführte Stelle des Galenus berechtigt, glaube, daß die Archiatri Aufseher über das Medicinalwesen in den Städten gewesen sind.

Die Archiatri des Hofes, archiatri Sacri Palatii, qui intra penetralia Regalis aulae florebant, qui militabant intra Palatium, **machten ein von den Archiatern der Stadt abgesondertes Collegium aus, wie aus der eben angeführten Stelle aus dem Brief des Symmachus an Valentinian den Zweyten offenbar erhellet. Es waren deren mehrere, und ihre Zahl scheint von dem Gutdünken des Fürsten, der sie anstellete und besoldete, und von seinem guten Willen abgehangen zu haben. Alexander Severus hatte sieben solche Archiater, deren einen er mit Geld, die übrigen aber mit Naturalien sparsam besoldete.**

Ihr Amt war intra Palatium militare, **aber freylich mit medicinischen Waffen. Sie besorgten die Gesundheit des Fürsten und seines Hofes, stunden aber in Hinsicht auf ihre Pflichten mit der Stadt in keinem Verhältniß. Sie genossen die nemlichen Rechte und Befreyungen von Patrimonialdienstbarkeiten, die auf ihren Besitzungen in den Städten hafteten, und von allen personellen**

Dienstleistungen, wie die Archiater der Städte. Ein einziger sehr erheblicher Unterschied hat zwischen beiden Statt. Die archiatri S. Palatii hatten als Bediente des Hofes, die Fähigkeit, Hofämter und Hofehrenstellen zu erhalten, nach denen auch ihr Rang bald höher, bald geringer war, obschon das Collegium der archiatrorum S. Palatii, als dieses betrachtet, keinen höhern Rang, als das Collegium archiatrorum popularium hatte. Von diesen Hofämtern und Hofehrenstellen muß ich noch das Nothwendige beyfügen, wenn es auch nur aus der Ursache wäre, weil noch kein Arzt diesen Gegenstand richtig vorgetragen hat.

Es sind unter diesen Ehrenstellen, die eigentlich mit keinem Dienst verbunden waren, also bloße Ehrentitel waren, die aber doch diejenigen sich erwerben mußten, welche gewisse höhere Aemter entweder bey Hof, oder im Staat bekleideten, zwey zu bemerken, die auch den Aerzten gegeben wurden, und diese sind das Perfectissimat, perfectissimatus dignitas, und die Comitiva, comitiva, comitiva S. Palatii, comitis dignitas.

Das Perfectissimat war eine Personalwürde, die bloß von dem Fürsten ertheilt, oder, wie die Comitiva, von demselben auch für Geld erhalten werden konnte. Es war mit demselben ein gewisser Rang verbunden, der mit dem Rang der Ritter ziemlich einerley gewesen zu seyn scheint, indem das Perfectissimat der dignitas equestris der alten Gesetzbüchern bald vor- bald nachgesetzt wird *). Sie hiengen nicht von der niedern Gerichtsbarkeit ab: ihr

*) *l. 1. Cod, Iustin. de natural, liberis.*

ihr Richter war in Rom der vicarius praefecti, und wenn an sie geschrieben, oder ihrer in Schriften gedacht wird, so findet man immer hinter ihren Nahmen das V. P. zur Bezeichnung der Würde des Perfectissimats.

Mit etlichen Aemtern war der Titel des Perfectissimats nothwendig verbunden. Die Befehlshaber der Provinzen, die Duces, die comites rei militaris, die comites largitionum, die primicerii scriniorum und die Archiater am Hof des Fürsten (von den Archiatern der Städte ist kein Beweis da) waren viri perfectissimi, und Symmachus *) bemerkt ausdrücklich, daß Johannes, der Archiater des Hofes, der Epiktets Stelle, als zweyter Archiater der Stadt, einnehmen wollte, viv perfectissimus gewesen sey.

Für andere war das Perfectissimat gesetzmäßig bestimmt, wenn sie gewisse Aemter gewisse Jahre lang geführt hatten, so wie dieses auch der Fall bey der Comitiva war. Die Actuarii erhielten das Perfectissimat nach zehnjährigem Dienst, desgleichen erhielten diese Würde die Decurionen, die numerarii, die procuratores, die primipilares, und die Hofbedienten, die vom Hofe entlassen wurden. Endlich konnte das Perfectissimat auch für Geld von dem Fürsten erhalten werden. Auf diese Art entstunden die viri perfectissimi honorarii. Weil aber die viri perfectissimi von allen Curiallasten und personellen Diensten frey waren, so suchte man diese Würde sehr eifrig, und die Gesetze mußten durch nähere Bestimmung, wer um das Perfectissimat zu werben Recht habe,

*) Symmach. libr. X. epist. 40.

diesem Unfug Einhalt thun *). Doch mußten die viri perfectissimi zuweilen außerordentliche Auflagen und freywillige Geschenke an die Fürsten bezahlen, von welchen jedoch die Archiatri und Ex-Archiatris frey waren.

Die Würde des Egregiats und andere Würden, die mit gewissen Aemtern verbunden waren, oder von den Fürsten durch Vergünstigung, oder für Geld erhalten wurden, übergehe ich, da mir kein Arzt jener Zeiten bekannt ist, der eine solche Würde gehabt hat.

Wichtiger für den Zustand der Aerzte und die Würde derselben in dem Zeitpunkt, den zu erläutern ich mir vorgenommen habe, ist die Comitiva, über welche auch in den Schriften der Aerzte so viel geschrieben und gestritten worden ist. Wenn wir die wahrscheinlichste Entstehungsart dieser Würde annehmen, so werden diejenigen Hofbedienten, welche häufig um die Person des Fürsten zu seyn Gelegenheit hatten, wahrscheinlich den Titel comites, Begleiter des Fürsten zuerst gehabt haben, und in der Folge wurde, (man sagt, zu Zeiten Constantins; denn früher kommt kein comes in dem Sinn, als man sie nach Constantin antrift, vor) dieser Titel theils ein Ehrentitel, den man erlangen konnte, ohne ein gewisses Amt zu bekleiden, wenn man nur am Hof lebte, theils war dieser Titel gewissen Hofämtern ausschließend eigen, denn es gab z. B. comites sacrarum largitionum, comites rerum privatarum.

Von dieser comitiva S. Palatii existirten drey Classen oder Ordnungen, nemlich die comitiva primi, die comitiva

*) *l. 1. Cod. Theod. de perfectissimatus dignitate.*

tiva secundi und tertii ordinis, die mit den beiden eben erwähnten Hofämtern nicht verwechselt werden dürfen, weil diesen beiden Aemtern der Titel: comes ausschliessend eigen war, und diejenigen, die diese Aemter hatten, den Rang vor den Proconsuln hatten *). Die comitiva primi ordinis hatte höhern Rang, als die comitiva secundi und tertii ordinis. Die comites primi ordinis hatten mit den Befehlshabern der Provinzen, mit deren Amt die Würde des Comitivs erster Classe allemahl verbunden war, einen Rang: sie hatten Fähigkeit in das Consistorium des Fürsten zu kommen, und mehrere Privilegien.

Wie bey dem Perfectissimat, so erhielten auch mehrere Beamte die Comitiva, wenn sie sich entweder ausgezeichnet, oder eine bestimmte Zeit gedient hatten. Sie wurden mit dem eigenen Nahmen: comites vacantes, benennt. So redet Honorius in einer Verordnung ausdrücklich von denen, qui post probatos labores in nostro Palatio comites esse meruerunt **). Bey welchen Aemtern aber es hergebracht war, durch lange geleisteten Dienst die Comitiva zu erhalten, ist nicht ganz bekannt. Mit der ersten Stelle bey den scholis Palatinis war z. B. die Comitiva insgemein verbunden ***). Nach einem Gesetz des Theodosius wurde Künstlern, die sich sehr auszeichneten, die comitiva primi ordinis gegeben ****), und

die-

*) *l. 1. C. Theod. de quaestorib. mag. offic. comite S. C. et R. P.*

**) *l. 1. Cod. Theod. de comit. vacantib.*

***) *l. 1. C. Theod. de comitib. et tribun scholar.*

****) *l. 1. C. Theod. de comit. ordin. primi artium diversar.*

diejenigen, welche zwanzig Jahre lang auf der Akademie zu Konstantinopel gelehrt hatten, erhielten ebenfalls die comitiva primi ordinis*). Alle drey Classen der Comitiva konnten auch durch besondere Vergünstigung des Fürsten, oder um Geld erhalten werden, aut pretio, aut gratia, sagt Honorius in einem dieserhalb gegebenen Gesetz ausdrücklich**). Diese comites codicillares oder honorarii hatten, falls sie auch die comitivam primi ordinis erlangt hatten, eine geringere Dignität, als die, welche die nemliche comitiva entweder als ein Pertinenzstück zu ihrem Amt, oder als gesetzmäßige Belohnung wegen geleisteter Dienste besaßen: doch scheint mit der Comitiva überhaupt die Befreyung von Personaldiensten verbunden gewesen zu seyn.

Die Archiatri konnten auch die Comitiva erhalten, und zwar muß es in Konstantinopel auch Hofärzte gegeben haben, die Comites der zweyten und dritten Ordnung gewesen sind, weil ein Gesetz des Kaisers Theodosius***, für die Archiater am Hof, welche die comitivam primi ordinis erhalten hatten, einen eigenen Rang bestimmt. Die comites et archiatri primi ordinis alternirten nach der Anciennite mit den Vicariis und Ducibus, und zwar mit denen, die von diesen Würden nicht den Ehrentitel hatten, sondern die sie wirklich bekleideten. Die Aerzte, welche die Comitivam sich erworben hatten, hießen

*) *l. 1. C. Theod. de professorib. qui in vrbe Constantinopol. docentes ex lege meruerunt comitiuam.*

**) *l. 1. C. Theod. de comit. vacantibus.*

***) *l. vnic. C. Theod. de comit. et archiatr. Sacri Palatii.*

hießen im Gesetz comites et archiatri Sacri Palatii, oft aber auch comites archiatrorum, und Cassiodor, der aber später, und zu einer Zeit lebte, wo die Sachen schon eine ganz andere Gestalt gewonnen hatten, hat sogar eine formulam comitis archiatrorum aufbewahrt, die Meibom mit einem sehr gelehrten Commentar erläutert hat*). Eben diesen Titel comes archiatrorum giebt sich (wenn die Ueberschrift ächt ist) der Arzt Vindicianus in einem Brief an den Kaiser Valentinian**), aus dem man aber weiter auch nichts lernt, als daß der schmutzige Arzt seinem Kaiser sagt, wie gut es sey, wenn man offnen Leibes sey.

Bey Beurtheilung der Dignität der Comitiva der Aerzte jener Zeiten muß man bedenken, daß die Comitiva eine Würde war, die an kein gewisses Amt gebunden war, und die mehrere Beamte des Fürsten sich durch ihren Dienst rechtmäßig erwerben konnten, die auch durch die Gunst des Fürsten ertheilet, oder in jenen Zeiten, wo alle Titel ums Geld feil waren, um baares Geld erhalten werden konnte.

Von Constantins Zeiten, der der Urheber der Comitiva ist, bis zu Zeiten des Theodosius war mit der Bedienung

*) Magni Aurelii Cassiodori formula comitis archiatrorum commentatio illustrata a Io. Henr. Meibomio. Helmstad. 1663. in 4.

**) Veterum quorundam bonorum scriptorum libri et reliquiae singulares de materia et re medica ex edit. An. Rivini Lips. 1654. 8. u. in dem Werk des Marcellus de medicamentis in der Sammlung des Henricus Stephanus. S. 248. im letztern Theil.

dienung der archiatrorum S. Palatii, wenn sie auch die ersten und ältesten waren, die Comitiva nicht ausdrücklich verbunden, so wie sie es z. B. mit der Würde eines Professors auf der Akademie zu Konstantinopel war, der beweisen konnte, daß er zwanzig Jahre lang gelehret habe. Wäre die Comitiva schon mit der Würde verbunden gewesen, oder hätte der erste archiater S. Palatii immer die comitiva S. Palatii gehabt, so hätte das Gesetz des Theodosius nicht so lauten können, wie es lautet:

Archiatros intra Palatium militantes si comitivae primi ordinis nobilitaverit gradus, inter Vicarios taxari praecipimus, sive jam pridem deposuerint militiam, sive postea deposuerint: Ita, vt inter Vicarios et Duces, qui administraverint, et hos, qui comitivam primi ordinis meruerint, nihil interfit, nisi tempus, quod quis administraverit, vel comitivae indeptus est insignia *).

Es erhellet aus diesem Gesetz, daß die Comitiva nicht nothwendig mit dem Amte der Archiater am Hofe verbunden war, daß also die Archiater am Hofe die Comitiva nicht als eine rechtliche mit ihrem Amte verbundene Würde, sondern als eine Würde erhielten, die ihnen die Güte, vielleicht auch zuweilen die Dankbarkeit der Kaiser zu haben erlaubte. Der Comes et archiater Sacri Palatii, oder, welches ganz einerley ist, der Comes archiatrorum erlangte also zwar durch die Comitiva, besonders, wenn sie primi ordinis war, einen höhern Rang, als die übrigen Archiater hatten, wurde aber, wie bisher alle Aerzte irrig geglaubt haben, die über diesen Gegenstand ge-

*) *l. 1. C. Theod. de comitib. et archiatr. S. Palatii.*

geschrieben haben, durch die Comitiva weder eigentlicher und erster Leibarzt des Kaisers, noch erhielt er durch dieselbe eine Superiorität oder Aufsicht und Schiedsrichteramt über seine übrigen Collegen. Was jedem comes des Kaiserlichen Pallasts, oder eigentlich des Kaisers erlaubt war, daß er um die Person des Kaisers seyn durfte *), das war ihm auch erlaubt, und diese Erlaubniß war ihm, als comes S. Palatii nicht ausschließend eigen, wenn er nicht zugleich Archiater des Fürsten war.

Von der Comitiva archiatrorum popularium, und der Archiater in andern Städten findet sich keine Spur. Es scheint, daß sie diese Würde, wie jede Vornehme, durch Begünstigung der Kaiser, oder um ihr baares Geld erhalten konnten, und daß manche sich dieselbe, wie das Perfectissimat, die Spectabilität und den Titel eines homo egregius, lauter Lieblingstitel jener Zeiten, — zu erwerben gesucht haben. Doch muß sie darzu nur die leidige Titel- und Rangsucht verleitet haben: denn die Befreyungen der Comitum, und noch größere als diese, hatten sie ohnedem, vermöge ihres Amtes als Archiatri.

(Die Fortsetzung erfolgt im künftigen Stück.)

*) Marc. Aurel. Cassiodori form. comit. archiatror. pag. 5. ed. Meibom.

II.

II.

Fortsetzung

der B. II. St. 1. S. 136. abgebrochenen kurzen Geschichte des Kayserschnitts u. s. w. — von Herrn Prof. K. Sprengel in Halle.

1741. Io. Bapt. *Bianchi*, de naturali, vitiosa, morbosaque generatione. 8. Turin. Der Verfasser führt sehr viele Fälle an, wo durch Abscesse und auf wiedernatürlichen Wegen, die Frucht ausgeführt wurde. Doch ist er sehr gegen den Kayserschnitt eingenommen.

1741. Franc. *Simon*. Memoires de Chirurgie. Tom. I. Verschiedene Fälle von glücklichen Kaysergeburten: der Verf. verrichtete die Operation selbst einmahl. Siebenzigmahl überhaupt sey der Kayserschnitt schon angestellt worden.

1742. Fielding *Ould* treatise of midwifery. 8. Dublin. Der Verf. verwirft diese Operation.

1743. Jac. *Mesnard* le guide des accoucheurs. 8. Paris. Apologie des Kayserschnittes.

1743. Corn. *Triven* obseruationum chirurgicarum fasciculus. 4. Leidae. Eine Frucht wurde aus der Bauchhöhle durch den Schnitt hervor gezogen.

1744. Jo. *Stähelin* de operatione caesarea, viuente adhuc matre, cito, tuto et iucunde perficienda. 4. Basel.

1744. J. *Besse* et J. *Lallemant*: E. vbi partus difficilis ac desperatus, tentanda sectio caesarea, etiam in matre viua. 4. Paris. **Besonders empfiehlt der Verf. diese Operation bey großer Enge des Beckens und beym Wasserkopf.**

1744. H. D. *Späring* et *Mounsey*. K. Suensk. Vetensk. Handling. **Zehn Jahre lang hatte eine Frau ihre Frucht getragen, endlich wurde sie durch den Schnitt von derselben befreyt.**

1747. Franc. *Roncallus Parolinus* Europae medicina a sapientibus illustrata. Fol. Brix. **Apologie des Kayserschnitts.**

Von diesem Jahre an wurden durch die Bekanntmachung des Roonhuysischen Hebels die schneidenden Instrumente immer seltener gebraucht. Man fieng an, das Leben des Kindes auf alle nur mögliche Art zu schonen: und der Kayserschnitt wurde jetzt fast häufiger angewandt, als zuvor. Petr. *Rathlau* het beroemt Geheimd in de Vroedkonde van Roonhuysen. 1747. — Dav. Gottl. *Scherf* in *Storchs* **Weiberkrankheiten.** T. I. u. f. f. J. Christ. *Themels* Hebammenkunst. 8. Leipz. 47. **Gegen diese Feinde der Anwendung der Instrumente, focht unter andern vorzüglich Joh. Andr. Deisch. Doch von diesem Streite bey einer andern Gelegenheit.**

1749. **Joh. Storch Krankheiten der Weiber. B. V. Zwey Beyspiele von Kaysergeburten, wovon die eine glücklich, die andere unglücklich ablief.**

1750. Sam. Gabr. *Guenin* hiſtoire de deux opera tions céſariennes, faites avec ſuccés en 1746 et 1749. 8. Paris. **Die Frau gebahr hernach wieder.**

1750. C. Fr. *Kaltſchmid* de partu caeſareo. 4. Jen. **Eine leſenswürdige Schrift. Der Verf. war zu ſeiner Zeit gewiß der größte deutſche Wundarzt.**

1751. Andr. *Leuret* ſuite des obſeruations ſur les cauſes et les accidens de pluſieurs accouchemens laborieux. 4. Paris. **Der Verf. iſt kein Freund des Kayſerſchnitts, doch findet er denſelben in einigen Fällen eines zu engen Beckens nothwendig.**

1751. **Hamburgiſches Magazin IX. B. 1. Th. — Geſchichte eines Kayſerſchnitts, den der Wundarzt Runge in Bremen verrichtete.**

1751. Jo. *Burton* Eſſay towards a complet ſyſtem of midwifery. Lond. 8. **B. erkennt die Nothwendigkeit des Kayſerſchnitts in ſehr vielen Fällen.**

1751. Corn. *Plevier* gezuqoerde Vroednonſt. 8. Amſterd. **Nur bey einem zu engen Becken müſſe man des Kayſerſchnittes ſich bedienen.**

1752. **Joh. Fatio Helvetiſche vernünftige Wehemutter. 4. Baſel. Der Kayſerſchnitt dürfe nie eher, als nach dem Tode der Mutter, angeſtellt werden.**

1752. A. *Röderer* Elementa artis obſtetriciae. 8. Goett. **Der Kayſerſchnitt ſey beſonders nothwendig, wenn die Frucht in der Bauchhöhle ſich befinde.**

1753. *Jayme Aleala y Martinez* diſſ. ſobre vna operation caeſarea exercitada en muger y feto vivo. 8. Valenc.

1754. Pietr. Paol. *Tanaron* trattato di Chirurgia. Vol. II. 4. Florenz. **Ein gewisser Metivier habe eine verfaulte Frucht durch den Schnitt sehr glücklich herausgezogen.**

1754. **Joh. Dan. Mittelhäuser praktische Abhandlung vom Accouchiren. 8. Leipz. Der Verf. tödtet lieber das Kind, als daß er den Kayserschnitt wagte.**

1754. Abr. *Titsingh* Diana, ontdewing het Geheimdes Dwaazen, die sig Vroedmeesters noemen. 4. Amsterd. **Ein Beyspiel von einer glücklichen Kaysergeburt. Ein anderer Fall, wo eine Frau die Frucht behielt, und fünfmahl unterdessen empfieng und gebahr: endlich entstand ein Hohlgeschwür: dies wurde erweitert und so die verfaulte Frucht ans Licht gezogen.**

1754. C. Fr. *Kaltschmid* de necessitate exsecandi fetum ex grauida mortua. 4. Jenae. **Empfehlung des königlichen Gesetzes.**

1755. Jo. *Tak* spec. de partu difficili capite infantis praeuio. Leidae. **Vermöge der rechten Anwendung der Instrumente, könne man den Kayserschnitt sehr oft entbehrlich machen.**

1755. Andr. *Lindemann* de partu praeternaturali, quem sine matris aut fetus sectione absoluere non liceat operatori. 4. Goettingae.

1756. Henr. Nepom. *Cranz* de rupto in partus doloribus a fetu vtero. 8. Viennae. **Auch wegen zu großer Stärke des Kindes müsse man oft den Kayserschnitt vornehmen.**

1756. Wilh. *Hunter* Hist. de l'Acad. des scienc. à Paris. **Eine Frucht, die 27 Jahre lang getragen worden, wurde endlich durch den Schnitt heraus gebracht.**

1756. *Dupuy de la Porcherie.* Journ. de Médec. T. XXXIV. **Zweifel gegen den Kayserschnitt.**

1757. A. *Störk* de conceptus partu naturali, difficili et praeternaturali. Viennae. **Zwey Fälle, wo die Kayserngeburt für die Mutter tödtlich ablief.**

1757. **Joh. Ehrenfr. Thebesius Hebammenkunst. 8. Liegnitz. Der Verf. sahe in Bicetre den Kayserschnitt mit glücklichem Erfolge verrichten.**

1758. *Monroin* Mémoir de l'Acad. des scienc. à Paris, p. 435. **Eine Oeffnung oberhalb dem Nabel wurde gemacht, und die Frucht so zur Welt gebracht.**

1760. Joh. *Lallemant* et Claud. Franc. *Humbert.* Ergo, vbi partus diffcilis ac desperatus, tentanda, etiam in matre viua, sectio vteri caesarea. Paris.

1760. C. Fr. *Kaltschmid* de necessitate partum caesareum instituendi in omnibus grauidis mortuis, 4. Jen. **Eine wiederholte Empfehlung des königlichen Gesetzes.**

1761. **Georg Friedr. Gutermann. Vernünftige Bedenken über mancherley durch Mißbrauch scharfer und stumpfer Instrumenten verunglückte Geburten. Th. I. II. 8. Frankf. Hier findet man die Streitigkeiten über die Grundsätze des Deisch, nebst dem Helmstädtischen Facultäts-Gutachten. Auch über den Kayserschnitt.**

1762. Jo. *Bard.* Medic. Museum. T. III. **Eine todte Frucht wurde durch einen Abscess und durch den Kayserschnitt herausgezogen.**

1763.

1763. Sim. Pallas Anleitung zur praktischen Chirurgie. Berlin. Enthält auch eine Vertheidigung des Kayserschnitts.

1763. Franc. Emanuel *Cangiamila* Embryologia sacra. Fol. Venet. enthält ebenfalls eine warme Empfehlung des Kayserschnitts.

1763. P. *Sue* de sectione caesarea. 8. Paris. Geschichte des Soumainschen Kayserschnitts. (1734.)

1764. Ant. *Louis* et I. Pet. *David* de sectione caesarea. 4. Paris.

1764. du *Four*. Journ. des Scavans d. J. Ein Fall einer glücklichen Kaysergeburt.

1765. *Rob. Wallace Johnson* new system of midwifery. — Nur bey der Lage der Frucht in der Bauchhöhle werde der Kayserschnitt in England angestellt.

1766. Jean *Astruc* l'art d'accoucher réduit à ses principes. 12. Paris. Enthält verschiedene Einwürfe gegen diese Operation.

1768. *Smellie* obseruations and cases in surgery. 8. Lond. Hier kommt auch eine Abhandlung über diese Operation vor.

1768. Herm. *Schytzer*. Svensk. Vetensk. Acad. Handlingar. Ein Beyspiel von einer Kaysergeburt, die aber wegen übler Diät unglücklich ablief.

1769. Herm. *Schytzer*. Svenik. Vetensk. Acad. Handlingar. Der Verf. vertheidigt die Nothwendigkeit des Kayserschnitts in verschiedenen Fällen.

1770. *Gallot*. Journ. de Médic. XXXIV. Nachricht von dem glücklichen Erfolge eines Kayserschnitts. Das

Kind hatte einen zu starken Kopf, und das Becken war zu enge.

1770. J. Jul. Walbaum die Beschwerlichkeiten der Geburtshülfe aus Beyspielen erwiesen. 8. Bützow. Bey einer zu großen Enge des Beckens wurde die Operation unterlassen.

1770. Joh. Friedr. Henkel. Neue medicinische und chirurgische Anmerkungen. Samml. II. 8. Berlin. Beschreibung eines Kayserschnitts, wo der Vf. keine Bauchnath anwandte, sondern bloße Heftpflaster auflegte. Die Gebährerin starb.

1770. Ambros. Bertrandi von chirurgischen Operationen. Aus dem Italiän. 8. Wien. Dreist könne man den Kayserschnitt vornehmen, wenn das Becken zu enge: wenn aber die Frucht in der Bauchhöle liege, müsse man sehr vorsichtig damit umgehn.

1770. *Pietsch.* Journ. de Médec. append. XXXIV. Geschichte einer glücklichen Kaysergeburt.

1771. *Cooper.* Medic. Obseru. and Inquiries. Vol. IV. Eine unglückliche Operation dieser Art

1771. *Thompson.* Medic. Obseru. and Inquir. Vol. IV. Ein ähnlicher Fall.

1771. Sal. van *Embden* de partu caesareo. 4. Leid.

1771. Herm. Diet. *Dunker* ratio optima administrandi partus caesarei. 4. Augsb.

1772. Nouveau dictionnaire vniuersel de médecine et de chirurgie. Vol. VI. 8. Paris. Ein Beyspiel einer unglücklichen Kayserg eburt.

1772. Comte *de Tressan.* Journ. de Médec. XXXVI. Geschichte des an einer Frau wiederholten Kayserschnitts.

1772. Georg. Wilh. Stein praktische Anleitung zur Geburtshülfe. 8. Cassel. Der Verf. schränkt die Fälle, wo man den Kayserschnitt wagen müsse, auf wenige ein.

1773. Journ. de Médec. XXXVII. Umständliche Anleitung zur Verrichtung des Kayserschnitts.

1773. Jo. *Leake* lecture introductory to the theory and practice of midwifery. 8. Lond. Der Verf. ist ebenfalls sehr gegen den Kayserschnitt eingenommen.

1773. Jod. Ehrhardt Sammlung von Beobachtungen zur Geburtshülfe. — Der Verf. bestimmt sehr genau die Fälle, in welchen diese Operation anzustellen sey.

1774. Journ. de Médec. XXXVIII. Ein Fall, wo die Gebährmutter während der Geburtsarbeit geborsten war, und das Kind durch einen Einschnitt in die Bauchdecken und das Darmfell glücklich heraus gebracht wurde.

1774. Thom. *Bell.* Medic. and philos. Commentaries, Vol. II. P. III. — Eine Frau hatte 21 Monate lang Zwillinge getragen, der Einschnitt befreyte sie von denselben.

1775. *Le Blanc* précis d'Operations de Chirurgie. — Der Grund, warum so viele Kaysergeburten unglücklich ablaufen, liege darinn, weil man zu lange warte. Man müsse den Schnitt in die vordere Seite und nicht in den fundus vteri machen: auch keinen Gastroraphie, sondern bloßer Heftpflaster und der achtzehnköpfigen Binde sich bedienen.

1775. Georg. Wilh. Stein praktische Abhandlung von der Kayſergeburt. 4. Caſſel. Den Verf. lehrte ſeine wiederholte traurige Erfahrung, daß dieſe Operation ſehr ſelten glücklich ablaufe. Dieſe Schrift iſt klaſſiſch.

1776. *Cooper*. Medical Obſeru. and Jnquir. Vol. V. Eine wiederholte Erfahrung von dem unglücklichen Ausgange dieſer Operation.

1776. Dictionnaire des gens du monde. Tom. V. Enthält eine unglaubliche Nachricht von der allgemeinen Ausbreitung dieſer Operation in Sicilien. Jnnerhalb drey Jahren ſeyen 140 Kayſergeburten in dieſem Lande geſchehen, und 81 Kinder ſeyn gerettet worden.

1777. Journal de Paris. Nro. 279. Hierin iſt die erſte gedruckte Nachricht eines Ungenannten von der Sigault'ſchen Operation der Durchſchneidung der Schambeinknergel enthalten. Durch dieſe neue Methode werde der Kayſerſchnitt ganz verdrängt, den der Verf. als eine ſehr gefährliche Operation ſchildert. Da es mein Zweck hier nicht mit ſich bringt, die Geſchichte der Sigault'ſchen Methode zu ſchreiben, ſo werde ich die dahin gehörigen Schriften bloß in ſo ferne berühren, als ſie die Operation des Kayſerſchnittes zugleich mit betreffen, deren Vorzug vor der Synchondrotomie ſehr eifrig beſtritten und vertheidigt worden iſt. Jch übergehe mit Fleiß die vielen Zänkereien, die hierüber ein Pariſer Journal zwiſchen Sigault und ſeinen Anhängern auf einer, und L'heritier, Etienne, Pelletan ꝛc. auf der andern Seite mit großer Heftigkeit geführt worden ſind. Man kann davon

von hinlängliche Nachricht im Sue Th. I. S. 240 folg. finden.

1778. I. K. *Sigault* discours sur les avantages de la section de la symphyse des os pubis. 8. Paris. **Es ist natürlich, daß hier der Kayserschnitt als durchaus unnütz und höchst gefährlich verworfen wird.**

1778. Arn. *Bamps* de anteponenda sectione caesarea sectioni symphysis ossium pubis. 8. Genev. **Eine sehr seichte Widerlegung der Sigault'schen Methode, und eine eben so seichte Apologie des Kayserschnitts.**

1778. *Piet* pensées sur la section de la symphyse des os pubis. **Diese Abhandlung übertrift die vorige an Gründlichkeit und Unpartheylichkeit ganz ungemein. Der Verf. ist gar nicht zu sehr für den Kaiserschnitt eingenommen; indessen zieht er ihn in sehr dringenden Fällen doch der Synchondrotomie vor. Substituirt können beide Operationen einander durchaus nicht werden.**

1778. *Vaughans* Cases and observations on the hydrophobia. **Enthalten beyläufig die Geschichte eines unglücklichen Kayserschnitts.**

1778. *Fabre* Observations de Chirurgie. 8. Avignon. **Ein ähnlicher Fall: die Ursache des Todes der Gebährerin sucht der Verf. in dem gehemmten Blutfluß.**

1779. Car. Casp. *Siebold* et I. P. *Weidmann* comparatio inter sectionem caesaream et dissectionem cartilaginis et ligamentorum pubis. 4. Wirceburg. **Ein glücklicher Fall von einer Synchondrotomie nahm den Verf. gegen den Kayserschnitt ein.**

1779. Zweybrücker politische Zeitung. 12. St. Der Regimentschirurgus Zimmermann entband die Gräfin Cherey durch einen sehr glücklichen Kayserschnitt von Zwillingen, wovon der eine sehr wohlgebildet war, der andere aber drey Köpfe hatte. Die Gräfin genas vollkommen wieder.

1779. Séances publiques de l'Academie de Chirurgie. 4. Paris. Deleurye beschreibt seine Methode, den Kayserschnitt zu verrichten: er wählt dazu die weiße Linie.

1779. M. F. A. *Deleurye* obseruation sur l'operation césarienne à la ligne blanche. 8. Paris. Derselbe beschreibt hier seine Methode umständlicher, und beweiset ihren Nutzen durch einen glücklichen Fall.

1779. *Hennequin.* Histoire et Mémoires de l'Academie des Sciences. à Paris, Eine glückliche Operation.

1780. *Baudeloque* l' art des accouchement. 8. Paris. Der Verf. empfiehlt ebenfalls die weiße Linie, als den schicklichsten Ort zum Kayserschnitt.

1781. Ferd. Leber in Mohrenheims Wienerischen Beyträgen zur praktischen Arzneygelahrheit, Wundarzneykunst und Geburtshülfe. Th. I. Ein Fall eines glücklichen Kayserschnitts.

1782. Fritze in Schmuckers vermischten Schriften. III. B. Ebenfalls eine glückliche Operation.

1782. Joh. Christ. Starke Einrichtung des klinischen Instituts in Jena. I. — Der Vf. verrichtete den Schnitt nach der Manier des Deleurye, und ebenfalls mit glücklichem Erfolge.

1782. Alb. von Hallers Vorlesungen über gerichtliche Arzneywissenschaft. Th. I. Mehr über den Kayserschnitt in Betref des königlichen Gesetzes.

1783. Georg. Wilh. Stein Geschichte einer Kaysergeburt. 4. Cassel. Die Operation lief unglücklich ab, wegen der Einklemmung des Netzes in der Wunde.

1783. Leon. *van Leeuwen* de artis obstetriciae hodiernorum pro veterum praestantia. diss. LB. 4. Handelt eigentlich vom Kaiserschnitt und zwar zu dessen Lobe.

1783. Nic. *van der Eem* de artis obstetriciae hodiernorum pro veterum praestantia. diss. LB. 4. Beyläufige Nachricht von einem Kayserschnitt, den der Wundarzt Terne und von einem andern, den van Doeveren zu Gröningen 1766. vornahm.

1783. Jan. Peters. *Michell* de synchondrotomia pubis. 8. Amst. Vertheidigung des Kayserschnitts: glückliche Operation des Wundarztes Brand in Leiden.

1783. Jos. Mohrenheim Wienerische Beyträge zur praktischen Arzneykunde, Wundarzneykunst und Geburtshülfe. Th. II. Ebenfalls vom Kayserschnitt.

1784. Georg. Winter vom Kayserschnitt und dessen Operation. 8. Wien. Die Geschichte der Leberschen Operation.

1784. Fischer in Richters chirurgischen Bibliothek. B. VII. Erzählung von der Brandschen Operation in Leiden.

1785. Brunner in Richters chirurg. Bibliothek. B. VIII. Geschichte der Methode des Fauverjat, den Schnitt in die Queere zu machen, und ihres glücklichen Erfolges.

1785. Fr. Haas in Richters chirurgischen Bibliothek. B. VIII. Geschichte eines unglücklichen Kayserschnitts.

1785. A. Fr. *Loeffler* de nonnullis ad Chirurgiam pertinentibus, diss. Frcf. ad V. Für den Kayserschnitt.

1786. Lorenz. *Nannoni* trattato di ostetricia. Vol. II. Erzählung verschiedener glücklicher Operationen dieser Art, die in Paris 1777 und 1778 gemacht worden, worunter besonders die von Millot und Deleurye angestellten sich auszeichnen. Unglücklich liefen die von Moreau und Ferrand ab.

1786, wurde vom General-Chirurgus Voitus ein Kayserschnitt in dem Charitee Hause zu Berlin gemacht, der aber auch unglücklich ablief.

1786. P. C. *Roemer* de causis, quare sectio caesarea recentiori tempore instituta, fausto, quem olim habuit, euentu, utplurimum careat; diss. Duysb.

1787. Larouture in Bayonne. — Busch Lucina, oder Magazin für Geburtshelfer. 1. St. — L. verrichtete die Operation ohne alle Kunst, und sie lief auch unglücklich ab.

1788. J. C. Sommer Geschichte einer Zwillings-Kaysergeburt. 8. Braunschw. Man wandte die Bauchnath an, und die Behandlung und Diät der Gebährerin waren viel zu wenig antiphlogistisch.

1788. W. Dease Bemerkungen über die Entbindungskunst. — Der Verf. verwirft diese Operation gänzlich: nur nach dem Tode der Mutter dürfe man sie anwenden.

1789.

1789. *Lauverjat* nouuelle méthode de pratiquer l'operation césarienne. 12. Paris. Er empfiehlt den Schnitt in die Queere zu machen, und versichert, glücklich dabey gewesen zu seyn. Mehrere Nachricht von den Grundsätzen und Beobachtungen des Verf. finden die Leser in den neuen Litt. Nachrichten für Aerzte, Wundärzte und Naturforscher. Jahrg. 1788. 1789. St. IV. S. 900.

1789. Friedr. Aug. Fritze Bemerkungen über die Empfängniß in den Muttertrompeten. In den ausgesuchten Beyträgen für die Entbindungskunst. II. St. 8. Leipz. Auch in diesem Falle sey der Kayserschnitt verwerflich.

Ich bin fest überzeugt, daß dieses Verzeichniß bey weitem nicht so vollständig ist, als ich es zu machen wünschte: indeß habe ich nichts mehr auffinden können, und ich glaube, daß wir doch noch kein so vollständiges Verzeichniß haben. Die sachkundigen Leser, welche mit dem Redner Isokrates überzeugt sind: daß man nicht bloß durch neue Entdeckungen die Künste und Wissenschaften in Aufnahme bringt, sondern auch durch Bekanntmachung der Geschichte einer jeden Entdeckung, und dessen, was jeder Schriftsteller Merkwürdiges und Eigenes hat. — Diese Leser werden eine Menge Resultate aus meiner kleinen Arbeit ziehen könen, denen gewiß nicht die Anwendbarkeit fehlen wird.

Halle, den 27. März 1790.

Sprengel.

III.

Surinamische Medicinalordnung *).

(Aus dem Holländischen übersetzt, vom Herrn Doctor und Landphysikus Jugler zu Giffhorn.)

I. Instruction für das Collegium Medicum.

Art. 1.

Das Collegium soll bestehen aus einem Rath von dem Hove van Politie en criminelle Iustitie, dem ältesten Doctor Medicinae, und dem Doctor des Edele Directie Hospitaal; einem Chirurgus, einem Apotheker, und einem Sekretair, (wozu ein geschickter Mann erwählt werden soll, im stylo fori geübt, und der im Stande ist, dasjenige, was bey jeder Versammlung vorfällt, aufzuzeichnen, und davon bey der jährlichen Session im Februar

*) Der Titel des, mir aus Gefälligkeit communicirten Originales ist: Instructie voor het Collegium medicum, keuren en Taxa voor de Medicinae Doctores, keuren en Taxa voor de Chirurgyns, keuren voor de Apothecars, en keuren voor de Vroedvrouwen in de Colonie Suriname. Te Amsterdam, by Hendrik Gartman. 1784. 8o. 4⅜ Bog. und ½ Bogen. Ampliatie en Alteratie.

Februar dem Hove van Politie eine Copie zu überliefern, und ferner Alles, was obgemeldetes Collegium angeht, zu verrichten) wie auch einem Caſtellan *).

Art. 2. Die Mitglieder des vorgenannten Collegium ſollen, durch den Hof van Politie angeſtellt werden, und ehe und bevor ſie in Dienſt treten, vor demſelben ihren Eid ablegen.

Art. 3. Bey dem Abſterben eines der Mitglieder ſoll durch die Uebrigen ein anderes dem Hofe vorgeſtellt werden, um es nach Gutfinden zu approbiren.

Art. 4. Das Collegium ſoll am erſten Montage jedes Monats ſich in einem der dazu auserſehenen Zimmer des Hoves van Civile Iuſtitie, Nachmittags von vier bis ſechs Uhr verſammeln. Es ſoll jedoch dem Präſidenten freyſtehen, wenn es nothwendig iſt, das Collegium auſſerordentlich zu berufen.

Art. 5. Das Collegium ſoll ſich vornehmlich im Anfange bemühen, ein Diſpenſatorium zu verfertigen, das für die Beſchaffenheit des Landes paßlich iſt, und wonach die Apotheker ſich in der Folge ſollen richten müſſen in Verfertigung ihrer zuſammengeſetzten Arzneyen; worinn zugleich muß beſtimmt werden, was für Compoſita und was für Simplicia ſie allzeit in ihren Apotheken halten müſſen. Die Chirurgen ſollen ſich auch in den Vorſchriften der Recepturen nach dem zu verfaſſenden Diſpenſatorium eben ſo wohl zu richten haben, als die Apotheker, deren Apotheken darnach denn auch jährlich durch Inſpectores collegii medici viſitirt werden ſollen.

Als-

*) Kamerbewaarder.

Alsdann soll das Collegium zur Taxe schreiten; dieselbe nachsehen, verändern, verbessern und nöthigen Falls dasjenige, daran es gebricht, hinzufügen; und darauf dem Hofe zur Approbation überreichen. Ferner soll das Collegium die hier seyenden praktizirenden Doctoren der Arzneykunst und Chirurgen, die sowohl hier auf dem Fort, als auf Plantagen, ihre Kunst ausüben, Apotheken haltende Apotheker, wie auch die Doctoren der Medicin und Chirurgen des Directie Hospitaal, bey dem Bürger praktizirende Provisoren, Hebammen, und endlich Chirurgen- und Apothekergesellen vor sich erscheinen lassen, um sich gehörig zu informiren, welche im Verfolge unter das Collegium gehören sollen. Außer diesen sollen denn auch keine andere weißen Personen praktiziren können; auch keine Schiffschirurgen, ausser bey ihren Capitains, bey einer Strafe von 25 Gulden, für jedesmahl, daß sie darauf betroffen werden.

Wenn dies alles verrichtet ist, soll das Collegium in der Folge sich zu beschäftigen haben mit dem Untersuchen und Taxiren der Rechnungen, über welche Zweifel entstehen mögten, von Aerzten, Chirurgen, Apothekern, und Hebammen; dieselben nach der gemachten Taxe billigen, oder moderiren; oder wohl den Reformirten Armen geben, wenn die Hälfte über die Taxe ist.

Die vorkommenden Streitigkeiten und Klagen, von Doctoren der Medicin, Chirurgen, Apothekern, und Hebammen, die das Medicinalwesen betreffen, zu schlichten oder zu bestrafen, mündlich oder durch aufzulegende Geldbußen: auch Anklagen oder Beschuldigungen von

Kran-

Kranken gegen Doctoren der Medicin, Apotheker, Chirurgen u. s. w., oder von denen, welche die vorbenannten in die Kur gegeben haben, untersuchen. Falls ein Doctor der Arzneykunst oder Chirurgus schädliche und dem menschlichen Körper höchst nachtheilige Mittel vorschrieben, oder der Chirurgus, aus Unwissenheit oder sonst, äußerliche Schäden ganz übel und verkehrt behandelt hätte, so, daß der Kranke dadurch verstümmelt oder ungenesbar geworden; oder auch dafern ein Apotheker verkehrte oder nicht nach der Vorschrift verfertigte Arzneyen gegeben hätte; die Hebammen ihre Wochenfrauen übel behandelt oder andere Fehler begangen hätten, — in solchen Fällen sollen die vorbenannten, wenn sie schuldig befunden werden, nicht allein ihrer verdienten Belohnung oder Forderung verlustig seyn, sondern sich auch bey dem Collegium verantworten müssen.

Endlich soll das Collegium sich alle mögliche Mühe geben, die stark eingeschlichenen und sehr nachtheiligen Mißbräuche und Unordnungen im Medicinalwesen abzustellen, und was für das Allgemeine nützlich und vortheilhaft ist, mit Approbation des Hofes, einführen.

Art. 6. Um diese obige Absicht zu erreichen, sollen die Mitglieder des Collegium in guter Eintracht bleiben, nicht eigenen Vortheils wegen, das allgemeine Beste aus den Augen verlieren, oder einander etwas queer in den Weg legen *), Cabalen spielen, oder wohl dasjenige, was im Collegium vorfällt, bekannt machen; und dafern die-

*) dwarsboomen.

diesem mögte zuwieder gehandelt werden, so sollen an dem Platz des, oder der Contravenienten, andere durch den Hof angestellt werden.

Art. 7. Das Collegium soll Macht haben, diejenigen, welche gegen die gemachten Vorschriften sich vergehen, in Dingen von kleinem Belange mit einem Verweise zu bestrafen, und in Fällen von mehrerem Belange in Geldbußen, (doch nicht über 25 Gulden) zu nehmen, oder wohl auf eine Zeitlang von der Ausübung ihrer Kunst oder ihres Gewerbes zu suspendiren; endlich, in wichtigern Fällen, wo Gesundheit und Leben ins Spiel kommen, und die deswegen für das Allgemeine höchst gefährlich sind, zu removiren, mit Untersagung der ferneren Ausübung ihrer Kunst oder ihres Gewerbes. Doch sollen die Strafen der Suspension oder Interdiktion nicht aufgelegt werden können, als nachdem dem Hof das Faktum und die Gründe, welche das Collegium zur Auflegung der Strafe gehabt hat, in gehöriger Form vorgelegt, und von demselben approbirt worden.

Art. 8. Das Collegium soll die Macht haben, die in Bezahlung der Geldbußen und sonst dem Collegium schuldiger Gelder Ungehorsamen oder Halsstarrigen, mit Vorwissen und Approbation des Gouverneurs, durch sofortige Auspfändungen zu exequiren.

Art. 9. Die Geldstrafen, in sofern dieselben von dem Collegium erkannt werden, wie auch dasjenige, was für Taxiren der Rechnungen, Immatriculiren, Examiniren, Apothekenvisitationen, und als jährliche Quota bezahlt

zahlt werden muß, soll allein zum Behuf des Collegium bleiben.

Art. 10. Zwey Monate nach vorausgegangenen Avertissements des Collegium in öffentlichen Zeitungen, wenn diese Vorschrift approbirt und vor der Ausgabe der Avertissements publicirt ist, sollen die hier befindlichen praktizirenden Doctoren der Medicin ihre Diplome dem Collegium vorlegen; die Chirurgen, sowohl hier in Paramaribo, als auf den Plantagen, Officinen habende Apotheker, Provisoren, und weiße Hebammen, Apotheker- und Chirurgengesellen, von denen bekannt ist, daß sie die nöthigen Geschicklichkeiten in ihrer Kunst besitzen, und welche dieselbe gegenwärtig ausüben, zur bestimmten Zeit sich bey dem Collegium angeben, um ohne vorgehendes Examen immatriculirt zu werden: jedoch in Zukunft müssen alle Chirurgen, Apotheker, Provisoren, und Hebammen examinirt werden.

Art. 11. Das Collegium soll dazu vorerst drey Monate lang alle Montage Nachmittags von vier bis sechs Uhr offen seyn.

Art. 11. Welche nachläßig sind, binnen drey Monaten zu kommen, sollen in eine Strafe von zwanzig Gulden verfallen. Im Fall einer Krankheit sind sie zu entschuldigen, jedoch muß darüber eine Bescheinigung eines Doctors der Arzneykunst oder eines Chirurgus dem Collegium zugesandt werden.

Art. 13. Ein Doctor Medicinä muß bey Vorzeigung seines Diploma bezahlen 25 Fl.: wer jedoch kein Diploma von einer unserer fünf Akademien hat, 50 Fl. und soll

ein kleines Examen aushalten müssen: ein Chirurgus und Apotheker hier auf dem Fort, für das Immatrikuliren, jeder 15 Fl. und die auf Plantagen ihren Aufenthalt haben, 10 Fl.: Provisoren und Hebammen, jeder 5 Fl.: Chirurgen- und Apothekergesellen 2 Fl. 10 Stüber. Chirurgen und Apotheker, die keine Lehrbriefe haben, und bey dem Collegium nicht bekannt sind, also ein Examen aushalten müssen, sollen, wenn sie auf dem Fort wohnen, bezahlen 40 Fl.: Chirurgen auf Plantagen 10 Fl.; Provisoren 10 Fl. und Hebammen 20 Fl.

Art. 14. Doctoren der Medicin, Chirurgen, Apotheker und weiße Hebammen, die in der Folge in die Kolonie kommen, und ihre Kunst ausüben wollen, sollen sich an das Collegium wenden müssen, und sich folgends betragen, wie im 13ten Art. gesagt ist.

Art. 15. Ein Doctor Medicinae soll vor dem Monat März jährlich dem Collegium für Contribution bezahlen 10 Fl.; die hier auf dem Fort wohnenden Chirurgen 7 Fl. 10 St.; Officinen habende Apotheker 10 Fl. und für die Visitation ihrer Apotheken auch 10 Fl.; ein Chirurgus auf den Plantagen 5 Fl.; Provisoren 5 Fl.; Chirurgen- und Apothekergesellen, jeder 2 Fl. 10 St. und Hebammeu 5 Fl.

Für das Untersuchen der Rechnungen soll von Seiten desjenigen, der die Taxation vornehmen läßt, ein Prozent bezahlt werden, und zwar von der Summe, auf welche die Rechnungen sind taxirt worden. Welche Berechnung auf folgende Weise vorgenommen werden soll: von allen Rechnungen, wo die Taxation bis auf 25 Fl.

ein

einschließlich beträgt, fünf Stüber; von 25 bis 50 Fl., zehn Stüber; von 50 bis 75 Gulden, 15 Stüber; von 75 bis 100 Fl., 20 Stüber: es versteht sich jedoch, daß die Rechnungen der Chirurgen eben so, als jetzt gebräuchlich ist, von dem Schuldner certificirt werden müssen, um daraus ersehen zu können, ob der Kranke geheilt ist, oder nicht u. s. w.

Wenn aber eine solche Rechnung vorgezeigt ist, und der Schuldner nachläßig bleibt, dieselbe zu certificiren; so soll die Richtigkeit davon durch Beweise oder eidliche Erklärungen des Chirurgus dargethan werden müssen.

Im Fall ferner befunden werden sollte, daß die eine oder andere Rechnung durch den Declaranten mittelst Eides sollte erhärtet werden müssen; so soll solcher Eid vor dem Rath, welcher aus dem Hove van Politie en Criminelle Iustitie in dem Collegium präsidirt, und im Beyseyn der Mitglieder desselben, abgelegt werden.

Die innerhalb der bestimmten Zeit ihre jährliche Quote nicht bezahlen, sollen in das Doppelte verfallen. Chirurgen, die nicht auf das Fort kommen können, müssen ihre Quoten brieflich einsenden, so, daß sie zugleich die Plantage, worauf sie wohnen, dabey fügen, damit man wisse, wo sie ihren Aufenthalt haben. Die Briefe können an den Präsidenten addreßirt werden.

Ein jeder, der zu dem Collegium gehört, soll sich mit dieser Instruktion, nach Publikation derselben, versehen, damit er des Innhaltes nicht unkundig sey.

Art. 16. Endlich soll ein jeder, der zu dem corpus medicum gehört, den Mitgliedern des Collegium die gehörige Achtung zu beweisen schuldig seyn.

II. Vorschriften und Taxe für die Doctores Medicinae.

Art. 1. Ein Doctor Medicinae, der hier ins Land kömmt, um zu praktiziren, soll sein Diploma bey dem Collegium medicum übergeben, zu welchem Ende er in Person vor gemeldetem Collegium soll erscheinen müssen, ohne dazu einen andern schicken zu können. Und die kein Diploma von einer unserer fünf Akademien haben, sollen ein kleines Examen aushalten müssen.

Art. 2. Sie sollen Acht geben, daß die Chirurgen und Apotheker nach der verfertigten Taxe ihre Rechnungen machen; daß die Apotheker sich in Zubereitung der compositorum nach dem Dispensatorium richten, und im Receptiren die nöthige Vorsicht gebrauchen; oder wiedrigenfalls davon dem Collegium Nachricht geben.

Art, 3. Sie sollen, so viel möglich ist, ihre Verordnungen nach den Simplicien und Conpositen einrichten, die im Dispensatorium gefunden werden.

Art. 4. Ein Doctor der Arzneykunst soll für jede Visite des Tages, es sey, daß er zu dem Kranken geht, oder wohl der Kranke selbst in sein Haus kömmt, oder er durch andere, Weiße oder Sklaven, über seine Krank-

Krankheit unterrichtet wird, rechnen mögen 1 Fl. 10 St. und nicht mehr.

Für eine Visite außerhalb Paramaribo 3 Fl., und wird zugleich festgesetzt, daß als innerhalb Paramaribo gerechnet wird der Distrikt der vier Bürger Compagnien; jedoch die Häuser uud Grundstücke, welche über der Fiotte und Saramacca Brücke liegen, werden als außerhalb Paramaribo gerechnet. Für eine Visite auf einem Schiffe oder einer Barke, wenn daselbst ein Kranker ist, 3 Fl.; wenn aber mehr, als einer, am Bord krank ist, alsdann für die übrigen 30 St. für jeden Kranken.

Für eine Visite des Nachts, nach 10 Uhr des Abends und vor 5 Uhr des Morgens, 6 Fl.

Für eine Consultation mit einem Chirurgus, über äußerliche Krankheiten, in seinem oder des Kranken Hause, 3 Fl. und für die folgenden eben so viel, als für eine Visite, namentlich 30 St.

Für eine Consultation mit einem oder mehreren Doctoren, es sey im Hause des Kranken oder des Doctors, für die erste Consultation 5 Fl. und für die folgenden, eben so viel, als für eine Visite, namentlich 30 St.

Für ein Certifikat, welches zum Zeugniß dienen soll, daß ein Kranker außer Stande ist zu schreiben, die Wache zu thun, oder irgend zu erscheinen, ohne weitere Umschreibung, nebst der Visite 30 St. Dergleichen Certifikate müssen Doctoren auf den, bey ihrer Promotion abgelegten Eid ausstellen; die Chirurgen aber müssen solche Certifikate nach ihrer besten Kenntniß und Wissen,

mit der Beyfügung, den Eid darauf zu leisten, wenn es gefordert würde, abgeben.

Für eine Relation über eine Krankheit oder einen äußerlichen Schaden, welche weitläuftig ist, nebst der vorgenommenen Behandlung, mit Beyfügung der Vorschriften, nach dem sie groß ist, von 5 bis 15 Fl. und muß ein Certifikat oder eine Relation, wofür 15 Fl. berechnet werden, zum wenigsten zwey Bogen Papier ausmachen, ohne daß etwas dabey gefügt werden darf, was auf die Krankheit keinen Bezug hat.

Für eine Reise nach den Plantagen, um einen oder verschiedene Kranke zu sehen, nebst den Vorschriften, für jede Ebbe- und Fluthzeit, die ein Doctor aus seyn muß, 12 Fl. welches die Hälfte mehr ist, als ein Chirurgus bekömmt.

Für das Oeffnen eines todten Körpers, auf Requisition, wenn es ein Weißer oder Freier ist, 50 Fl.; ein Sklave 25 Fl. nebst schriftlichem Bericht.

Wenn es gerichtliche Oeffnungen von Belang sind, und wozu verschiedene Stunden erfordert werden, nebst ausführlichem und schriftlichem Bericht, für einen Weissen oder Freien, 100 Fl.; für einen Sklaven 50 Fl.

Art. 5. Für venerische Krankheiten sollen die Doctoren, in Betracht von Weißen und Sklaven, sich nach der Taxe der Chirurgen richten.

Art. 6. Doctoren sollen in ihren Rechnungen specificiren die Zahl der Visiten, Consultationen und Nachtbesuche, welche sie gemacht haben, und bey wem, bey Mann, Frau, Kind oder Sklaven, und in welchem

Monate des Jahres; welche specificirte Rechnungen sie unter Anerbieten des Eides zur Taxation überliefern können.

Art. 7. Für das Erwegen eines Briefes aus Plantagen über Krankheiten, die Beantwortung u. Vorschriften 5 Fl.

Art. 8. Ein Doctor kann für die Assistenz bey Verrichtung einer Operation in Rechnung bringen 5 Fl.

Art. 9. Uebrigens sollen die Doctoren gehalten seyn, sich nach den Vorschriften und Taxen zu richten, worauf sie Beziehung haben.

III. Vorschriften und Taxe für die Chirurgen.

Art. 1. Kein Chirurgus soll einem Kranken, zu welchem ein Doctor geht, einige innerliche Arzneyen zureichen, oder äußerliche appliciren können, ohne des Doctors Zustimmung, es wäre denn periculum in mora da.

Art. 2. Sie sollen bey gerichtlichen Oeffnungen einen Medicus requiriren.

Art. 3. Kein Chirurgus soll den Verband des andern abnehmen dürfen, es sey denn, daß der erste gehörig befriedigt ist.

Art. 4. Sie sollen äußerliche Schaden, die in kurzer Zeit zu heilen sind, nicht aufhalten, um daraus grössern Gewinnst zu ziehen.

Art. 5. Kein Chirurgus soll einen zweyten Verband legen dürfen in Wunden überhaupt, Contusionen, oder Beinbrüchen, die durch Fechten, Schlagen, Hauen u. s. w. verursacht sind, als nachdem er davon dem

Raad Fiscaal einen Bericht übergeben hat. Die Chirurgen auf den Plantagen müssen diese Berichte so schleunig, als möglich, ausfertigen.

Art. 6. Dafern Fälle vorkommen, wo die Chirurgen einsehen, daß dasjenige, was in der Taxe dafür festgesetzt ist, in Verhältniß der Bemühungen, Kosten, Arzneyen, u. s. w. welche sie anwenden müssen, nicht zureichend seyn sollte, müssen sie mit ihren Patienten oder denen, die ihnen Leute in die Kur geben, einen Accord zu treffen suchen; sonst sollen sie sich mit dem begnügen müssen, was in der Taxe dafür angesetzt ist.

Art. 7. Die Chirurgen sollen in der Folge verpflichtet seyn, ihre Rechnungen völlig zu specificiren, so daß, wenn sie zur Taxation gebracht werden, darüber gehörig geurtheilt werden kann: nemlich: der Name der Kranken, wenn sie solche unter Händen genommen, wenn sie gestorben oder geheilt, oder ungeheilt zurück gesandt, die Krankheit oder Zufälle, woran der Leidende gelegen hat, so viel möglich in verständlichen Ausdrücken, die Vorschriften äußerlicher und innerlicher Arzneyen, und die dabey angewandten chirurgischen Handgriffe; und dies alles unter Anerbietung, und nöthigen Falls Ableistung, des Eides: und dafern die Rechnungen auf diese Weise nicht ausgestellt sind, sollen dieselben untaxirt zurückgesandt werden.

Art. 8. Operateurs, oder Leute, die in einer oder andern Operation vor andern Geschicklichkeit haben, müssen sich auch nach der Taxe der Chirurgen richten, und wenn darin nichts specificirt ist, nach dem Urtheil des

Col-

Collegium medicum, damit Dürftige und Bürgerleute eben sowohl den Genuß von ihrer mehreren Wissenschaft haben mögen, als Vermögende; welche letzteren denn auch billig mehr Belohnung reichen müssen.

Weil gleichwohl viele sich für Operateurs ausgeben, die es nur dem Namen nach und aus Gewinnsucht, und nicht in der That, sind; so sollen sie sich bey dem Collegium angeben, um ihre besondern Zeugnisse darüber vorzulegen, oder sonst Beweise davon sehen lassen.

Art. 9. Sie sollen die Vorschriften der Arzneyen, welche sie innerlich oder äußerlich, sowohl in als außer Hause, gebrauchen, oder an Kranke geben, gehörig auf eine Formel*) bringen; nicht in allgemeinen Ausdrücken, wie Decoctum laxans, Mixt. temperans, nervina u. s. w. sondern specificirt, auf daß man sehen kann, was für Ingredientien sie zur Bereitung einer Arzney gebraucht haben; damit die Recepturen, im Fall der Taxation, zur Untersuchung übergeben werden können. Diese Formel oder Receptur müssen sie zu allen Zeiten beschwören können.

Art. 10. Ein Chirurgus, der innerlich außer dem Hause praktizirt, kann für jede Visite 15 Stübers in Rechnung bringen, mit dem Bedinge, daß er die Arzneyen in der Officin eines Apothekers bereiten läßt. Wenn sie selber Arzneyen ausgeben, können sie keine Visiten in Rechnung bringen.

Art. 11. Die Arzneyen, die sie äußerlich und innerlich ausgeben, in Rechnung zu bringen, müssen 20 Pro-

*) op een Lias brengen.

Prozent weniger angesetzt werden, als in der Apothekertaxe festgestellt ist, weil jeder Chirurgus keine größere und ausgebreitetere Officin zu haben braucht, als er zu seiner eignen Praxis nothwendig hält.

Art. 12. Wer in seinem Hause hitzige oder langwierige Krankheiten behandelt, kann für den Tag in Rechnung bringen: für Sklaven 1 Fl. 5 St.; wenn aber zwey Monate, ohne daß er die Genesung hat bewirken können, vorbey gegangen sind, 15 St. für den Tag, und dies für Kost, Aufwartung, Arzneyen u. s. w.: oder innerlich für Weiße 2 Fl. 10 St. für den Tag; und so die Taxe nicht zureichen mögte, soll er dann lieber dieselben auf Accord annehmen, wie im 6 Art. gemeldet ist.

Art. 13. Dafern in hitzigen oder andern Krankheiten die Genesung nicht erfolgt, oder wenn Geschwüre oder andere Uebel innerhalb dreyer Monate wieder aufbrechen; so kann nicht mehr in Rechnung gebracht werden, als zwey Drittel desjenigen, was er sonst verdient haben würde; jedoch so, daß Sklaven, welche durch Operateurs oder Chirurgen hergestellt sind, dem Collegium medicum oder desselben Committirten sollen vorgestellt werden können, um darüber nach Befinden ein Certifikat zu geben: und wenn dabey die Herstellung bewiesen wird, soll die, dem Operateur oder Chirurgus bey der Taxation zugelegte und ihm gebührende Belohnung ohne einigen Abzug entrichtet werden müssen. Für die Abgabe bemeldeten Certifikates sollen von demjenigen, der dasselbe fordert, zum Behuf des besagten Collegium 30 St. bezahlt werden müssen.

Art. 14. In großen und schweren Entzündungen, worauf Gangrän oder schwere Eiterungen folgen, in Verbrennungen von großem Belange, sehr großen und wichtigen Abscessen, großen Wunden, geschossenen oder andern heftigen Kontusionen u. s. w., kann der Chirurgus innerhalb Hauses für Sklaven jeden Tag rechnen von 10 St. bis zu 1 Fl. 10 St.; für Weiße von 1 Fl. 10 St. bis 2 Fl. 10 St. mit Kost, Aufwartung, und Arzneyen, innerlichen oder äußerlichen. Wenn sie aber nicht geheilt sind, zwey Drittel desjenigen, was sie sonst in denselben Fällen hätten berechnen können. Außer Hause, ein Drittel mehr, sowohl für Weiße, als für Sklaven.

Art. 15. In ordinairen Entzündungen, Wunden, Kontusionen, Erysipelas, Abscessen, Furunkeln, skirrhösen, skrophulösen, strumösen und kystischen Geschwülsten, krebsigten oder andern fistulösen Geschwüren u. s. w. von 6 bis 12 St. den Tag für Sklaven, innerhalb Hauses, ohne Kost, wofür auf den Tag 2 St. gerechnet werden mögen: außer Hauses, ein Drittel mehr für Weiße oder Sklaven, mit und nebst den Arzneyen; wenn sie aber nicht hergestellt sind, zwey Drittel.

Art. 16. Für den ersten Verband eines Verwundeten, Geschlagenen, es sey Neger oder Weißer, u. s. w. durch Fechten, Schlagen, Hauen u. s. w. verursacht, nebst schriftlichem Bericht an den Raad Fiscaal, von 5 Fl. bis 15 Fl., darnach die Umstände schwer gewesen sind, die Blutung mühsam zu stillen, u. s. w. Die andern Verbande werden nach dem 14ten und 15ten Artikel dieser Vorschriften gerechnet.

Art.

Art. 17. Für eine Salivationskur in des Chirurgus Hause für einen Sklaven 50 Fl., überdem täglich 4 St. für die Kost; und wenn die Kur außer Hause geschieht, 75 Fl. Ein Weißer, der im Hause des Chirurgus die Salivation gebraucht, soll dafür, außer der Kost, 100 Fl. bezahlen, und wenn solches im Hause des Kranken geschieht, 150 Fl.

Für eine Quarantaine bey einem Sklaven, außer Hause 100 Fl.; wenn sie aber in des Chirurgus Hause geschieht, 70 Fl. ohne die Kost. Weiße, die im Hause des Chirurgus die Quarantaine gebrauchen, sollen dafür ohne die Kost, bezahlen 140 Fl. und geschieht solche im Hause des Kranken, 200 Fl.

Für eine Kur eines Sklaven durch Decoct. lignor. mit oder ohne Mercurius, außer Hause 60 Fl. und im Hause, ohne die Kost, 40 Fl. Ein Weißer soll dafür 120 Fl. bezahlen; wenn er dasselbe aber im Hause des Chirurgus gebraucht, 80 Fl. ohne die Kost. Wenn die Genesung auf die Kur nicht erfolgt, zwey Drittel.

Art. 18. Für Sklaven, die an der venerischen Seuche kranken, können die Chirurgen so viel in Rechnung bringen, als für eine Salivation festgesetzt ist.

Für die, welche blos an folgenden Uebeln leiden, kann außer der Kost zu 4 St. den Tag, in Rechnung gebracht werden: für eine Gonorrhoe 25—35 Fl., für einen oder beide vener. Testikel 15 Fl., für vener. Chancres 12 Fl., für vener. Bubonen 12 Fl. und wenn sie operirt werden oder suppuriren, in oder außer Hause, 30 Fl. Sind aber diese Uebel komplicirt, dann für alles nur so viel,

wie

wie für eine Salivationskur. Weiße aber, die an den besagten venerischen Uebeln krank sind, sollen dafür noch einmahl so viel bezahlen, als für Sklaven ausgemacht ist. Die nicht hergestellt sind, zwey Drittel.

Art. 19. Für einen geforderten schriftlichen Bericht, nebst der Oeffnung eines Weissen oder Sklaven, zwey Drittel desjenigen, was den Doctoren dafür zugesprochen ist; es sey auf Befehl des Raad Fiscaal oder sonst.

Für ein schriftliches Certifikat bey Weißen oder Sklaven, äußerliche oder innerliche Krankheiten betreffend, nebst der Visite, 30 St. Wenn aber der Requirent ins Haus kömmt, 10 St.

Für eine Visite bey Weißen oder Sklaven, außerhalb Paramaribo, 1 Fl. 10 St.; für eine Visite an Bord, für den Mann 1 Fl. 10 St., doch für alles, was über einem ist, zusammen 15 St., oder in außerordentlichen Fällen nach Accord. Für eine Visite nach den Plantagen, für Ebben- und Fluthzeit hin und zurück, jede Ebbe- und Fluthzeit 6 Fl.

Für folgende Artikel wird bey einem Sklaven ein Drittel weniger in Rechnung gebracht:

Für eine Aderlaß auf dem Arm, 1 Fl. 10 St. auf dem Fuß, 2 Fl., für das Ausziehen eines Backen- oder andern Zahns 2 Fl. 10 St., für ein Aderlaß auf dem Arm oder Fuß eines Kindes unter sechs Jahren, 3 Fl. Ein Haarseil oder eine Fontanelle zu legen, 3 Fl. und für jeden Verband 6 St. Eine spanische Fliege zu appliciren und heilen, bey Handflächen-Größe, 6 Fl. Einen Catheter zu setzen, 1 Fl. 10 St. Einen Ring in procidentia

dentia vteri zu setzen und zu verfertigen, 3 Fl. Für eine Reposition eines Nabel-, Leisten- oder Bauchbruches, nachdem die Umstände schwer sind, die Reposition mühsam, u. s. w. von 3—25 Fl. Für die Operation eines eingeklemmten Bruches, und die Heilung 150 Fl. sonst zwey Drittel. Für einen Wasserbruch, mit der Operation, 40 Fl. Für einen Wasser- oder Fleischbruch durch verdünnende Mittel, 20 Fl. Für die Behandlung, Operation und Heilung eines Panaritium, nach dem es schwer ist, von 5—30 Fl. Für die Operation und Heilung eines Aneurysma, 80 Fl. Einen Polypus narium, vteri, eine Fistula lacrymalis und Fistula ani, zu operiren, von 40—80 Fl. Für die Operation des Cataracts an beiden Augen, 200 Fl. an einem Auge, 100 Fl. wenn das Gesicht dadurch hergestellt ist; sonst für die angewandte Mühe 50 Fl. Eine Sackgeschwulst wegzunehmen, von 5—35 Fl. Für eine Luxation eines Unterarmes oder Fußes 25 Fl. Für eine Luxation der Knochen des Carpus und Metacarpus, Tarsus und Metatarsus 15 Fl., mit heftiger Entzündung ein Drittel mehr. Für eine Luxation des ossis humeri oder des Knices 35 Fl., mit starker Entzündung ein Drittel mehr. Für eine Luxation des Obertheils des ossis femoris, im Fall es geheilt wird, 60 Fl. Für die Behandlung und Reposition einer simpeln Fraktur des ossis humeri, 35 Fl., der Tibia und Fibula, 50 Fl., des Radius und der Ulna, 35 Fl., des ossis femoris, 50 Fl., wenn der Hals des besagten Knochens gebrochen ist, 80 Fl., die nicht geheilt sind, geben zwey Drittel. Wenn diese Fracturen mit

hefti-

heftigen Entzündungen und Comminutionen begleitet sind, ein Drittel mehr. Für die Amputation eines Fingers oder Zehen, mit der Heilung, 25 Fl. Für die Amputation und Heilung des Unterarms 50 Fl., des Oberarms, mit der Heilung, 50 Fl. Für die Amputation über oder unter dem Knie, und die Heilung, 80 Fl.

Für die Entbindung einer Frau, vermittelst Handgriffe, Werzeuge in übler Lage der Gebährmutter oder der Frucht, bey Ungestaltheit des Beckens, oder nachdem die Wasser seit 24 Stunden gesprungen sind, 150 Fl., im Falle Mutter und Kind wohlbehalten bleiben. Im Fall die Mutter stirbt, und das Kind am Leben bleibt, 50 Fl. Im Fall die Mutter am Leben bleibt, und das Kind stirbt, 80 Fl. Im Fall beide sterben, für gehabte Mühe, 40 Fl. Für das Herausziehen eines todten Kindes, wenn die Mutter am Leben ist, 50 Fl. Für den Kaiserschnitt, wenn die Mutter todt ist, und das Kind lebt, 30 Fl., wenn Mutter und Kind am Leben sind, 200 Fl., wenn diese Operation unglückliche Folgen hat, 50 Fl. Für das Herausziehen der Placenta, 10 Fl. Für die Untersuchung einer Schwangeren oder Wöchnerin, 5 Fl.

Art. 20. Der Chirurgus soll für Liefern der Kost, jeden Tag 4 Stüber in Rechnung bringen können, für einen Sklaven.

Art. 21. Die Chirurgen sollen sich übrigens nach den vorhergegangenen Vorschriften richten, in so fern sie auf sie Bezug haben.

Und weil alle mögliche chirurgische Fälle, nebst ihren hinzutretenden Umständen, in der Taxe nicht bestimmt sind oder werden können; so wird alles dasjenige, was nicht specificirt steht, dem Urtheil des Collegium medicum überlassen; und behält man sich vor, diese Vorschrift und Taxe, mit Approbation des Hof van Politie, zu erweitern oder auch zu verringern, so, wie auch die der Doctoren der Medicin, Apotheker u. s. w.

Art. 22. Obschon die Taxe für die Doctoren und Chirurgen zu einer Richtschnur in Verfertigung ihrer Rechnungen dienen muß; so wird es doch der Großmuth begüterter Leute überlassen, die Belohnung nach dem angewandten Fleiß, der genommenen Mühe, und Aufwartung, einzurichten.

Dahingegen versieht man sich von wohlgesinnten Doctoren und Chirurgen, daß sie bey minder Begüterten und Dürftigen keine Visiten, als die nothwendig sind, machen, und keine mehrere Arzneyen, als erfordert werden, gebrauchen sollen.

IV. Vorschriften für die Apotheker.

Art. 1. Der Apotheker soll sich in Verfertigung seiner Präparate nach den Vorschriften im Dispensatorium zu richten haben, und diese allzeit vorräthig halten, ausgenommen die, so ex tempore verfertigt werden können. Auch soll er zugleich Sorge tragen, daß seine Officin mit denen,

in

in besagtem Dispensatorium benannten, Simplicien versehen ist, und so viel möglich dafür sorgen, in so weit dies Land es zuläßt, daß sie frisch und gut sind, und sich jährlich alles des entledigen, was verdorben ist.

Art. 2. Er soll sich in Abfassung seiner Rechnungen nach der gemachten Taxe richten; doch wenn er von Zeit zu Zeit, um die Einfälle etlicher Doctoren und Chirurgen zu befriedigen, neue Composita machen muß, oder Simplicia aus dem Vaterlande kommen lassen, die im Dispensatorium nicht darunter gesetzt sind, so soll er für dieselben noch einmal so viel rechnen mögen, weil sie doch mehrentheils nur ein- oder zweymal gebraucht werden.

Art. 3. In Verfertigung der Recepte sollen die Apotheker gehörige Aufmerksamkeit beobachten, daß alles nach Quantität und Qualität in die verschriebene Arzney komme, und keinem Jungen oder Ungeschickten die Bereitung von Vorschriften anvertrauen, unter welche stark wirkende Mittel kommen, als Turpeth. min., Tart. emet., Merc. subl. corr., Opium, und andere Hervische Arzneymittel.

Art. 4. Die Apotheker sollen kein quid pro quo geben, sondern wenn eine oder andre Medicin ausgegangen ist, und sie selbige nicht bekommen können, dem Verfasser eines solchen Recepts davon Nachricht geben; wie auch, wenn etwas im Recepte gefunden wird, was sie nicht verstehen oder verschrieben ist.

Art. 5. Sie sollen vorsichtig seyn, und dürfen nicht ohne Handschrift verkaufen Opium, Arsenic, Sublimat

Corrosiv, starke Purganzen, Emetica und Emmenagoga, und andere heftig wirkende Mittel mehr; auch dieselben so viel möglich unter Schloß hatten, damit keine Sklaven Zugang dazu haben.

Art. 6. Sie dürfen keine Verordnung des einen Doctors dem andern sehen lassen: wenn die Kranken dieselben fordern, können die Kopien davon abgegeben werden; aber keine Originale.

Art. 7. Diejenigen, die hier zu Lande Apotheker- oder Chirurgengesellen werden wollen, sollen drey Jahre hintereinander bey einem Apotheker oder Chirurgus gestanden haben müssen, bevor sie einen Lehrbrief bekommen können; und müssen solche Lehrlinge ein Testimonium von ihrem Meister produciren, und ein kleines Examen aushalten.

Art. 8. Niemand soll in der Folge berechtigt seyn, Provisoren zu halten, als Wittwen von Apothekern oder Chirurgen, und minderjährige Waisen derselben.

Art. 9. Im Uebrigen sollen die Apotheker sich den Vorschriften gemäß betragen, die sie betreffen.

V. Vorschriften für die Hebammen.

Art. 1. Keine Hebammen sollen Frauen entbinden dürfen, ehe sie examinirt und im Stande befunden sind, das Amt auszuüben.

Art. 2. Sie sollen sich nüchtern und schicklich halten.

Art.

Art. 3. Ihre Kindbetterinnen sanftmüthig behandeln, und keine Sklavinnen an Seilen aufbinden*), klopfen, und schlagen, weil es nachtheilig für die Entbindung ist, noch vor der Zeit zum Preßen und Drücken antreiben, noch wenn das Kind gebohren ist, mit Gewalt die Placenta lösen.

Art. 4. Wenn das Wasser gesprungen ist, oder sie eine üble Lage des Kindes gewahr werden, sollen sie augenblicklich einen geschickten Doctor oder Chirurgus rufen.

Art. 5. Eben so auch, wenn das Kind todt ist.

Art. 6. Sie dürfen kein Instrument, wie es Namen habe, gebrauchen.

Art. 7. Noch Fruchtabtreibende Mittel geben.

Art. 8. Auch verdächtigen Frauen keine Mittel geben, die Frucht abzusetzen.

Art. 9. Auch keine andern Mittel, wie sie Namen haben.

Art. 10. Endlich sollen sie sich den übrigen Vorschriften gemäß betragen, die sie angehen.

VI. Erweiterung und Veränderung zu der Instruktion für das Collegium medicum.

Art. 1 und 3 werden dahin geändert, daß beim Absterben eines der Mitglieder zwey andere dem Hofe durch das Collegium sollen präsentirt werden, damit selbiger

*) opheissen.

einen davon wählen könne, ohne daß es nothwendig ist, daß die Wahl oder die Präsentation in Absicht der Doctoren auf den ältesten fallen muß.

Art. 5. Was wegen der Abfassung eines Dispensatorium, nach welchem die Apotheker sich sollen richten müssen, gemeldet ist, bleibt noch ausgesetzt.

Art. 7. Die Befugnis des Collegiums soll sich nicht weiter, als auf Geldstrafen, und nicht über 25 Fl., erstrecken; und in so fern schwerere Strafen, Suspension oder Remotion, mögten nöthig erachtet werden, soll das Collegium allzeit gehalten seyn, sich an den Hof zu wenden.

Art. 13 wird dahin geändert, daß Doctoren, wenn sie auch kein Diploma von unsern fünf Akademien haben, sondern von fremden, dennoch keinem Examen ferner unterworfen seyn sollen.

Art. 15 wird dahin erweitert, daß, wenn die zur Taxation übergebenen, Rechnungen approbirt und in Ordnung befunden worden sind, die Kosten denjenigen zur Last kommen sollen, welche die Taxation begehrt haben; daß aber, wenn die Rechnungen nicht in Ordnung befunden werden, die Kosten von demjenigen getragen werden müssen, der sothane Rechnung formirt hat.

VII. Desgleichen zu den Vorschriften und der Taxe für die Doctores Medicinae.

Art. 4 wird dahin geändert, daß einem Doctor für jede Visite bey einem Weißen zugesprochen wird 1 Fl. 10 St., doch bey einem Neger oder von anderer Farbe, 1 Fl.

1 Fl., und für eine Visite in des Doctors Hause, ohne Unterschied, es sey von Weißen oder anderer Farbe, 1 Fl.

Eben so werden auch die, in der Instruktion festgesetzten, 6 Fl. für eine Visite des Abends, und vor 5 Uhr des Morgens, diesergestalt verändert, daß für eine Visite nach 10 Uhr des Abends bezahlt werden 3 Fl., doch nach 12 Uhr bis 5 Uhr des Morgens 6 Fl.

Das weitere in diesem Artikel festgesetzte bleibt in seiner völligen Kraft.

Und endlich soll kein Doctor der Arzneykunst, weder mittelbar noch unmittelbar, seinen Kranken Arzneyen, die er selbst bereitet, zureichen dürfen, gleich wie auch kein Apotheker bey Kranken soll praktiziren dürfen; jeder bey einer Strafe von 100 Fl. für jedesmal, daß sie darauf betroffen werden.

VIII. Desgleichen zu den Vorschriften und der Taxe für die Chirurgen.

Art. 12 wird erweitert und so verstanden, daß kein Chirurgus einen kranken Sklaven länger, als sechs Monate, in der Kur soll behalten können; doch dahingegen, wenn sie in Fällen, die der 6te Art. bestimmt, keinen Accord treffen können, sollen sie, anstatt der gesetzten Taxe, dieselbe um die Hälfte erhöhen dürfen.

Sie sollen, wenn sie außer Hause hitzige oder langwierige Krankheiten behandeln, für den Tag in Rechnung bringen, für Sklaven 1 Fl. 5 St.; wenn aber ein Monat ohne Herstellung vorbeygegangen ist, auf den

andern Monat nur 15 St., und wenn sie noch ferner fortfahren müssen, für den Tag 10 St.

Art. 15 wird dergestalt erweitert, daß die daselbst gesetzte Taxe von 6 bis 12 St. für den Tag, nicht länger soll berechnet werden können, als zwey Monate lang, wenn die Herstellung alsdann noch nicht ausgemacht seyn mögte.

Art. 19 daß, anstatt 1 Fl. 10 St., für die Application eines Catheters sollen gerechnet werden dürfen 3 Fl.; und dahingegen für die Operation eines Wasserbruchs, statt 40 Fl., nur 25 Fl.

IX. Desgleichen zu den Vorschriften für die Apotheker.

Art. 9 wird dahin ausgedehnt, daß, obschon kein Dispensatorium oder Preis für die Arzneyen kann festgestellt werden, dennoch die Rechnungen der Apotheker, wenn man selbige zu hoch angesetzt glaubt, der Taxation des Collegium medicum unterworfen seyn sollen, in so fern als Apotheker in Bereitung der Recepte betrachtet werden; denn in so fern als Droguisten in Lieferungen auf Plantagen kommen, sind sie als Kaufleute anzusehen, und keiner Taxation des Collegium medicum unterworfen.

IV.

Herrn D. Kauſchs neuere Erfahrungen über den Lungenbrand oder den ſogenannten Milzbrand des Rindviehes.

Vorigen Sommer (1790) war nach einer ungemeinen Hitze und faſt unerhörten Dürre der Lungenbrand (ſonſt Milzbrand genannt) unter den Hausthieren in einem großen Theile Schleſiens auf eine äußerſt heftige Art, ſchon wieder ausgebrochen. Es war etwa in der letzten Hälfte des Julius, als auch im Militſchtrachenbergſchen Kreiſe, dieſes Uebel in einigen Dörfern zum Vorſchein kam. Es nahm in kurzer Zeit, nicht nur auf der Seite, wo es ſich zuerſt ſehen ließ, ſondern auch auf der entgegengeſetzten (und zwar in einer Entfernung von 5 Meilen vom erſten Orte, wo dieſes Uebel ſeine erſten Verwüſtungen geäußert hatte) ſehr viele Dörfer ein. Ueber funfzig einzelne Dörfer, in welchen im Julius und Auguſt dieſes Uebel herrſchte, gaben mir eine zwar traurige, aber doch von einer Seite mir nicht unwillkommene Gelegenheit an die Hand, meine bisherigen Erfahrungen, theils zu beſtätigen, theils zu berichtigen, theils zu bereichern.

So viel als nur immer meine Kräfte mir erlaubt haben, habe ich mit Hintansetzung aller meiner Geschäfte, durch den Zeitraum der Dauer dieser Krankheit, auf dieses Uebel verwendet. Alles, was ich als Faktum über diesen Gegenstand in diesem Jahrgange gesammelt habe, beruht auf gerichtlich protokollirten oder schriftlich mir mitgetheilten Datis. Das Publikum soll hier diese Thatsachen nebst den diesfallsigen Folgerungen in einer Art von Beylage zu meinen in der Ostermeße von 1790 erschienenen Originalbemerkungen über Rindviehsterben erhalten. Ich werde übrigens an mehreren Stellen dieses Aufsatzes voraussetzen müssen, daß die Leser desselben mit meinen Originalbemerkungen bekannt sind, außerdem würde ich mich genöthiget sehen, mir den Raum zu neuen Erörterungen gar zu sehr zu beschränken. Zu dieser Voraussetzung glaube ich, theils durch den auf eine so seltene Art einstimmigen Beyfall unserer kritischen Institute über die gedachte Schrift, theils durch die vielen Privatversicherungen solcher Männer, die allenthalben zu kompetenten Richtern gezählet werden, so ziemlich berechtiget zu seyn. Mit Rührung ergreife ich diese Gelegenheit allen den Männern, welche meinen Bemühungen vielleicht nur zu viel Gerechtigkeit haben wiederfahren lassen, hier öffentlich meinen Dank abzustatten.

Auch dieser Jahrgang legte es zu Tage, daß Ansteckung selbst bey den allgemeinsten Ausbrüchen dieser Krankheit nicht statt finden dürfe. Diesen Erfahrungssatz halte ich für entschieden. Weit weniger läßt sich übrigens die Frage mit Zuverläßigkeit behaupten: ob

nicht

nicht einzelne Ausbrüche dieses Uebels demungeachtet, und obgleich diese Krankheit im gewöhnlichen Falle nicht ansteckend ist, dennoch in außerordentlichen Fällen ansteckend seyn könne? Man lese hierüber die Originalbemerkungen. Die neue Aldersonsche schöne Theorie der Ansteckung, redet meiner dort als möglich behaupteten These, daß eben dieselbe Krankheit zu einer Zeit, in einem Falle ansteckend seyn könne, ohne es deshalb jederzeit seyn zu müssen, das Wort.

Die Nichtansteckbarkeit der Epizootie von 1790 bewieß der ganze Gang, den die Seuche genommen hat. Das Uebel brach, wie schon gesagt, gegen die Mitte des Junius aus; und zwar an mehreren nahen, oder einige Meilen von einander entfernten Orten (z. B. in Leubel und auf den Gräfl. Malzanschen Gütern) zugleich. An einigen Orten hatten sich aber doch schon über fünf Wochen vorher die ersten Spuren durch Hinraffung des einen oder des andern Stückes geäußert. Hierauf erfolgte ein Stillstand, und dann im Junius der ordentliche Ausbruch. Die Krankheit blieb gegen das eine Ende des Kreises stehen, ohne daß zwischen diesem Ende, welches noch über ein Dutzend Dörfer enthielt und dem übrigen fast durchaus von dieser Epizootie heimgesuchten Theile dieses Kreises, die geringste Sperrung wäre veranstaltet worden. Auch in dem angegriffenen Theile blieb hie und da ein Dorf, und fast in jedem verunglückten Dorfe blieben mehrere Viehbestände, obgleich das Vieh gemeinschaftlich gehütet worden, übrig. Ueberhaupt giengen in den großen, aus 7, 10 und mehreren

Vieh-

Viehbeständen bestehenden Herrschaften, von jedem Viehbestande im Durchschnitt etwa nur 5, 6 oder 7 Stücke Dominial-Rindvieh darauf. Ich sage im Durchschnitt; denn freylich fiel von einer oder der andern Heerde gegen die Hälfte, allein von andern fielen oft kaum ein paar Stücke. Auf diese Art verlohr eine große Gemeinheerde, bey der die ihr ertheilten Vorschriften ganz außer Acht gelassen wurden, binnen 8 Tagen an 30 Stück. Doch auch dies beweist nicht die Ansteckbarkeit dieses Uebels, weil sonst von der ganzen Heerde gewiß nicht einmahl die Hälfte würde übrig geblieben seyn, welches doch hier der Fall war. Es ist wahr, daß verschiedene Heerden fast durchgehends traurig und kränkelnd zur Zeit dieses Ausbruches gewesen; indeß auch hier hätte wenigstens der größere Theil, doch wirklich krank oder gar ein Opfer werden müssen, wenn durch Ansteckung der Grund zur allgemeinen Unpäßlichkeit wäre gelegt worden. Auf der andern Seite traf ja dieses Uebel ohne weitere Ausbreitung wieder sehr viele Heerden, die vollkommen gesund und munter zu seyn schienen. Wer es weiß, wie wenig Stücke bey der wirklichen, als ansteckend bekannten Viehpest übrig bleiben, wie sie ganz anders als dieses Uebel von einem Nachbardorfe in das nächstangränzende, oder mit dem ersten in Verbindung stehende, selbst so oft der Sperrung ungeachtet, übergeht, wie sie nicht an mehreren entfernten Orten zugleich ausbricht, wie sie selbst in jeder Heerde erst nach geendetem Periodus zwischen Ansteckung und Ausbruch allgemeiner zu werden pflegt; wer dieses alles weiß und die Sache auch nur

mit

mit einem flüchtigen Blicke prüft, muß diesen Jahrgang unserer Epizootie für ansteckungslos erklären.

Auch diese Viehsterbe brach, wie ich es bereits erinnert habe, nach einer erstaunlichen Hitze und nach einer fast unerhörten Dürre, welche auf einen gar sehr gelinden Winter folgten, aus. Wenn man mich aber frägt: ob dieses Uebel eine unmittelbare Folge der vorhergegangenen Hitze und Dürre ist, oder ob sie vielmehr als Folge der Folgen dieser Zustände angesehen werden müsse? so muß ich gestehen, daß ich diese Frage jetzt weniger entschieden als vorher, zu beantworten im Stande bin. Den Mehlthau, welcher so oft eine Folge von Hitze und Dürre ist, hat man in den 43 hierüber dieses Jahr aufgenommenen Protokollen, deren einige sich auf verschiedene Dörfer zugleich bezogen haben, verschiedentlich als die Hauptursache angegeben. Mehrere Data reden dieser Angabe um so mehr nicht wenig das Wort, da eines Theils so oft Dörfer, die noch am wenigsten oder gar nicht durch Hitze und Dürre gelitten haben, diesem Unglück unterlagen, und da andern Theils meist die bestgenährtesten Stücke dem Tode zuerst anheim fielen. Hierzu tritt noch der Umstand, daß dieses Uebel eben einige Wochen nach dem Zeitpunkte, wo das Rindvieh in dieser Gegend auf die Grasung gelassen worden, ausgebrochen ist. Dergleichen Mehl- und Honigthaue sind dieses Jahr überdem sehr häufig auf dem Grünzeug und auf dem vor Dürre schmachtenden Baumlaube gefunden worden. Dagegen scheint mir nur noch der Umstand zu streiten, daß die vier Magen nicht als der Sitz des Uebels zufolge

der

den Leichenöffnungen beschuldiget werden können. Ich muß gestehen, daß ich diesen Punkt mit vorzüglicher Mühe allenthalben untersucht habe, nie aber so glücklich gewesen bin, in dieser Sache weiter als zu einem schüchternen non liquet zu gelangen. In Hinsicht auf die Witterung dieses Jahrganges muß ich hier ein Paar nicht unwichtige Bemerkungen, welche im strengsten Sinn hieher gehören, niederschreiben. Während der größten Hitze, während einer Dürre, welche die meisten Ströme austrocknete, war der Barometerstand gar nicht hoch, der Himmel ruhig, keine Gewitter. Den 24. Junius erfolgte ein starker, sehr verwüstender Hagelschlag; ein großer Theil der lechzenden Fluren wurde bey demselben durch einen starken Regen, der übrigens aber immer noch nicht die Flüße anschwellen konnte, erquickt. Hierauf wurde, bey zwar noch mit unterlaufenden schwülen Stunden, im Ganzen die Witterung viel kühler. Ich und jedermann hoffte nun, daß die Epizootie bald nachlassen würde: allein sie wurde eher heftiger. Erst gegen die Hälfte des Julius verminderte sie sich, obgleich der Wassermangel noch immer bestand, und nur die excentrische Hitze nachgelassen hatte, sehr merklich; und gegen das Ende desselben gieng sie so ziemlich vorüber. Auch dieses spricht mehr für den zusammengeschweiften Honig- und Mehlthau, als für Dürre und Hitze. Uebrigens ist an manchen Orten eben erst, nach dem ersten Regen vom 24. Junius der Mehlthau, welcher auf einmahl das ganze Grünzeug verdorben hat, gefallen. Man behauptete an gedachten Orten, daß auch anderwärts die verderb-

lichen

lichen Thaue, erst nach dem Hagelschlage vom 24sten Junius gefallen wären. Dies würde die vermehrte nachherige Ausbreitung auf den Fall des ursachlichen Antheils dieser Thaue begreiflich machen. Ich bemerke nun noch, daß nach dem 24. Julius sich wieder Tage, die zum Theil drückend heiß waren, einfanden. Die Dürre herrschte, wie gesagt, viel länger, ungeachtet einige Regen hie und da gefallen waren.

Nirgends haben sich Data gefunden, welche dieses Uebel auf Stiche der Insekten schreiben ließen*). Bekanntlich ist die Glasersche Knotenkrankheit, bey der Insekten als Ursache angeschuldigt werden, dieser Epizootie sehr ähnlich. Zwar haben viele Stücke hie und da gehinkt, welches Zeichen H. D. Glaser bey der Knotenkrankheit pathognomonisch angegeben hat; weil dieser Umstand aber doch nichts weniger, als allgemein war, und nur an einigen Orten bemerkt ward, so mag er sich wahrscheinlich, entweder auf die hitzige schmerzhafte Geschwulst um die Schenkel, von welcher unten die Rede seyn wird; oder auf eine entzündete Schenkeldrüse, welche die Leichenöffnung so oft zu Tage legt, gründen. Und — fürwahr, mir ist es jetzt fast wahrscheinlich! — daß die Glasersche Epizootie, deren Aehnlichkeit mit dem Lungenbrande selbst Glaser anerkannt hat, von derselben gar nicht unterschieden gewesen ist. Die Insekten als Ursache

*) Diese haben bekanntlich einige Landwirthe und Naturforscher, als die eigentliche und alleinige Ursache der vorjährigen Seuche angegeben, wiewohl auch meiner Meinung nach ohne hinreichenden Grund. (Z. B. im Berl. Intell. Bl.)
A. d. H.

sache sind bey derselben nur Hypothese; das Hinken ist ein unsicheres Zeichen und es findet sich auch zuweilen beym Lungenbrande, wie mich dieser Jahrgang belehret hat, ohne daß es im geringsten durch seine Allgemeinheit zu dem Charakter dieser Epizootie gehörte.

Wenn ich nun annehme, daß Glaser, der nur auf geringe Erfahrungen sich bezieht, seine Wahrnehmungen gerade in einem Dorfe gemacht habe, wo der sogenannte Milzbrand mit dem Hinken vergesellschaftet gewesen ist: so darf man sich über die vielen von ihm angegebenen Aehnlichkeitspunkte gar nicht wundern. Damit will ich aber gar nicht läugnen, daß keine von Insektenstichen herrührende Knotenkrankheit, welche aber freylich eben nicht die Glasersche seyn mag, in der Pathologie mit Recht Statt fände. Was die Ephemeriden der Acad. nat. curios., die fränkischen Sammlungen, und die Acta phys. med. forens. Colleg. med. Onold. hierüber geliefert haben, scheint, mir wenigstens, hinreichend zu seyn, diese Einschränkung hier beyzufügen. Zur Bestätigung des obigen führe ich nun noch hier auch an, daß mehrere genau von mir visitirte kranke Stücke, nicht das geringste von Beulen, mithin auch nicht von Stichen darzeigten. Das Futter war dieses Jahr zwar an vielen Orten sehr schlecht: allein da das Uebel die besten Stücke betraf, kann man diesen Umstand nicht zu den Ursachen desselben zählen. Es hat sich auch dieses Mal bestätiget, daß der Lungenbrand sich nicht, gleich der ächten Rindviehpest, blos auf das Rindvieh einschränke. Es sind zugleich in den meisten Dörfern einige Pferde darauf gegangen; auch hat

sie

sie die Schweine betroffen, und selbst von den Gänsen sind viele verreckt. Vier bis fünf Menschen, welche entweder Vieh abgeledert, oder sonst mit demselben sich viel abgegeben hatten, sind in diesem Kreise gestorben. Andere, die dem kranken Viehe Eingüße gereicht hatten, wurden von Hitze und Brennen des Armes, dessen sie sich dabey bedienten, befallen. Das letzte ereignete sich bey vielen Personen. Ich habe, bloß von den letzteren, einen selbst gesehen, und diesem verordnete ich mit gutem Erfolg einen Umschlag von kaltem Wasser, auf den angegriffenen Arm. Ich habe das krepirte Vieh durchaus abledern lassen, und dieses Abledern hat das Uebel gar nicht verbreitet; denn ein sehr großer Theil der Leder ist in die Städte zu den Scharfrichtern gekommen, ohne daß das Städtische Vieh dadurch wäre angegriffen worden. Da die Leder jetzt so hoch im Preise stehen, so kann man den Regierungen nicht gut anrathen, daß sie auf das Vergraben mit Haut und Haar zu sehr dringen sollen. Allein es sollten dergleichen Ablederungen nicht von jedem Wirthe, sondern nur in jedem Dorfe von einem einzigen Manne, der dazu gehörig instruirt ist, vorgenommen werden. Es ist unbillig, wenn der Scharfrichter der nahen Städte den Vortheil vom Unglück des armen Landmannes ziehen soll. Daher sollte man das Vorurtheil der Infamie, welches in so vielen Gegenden dem Abledern des krepirten Viehes anklebt, aufs möglichste auszurotten suchen. Viele Landleute haben sich im Militschtrachenbergschen Kreise um so mehr dazu bequemt, da die Abdecker bey so vielen angegriffenen Dörfern un-

möglich alles zu bestreiten im Stande waren. An manchen Orten überwog freylich das Vorurtheil das Interesse, und man vergrub lieber das gefallene Vieh mit Haut und Haar, als daß man sich dem Risico des Vorwurfs ausgesetzt hätte. Andere hielt der Eckel und die Besorglichkeit einer davon zu tragenden Krankheit ab. Schon die, durch Erwartung des Abdeckers hingehende Zeit vor dem Vergraben, wodurch so viel gefährlicher Gestank verbreitet wird, rechtfertiget diesen Vorschlag. Viele schlagen daher das Vieh todt, ehe es krepirt, um die Leder zu gewinnen; denn es fällt auf diesen Fall der vorgebliche Eingriff in das Metier des Abdeckers, dem nur krepirtes Vieh anheimfällt, von selbst weg. Dies ist aber unbillig, da oft, wie ich aus mehrerer Erfahrung weiß, diejenigen Stücke, deren Tode man gewiß entgegen sieht, sich noch erhalten.

Die Vorsichtigkeit für die Ablederer, deren wie gesagt, mehrere im Kreise ihr Leben eingebüßt haben, scheint sich auf folgende Punkte einzuschränken.

1) Dergleichen Personen müßen vor dieser Arbeit keinen Eckel haben.

2) Sie müßen sich bey derselben des Brandtweins, und vorzüglich des Tabakrauchs bedienen.

3) Sie müssen dabey so treten, daß der Wind von denselben den Gestank abwendet.

4) Die

4) Die Hand, womit sie arbeiten, muß keine Wunde, oder keine neue Narbe haben. Dies scheint ein Hauptpunkt zu seyn *).

5) Sie müssen sich alles Genußes des, von denselben abgelederten Fleisches enthalten.

Schon der Umstand, daß keiner der Abdecker bey der vielen Arbeit gestorben ist, beweiset es, daß die Gefahr hierbey unter einiger Vorsicht nicht eben so groß seyn könne. Es sind ja die meisten übrigen lukrativen Verdienste ebenfalls mit einiger Gefahr für Leben oder Tod verbunden. Dem Menschenfreunde ist es überhaupt gleichviel, ob ein Abdecker oder ein anderer Bürger sich irgend einer Gefahr, zu seinem Vortheil aussetzt.

Ich habe dieses Jahr sehr viele Leichenöffnungen vorgenommen, und im Ganzen haben sich die in meinen Originalbemerkungen angegebenen pathognomischen Sektionsdata auch diesmahl als karakteristisch bewiesen. Der Brand der Lungen war auch hier durch die gar sehr weiche, schlaffe, dunkelfarbige, oft fast faulende Beschaffenheit, dieses Eingeweides allenthalben sichtbar: indessen kam dieses Jahr doch mehr entzündliche Beschaffenheit der Lunge, als ich in andern Epizootien von

*) Diese Vorsichtsregel ist von der größten Wichtigkeit. Ich habe davon mehrere, zum Theil sehr traurige Erfahrungen auf hiesigem theatro anatomico gesehen, auch von einigen Abdeckern selbst erfahren, daß sie sich dadurch die schrecklichsten Krankheiten zugezogen hatten, wenn sie sich entweder beym Abledern des ungesunden Viehes verwundeten, oder bereits eine noch frische Wunde hatten.

A. d. H.

dieser Gattung bisher gesehen hatte, zum Vorschein. Dies ist so zu verstehen: andere Jahrgänge hatte ich fast immer die ganze Lunge weich, dunkelfarbig, kruorisch (?) faulend gefunden, dieses Jahr aber traf ich hie und da weiche aufgetriebene, hellrothe, mithin leicht entzündete Lungenstücke neben jener brandartigen Beschaffenheit. Nirgends aber war entzündliche Härte, die einem marmorartigen Körper ähnlich ist, anzutreffen. Diese hingegen ist bey der wahren Lungenentzündung nach meinen Originalbemerkungen in den Leichenöffnungen allemahl vorhanden. Die Ursache, warum diesmahl mehr leichtentzündlicher Zustand als in andern Jahrgängen sich darzeigte, schien mir auf Seiten des längeren Periodus zu liegen, den dieses Uebel dieses Jahr zu nehmen pflegte. Viele Stücke waren dieses Jahr einige Tage, ja acht Tage und noch viel länger krank; da ich in andern Jahrgängen nur selten gesehen hatte, daß sich die Dauer der Krankheit über ein Paar Tage hinaus erstreckte. Das jählinge Dahinraffen scheint also in der Leichenöffnung einen entschiedneren Brand zu Tage zu legen, als der langsamere Gang dieses Uebels. Die Milz war übrigens dem äussern nach, meist natürlich bis auf unbedeutende rothe Flecke, welche sich mit der äußersten Haut abziehen ließen; ihre Substanz war hingegen nicht weniger fließend als in andern Jahrgängen.

Das gallertartige gelbe Wesen in den Beulen, oder auch überhaupt in der Fetthaut, fand man dieses Jahr wieder allgemein; so, daß ich noch fester jetzt überzeugt bin, daß das Daseyn dieser gelben Gallert auf den Fall

eines

eines Zweifels, ob die Beschaffenheit der Lunge einer andern Epizootie zuzuschreiben wäre? den Physikum aus der Verlegenheit ziehen könne.

Ueber die in dieser Krankheit gewöhnlich vorkommenden Beulen, und örtlichen Geschwülste enthalten meine Originalbemerkungen noch eine große Lücke. Ich rathe in denselben nur allgemeinhin sie zu öffnen, ohne mich auf ihre verschiedenen Gattungen, die noch nirgend beschrieben sind, und die ich auch vorher noch nicht kannte, einzulassen. Diese Lücke hoffe ich an diesem Orte auszufüllen.

Es kommen bey dem Lungenbrande (sonst Milzbrand genannt) dreyerley Beulen oder Geschwülste vor. Die eine ist, eine unbeschreibliche spekigte Härte, die ich in allen Originalbemerkungen umständlich genug beschrieben habe; sie steht wie ein größeres oder kleineres Brod in umschriebener Rundung auf dem Körper des Thieres hervor, ist fast ohne Hitze, ohne Schmerz, beym Einschnitt fast ohne Empfindung, ihr inneres ist ein weißer Speck. Man muß queerdurch sie aufschneiden, das spekigte Wesen durch Seiteneinschnitte etwas zerstören; dann kann man Tabakblätter oder sonst etwas reizendes hineinstopfen. Allein es muß so geschehen, daß der nach dem Einschnitte erfolgende Ausfluß nicht verhindert werde.

Bey der Leichenöffnung kam diese Gattung Beulen sehr selten vor. Sie ist derjenigen, die der Helleborns (äußerlich in die Haut gesteckt) erzeugt, durchaus ähnlich. Die zweyte Gattung Beulen saß an einem ab-

hängigen mit viel Fetthaut versehenen Orte. Diese Geschwülste waren weich, nicht umschrieben, oft fluktuirend und immer ohne Hitze. Diese kommen gewöhnlich bey den Leichenöffnungen vor, sie enthalten im Zellgewebe eine sehr gelbe Gallert. In den Leichenöffnungen ist die Fetthaut an diesen Orten oft blutig, auch nicht selten sieht sie einem kruorischen Extravasate ähnlich. Die Drüsen unter denselben, wie z. B. an den Schenkeln, um den Hals, sind dann im höchsten Grade brandigt; so auch alles nahe liegende Fleisch. Es ist wohl mehr als wahrscheinlich, daß, wie ich es bereits angeführt habe, die blutigen Geschwülste, welche man bey der Sektion findet, von jenen, die eine gelbe Gallert enthalten, nur dem Grade oder der Zeit nach, überhaupt aber nur in Hinsicht auf einen Nebenumstand oder eines Ueberganges verschieden, beide ursprünglich aber von einerley Beschaffenheit sind. Auch sieht man an mehreren Stellen der Fetthaut solche gelbe Gallert bey den Leichenöffnungen nach diesem Uebel. Dieses beweiset, daß hier entweder eine allgemeine Verdorbenheit der Fetthaut, oder eine besondere Idiosinkrasie der weißen Thiersäfte statt finden müssen. Auch die Galle könnte hier zufolge der wiedernatürlichen Gelbheit etwas im Spiele seyn. Diese Gattung von Beulen muß am niedrigsten und sichersten Orte, sobald sie sich zu bilden anfängt, geöffnet werden, es fließt dann eine Menge gelben Wassers heraus. Zur Beförderung dieses Heraussikkerns ließ ich die, nach Theilung der Haut daliegende gelbe gallertartige Fetthaut noch durch Nebenschnitte etwas zerstören, auch

suchte ich den Zufluß nach der Oeffnung hin, durch hineingesteckte Tabaksblätter oder Leinewand, welche mit Terpentin bestrichen war, zu ziehen. Den Einschnitt ließ ich nach der Breite von vier, fünf, auch mehreren Fingern machen. Es versteht sich, daß sein unterstes Ende den Abfluß aufs thunlichste begünstigen müße. Die Tiefe desselben muß bis aufs muskulöse Fleisch gehen. Aus dem Einschnitt fließt erstlich ein röthliches, denn ein gelbes Wasser. Auch diese Einschnitte behandeltete ich mit Tabakblättern oder Terpentin, auf die obengedachte Art. Zur Verhütung des Fliegengeschmeißes, welches sich gern auf solche Einschnitte setzt, ließ ich Pech äußerlich drüber streichen, doch mußte immer für dem Ausfluß, Oeffnung vorbehalten werden; denn es pflegen Tag und Nacht solche Beulen zu träufeln. Dieses ist der Hauptpunkt bey der äußern Behandlung, und die vorzüglichste Rücksicht, welche bey dem Einstecken der Tabakblätter (oder dergl.) zu nehmen ist. Man befördert denn auch den Ausfluß durch Streichen der nahe liegenden Haut nach der Oeffnung hin.

Oft sitzt diese Gattung Beulen gerade auf einem Ort, wo man keinen tiefen Einschnitt machen kann; dies ist besonders der Fall, wenn sie breit und sehr flach sind. Weil der Bauer in einem solchen Falle sich gar nicht zum Einschnitte verstehen will, so ließ ich damahls ein Haarseil auf die flache Erhebung setzen.

Eine dritte Gattung von Geschwulsten, welche sich bey dieser Krankheit äußert, betrift dem Orte nach, einen oder den andern Schenkel; sie ist mit Hitze verknüpft, und man sieht, daß das Vieh vor Schmerz nicht

recht auf diesen Fuß, den es betrift, auftreten könne, es muß also nothwendig hinken. Schon beym Anrühren äußert das Vieh viel Schmerz. Diese Gattung unterscheidet sich also sehr deutlich durch Hitze und Schmerz; die Härte derselben ist geringer als bey der ersten, und größer als bey der zweyten Gattung. Diese Geschwulst breitet sich meist über den ganzen Schenkel aus. Ich habe auch gesehen, daß diese Geschwulst, ohne daß die Haut geborsten ist, eine Art von talgartiger Fettigkeit ausschwitzte. Diese Fettigkeit träufelte auf den Huf, und dort koagulirte sie sich in Form eines Unschlittartigen Wesens.

Dergleichen Stücke unterstand ich mich nicht, nach meiner Methode mit kaltem Wasser begießen zu lassen, weil diese Geschwülste hitziger Art sind. Ich verordnete, daß erweichende Milchumschläge einige Stunden oder auch Tage lang, bis die Hitze sich vermindert hatte, und die Härte erweicht worden war, äußerlich auf denselben angewendet werden sollten, und hierauf erst ließ ich diese Erhebungen mit kleineren Einschnitten an einem oder ein Paar Orten öffnen. So viel ich weiß, hat dieses Heilverfahren einigemahl gute Wirkung gethan: allein ich habe über diese dritte Gattung von Erhebungen noch lange nicht hinreichende Erfahrung. Die gewöhnlichsten Beulen sind die von der zweyten Gattung. Anfänglich widersetzten sich manche Viehbesitzer dem Oeffnen der Erhebungen von dieser zweyten Gattung; da man es einigemahl zu spät vorgenommen hatte, so war man um so mehr gegen dasselbe mißtrauisch; nachher bestätigte

stätigte sich aber das Eröffnen durch zahlreiche Erfahrungen. Es muß indeß bald vorgenommen werden, denn wenn der Tod schon zu nahe ist, kann freylich nichts helfen. Das Hauptmittel in Hinsicht auf die Beulen, ist also zufolge meiner Erfahrungen das frühzeitige Eröffnen derselben; hievon wären blos die schmerzhaften, hitzigen Geschwülste auszunehmen, bey welchen die Oeffnung erst später nach meiner bisherizen Erfahrung, geschehen soll. Diejenigen Beulen, welche bey manchen Stücken erst unter dem Verrecken sich erheben, und die höchst wahrscheinlich immer voll Blut seyn mögen, werden nach allem Vermuthen wohl fast immer als Vorläufer des Todes, wo jede Behandlung wohl vergeblich seyn möchte, anzusehen seyn.

Ueber das übrige Heilverfahren habe ich dieses Jahr um so mehr Gelegenheit gehabt, Erfahrungen zu sammeln, da der allgemeine Mangel an Wasser, an den meisten Orten die Wasserkur, welche in sehr heftigem Begießen mit, — und im fleißigen Schwemmen, in kaltem Wasser, besteht, entweder unzulänglich oder unmöglich machte.

Das Aderlaßen hat sich hiebey zu wiederholten Mahlen auf eine sehr auffallende Art legitimirt. Ein in Beylage abgedrucktes Protokoll zeigt es, daß heroische Aderläße nicht zu fürchten sind. Ein verdienstvoller Oekonom, der als Vorsteher einer großen Wirthschaft, die Behandlung des kranken Viehes sich selbst angelegen seyn ließ, der sich hiebey nicht auf seine Leute verließ, der auch nicht gewohnt war, jeden den ihm ein Charlatan oder ein alter

Mann gab, mit Hintansetzung der sachkundigverordneten Hülfsmittel in Ausübung zu bringen; ein solcher Mann hat die Aderläße bis zum Erstaunen oft bey einigen Stücken mit dem besten Erfolge, laut dem beygefügten Protokoll, vornehmen lassen. Anfangs würgte das Uebel äußerst jählings seine Opfer hin — gesund und todt — oder, höchstens einige Stunden unpaß. Damahls verordnete ich heilungsweise alle sechs, acht oder zwölf Stunden eine Aderläße. Es ist kein Zweifel, daß in solchen Anfällen man sich nur einzig und allein, von dem oft wiederholten Aderlaßen zufolge meinen Originalbemerkungen etwas versprechen kann; so bald nun aber, entweder durch präservative Vorkehrungen, oder auch von selbst durch den Gang, den das Uebel zu nehmen beliebt, die Krankheit von Stunden auf Tage sich erstreckte, habe ich das fernere Wiederholen der Aderläße, nach dem bereits zwey oder dreymal in dem ersten und zweyten Tage Blut abgezapft worden, nicht mehr so nöthig gehalten. Damahls traten die Beulen meistens ein; um diese Zeit würde ich im Ganzen die dreiste Fortsetzung der Aderlaße eher mißbilligen. An eben diesem Zeitpunkte, das heißt, nachdem ich zwey oder dreymal in den ersten zwey Tagen Blut gelassen hatte, und die Krankheit, nun einen langsamern Gang einzuschlagen scheint, ziehe ich ein Laxiermittel vor (zwey sehr starke Handvoll Kochsalz in einem Quarte Kleientrank aufgelöset.) Nach dieser Methode habe ich den vorigen Jahrgang verfahren lassen. Bisher hat mich meine Erfahrung nicht belehrt, daß ein Salzlaxiermittel in dieser Periode

des

des Uebels geschadet hätte. Ein Gräflicher von Malzanischer Amtmann (Nahmens H. Knebel) hat auch bey einigen Stücken, die er schon im Rachen des Todes zu sehen, geglaubt hat, noch das Salzlaxier mit einem Erfolge, über den er sich nicht genug hat verwundern könne, angewendet. Wie ich mich in Ansehung der Beulen, welche nun zum Vorschein zu kommen pflegten, benommen habe, habe ich bereits oben angemerkt. Für den gewöhnlichen Fall, gab und verordnete ich weiter nichts von Arzeney. Desto mehr schrieb ich das Begießen mit kaltem Wasser vor, um die schlaffen Fasern zu stärken, und der Auflösung der Flüßigkeiten Einhalt zu thun: allein mein Vorschreiben konnte zu einer Zeit, wo die Brunnen und die Ströme vertrocknet waren, nicht viel helfen. Nur sehr einzeln mag es fleißig und ausdaurend angewendet worden seyn. Ueberhaupt ist es wohl in die Augen fallend, daß das Begießen mit fünf, sechs Kannen, wenn es auch des Tages einigemahl geschieht, nur auf ein Kinderspiel hinauslaufe. Es muß, wenn etwas ausgerichtet werden soll, Stunden lang geschehen, und dann darf man nur etwa eben so lange aussetzen, und endlich wieder anfangen, und so Tag und Nacht fortfahren. Das Mittel ist mühsam, aber es kostet kein Geld und die schönsten Erfahrungen haben bereits seine große Wirksamkeit zu Tage gelegt. Das Wasser muß aber kalt seyn, sonst kann es wahrlich gar nichts thun. Dies ist eine Bedingung, die man sehr oft, besonders wo schattenlose Teiche sind, in welchen das seichte Wasser oft, fast den lauen Digestionsgrad annimmt,

nimmt, aus den Augen setzt. Daher darf man sich nicht wundern, wenn solches Vieh, welches einen Theil des Tages in solchem Wasser graset, nur desto eher von diesem Uebel angegriffen werden sollte; man muß sich aber von einem solchen Wasser, wenn es zum Begießen oder zum Schwemmen gebraucht wird, sehr wenig oder nichts versprechen. Es geht mit diesem Mittel freylich, wie mit jedem andern; das heißt, es muß nicht nur in der gehörigen Quantität angewendet werden, sondern es muß auch von der ächten Beschaffenheit, die hier auf der Kälte beruht, seyn, wenn es seinen Zweck erreichen soll. Fehlt es da oder dort, so ist freylich alles vergebens. Es ist lächerlich, wenn man sieht, wie man sich von einem so wenig gewaltsamen Mittel, auch bey der unbedeutendsten Anwendung große Wirkungen versprechen kann. Auch ist es möglich, daß die Wasserkur auf gewisse Gattungen von Rindvieh, die etwa ganz außerordentlich des Wassers gewohnt sind, weniger als auf andere wirke. Diese Erscheinung werden wir allenthalben in der großen Haushaltung der Natur gewahr; selbst der Gifte wird der Mensch und das Thier gewohnt. Ueberdem muß man, wie ich es schon erinnert habe, bey einer solchen Epizootie sich von dem kurativen Gebrauch des kalten Wassers nicht viel versprechen, wenn der Tod im Nu seine Beute mit sich fortreißt. Was kann außer dem Aderlaßen irgend ein Mittel, so lange kaum einige Stunden vor dem Tode die Krankheit sich äußert; so lang es heißt: mors ante luem venit — was kann es helfen! Alles dies bemerke ich zum Theil auch darum, damit

man

man nicht durch unstatthafte und übertriebene Forderungen den Kredit eines an sich vortreflichen Mittels in ein zweydeutiges Licht setzen solle. Auch ich hörte unter dem Beyfalle, den so viele Viehbesitzer im Sommer 1790 zufolge ihrer so eben gemachten Erfahrungen, meinen Verordnungen gaben, manchen, der entweder nicht zufrieden war, daß auch gegen das ganz jählinge Dahinfallen, ihm kein Mittel Hülfe leisten wolle; oder der sich darüber aufhielt, daß auch bey einem einigemahl wiederholten Begießen der erkrankten Stücke, dennoch dem Tode sein Ochs oder seine Kuh anheimgefallen war, obgleich über einige Tage lang der Streit um diese Beule gedauert hätte. Allein mir und jedem Unpartheyischen, jedem Billigdenkenden, sprang es meistens von selbst in die Augen, daß solche Forderungen bey der Beantwortung der Frage über den Werth eines Mittels auf keine Art gehört werden können. Uebrigens könnte ich bey dem diesjährigen Ausfall dieses Sterbens, wenn auch derselbe noch viel günstiger im Ganzen gewesen wäre, nichts zu Gunsten meiner Wassermethode anführen, weil sie nur hie und da als Nebenmittel, und fast nirgends in ihrem ganzen Umfange hat angewendet werden können. Zum Schwemmen war noch hie und da Gelegenheit: allein das Schwemmen kann vielmehr vorbauungs- als heilungsweise helfen, weil das kranke Vieh meist zu schwach ist, eine bedeutende Strecke im Wasser geschwemmt zu werden.

Nur erst auf den Fall, daß ich Klagen über die Unzulänglichkeit alles dessen, was ich bereits hier über

meine

meine Methode von 1790 vorgetragen habe, gehört, schritt ich zu einem eigentlichen Medikamente, und dieses war der Vitriolgeist. Auch meine neuen Erfahrungen bestätigen es, daß er in dieser Hinsicht ein vortreffliches Mittel ist. Ich zweifle übrigens, daß man denselben außerhalb der Hochgräflichen von Malzanschen Herrschaft Militsch irgendwo stark genug gebraucht habe. Es ist lächerlich, wenn man sieht, wie Physici tropfenweise dieses Mittel den Ochsen zutheilen lassen. Täglich 3 bis 4 Quart (auch mehr) Kleientrank mit Vitriolgeist so sauer gemacht, daß dieser Trank nicht eben beizend ist, sondern daß man ihn so trinken kann, dies ist die Dosis von diesem Mittel, dessen Stärke in jeder Officin anders zu seyn pflegt. Einer der gräflichen Verwalter, der einige Vorwerke unter sich hat, (H. Franke) hat mich mehrmal versichert, daß er von diesem Mittel den besten Erfolg gesehen habe, er fügte aber hinzu, man brauche für ein Stück fast gegen ein Quart zur ganzen Kur von diesem Mittel. Gedachter H. Franke versichert aus zahlreicher Erfahrung die gute Wirkung dieses Mittels in diesem Jahrgange beobachtet zu haben.

Eben so, wie ich auf den Fall der Unzulänglichkeit, der oben angegebenen medikamentlosen Methode, erst zu dem Vitriolgeist geschritten bin, eben so machte ich es in Hinsicht auf den kurativen Gebrauch der Haarseile, oder des Einsteckens des Helleborus in die Haut. Ohne die Unterlassung der Anwendung dieses Mittels anrathen zu wollen, muß ich doch gestehen, daß ich noch nicht von demselben eine entschiedene gute Wirkung gesehen habe.

Am

Am meisten hat man es vorbauungsweise versucht. In dem Gräfl. Rädenschen Gute Leubel hatte man bey der Gemeine und dem Dominium schon im Junius den Helleborus in den Brustlappen des gesunden Viehes gesteckt, worauf derselbe wie gewöhnlich, ungemein aufgeschwollen ist: allein man hat nicht beobachtet, daß dieses dem Uebel Einhalt gethan hätte. Ehe ich noch etwas von der präservativen Behandlung sage, muß ich noch bemerken, daß man die Landleute nicht genug warnen kann, dem kranken Viehe, wenn es auch Lust zum Freßen zeigt, nichts als Mehl- oder Kleientränke neben häufigem Saufen zu reichen. Die meisten freuen sich, so bald sie diese Lust verspüren, so sehr, daß sie sich nur mit Mühe dahin bringen lassen, ihre Fütterung nur auf Kleien- oder Mehltränke einzuschränken.

Meine präservative Behandlung bestand im Allgemeinen in einer Aderlaße, in einem Salzlaxier, und im starken Schwemmen. Das letztere konnte, wie gesagt, dieses Jahr nur an wenigen Orten auf eine hinlängliche Art durch eine lange Strecke kalten Wassers angestellt werden. Im Einzelnen verordnete ich denn auch noch, wie ich bereits erinnert habe, Haarseile, oder die äußere Anwendung des Helleborus; auch hielt ich vorzüglich auf jede Vermeidung von jeder Erhitzung. Daher mußten die Ochsen, so viel es möglich ist, geschont, und nur wenig angespannt, die Kühe aber nur nach schattigten Gegenden zum Fraß getrieben werden. Bey diesem Jahrgange, wo die sengende Hitze jedes Gräslein, fast sammt seinen Wurzeln ausbrannte, waren

ohne-

ohnehin auf den platten Ebenen fast keine Futterkräuter aufzufinden. Langsames Treiben, öfteres reichliches Saufen, sind ebenfalls Umstände, auf die ich möglichst Rücksicht nehmen ließ. Wegen des Salzlaxiers erinnere ich nur noch, daß ich es auch mehr als einmahl bey jenen Heerden, vorbauungsweise wiederholen ließ, deren gesunde Häupter eine dünne Mistung, und mithin die Nothwendigkeit einer Intestinalausleerung zu Tage legten. Seitdem halte ich mehr als vorhin auf die vorbauungs-und heilungsartigen Kochsalzlaxirmittel. Frische Luft in den Ställen, freyer Durchzug derselben, Verhütung des zu enge Beyeinanderstehens, sind lauter Dinge, die nicht übersehen werden dürfen, und wornach ich mich sehr genau zu erkundigen pflegte, um denselben nöthigen Falls abhelfen zu können.

Ich glaube nicht mich zu irren, wenn ich es diesen präservativen Verordnungen, deren Zweck zum Theil dahin geht, den Mangel des Schwemmens zu ersetzen, zum Theil auch die guten Wirkungen desselben zu unterstützen, zuschreibe, daß die Krankheit fast allenthalben in einen längern Periodus übergieng. Erlangt man dieses, so hat man viel gewonnen. So bald das Uebel in mehrere Tage hinaus seinen Zeitraum ausdehnet; dann müssen bey einer geschickten Behandlung immer nur wenige Stücke, die eine längere Zeit krank gewesen sind, drauf gehen. Und dies war auch der Fall bey der Epizootie vom Jahrgange 1790, an denjenigen Orten, wo man den Vorschriften genau gefolgt ist. Wenn hiervon etwa einer oder der andre Ort eine Ausnahme macht,

so

so wird man von selbst auf die Vermuthung geführt, daß es wohl um die pünktliche Beobachtung bey dem guten Erfolge im Ganzen an solchen Oertern, nicht so ganz gut mag gestanden haben. So lange aber freylich das Vieh ganz jählings hinfiel, oder wo die Vorbauungsmittel beym Wassermangel nicht hinreichen wollten, das urplötzliche Hinscheiden in eine langsammere Krankheit umzuwandeln — o! bey dieser Lage der Sachen wären übernatürliche Kräfte erforderlich gewesen, um dem pfeilschnellen Würgengel zuvorzukommen. Wer kann sich in diesem Falle von irgend einer Arzeney etwas Gutes versprechen? Dies ist so in die Augen springend, daß es dem vernünftigen Landmanne gar nicht einfallen kann, das fast Unmögliche; das heißt, Hülfe, bey solchen Todesfällen erlangen, deren Katastrophe fast eher eintritt, ehe irgend etwas geschehen kann. In diesem Falle scheint sich, außer einer Galenischen jugulirenden Aderlaße, alles auf Vorbauungsmaximen einzuschränken.

Nachdem ich dem Leser so viel über den Ausfall dieser Epizootie im Ganzen gesagt habe, werde ich demselben nun noch aus meinen Notaten und Protokollen, etwas in Hinsicht auf das Einzelne dieses Ausfalls vorlegen. Zu diesem Behuf und zur Bewahrheitung mehrerer hier vorgetragener Punkte, werde ich hier auch noch ein Protokoll über eine große Herrschaft, als Beylage abdrucken lassen, theils weil es den Werth meiner Methode so ziemlich zu Tage legt, theils, weil gerade dieses Protokoll schon gegen das Ende dieser Epizootie aufgenommen worden. Ich erinnere also hier

noch, daß das in demselben angezeigte Verhältniß des Umfallens zum Viehbestande, und zu der Anzahl der Viehheerden nachher, weiter eben, durch ein nachheriges Krepiren, keine Alteration gelitten habe.

Das Protokoll von Kornitz (dem Freyherrn von Seher-Thos gehörig) sagt schon am 5ten Jul. 1790. aus, daß alle bereits krepirten Stücke, jähling, binnen einigen Stunden gesund und todt gewesen; acht Stücke, welche länger krank gewesen, seyen bis dahin glücklich, durch Aderlaßen, Baden und Stecken der Kristwurzel (wobey man auch einige kühlende Eingüße angewendet hat,) glücklich hergestellt worden. Das Protokoll vom Fürstl. von Hatzfeldschen Gute Kodlewe, sagt wörtlich: „Seit dem 28sten Juni (bis zum 11ten Juli) seyen 13 „Stück gefallen, die meisten Stücke seyen jähling ge„fallen, wo also natürlich alle Hülfe vergeblich gewesen; „von denen aber, welche so lange nur gekrankt haben, „daß die vorgeschriebenen Mittel haben angewendet wer„den können, deren es dreyzehn gegeben, seyen binnen „acht Tagen 11 Stück gesund worden; vorher sey fast „alles drauf gegangen, ehe noch solche Mittel, besonders „die Aderlaße curative vorgenommen worden, und nur „zwey oder drey Stück seyen von diesen 11 Stücken noch „nicht völlig hergestellt."

In Luntke, unter der Herrschaft des Reichsgrafen und königlichen Kammerherrn von Burghaus hatte man fast einen ähnlichen Erfolg, seitdem als das Uebel einen zögernden Gang nahm, und man diese Mittel anwendete, beobachtet.

Auf

Auf eben dieser Herrschaft besuchte ich in Mislawiz vier bis fünf Stück sehr kranke Ochsen, im Durchreisen selbst. Einer davon starb, bey dem ich selbst den Einschnitt in die Beule, welche auf dem Darmfell saß, etwas zu tief gemacht hatte.

Zum Gegenstück: An einem andern Orte, wo man, laut gerichtlicher Aussage, nichs vorschriftmäßig gethan hatte; wo man alles, nur nicht das, was man sollte, zu thun pflegte, verreckten binnen acht Tagen dreißig Stücke.

Meine Leser führe ich nun zu der versprochenen Beylage, welche ihnen über den Ausfall meiner angewendeten Methode, im Einzelnen, noch ein mehreres sagt, Zum Beschluß bemerke ich nur noch, daß ich die Punkte, welche eigentlich den Kameralisten in gerader Hinsicht angehen, (wohin ich die in den Schlesischen Provinzialblättern sehr billig aufgeworfene Frage, über die Schädlichkeit der Milch und der Butter, welche unter solchen Umständen gewonnen wird, zähle) ehestens für Landesregierungen zu bearbeiten gedenke. Fast allenthalben tappt man im Finstern, und fast allenthalben muß man, unkundigen Physicis die Anwendung solcher Gesetze, welche gar nicht für die jetzt gewöhnlichen ansteckungslosen Epizootien, sondern eigentlich für die, nun bey uns, Gott sey Dank! nicht mehr einheimische Viehpest geschrieben worden, überlassen. Doch an mehreren Orten fängt man jetzt an, diesem Gegenstande weit mehr

Aufmerksamkeit zu widmen; fährt man so fort, so kann man sich auch bald schönere Aussichten versprechen.

Kausch.

Beylage.

Actum Wirschkowiz, den 10ten July 1790.

Nachdem dem Unterzeichneten mehrmahl angezeigt worden, daß auf der Gräfl. Reichenbachischen Herrschaft Neuschloß ebenfalls die jetzige Viehsterbe ausgebrochen sey, derselbe aber niemals zu Hause gewesen, um eine diesfallsige Untersuchung vorzunehmen; so hat er sich am heutigem Dato hinbegeben, weil eben gestern wieder ein Stück umgefallen ist, um diesen Vorfall zu untersuchen.

Zu diesem Behuf wurde auf dem zu Wirschkowiz gehörigen Vorwerke Jeschunke, eine vor 30 Stunden krepirte Kuh obducirt, und dabey befunden:

1. Die Milz, äußerlich ziemlich natürlich, innerlich wie aufgelös'tes Blut.
2. Der erste und zweyte Magen mehr entzündet als gewöhnlich.
3. Das Buch war ziemlich natürlich, das Futter zwischen den Blättern zum Theil weich.
4. Der vierte Magen mehr brandartig als entzündet in seinen ganzen Klappen.

5. Die

5. Die dünnen Därme im höchsten Grade entzündet, fast mehr brandigt, zum Theil Scharlachroth, zum Theil dunkelfarbig mit schwarzen miniatur Punkten gezeichnet.
6. Die dicken Därme um ein merkliches besser.
7. Die Leber ziemlich natürlich.
8. Das Herz natürlich.
9. Die Lunge aufgetrieben, äußerlich wiedernatürlich roth, innwendig aber zum Theil fast blutfarbenroth, zum Theil lichtroth, aber durchgehends weichschwammig, aufgetrieben, und in einer entzündlichen, weichen, schlaffen Beschaffenheit.
10. Die Nieren natürlich.
11. Um die Kanaschen war eine gelöe gallertartige Geschwulst, auch war die Luftröhre mit einer aufgetriebenen Zellhaut umgeben, welche größten Theils mit Blutjauche ausgefüllt war, und mithin schwarz aussah.
12. Die Zunge ganz natürlich, ohne blaue Flecke, so schien auch
13. das Gehirn zu seyn, obgleich es nicht ganz genau untersucht worden ist.

Nach Beendigung dieser Obduction vernahm Unterzeichneter den Herrschaftlichen Oberamtmann, Herrn Johann Heinrich Heyder über diesen Vorfall.

Komparent sagte aus: daß auf allen Vorwerken der Gräfl. Minderstandesherrschaft Neuschloß, das einzige Lilikowe ausgenommen, dieses Uebel ausgebrochen sey, folglich namentlich in Neuschloß, Tschotschwiz,

Heinrichsdorf, Wirschkowiz, Veßelwiz, Duchawe und Wembowiz; er bezog sich darauf, daß derselbe auch bereits von der Ausbreitung dieses Uebels auf fast alle Vorwerke der Herrschaft, Anzeige gethan, der Kreisphysikus wäre aber fast niemals zu Hause, sondern immer in Viehkommißionen begriffen gewesen, wenn selbst er Pferde zu dessen Abhohlung hat absenden wollen; sehr oft sey auch wieder der Abdecker nicht zu haben gewesen.

Komparent versichert ferner, daß alles Vieh an dem nämlichen Uebel und auf die nämliche Art allenthalben wie in Wirschkowiz und in dem dazu gehörigen Jeschunke, woselbst heute eine Kuh obducirt worden, drauf gegangen sey. Diesem zufolge wurde gegenwärtiges Protokoll in Hinsicht auf alle oben gedachte Vorwerke und Dörfer aufgenommen. Komparent gab also in dieser Beziehung folgende Data an.

Das Vieh, welches krepirt sey, sey urplötzlich todt hingefallen, dasjenige aber, welches nur nicht so jählings krepirt sey, habe er durch die vorgeschriebenen Mittel und verordnete Entziehung des Futters, welches alles er aufs pünktlichste beobachtet habe, durchgehends erhalten; er könne also die vorgeschriebene Methode nicht genug loben; die gesunden Ochsen habe er so viel als möglich geschont, er habe präservative allen Ader gelassen und darauf Salz zum Laxiren gegeben, auch das Vieh ganz außerordentlich geschwemmt und wo dies nicht geschehen konnte, begießen lassen. Dieser präservative vorgeschriebenen Vorkehrung schriebe er es den zu, daß auf den 7 gedachten Vorwerken bey einer allgemeinen

Sterbe nicht mehr als 35 Stück, mithin 5 Stück im Durchschnitt auf jedem Vorwerke drauf gegangen wären. Dem Ausweise des Erfolges der präservativen Mittel kommie noch zu statten, daß doch bey dem ersten Ausbruch jähling mehrere Stücke, wie z. B. in Wembowiz 6 Stück eher drauf gegangen, ehe die präservativen Vorkehrungen getroffen werden können. Der ganze Viehbestand des Rindviehes steige über 600 Stücke mit dem Jungvieh und Kälbern. Curative habe Komparent, weil fast alles jähling krepirt ist, nur bey 5 Stücken Gelegenheit gehabt, diese Methode ordentlich und gehörig anzuwenden; davon seyen 2 Stück völlig besser und 3 Stück hätte er so sehr in ihrer Besserung avancirt, daß er an ihrem Aufkommen nicht mehr zweifle. Diese kurativen Mittel haben also bestanden in starkem Wasserbegießen, in sehr oft widerholten Aderläßen, indem er 2 Stücken, jedem zu acht Mahlen, nämlich alle 12 Stunden gegen 5 Tagen die Ader geöffnet, und zwar die letzten Mahle freylich kaum ein halbes Quart, die erstern Mahle aber 2 Quart abgezapft. Das letzte Blut sey sehr gelbwäßerig gewesen; das Futter, bis auf einen Kleieneinguß (täglich 3 Mahl zu 2 Quarten eingegoßen) habe er vorschriftmäßig dem Vieh ganz entzogen; Haarseile seyen nicht gesetzt, auch sonst nichts von Arzney gegeben worden. Die Beulen seyen etwa den zweyten Tag aufgeschnitten worden und mit gutem Erfolge; einem Stücke habe man die Beule an den Kanaschen vorher erweicht, ehe sie geöffnet worden; er versichere also, dieses Jahr eben so wie das vorige, wo das Vieh in Veßel-

wiz an dem Milzbrande umgefallen, die entschiedenste Legitimation von dieser Procedur erfahren zu haben.

Komparent sagte ferner aus, daß die krepirten Stücke bis auf den letzten Augenblick gefressen hätten, bey denen, die einige Zeit krank gewesen, habe man bloß bemerkt, daß sich die Freßlust verlohren habe, hernach habe sich aber die Freßlust wieder gefunden; sonst seye nichts an denselben zu merken gewesen von Kränklichkeit. Das Uebel habe den 25, 26, 27, 28, 29 und 30sten Juny den Anfang genommen. Das meiste Vieh sey in Wembowiz gefallen, nämlich den 27sten 6 Stücke, den 28sten 1 Stück, den 29sten Juny 2 Stück, zusammen also 9 Stück, hernach habe es, nach den getroffenen Vorkehrungen bald aufgehöret. Als Ursachen giebt Komparent die gefallenen Gifte an, wovon die Beweise auch auf dem Grase und auf dem Laube in einer Art von Honigthaue sich sehr häufig gezeigt hätten. Auch sollen die Mägde vom Grasen Entzündungen am Arm bekommen haben, die Hutung habe in Wembowiz sehr gemangelt, und an ein Paar Orten sey gar kein Mangel gewesen, und das Vieh sey dennoch gefallen. An Wasser habe es gar nicht gemangelt; ausgewittert sey es gut gewesen, den Ställen könne man um so weniger etwas beymessen, da die Ochsen, deren 27 darauf gegangen, wo doch nur 8 Kühe gefallen sind, doch immer im Freyen, und auch zu Nachtzeit nicht in Ställen gehalten worden.

Gegenwärtig seyen noch 3 Stücke krank und zwar über 8 Tage, und mithin auf dem Wege der Besserung.

Da

Da nun zufolge dieser Aussage auch hier der sogenannte Milzbrand herrscht, und vorher alles aufs genaueste vorschriftmäßig beobachtet worden; so legte Unterzeichneter nur noch dieses Protokoll dem gedachten Hrn. Oberamtmann zur Unterschrift vor, welcher es denn habita lectione unterschrieb, und mithin wurde hiermit diese Untersuchung beschloßen. Actum ut supra.

Kausch. Heyder.

---

17. S. d. H. Ich habe diesen Aufsatz, dem man es bald ansehen muß, daß ihn eine Meisterhand entwarf, um so lieber ganz unverändert abdrucken lassen, da hierin zugleich die allgemeine Geschichte der im vorigen Sommer (1790) nicht nur in Schlesien, sondern auch in der ganzen Chur- und Neumark, zum Theil auch in Pommern, imgleichen im Magdeburgischen und Halberstädtischen, wenn gleich nur kurze Zeit, doch sehr wüthend graßirten Epizootie gleichsam in nuce enthalten ist. Ich habe alle von den verschiedenen Physicis aus verschiedenen Orten an das K. Oberkollegium Sanitatis hierüber eingesandte Berichte aufmerksam gelesen und gefunden, daß — einzelne Zufälle und Abweichungen abgerechnet, welche öfters von dem verschiedenen Clima, Subject, Pflege, Futter und andern Lokalumständen dependiren — die Seuche fast nach allen Umständen, den mehresten Zufällen, ihrem Anfange,

Wachsthum und Aufhören, kurz dem ganzen diesmahl eigenthümlichen Charakter und Gange nach mit der vorbeschriebenen fast überall überein kommt. Sie erschien allenthalben unvermuthet, fiel häufig, jedoch nicht allgemein, an, und tödtete oft so plötzlich, daß man kaum das Krankseyn bemerkt hatte. Demungeachtet war sie offenbar nicht ansteckend, denn sie ward eigentlich nie allgemein; in denselben Dörfern blieben ganze Ställe, und in einzelnen Viehständen, mehrere Häupter ganz gesund. Die Krankheit war offenbar entzündlicher und gallichter Art, und gewöhnlich Milz und Lungen entzündet, selten eiterhafft ꝛc. Die allgemeine Ursache schien an den meisten Orten in der großen Hitze, Dürre, Mangel am Wasser und frischen Grünfutter zu liegen, da das meiste versengt, und die Pfüzen und Tränken ausgetrocknet waren. Daher litte auch an vielen Orten bloß das Grasvieh, dasjenige, so auf Ställen gefüttert und nur Abends und Morgens ausgetrieben ward, blieb größtentheils verschont. Auch unter Pferden und Schafen bemerkte man dieselbe Krankheit, besonders aber an erstern. Die antiphlogistische Curmethode, Aderläße, die Vitriolsäure, nach Beschaffenheit der Umstände, Laxirmittel und künstliche Geschwüre, haben die besten Dienste geleistet. Das Schwemmen und Begießen mit kalten Wasser hat nur an wenigen Orten bewirkt werden können, und auch da geschah es zu wenig. Bey einigen Thieren, sowohl Pferden als Rindvieh hob

sich

sich die Krankheit fast allein durch Eiterung der sich am Halse, der Brust und den Schenkeln, gleich Anfangs aufgeworfenen Knoten oder Beulen, welches auch von einigen durch die Kunst mit Glück nachgeahmt worden. Ich werde entweder im folgenden Stück dies. Repert. oder auch in der 7ten Sammlung meiner Aufsätze und Beobachtungen ꝛc. einige der vorzüglichsten und vollständigsten Berichte davon abdrucken lassen und mit einigen Anmerkungen begleiten, da mir in diesem Stück der Raum dazu fehlt.

P.

V.

Des Herrn D. de Moneta,

königl. pohlnischen Leibarztes ꝛc. fernere Wahrnehmungen über die zuverläßigen Würkungen des von ihm bekannt gemachten Mittels wieder den Biß toller Thiere — in einer Nachricht ans Publikum.

Vorerinnerung des Herausgebers.

Herr de Moneta übersandte im vorigen Jahre (1790) dem königl. Oberkollegio Medico den von ihm herausgegebenen Traktat: von der einzig zuverläßigen und durch viele Erfahrungen bestättigten Heil-Cur des Bisses toller Hunde, Wölfe, Katzen, Füchse und aller Arten

toll

toll gewordener oder stark gereizter Thiere, u. s. w. so bereits 1789 zu Leipzig und Warschau in der M. Grölschen Buchhandlung in 8vo erschienen, und wovon B. II. St. 1. S. 151. dieses Repertorii eine kurze Anzeige gemacht worden, mit dem Ersuchen, dieses Mittel und seine Versuche zu prüfen, und wenn solches den Beyfall des Collegii, wie er nicht zweifelte, erhielte, solches zum Besten der Menschheit bekannter und damit unter seiner Autorität mehrere Versuche machen zu lassen.

Natürlich musten so viele von einem Sachkundigen und erfahrnen Manne mit Genauigkeit und Vorsicht angestellte Versuche und aufgeführte Thatsachen die Aufmerksamkeit des Collegii auf sich ziehen, um so mehr, da das Mittel selbst, wenn es bewährt erfunden wurde, allen bisherigen unendlich vorzuziehen seyn mußte, theils deswegen, daß es so allgemein bekannt, wohlfeil und allenthalben gleich zu haben, theils die Bereitung und Anwendung so leicht und ohne weitläuftige Instruktion zu bewürken, theils aber und hauptsächlich so leicht zu nehmen und keine unangenehme Zufälle verursacht, welches alles, besonders aber das letztere die bisherigen Mittel, besonders aber das sonst noch immer, den Beobachtungen zufolge, vor allen am wirksamsten befundene Mittel aus dem Maywurm immer so unwirksam gemacht hat. Denn bekanntlich muß dem gemeinen Mann, der lieber 2 Thlr. für sein Vieh als 4 Gr. für die Seinigen ausgiebt, ein Mittel weder zu theuer seyn, noch dessen

An=

Anwendung zu viel Sorgfalt und Genauigkeit erfordert; wenn nun noch vollends, wie bey dem Maywurm das immer der Fall ist, wenn er würksam seyn soll, unangenehme oder gar sehr schmerzhafte Zufälle auf dessen Gebrauch folgen, so unterläßt er bey dem ersten Anschein von Besserung, auch wohl ohne dem, sogleich allen ferneren Gebrauch — wenigstens habe ich dies fast beständig bey dem Gebrauch der Maywurmlattwerge beobachtet; höchstselten waren die Leute, ungeachtet ihnen das Mittel und die ganze Cur nichts kostete, zur zweyten Dosis und fast nie zur dritten zu bewegen, und dies bloß der darnach erfolgten Schmerzen beym Urinlassen ꝛc. wegen. Aber, leider! ward auch selten das Uebel gehoben, sondern erschien nach kürzerer oder längerer Zeit gemeiniglich wieder und die meisten wurden ein Raub des grausen- und schmerzenvollesten Todes.

Welch ein Glück also für die Menschheit, ein Mittel zu haben, welches alle diese Unbequemlichkeiten nicht hat, leicht zu haben, leicht zu bereiten und anzuwenden, allgemein bekommt und wohlfeil ist, und doch so sicher und specifisch diese schrecklichste aller Krankheiten heilet!

Da indessen dem Collegio in einem Zeitraum von 10 Jahren von allen Orten und von allerley — zum Theil, wenigstens dem äußern Ruf nach rechtschaffenen und sachkundigen — Männern eine Menge von s. g. arcanis und specificis, theils mit vielen Zeugnissen ihrer Würksamkeit versehen, waren zugeschickt

wor-

worden, von denen, bey sorgfaltig und ohne Vorurtheil angestellten Versuchen, kein einziges die Probe ausgehalten, im Gegentheil sich gemeiniglich gefunden hatte, daß alles entweder auf alte Vorurtheile und Traditionen beruhete, oder öfters die Thiere, so gebissen hatten, fälschlich für toll gehalten worden, wenigstens die Tollheit derselben nicht gehörig ausgemittelt war: so konnte das Oberkollegium Medicum einiges Mißtrauen hierbey nicht unterdrücken, und äußerte dieserhalb gegen den Herrn Verf. folgende Bedenklichkeiten: daß es zwar an der Aufrichtigkeit und Wahrheitsliebe, so wie an der gehörigen angewandten Vorsicht und Genauigkeit desselben bey den angeführten Versuchen nicht zweifle, gleichwohl es äußerst nothwendig hielte, daß, um das Publikum über die Aechtheit und Zuverläßigkeit solcher Erfahrungen völlig sicher zu stellen, dergleichen Facta so viel möglich, entweder gerichtliche oder doch durch solche Zeugnisse, welche die strengste Untersuchung aushielten, ganz constatirt, und besonders außer allen Zweifel gesetzt werden möchte, daß 1) das Thier, wovon Leute oder Vieh gebissen worden, wirklich toll gewesen; 2) daß die erfolgte Besserung bloß dem angerühmten Mittel und nicht etwa auch andern, entweder vorher oder mit demselben angewandten Mitteln zugeschrieben werden dürfte; 3) daß endlich diese Heilung wirklich von Bestand gewesen, und die Leute nicht etwa nach einiger Zeit wiederum von dieser Krankheit befallen worden seyen, u. s. w. Hierauf sandte Hr. de Moneta gegen

das

das Ende vorigen Jahrs folgenden durch sehr glaubhafte Zeugen und gerichtlich bekundeten Fall ein, der wenigstens über die beiden ersten Punkte keinen Zweifel übrig zu lassen scheint, und durch dessen Mittheilung ich dem Publikum und meinen Lesern keinen unangenehmen Dienst zu erweisen glaube. Das Oberkollegium Medicum hat allen Physicis aufgegeben, mit gehöriger Vorsicht bey vorkommenden Fällen Versuche mit diesem Mittel anzustellen, und von den Erfolgen Bericht zu erstatten. Ich werde solche gelegentlich in diesem Repertorio anzeigen. Ich habe solches im vorigen Sommer bey drey Personen, welche von einem tollen Hunde gebissen seyn wollten, angewandt, jedoch dabey die Wunden mit Salz nnd Eßig auswaschen und einige Zeit in Eiterung erhalten lassen, und keinem derselben ist bis jetzt etwas Uebels zugestossen. Da ich aber die Hunde, so gebissen hatten, nicht selbst gesehen habe, so kann ich auch nicht dafür stehen, ob sie wirklich toll gewesen, ungeachtet es aus vielen Zufällen, so man an ihnen bemerkt haben wollte, sehr wahrscheinlich ward.

P.

Nachricht.

Auf der Herrschaft Willanow eine Meile von hier gelegen, fiel den 10. April a. c. Vormittag ein toller Wolf die Leute auf dem Felde an, die da ackerten. Der erste Jakob Jezewski,

Jezewski, ein Junge von 15 Jahren, wurde gleich von ihm überwältiget und so zerbissen, wie folget: der Kopf oben, das linke äußere Ohr queer durchgerissen, die Ohrendrüsen bis weit auf die linke Backe so zerbissen, daß eine Wunde eines pohlnischen Guldenstücks darauf war; weiter am Halse, die Schulter, die Seite, die Dünnung, die Hinterbacken und Schenkel auch den linken Fuß und beide Hände; so daß der einzige Junge mehr als 30 offene Wunden an seinem Leibe hatte. Der zweyte Bauer Christoph Rudziecki und der dritte Jakob Zatagososki, die herbey eilten den Jungen zu retten; wurden ebenfalls an den Händen stark zerbissen, da sie kein rechtes Gewehr hatten, den Wolf abzuhalten. — Wie nun der Wolf die Leute verläßt, so liegt nicht weit davon ein Sack mit Pferdefutter angefüllt, diesen zerbeist und zerreist er; von da nicht weit war eine kleine Heerde Schaafe, von denen er im Augenblick 13 Stück zerbeist. Ferner weideten nicht weit davon 2 elende Bauerpferde, diese beist er ebenfalls, auch einiges Rindvieh, welches auf der nehmlichen Weide in der Nähe war. Von diesem Vieh, welches die Bauern gleich in der Stille verkauft, weiß man nicht, was daraus geworden. Die Schafe aber, welche herrschaftlich waren, wurden 11 an der Zahl, die blutig waren, gleich vergraben; 2 die ebenfalls beschädigt aber nicht bemerkt waren, wurden gleich nach dem Vollmond im April toll; diese armen Thiere schäumten, sprangen und stießen ihren Kopf so lange gegen einen Pfahl, bis das Gehirn hervor drang und sie todt dahin fielen. Von den Pferden wurde auch kurz darauf

eines

eines toll, daß man es tödten muste. Der Wolf selbst, der noch einige Zeit auf dem Felde herum wankte und dem die Bauern sich fürchteten zu nahe zu kommen, obgleich er schon für Schwachheit taumelte und oft niederfiel; der ist in dem nahe gelegenen Wäldchen, wohin er sich wendete, vermuthlich bald crepirt.

Die drey gebissenen Leute wurden gleich nach Willanow in das fürstliche Lazareth gebracht, wo der daselbst angestellte Chirurgus Hr. Klessen sie besichtiget und gleich nach der Methode behandelt hat, die vor einigen Jahren, wieder den Biß toller Hunde Wölffe und andere tolle Thiere, von dem Hrn. D. de Moneta bekannt gemacht worden. Sie bestehet kürzlich darinn, daß warmer Bier-Eßig mit etwas frischer Butter ein klein Theeköpfchen voll des Tages viermahl dem Patienten innerlich gegeben wird, äußerlich aber wird der warme Bier-Eßig mit Butter so lange übergeschlagen, bis alle Wunden geheilet sind. Wie solches in dem pohlnischen Tractätchen: Spos' ob iedine ratowanie ludzi, ktorzy od wszeklich, pssow, wilkow etc. ukaszeny etc. so in der Grölischen Buchhandlung pohlnisch und deutsch zu haben ist; ausführlicher beschrieben worden. Wegen der so starken Verletzungen am Kopf und besonders der Ohrendrüsen, hat man den Gebrauch des Eßigs durch vier Wochen lang fortgesetzt, um recht sicher zu gehen, da sonst in andern Fällen auch zwey Wochen hinlänglich gewesen wären; doch hat man ihn zuletzt etwas sparsamer gegeben.

Da nun aber alle diese drey Leute vom 10ten Aprill bis zum 22sten May a. c. vollkommen heil und gesund

waren, auch keine Zeichen einer noch zu befürchtenden Gefahr wahrzunehmen; so sind sie alle drey vollkommen hergestellt den 22sten May a. c. aus dem Lazareth entlassen worden. Weil nun diese Geschichte, die nach den kleinsten Umständen wahr, nicht ohne vorzüglichen Nutzen für das Publikum ist, daß solche bekannt werde: so haben wir Endes Unterschriebene, die wir die drey Leute gleich Anfangs mit ihren Beschädigungen besehen, da wir auch selbst gesehen, und genau wissen, daß vom Anfang an bis zur völligen Heilung, nichts anders als die angezeigten Mittel sind gebraucht worden; so haben wir als Augenzeugen die Gewißheit dieses Berichts, mit unserm Zeugniß öffentlich bestätigen und mit unserer eingenhändigen Unterschrift bekräftigen wollen.

Warschau, 1790 den 6ten Juny.

Dieser schreckenvolle Zufall mit allen den beschriebenen Umständen, ereignete sich in dem Kirchspiel Powszyn, zu der Herrschaft Willanow gehörig. Die von dem tollen Wolf gebissenen Leute, wie sie oben genannt worden, sind aus dem Dorfe Kabat. Einer von ihnen kam gleich nach dem Unglück zu mir gelaufen, als zu seinem Pfarrer. Ich ließ ihm gleich Wein-Eßig geben und tröstete ihn nach Möglichkeit. Dabey rieth ich ihm, daß er aufs genaueste den Rath des Hrn. D. de Moneta befolgen sollte. Kurz darauf wurden die Leute alle in das Lazareth nach Willanow gebracht. Alle Wunden dieser Gebissenen habe ich gleich Anfangs genau betrachtet: auch nachhero, da sie schon anfiengen zu heilen.

End-

Endlich sind alle diese verwundeten Leute vollkommen gesund aus dem Lazareth entlassen worden, und beschäftigen sich jetzo mit ihrer gewöhnlichen Arbeit. Da sie alle Sonntage zur Kirche kommen, so frage ich jeden nach seiner Andacht, wie er sich befindet? und sehe, daß sie an Leib und Sinnen vollkommen gesund sind.

Dieses Zeugniß habe ich treulich und nach meiner gewissenhaften Ueberzeugung ausgestellt, und dahero eigenhändig mich unterschrieben und mit meinem gewöhnlichen Handsiegel besiegelt.

Dat. Powszyn, den 6ten Juny 1790.

D. Ignacy Wytoszynsky
Kanonicus von Kaminiec und Pfarrer
zu Powszyn.

Dieser Bericht, so wie selbiger von Sr. Hochwürden dem Hrn. Kanonicus von Kaminiec Wytoszynsky getreulich erzählt und oben schon bekräftiget worden, so kann auch ich nicht anders als aufrichtig bezeugen, daß dieser Unglücksfall sich unter meinen Augen zugetragen, und da ich hieselbst die oberste Verwaltung habe, so habe ich auch hiesiges Orts mit meiner Unterschrifft und mit der Unterschrift meiner unten genannten Officialisten, diese ganze Geschichte als unläugnich wahr bestätigen wollen.

Dat. Willanow 1790 den 18 Juny.

Stanislaw Rudomina Stolnik,
Ober-Commissair.

Da uns dieser ganze Zufall und die dabey gebrauchte Cur vollkommen wissend ist, so bestätigen wir deren Gewißheit.

Jan Magnuszewsky, K. Z. C. mppr.
Jan Zdzytowiecky, Secr. I. O. X. etc.
Jan Zylicz, Amtmann in Willanow.
Jan Klessen, Chirurgus daselbst.
Jan Grzybowsky, Verwalter des Vollwerks Powszyn.

Diese drey so stark vom tollen Wolff zerbissenen Leute, habe ich gleich mit eigenen Augen gesehn, welche nunmehro, laut der vom Hrn. D. Moneta vorgeschriebenen Cur, vollkommen an Leib und Sinnen gesund sind; solches bezeuge ich hiermit

Warschau, den 22sten Junius, 1790.

J. Rudomina,
Kapitän bey der Krongarde.

Da kein stärkerer Beweis von der Würksamkeit meines Mittels gegen den Biß toller Thiere seyn kann; so habe ich dieses Zeugniß von so angesehenen Augenzeugen, dem Publico darzulegen für nöthig befunden. Wer sich einen Begriff von der Angst und Schrecken machen kann, den ein ganz gesunder Mensch unfehlbar haben muß, dem man zuversichtlich sagen kann: in 10 bis 12 Tagen mußt du auf eine grausame Art sterben, ohne

daß

daß dich jemand retten kann, der wird den hohen Werth von der Bekanntmachung dieses Falles einsehen und empfinden; der um so viel größer wird, je schätzbarer die Person, die dieses trift, an sich und ihren Freunden und Bekannten ist. Niemand, auch der Vornehmste, ist nicht dafür gänzlich sicher, und in solchem Unglücksfall würde er gerne alle seine Güter für eine so gewisse Hülfe geben. Das Publicum selbst gewinnt auch, ohne daß es weiß, sehr viel durch diese Hülfe, denn wenn es Jemand möglich wäre, von einer großen Höhe in alle die entlegenen Oerter nur in Pohlen und Litthauen zu sehen, wo sich dieses Unglück trift, der würde finden, wie viele tausend Menschen, bloß von tollen Thieren gebissen, bey ganz gesundem Leibe, jährlich umkommen, davon im Publico nicht einmahl was gemeldet wird, der Verlust selbst aber doch immer sehr groß ist. Wie viele Millionen Menschen sind nicht in andern Ländern durch so viel tausend Jahre verlohren gegangen, und würden noch künftig verlohren gehen; wenn man länger anstehen wollte, ein so sichtbares Hülfsmittel nicht nach Verdienst aufs baldigste allenthalben bekannt zu machen.

Dergleichen Betrachtungen haben es mir zur Pflicht gemacht, meinem Vaterlande und allen, die daran Theil nehmen wollen, diese Bekanntmachung als ein immerwährendes Geschenk zu hinterlassen.

Warschau, den 26sten Julius, 1790.

D. de Moneta.

VI.

Kurze Beyträge zur Geschichte von verstellten Krankheiten u. s. w.

(Eingesandt vom Hrn. D. und Stadtphysikus Schobelt zu Strasburg in der Ukermark.)

Anmerkung des Herausgebers.

Indem ich dem Herrn Einsender hierdurch meinen wärmsten Dank für diese unaufgefordert und ohne alle eigennützige Absichten eingesandten Beyträge, von denen der Rest, welcher vorzüglich einige entweder gar nicht, oder absichtlich unrichtig untersuchte Criminalfälle enthält, abstatte; so fordere ich zugleich nochmals meine sämmtlichen Herrn Amtsbrüder besonders in den Provinzen auf und bitte Sie, mich mit ähnlichen interessanten Beyträgen zu versehen. Es kann nicht fehlen, daß nicht Jedem von Ihnen, wenigstens einigemahl, solche Fälle vorgekommen seyn sollten, wo entweder durch fein gespielte Betrügereyen der Inquisiten oder unverzeihliche Nachlässigkeiten, Connivenzen ꝛc. der Richter manches Verbrechen unentdeckt, ununtersucht und unbestraft geblieben, und somit dem Laster Thür und Thore geöfnet seyn sollte. Dergleichen Bekanntmachungen wirken aber öfters mehr

als

als die geschärftesten Edikte. Wie vermag das scharfsichtigste Auge des obersten Richters in die entferntesten Gegenden zu dringen, und alle Schlupfwinkel der Cabale und Intrigue auszuspähen! Nur durch den einzigen Weg der Publizität gelangen dergleichen Kunststücke, wodurch der lieben Justiz so oft eine wächserne Nase angedreht wird, zu den Ohren des unpartheyischen Richters und wohl dem, der zum Besten der Menschheit auch nur sein Scherflein dazu beyträgt!

Wenn dies Repertorium auch weiter kein Verdienst hätte, als solche Thatsachen dem Scharfblick unserer Aristarche in der Gesetzgebung näher zu bringen, so hätte es schon Verdienstes genug. Wenn übrigens Jemanden daran gelegen ist, daß sein Nahme und Wohnort verschwiegen bleibe, so verspreche ich hiermit nochmals die strengste Verschwiegenheit darüber. Aber eben darum glaube ich denn auch desto zuversichtlicher bitten und erwarten zu können, daß mir keine andere als wirkliche und erforderlichen Falles gerichtlich konstatirte Facta eingeschickt und keine Persönlichkeiten noch offenbare Ehrenkränkungen, sowohl einzelner Personen als noch weniger ganzer Collegien mit eingemischt werden mögen. Mir ists hier nur um Wahrheit, um Verbreitung nützlicher Kenntnisse und um Beförderung des Guten zu thun, und ich wünsche und bitte, daß alle meine Herren Mitarbeiter diesen Grundsatz nie aus den Augen verliehren mögen.

Pyl.

P. P.

Ew. Wohlgeb. 1ster Band des Repertorii für die öffentliche und gerichtliche Arzneywissenschaft, der mir unvermuthet in die Hände fiel, da ich hier in einem Winkel lebe, wo man von der litterarischen Welt nicht viel höret und siehet, habe ich mit Vergnügen gelesen, und da ich in der Vorrede finde, daß Dieselben bescheidene Erinnerungen annehmen wollen, so bin ich so frey, damit aufzuwarten, indem ich glaube, daß dieselben nicht ganz unnütz seyn werden.

I.

Bey der Stelle, S. 35. wo der Hr. Prof. Mezger sagt:

„so grobe Betrügereyen kommen heut zu Tage
„nicht mehr, wenigstens äusserst selten vor, und
„also ists nicht wahr, daß die Welt täglich ärger
„wird, wie die Moralisten sagen.“

fiel mir zunächst ein, wie viele Betrüger noch jetzt die Epilepsie nachahmen, um dadurch andere zum Mitleid zu bewegen, die Obrigkeit zu hintergehen, oder andere boshafte Absichten zu erreichen *).

1)

Ohngefähr im Jahr 1764 fand sich zu Quedlinburg eine fremde Magd ein, und vermiethete sich bey einem Gärtner. Sie mochte etwa vier Wochen im Dienst seyn, als sie wegen ihrer zu großen Faulheit gescholten ward.

Sie

*) Ich habe selbst schon lange daran gedacht, einen ähnlichen Beytrag aus meinen Erfahrungen zu liefern und danke dem Herrn Einsender d. B. für den mir hierdurch gegebenen Wink. P.

Sie gieng in den Garten, warf sich nieder, und lag in völliger Epilepsie, als der Gärtner dazu kam. Dieser fing schon an, es zu bereuen, daß er sie gescholten und vermuthlich dadurch zum Aerger, wie er glaubte, Gelegenheit gegeben, welchen er nun für die Ursach dieser Epilepsie hielt. Zu eben der Zeit trat ich in den Garten, der Gärtner winkte mir stillschweigend, und ich gieng hinzu; da mir nun die geschlossenen Augen der Magd verdächtig waren, so kniff ich sie herzhaft an der kleinen Zähe, da sie barfuß auf der Erde lag, um zu sehen, ob sie Gefühl habe. Sie zuckte, so stark sie konnte, fuhr aber fort mit dem Kopf mäßig, mit den Armen aber desto stärker um sich zu schlagen, mit eingebogenen Daumen, jedoch ohne Schaum vor dem Munde. Darauf gab ich ihr ein paar gute Hiebe mit meinem Stocke über die Lenden, welche sogleich den ganzen epileptischen Anfall vertrieben *). Sie richtete sich wieder auf und blieb sitzen, als ob sie dumm wäre, ließ sich schelten, so viel wir wollten, endlich stand sie auf, und wollte an ihre Arbeit gehen, der Gärtner aber lohnte sie ab, und ließ sie laufen.

2)

Im Jahr 1772 sah ich in der Altmark einen Menschen auf einem Jahrmarkt niederfallen und die Epelepsie

*) Obgleich ich überzeugt bin, daß dies das einzige Mittel war, die Betrügerin anschaulich Allen zu entlarven, so möchte ich doch dergleichen starke Argumente nicht ohne Unterschied anzuwenden rathen. P.

bekommen. Die Landleute standen in großer Menge um ihn herum, gaften ihn an, und gaben ihm und seinem Kammeraden, welcher betheuerte, wie oft jener die Epilepsie bekommen, reichliches Allmosen: mir war die Sache verdächtig. Da ich nun zwey Stunden nachher in Geschäften bey dem Bürgermeister R * war, und mit demselben aus dem Fenster sah, ward ich den Menschen in der Nähe gewahr, und äußerte meinen Verdacht gegen den Bürgermeister. Wir betrachteten denselben genau, und sahen, daß er sich dicht am Hause eine Stelle recht aussuchte, wo in dem Pflaster einige Steine fehlten, dahin er mit dem Kopf fiel, indem er sich niederwarf, und seine epileptische Rolle mit verschlossenen Augen wiederholte. Mehr bedurfte es doch wohl nicht, um einzusehen, daß die Krankheit bloße Verstellung war. Man ließ ihn gehen, und dieses Schauspiel wiederholen, so oft er wollte.

3)

Im Jahr 1778 mußte ich auf Requisition der Gerichte eine Frau im Arrest besuchen, welche die Epilepsie haben sollte, und um deswillen arretirt war, weil sie fremde, höchst verdächtige Juden beherberget, und Diebesinstrumente hatte wollen machen lassen, wenige Tage darauf aber ein wichtiger Einbruch und Diebstahl mit erschrecklicher Mishandlung der Menschen, in der Nachbarschaft begangen war, und mein Bericht fiel folgendergestalt aus.

Nachdem von hiesigen Gerichten Chirurgus Subscriptus erfordert worden, die arretirte R. zu besuchen

und

und zu untersuchen, ob die von derselben vorgegebene Epilepsie gegründet sey oder nicht: so hat derselbe solches den 5ten dieses Morgens um 10 Uhr gethan, und befunden, daß, als er in ipso paroxysmo epileptico eine Hand derselben gefaßt, und den Daumen ausbrechen wollen, sie Kräfte des Wiederstandes angewendet, nachdem aber solches demohngeachtet geschehen, er an dieser Hand keine Zuckungen weiter verspüret habe, die andere Hand hingegen in Zuckungen verblieben, daraus denn, und weil die Krämpfe beiden Armen gemein seyn müssen, er geschlossen, daß die Epilepsie verstellet sey. Nachdem er dieses Judicio requirenti referiret, mit dem Beyfügen, daß er, um sicher zu seyn, dieses nicht allein auf sich nehmen könne, und Physicus subscriptus hierauf zu dieser Untersuchung requiriret worden, so bin ich mit dem Chirurgus gegen 11 Uhr nach der Wache gegangen; ich fand die R. auf der Erde sitzend, und mit dem Rücken zwischen den Knieen ihrer Tochter angelehnet, die ihr zugleich eine Hand, die andere aber ihrer Mutter Schwester, die B. hielt. Bey unserm Eintreten in die Wachstube machte sie noch einige Zuckungen, aber sie waren gleich vorüber, doch beobachtete Physicus, daß sie weder offene Augen, noch Schaum vor dem Munde hatte, und war es sonderbar, daß, da der Paroxyismus von 4 Uhr des Morgens an gedauert haben sollte, dieser sich in dem Augenblick verlor, da Physicus zur Untersuchung kam. Sie ward ruhig, doch schien sie etwas geschwindern Athem zu haben, der sich aber in einer Viertelstunde auch verlor. Der Puls war geschwinder als natürlich,

aber

aber weder fieberhaft, noch so krampfhaft und hart, wie er bey epilepticis zu seyn pflegt, auch nicht schwach und matt, wie gewöhnlich nach convulsionibus hystericis, und nur so, daß ein erkünsteltes geschwindes Athemholen ihm die gegenwärtige Geschwindigkeit hatte zuwege bringen können. Sie hielt die Augen verschlossen, und nachdem die letzten Zuckungen bey unserm Eintritt in die Wachstube schon eine Viertelstunde vorüber waren, öfnete sie solche allererst. Sie hatte keine starre und trockene Augen, wie sonst epileptici, und diese agiren auch nicht mit verschlossenen Augen, wie die R. Beym Weggehen sagte ich der Wache und allen umstehenden, wenn ein Anfall wiederkäme, sollte man mich gleich rufen, weil es drauf ankomme, ob sie nach ihrem Verlangen nach Hause gelassen werden könne, oder nicht; worauf Mutter und Tochter sich sehr beklagten, daß sie Arrest halten müsse, und nun so krank wäre, daß sie doch nicht oben — nämlich auf die Gerichtsstube — gehen könne; und dadurch noch mehr bestärkte, daß sie durch eine verstellte Epilepsie ihre Loslassung intendiret. Der R. Mutter Schwester die B. führte zwar an, daß sie, die R., dergleichen Anfall schon einmahl und zwar vor dem vorletzten Kriege, also vor mehr als 22 Jahren, gehabt, und viel dagegen ohne Hülfe gebraucht habe, zuletzt habe sie ihr ein Mittel eingegeben, das aus geerbten Silber, und ihrer Beschreibung nach der Eichenrose — einem Naturspiel, so wie die Weidenrose, die sie aber mit einem andern uneigentlichen Namen nannte — bestanden; dieses Mittel aber ist schon des geerbten Silbers

wegen

wegen höchst abergläubisch, das, wenn sie eine würkliche Epilepsie gehabt, solche schwerlich vertrieben haben würde, ja es wäre, wie die Folge zeigt, ganz unmöglich gewesen, wenn solche vom Aerger entstanden seyn sollte. Aber auch aus diesem bloßen Anführen einer alten Frau und da sie sonst kein sicheres Zeugniß vor sich hat, läßt sich nichts gewisses bestimmen, und können boshafte Leute allerdings mehr als einmahl in ihrem Leben, ja so oft sie wollen, eine Epilepsie fingiren, die aber bey einer Untersuchung nicht Stich hält. Die R. verlangte, man sollte ihr zur Ader lassen, welches ihr aber bey einer vermuthlichen Ergießung der Galle versaget wurde. Sie klagte über keinen Schwindel, nur über fehlende Luft, hatte sich auch in dem vorgeblichen paroxysmo epileptico von 7 Stunden die Zunge nicht zerbissen.

Den 6ten December Mittags gegen 11 Uhr verlangte die Tochter der Arrestatin, man möchte ihrer Mutter zu Hülfe kommen, weil sie sich sehr übel befände. Auf Befragen: ob sie die Epilepsie wieder habe, antwortete sie: nein, ihre Muhme, die B., habe ihr gestern und heute das gestern angezeigte Mittel eingegeben; sie habe diesen Morgen ganz früh einige Zuckungen bekommen, die Epilepsie sey aber nicht völlig ausgebrochen.

Resolut. Physicus könne ihr jetzt keine Mittel verordnen, weil sonst die üble Wirkung des bereits genommenen, auf seine Rechnung geschrieben werden möchte.

Eodem gegen 12 Uhr erschien einer von der Wache, und verlangte, daß Physicus doch ja gleich hinkommen möchte, weil die R. sterben werde. Er gieng gleich hin und fand,

daß

daß sie sehr über Mangel der Luft klagte, und daß ihr so übel sey. Sie verlangte Hülfe und Arzneyen, auch Aderlässe, man muste ihr aber alles abschlagen, aus vorangeführtem Grunde, und der Puls stimmte nicht mit der vorgegebenen Beängstigung überein. Die Tochter glaubte, wenn Physicus zum Richter gienge, und unter Anzeige ihres Befindens um ihre Loslassung bäte, so würde solche erfolgen: dieser versicherte dagegen, daß er solches nicht thun würde, ihm ihr Arrest nichts anginge, und er für jetzt ihr nichts verordnen könnte, als dieses: man sollte ihr viel lau warm Wasser, oder Bier mit Butter zu trinken geben, damit sie sich darnach erbräche, welches gewiß geschehen würde, wenn ihre vorgegebene Uebelkeit gegründet sey; und bedeutete zugleich der Wache, daß sie nicht zugeben müsse, daß ihr außer ihm und dem Chirurgus irgend jemand etwas eingäbe unter dem Namen einer Arzney, es möchte auch seyn, wer oder was es wolle, und wenn sich der oder diejenige von der Wache nicht wollte abhalten lassen, müste sie es sogleich den Gerichten anzeigen; welches dieselbe zu thun versprach. Ueberdem aber tröstete ich die R, um ihr Betragen dabey wahrzunehmen, daß sie nun wohl so lange Arrest halten müste, bis sie im Verhör gewesen, nach demselben aber käme sie vielleicht in eben der Stunde los. Sie schien aber sich sehr vor dem Verhör zu fürchten, und versicherte nebst ihrer Tochter, daß sie nicht gehen, auch sich nicht besinnen könne. Um zu erfahren, ob dieses letztere wahr sey, wurde sie befragt: wie lange es sey, daß sie schon einmal einen Anfall des

schweren

schweren Gebrechens gehabt? Antwort: über zehn Jahr. Es sollte ja vor dem vorletzten Kriege gewesen seyn, müste also über 22 Jahr seyn. Nein, es wäre währendem Kriege gewesen. Wovon sie es damals bekommen? Vom Aerger. Wodurch offenbar wurde, daß sie sich recht gut besinnen könne, und also auch dieses Vorgeben falsch sey.

Wenn nun die von der Arrestatin vorgegebene Epilepsie gegründet wäre, so müste solche entweder vom Schrecken, oder vom Aerger über ihre Gefangennehmung, oder von beiden zugleich entstanden seyn. Im ersten Fall aber wäre auch die vorgegebene Uebelkeit schwer zu erklären. Hätten hingegen alle Zufälle von Ergießung der Galle hergerühret, so hätte Arrestatin nach dem genommenen lauwarmen Wasser vomiren müssen, welches sie zwar genommen haben will, aber nicht vomiret, doch sich etwas besser darnach befunden zu haben, vorgegeben, wodurch sie aber nur Mitleiden und Vertrauen erwecken zu wollen schien, weil sie gleich ihre Bitte um Arzney und Beschwerden über den Arrest damit verband. Und es wird also hieraus schon höchst wahrscheinlich, daß die vorgegebene Epilehsie blos aus Bosheit verstellet sey. Gemüths- und Gewissensunruhe, und Furcht vor Schande und Strafe können ihr Beängstigungen genug machen, ohne daß eine körperliche Ursache hinzukommen darf, und wenn von dieser Art eine da wäre, so müste es die Ergießung der Galle seyn — denn der Schrecken wartet mit seinen traurigen Würkungen nicht so lange, bis man in die Wache kommt, und sich

bequem

bequem dazu hinsetzen kann — wovon aber wieder ganz keine Anzeigen da sind; denn in diesem Fall hören die Convulsionen und Beängstigungen nicht eher auf, bis der gröste Theil ihrer materiellen Ursach ausgeführet ist, wie hier doch nicht geschehen.

Betrachtet man hingegen die angewandte Kraft, der Hand des Chirurgus zu widerstehn, die fortdaurenden Convulsionen einer Hand bey der Ruhe der andern, die Lage der Kranken, damit sie sich am Kopf keinen Schaden thun könne, der Mangel des Schaums vor dem Munde, das plötzliche Aufhören der Anfälle, die verschlossenen Augen, Mangel des Schwindels und Gegenwart des Geistes und Gedächtnisses; so wird dadurch, ohngeachtet Physicus sie nicht so lange in paroxysmo gesehen, daß er weitere bestärkende Experimente mit ihr anstellen können, offenbar, daß die vorgegebene epilepsia minime vera, sed mere ficta sey.

Welches wir ꝛc. S. den 7ten Dec. 1778.

Schobelt, M. Dr. et Phys. civ.

Ps. Chirurgus.

Wenige Tage darnach fand das Weib einen andern Kanal, sich von der Gefangenschaft zu befreyen; sie entlief.

4)

Auch andere Krankheiten werden verstellt und fälschlich vorgegeben.

Die Frau des gräflich von Schwerinschen Gerichtsdieners Rhode zu Wolfshagen, klagte wieder den hiesigen

Becker-

Beckermeister Zwerg, daß er sie durch einen gewaltsamen Stoß zu einer ungesunden Person gemacht, und bey ihr einen abortum verursacht habe. Mir ward die Untersuchung aufgetragen, und ich berichtete folgendes:

Die hiesige approbirte Hebamme Thürmannin erschien am gestrigen Tage bey mir mit des Gerichtsdieners Rhode Ehefrau von Wolfshagen, und zeigte an, daß diese Frau am Morgen desselben Tages von dem hiesigen Bürger und Beckermeister Joachim Zwerg bey dem Ausgreifen der Mastschweine in Streit gerathen, und von demselben an die Ohren geschlagen und gestossen sey, davon sie zur Erde niedergefallen, und ein schon vorhandener Vorfall der Gebärmutter viel größer geworden, ihr auch per uterum bey dem Fortgehen viel Geblüt abgegangen sey. Sie sey nun wieder den ꝛc. Zwerg klagbar worden, und ihr der Hebamme sey zwar von Gerichtswegen die Untersuchung der Sache aufgegeben, diese sey ihr aber zu bedenklich, als daß sie ihr Gutachten darüber abstatten könne, und habe daher auf Subscriptum provociret.

Jene, die Rhodensche Ehefrau setzte hinzu, sie habe sich überdem seit zwey Monaten für schwanger gehalten, und glaube, daß die Frucht mit dem Geblüt zugleich fortgegangen.

Frage. Woraus sie geschlossen, daß sie schwanger sey?

Antwort. Weil sie in zwey Monaten keine Reinigung gehabt.

Ob sie sonst keine bemerkte Zeichen der Schwangerschaft angeben könne, welche ihr bekannt seyn müßten, da sie schon 7 Kinder gebohren?

Nein.

Wie lange sie den Vorfall der Gebärmutter gehabt habe?

Schon seit verschiedenen Jahren und einigen Schwangerschaften.

Warum sie keinen Mutterkranz getragen, um einen größern Vorfall zu verhindern?

Eine kluge Frau zu Kyritz habe 6 Thlr. für die Kur verlangt, welche sie nicht anwenden können und wollen.

Wann und wo sie das Geblüt verlohren?

Als sie von dem Fall wieder aufgestanden, und ihrem Schwein nachgelaufen, welches sie nicht im Stich lassen können.

Ob sie sonst noch äußerliche Verletzungen an sich habe, und Schmerzen fühle?

Ja, gleich nach dem Fall habe sie in der rechten Seite Schmerzen gefühlet, solche hätten sich aber bey ihrem Hergehen nach S. nun schon verzogen; an dem rechten Knie fühle sie noch Schmerzen.

Bey vorgenommener Besichtigung zeigte sich daselbst auswärts ein rother Fleck von ganz keiner Bedeutung, der prolapsus uteri aber erfüllte fast die ganze Scheide.

Aus allen diesen folgt, daß durch den Fall der uterus erschüttert, und zum Blutfluß und Vergrößerung

seines prolapsus disponiret worden, weiter aber nichts. Denn

1) ist der Blutfluß nicht durch den Fall allein bewirkt, noch weniger durch den Schlag ans Ohr, denn sie hat ihn erst wahrgenommen, als sie ihrem Schwein nachgelaufen, und dieses Laufen und die dabey vorgegangene Erhitzung hat ohnstreitig dazu mehr beygetragen, als der Fall.

2) Ist durch eben dieses Laufen und durch das unter demselben ad uterum andrengende Blut der prolapsus uteri allererst größer geworden, weil, wenn solches durch den Fall geschehen, es unmöglich gewesen, daß sie laufen können; und selbst durch das Gehen nach S. hat sie sich Schaden gethan, und den prolapsum vergrößert; wie es denn auch lediglich ihre Schuld ist, daß sie keinen Mutterkranz getragen, dadurch eine unvermuthete Vergrößerung des prolapsus verhindert werden können. Eben so hätte sie auch wissen sollen, daß eine solche Person schlechterdings nicht laufen und alle heftige Bewegungen vermeiden müsse.

3) Ist die vorgebliche Schwangerschaft noch sehr zweifelhaft, weil das bloße zweymonatliche Ausbleiben der Reinigung dazu nicht hinreichend ist. Die wegen des prolapsus uteri widernatürliche Beschaffenheit des Muttermundes aber verhinderte eine nähere Bekundigung. Sollte sie jedoch in der That schwanger gewesen seyn, so ist sie es auch noch, denn der sie betreffende Blutfluß ist kein fluxus abortivus, weil sie bey demselben laufen, und eine Meile hierher gehen können, welches bey einem

fluxu abortiuo nicht wohl möglich ist. Der Blutfluß hindert auch die Schwangerschaft so wenig, indem viele Frauen noch einige Monate, sogar einige bis zur Hälfte, die gewöhnliche Reinigung haben, wenn sie schwanger sind, und es macht nicht jeder Blutfluß einen abortum, weil er aus Gefäßen des uteri kommen kann, die noch nicht mit der sehr kleinen placenta bey einem embryo von zwey Monaten verwachsen sind; er kann also ohne Verletzung desselben geschehen.

Eben so kann auch der Schmerz in der rechten Hüfte von keiner Erheblichkeit gewesen seyn, weil solcher das Laufen und Gehen entweder ganz verhindert haben würde, oder durch dasselbe noch heftiger hätte werden müssen, welches aber nicht geschehen.

Man kann daher nicht sagen, daß die Rhodensche Ehefrau durch den Fall, Stoß, oder Schläge zu einer ungesunden Person gemacht sey, sondern sie ist es vorher schon gewesen, weil sie bereits seit verschiedenen Jahren einen prolapsum uteri gehabt, und keinen Mutterkranz getragen hat.

Welches ꝛc. S. den 5ten März, 1783.

Schobelt.

5)

Auf Erfordern E. E. Raths, den zweyten Sohn der Witwe Lüdken zu untersuchen, ob derselbe nach seinem Vorgeben als Knecht im königlichen Kriegsdienst untauglich sey, finde ich, daß derselbe zwar vorgiebt, in zarter Jugend von seinem Vater so sehr gemißhandelt zu seyn, daß er sich einer langwierigen Kur unterwerfen

müssen,

müssen, und von der Zeit an habe er eine gewisse schmerzhafte Steifigkeit im Kreutz behalten, welche er besonders bey Wetterveränderungen empfinde, äußerlich sey nichts zu sehen.

Da aber

1) nicht bestimmt werden kann, worinn der damalige Fehler bestanden, als daß er nicht gehen können, welches bey jeder Krankheit eines Kindes eintrift.

2) Dergleichen rhevmatische und gichtische Zufälle nur ältere Leute so angreifen, daß sie zum Dienst unfähig werden, und wenn sie, wiewohl selten, junge Leute bekommen, so verlieren sie sich durch anhaltende Arbeit und Bewegung.

3) Dieser Lüdke pflügen und dreschen kann.

4) Er schon seit mehrern Tagen arretirt gewesen, ohne Krankheit vorzuschützen.

5) Der Versuch, ihn wegen Unentbehrlichkeit in der Wirthschaft seiner Mutter loszumachen, fehlgeschlagen.

6) Derselbe selbst ausdrücklich sagt, daß, wenn alle Bürgerssöhne genommen würden, sie losen müsten, und wenn ihn dann das Loos träfe, er willig gehen würde;

So ist offenbar, daß die vorgeschützte Krankheit nichts weniger als gegründet, sondern nur aus boshafter Einfalt erdacht worden.

Welches hierdurch ꝛc. S. den 3ten May, 1790.

Schobelt.

II.

Unter IV. über die Lungenprobe, ist ein vortrefliches Stück, das gewiß viele Aerzte schon lange gewünscht,

auch zum Theil befolgt haben, und es fehlte nur noch bisher an einem, der die Sache, so wie hier geschehen, gehörig auseinander setzte. Wenn aber I. 10. behauptet worden, daß die Ausleerungen der Gedärme und Urinblase bey Kindern nicht gut ohne Athemholen und Leben außer der Geburt geschehen könne; so trift dieses zwar bey natürlichen Geburten ein, aber nicht bey wiedernatürlichen, wo der Druck der Unreinigkeiten selbst, und die krampfhaften Zusammenziehungen der Gebärmutter den Ausgang derselben befördern; wie ich solches oft in wiedernatürlichen Geburten wahrgenommen habe. Besonders erinnere ich mich eines Falles vom 16. Febr. 1786, da ich zu einer Gebärenden von einer Hebamme gerufen wurde, welche sonst keinen Kopf vom Hintern, noch einen Fuß von einem Arm unterscheiden kann, ich verwunderte mich daher, wie sie so bestimmt behaupten könne, daß das Kind mit dem Hintern vor der Geburt stehe. Nach näherer Erkundigung aber erfuhr ich, daß sie bey ihren Versuchen die Hand voll Kindspech bekommen. Wenn daher nach II. 10, die Urinblase voll und Kindspech häufig in den Gedärmen angetroffen wird, so ist solches zwar ein bestätigender Umstand für den Tod des Kindes, aber das Gegentheil nicht für das Leben*).

In dem Obduktionsberichte heißt es gleich im Anfange: „die äußere Besichtigung zeigte uns ein sehr mit „Un-

*) Eben dieses behauptet Gehler in Progr. de effluente meconio neogeniti vitam non probante. 4, Lipsiae, 1790. in welchem ein neues responsum der Leipz. Mediz. Fakultät enthalten ist, welches diese Meinung unterstützt. P.

„Unrath bedecktes Kind, das wir darum selbst reinigten, „damit nicht das etwa noch am Leibe des Kindes befind„liche Blut zusammen mit dem Schmutz abgewaschen „würde; diese Vorsicht war uns um so viel lieber, als „wir wirklich noch einiges Blut auf dem Unterleibe und „an der vordern Seite der Schenkel erkennen konnten, „auch um so besser nunmehr den Zustand des Kindes zu „beurtheilen im Stande waren.“ Und daraus ist unter No. I. der Deduktion im Gutachten auf das Leben des Kindes mitgeschlossen, wenn es daselbst heißt: „einen „zweyten Beweis für das Leben nach der Geburt giebt „das aus der Nabelschnur gekommene, und jetzt noch „am Unterleibe und an den Schenkeln äußerlich gefun„dene Blut.“ Das Kind war schon seit einigen Tagen tod, woher konnte man denn wissen, daß dieses Blut sanguis umbilicalis infantis, und nicht sanguis lochialis maternus gewesen? Das ist unmöglich, also auch die gepriesene Vorsicht überflüßig.

III.

Beytrag zur Geschichte des Tollwurms bey den Hunden.

Im November 1784 erschien hier der Tollwurmschneider Herrmann, und setzte die ganze Stadt in Contribution, da jeder, der einen Hund ohne Zeugniß hatte, daß ihm der Tollwurm bereits geschnitten worden, 3 Gr. bescheren muste. Ich übergab dem Magistrat ein P. M., darinn ich zeigte, daß es besser sey, denen, die noch an den Tollwurm glaubten, den Tollwurm zu nehmen, als ihn an den Hunden zu schneiden. Ich erhielt aber folgende Antwort:

Auf das von dem Hrn. Stadtphysico bey Uns eingereichte Pro Memoria, betreffend die von dem Tollwurmschneider Herrmann vermöge producirter Concession vorgenommenen Operationen an den Hunden in der Stadt, müssen wir hierdurch in Antwort erwiedern, daß sich diese Wurmschneidung der Hunde, es sey nun ein wirklicher Wurm, oder ein Ligament, welches selbigen genommen wird, auf das königliche Edikt vom 20sten Febr. 1767 und Verordnungen vom 1sten August 1769 und 29sten August 1773 gründet, und diese so wenig, als die dazu denen Operatenrs ertheilte Concessionen, besage der rathhäußlichen Acten, durch irgend ein Rescript aufgehoben oder wiederrufen worden. St**g den 13ten November, 1784.

Bürgermeister und Rath.

Es muste also jeder seinen Hund und Beutel schneiden lassen; auch der meinige, ein kleiner spanischer Wachtelhund von 7 Jahren, und meines Nachbars Hund, ein halbschlechtiger Packer von 5 Jahren, wurden geschnitten. Im folgenden Sommer erfuhr ich, daß meines Nachbars Hund sich mit einem fremden Hunde herum gebissen, den man für toll gehalten. Ich warnte meinen Nachbar; er glaubte aber dem Tollwurm. Einige Tage nachher stand ich mit ihm vor seiner Thür, sein Hund lag stille neben ihm, der meinige lief um uns herum und bellte aus Muthwillen. Gleich darauf sprang der Große auf, faßte den Kleinen ins Genick und warf ihn von sich. Ich machte den Nachbar aufmerksam hierauf, da überdem der Kleine eine Hündin war, die sonst Hunde nicht beissen. Er sah es ein und schickte seinen Hund zum Scharfrichter. Meine Hündin ward still und traurig, ich schlug sie tod, da sie so nicht viel mehr werth war, um weiteres Unglück zu verhüten.

Schobelt.

VII.

Rescript

an das hiesige Kammergericht und sämmtliche Kön. Preußl. Regierungen über die Qualification sämmtlicher Regiments-Chirurgorum zu medizinisch-gerichtlichen Untersuchungen und Gültigkeit der von ihnen ausgestellten Gutachten u. s. w.

— —

Wir von G. G. Friedrich Wilhelm ꝛc. Unsern ꝛc.

Es ist bereits durch eine unterm 24sten December 1726 erlassene Cabinets-Ordre festgesetzt, „daß die Atte„state der Regiments-Chirurgorum sowohl von Krank„heiten, als bey Besichtigungen ꝛc. in Civilgerichten gül„tig seyn sollen;“ welches unterm 19ten December 1755 näher bestimmt und ihnen gleicher Fides mit denen Kreis- und Stadtphysizis daselbst eingeräumt worden.

Da diesem ungeachtet und obgleich die Anstalten zum Unterricht und Ausbildung der Regiments-Feldscheerer bey Unserer Armee in neuern Zeiten einen noch höhern Grad der Vollkommenheit erreicht haben — — — vernehmen Wir dennoch, daß einige Collegia Anstand nehmen, den von solchen R. F. ausgestellten Zeugnissen und Obductionsscheinen, besonders in Criminalibus, gerichtlichen Glauben beyzulegen, vielmehr darüber noch specielle eidliche Bestärkungen, (die sich sonst auch jeder legitime promotus Doctor gefallen lassen muste, P.) von ihnen verlangen.

Da inzwischen diese Bedenklichkeiten schon an und für sich auf keinem reellen Grunde (!) beruhen, und über-

nicum fleißig besuchen und nicht eher zum Cursu zugelassen werden.

2) Soll die öffentliche Prüfung derselben von 4 Examinatoren, nämlich 2 Membris des Ober-Collegii Medici und 2 Mitgliedern des Collegii Med. Chir. nach der Tour vorgenommen werden.

3) Von diesen 4 Examinatoren soll der Aelteste nach seiner Bestallung den Rang und Vorsitz haben —

4) Bey den Examinibus der Wundärzte soll unter den Examinatoren allemahl ein Professor Chirurgiae und die Assessores Chirurgiae, so wie bisher, gegenwärtig seyn.

5) Der Professor Pharmaciae bloß beym Examen der Apotheker mit zugezogen werden.

6) Die Examina sollen über die wichtigsten Theile der Medizin und Chirurgie in deutscher ( )Sprache abgehalten, u. s. w.

7) Das zu ertheilende testimonium capacitatis, hängt von der Mehrheit der Stimmen der ernannten Commission ab, und, wenn paria sind, so giebt das Votum des ältesten Commissarii den Ausschlag.

8) An Gebühren soll nicht mehr als gewöhnlich und bisher vorgeschrieben worden, erlegt werden; auch

9) Keinem Medico oder Chirurgo künftig absoluto Cursu die Approbation eher als nach beygebrachtem Zeugniß seiner im Examine bewiesenen Tüchtigkeit ertheilt werden, u. s. w.

Berlin, den 4ten Februar, 1791.

Friedrich Wilhelm.

von der Hagen.

Anhang.

A.

General

derer im Jahr 1789 in sämmtlichen Königl. Gestorbenen, ohne Inbegriff

Nro.	Namen der Provinzen.	Getrauete. Paar.	
1	Chur-Mark Brandenburg		5645
2	Neu-Mark Brandenburg		2012
3	Ostpreußen		6905
4	Westpreußen		5504
5	Schlesien		14132
6	Pommern		3168
7	Magdeburg		2041
8	Halberstadt		684
9	Hohenstein		164
10	Quedlinburg		66
11	Minden und Ravensberg		1295
12	Tecklenburg		179
13	Lingen		262
14	Meurs		219
15	Geldern		447
16	Cleve und Mark		2059
17	Ostfriesland		838
18	Neufchatel und Valengin		355
	Summa -		45975
	Summa de 1788 -		46082
	Also im Jahr 1789 Plus -		
	Also im Jahr 1789 Minus -		107

Liste

Preuß. Landen Getraueten, Gebohrnen und des Militair-Standes.

Gebohren.			Gestorben.			Mehr gebohren als gestorben	Mehr gestorben als gebohren
Geschlecht Männlich	Weiblich	Summa	Geschlecht Männlich	Weiblich	Summa		
12115	11445	23560	10241	10304	20545	3015	—
4742	4544	9286	3732	3644	7376	1910	—
17664	16702	34366	14080	13691	27771	6595	—
13337	12601	25938	10293	9506	19799	6139	—
34359	32379	66738	25479	25674	51153	15585	—
7989	7428	15417	5915	5930	11845	3572	—
4518	4264	8782	3547	3518	7065	1717	—
1444	1434	2878	1098	1259	2357	521	—
439	401	840	325	311	636	204	—
194	172	366	159	207	366	—	—
2971	2796	5767	1967	2072	4039	1728	—
312	303	615	198	204	402	213	—
424	387	811	319	281	600	211	—
417	374	791	307	295	602	189	—
1005	991	1996	816	834	1650	346	—
4285	3749	8034	3319	3285	6604	1430	—
1680	1607	3287	1272	1370	2642	645	—
669	677	1346	430	456	886	460	—
108564	102254	210818	83497	82841	166338	44480	—
112090	106117	218207	85441	84878	170319	47888	—
—	—	—	—	—	—	—	—
3526	3863	7389	1944	2037	3981	3408	—

B.

Summarische Liste

derer in der Churmark Brandenburg sowohl in traueten, gebohrnen und gestorbenen

Nro.	Namen der Städte.				
1	Berlin	″	″	″	″
2	Cöpenik und Landsberg		″	″	″
3	Angermünde, Oderberg, Greifenberg			″	″
4	Apenburg und Bezendorf			″	″
5	Beelitz	″	″	″	″
6	Beeskow	″	″	″	″
7	Bernau, Oranienburg, Liebenwalde, Biesenthal				″
8	Neustadt Brandenburg, incl. des Doms, auch Ketzin				″
9	Altstadt Brandenburg, Plauen, Pritzerbe			″	″
10	Treuenbrietzen		″	″	″
11	Calbe und Bismark	″	″	″	″
12	Charlottenburg	″	″	″	″
13	Neustadt-Eberswalde und Joachimsthal			″	″
14	Fehrbellin	″	″	″	″
15	Frankfurt, Lebus, Seelow, Müllerose			″	″
16	Fürstenwalde		″	″	″
17	Gardelegen		″	″	″
18	Gransee	″	″	″	″
19	Havelberg	″	″	″	″
20	Kyritz	″	″	″	″
21	Lenzen	″	″	″	″
22	Lindow	″	″	″	″
23	Mittenwalde, Trebbin, Teltow			″	″
24	Müncheberg und Buckow			″	″
25	Nauen und Cremmen		″	″	″
26	Osterburg	″	″	″	″
27	Perleberg	″	″	″	″
28	Prenzlow, Brüßow, Boyzenburg		″	″	″

vom Jahr 1789.

den Städten als auf dem platten Lande ge= Personen, excl. des Militair=Standes.

Getraute.	Gebohrne.		Summa	Gestorbene.		Summa
	Geschlecht			Geschlecht.		
Paar.	Männlich.	Weiblich.		Männlich.	Weiblich.	
1022	1750	1823	3573	2141	2214	4355
25	26	33	59	37	47	84
32	81	61	142	53	69	122
5	23	18	41	19	17	36
13	16	27	43	27	15	42
15	48	26	74	34	33	67
38	111	107	218	92	83	175
50	88	100	188	100	100	200
31	80	54	134	62	49	111
17	39	45	84	22	35	57
15	29	28	57	22	31	53
12	32	35	67	32	36	68
23	72	55	127	56	63	119
7	14	15	29	12	15	27
92	209	172	381	216	180	396
14	47	43	90	70	59	129
15	35	36	71	31	34	65
12	29	23	52	24	22	46
11	31	22	53	25	34	59
27	27	32	59	51	50	101
20	32	38	70	34	32	66
5	18	11	29	11	14	25
16	39	32	71	45	37	82
10	40	28	68	25	24	49
16	66	51	117	66	49	115
14	16	21	37	23	24	47
23	39	30	69	31	24	55
41	120	108	228	100	132	232
1621	3157	3074	6231	3461	3522	6983

No.	Namen der Städte.			
29	Pritzwalk und Meyenburg	‘	‘	‘
30	Putlitz und Wittenberge	‘	‘	‘
31	Potsdam, Saarmund, Werder	‘	‘	‘
32	Rathenow, Friesack, Rhinow	‘	‘	‘
33	Ruppin und Reinsberg	‘	‘	‘
34	Alt- und Neustadt Salzwedel auch Arendsee		‘	‘
35	Schwedt und Vierraden,	‘	‘	‘
36	Seehausen	‘	‘	‘
37	Spandow	‘	‘	‘
38	Stendal und Arneburg	‘	‘	‘
39	Storkow	‘	‘	‘
40	Strasburg	‘	‘	‘
41	Strausberg	‘	‘	‘
42	Tangermünde	‘	‘	‘
43	Templin urd Lychen	‘	‘	‘
44	Wurben	‘	‘	‘
45	Wilsnack	‘	‘	‘
46	Wittstock	‘	‘	‘
47	Wrietzen und Freyenwalde		‘	‘
48	Teupitz und Buchholz		‘	‘
49	Wusterhausen und Neustadt an der Dosse		‘	‘
50	Zehdenick	‘	‘	‘
51	Luckenwalde	‘	‘	‘
52	Zossen	‘	‘	‘
53	Zinna	‘	‘	‘
	Seite 2.		‘	‘
	Hierzu Seite 1.		‘	‘
	Summa von den Städten			‘

Getraute.	Gebohrne.			Gestorbene.		
	Geschlecht		Summa	Geschlecht		Summa
Paar.	Männlich.	Weiblich.		Männlich.	Weiblich.	
29	52	43	95	48	69	117
16	27	30	57	29	27	56
59	135	119	254	115	114	229
42	85	83	168	77	85	162
64	110	120	230	116	123	239
35	67	81	148	95	117	212
29	65	61	126	35	49	84
9	30	20	50	27	30	57
22	51	32	83	55	35	90
25	85	71	156	81	83	164
4	6	16	22	15	16	31
21	28	37	65	30	38	68
6	40	33	73	42	19	61
16	42	61	103	38	59	97
22	64	54	118	48	55	103
11	35	29	64	22	24	46
8	28	21	49	26	20	46
32	58	59	117	46	49	95
25	88	73	161	67	84	151
3	11	18	29	8	16	24
15	50	39	89	43	46	89
19	53	56	109	36	44	80
12	49	60	109	47	48	95
6	23	24	47	14	11	25
3	18	19	37	18	14	32
533	1300	1259	2559	1178	1275	2453
1621	3157	3074	6231	3461	3522	6983
2154	4457	4333	8790	4639	4797	9436

Nro.	Namen der Inspectionen.					
1	Berlin	;	;	;	;	;
2	Cölln	;	;	;	;	;
3	Friedrichs-Werder			;	;	;
4	Potsdam		;	;	;	;
5	Angermünde		;	;	;	;
6	Neustadt und Stift Brandenburg				;	;
7	Altstadt Brandenburg			;	;	;
8	Beelitz	;	;	;	;	;
9	Beeskow	;	;	;	;	;
10	Bernau	;	;	;	;	;
11	Treuenbriezen		;	;	;	;
12	Calbe	;	;	;	;	;
13	Neustadt-Eberswalde			;	;	;
14	Fehrbellin		;	;	;	;
15	Frankfurt		;	;	;	
16	Fürstenwalde		;	;	;	;
17	Gardelegen		;	;	;	;
18	Gramzow			;	;	;
19	Gransee	;	;	;	;	;
20	Havelberg incl. des Doms			;	;	;
21	Kyritz	;	;	;	;	;
22	Lenzen	;	;	;	;	;
23	Lindow	;	;	;	;	;
24	Mittenwalde		;	;	;	;
25	Müncheberg			;	;	;
26	Nauen	;	;	;	;	;
27	Osterburg	;	;	;	;	;
28	Pechüle	;	;	;	;	;
29	Perleberg		;	;	;	;
30	Prenzlow		;	;	;	;
31	Pritzwalk		;	;	;	;
32	Puttlitz	;	;	;	;	;
33	Rathenow		;	;	;	;
34	Ruppin	;	;	;	;	;
35	Schwedt	;	;	;	;	;
36	Salzwedel		;	;	;	;
37	Seehausen			;	;	;

Getraute. Paar.	Gebohrne. Geschlecht. Männlich.	Gebohrne. Geschlecht. Weiblich.	Summa	Gestorbne. Geschlecht. Männlich.	Gestorbne. Geschlecht. Weiblich.	Summa
85	187	184	371	172	154	326
53	110	102	212	78	68	146
15	17	28	45	19	21	40
83	181	201	382	165	141	306
104	206	192	398	159	155	314
148	298	273	571	192	209	401
35	66	45	111	50	33	83
17	42	28	70	33	25	58
38	73	100	173	55	62	117
69	220	188	408	170	143	313
39	61	66	127	47	45	92
59	99	113	213	94	88	182
57	154	129	283	126	126	252
32	51	64	115	41	56	97
178	427	378	805	294	253	547
15	29	32	61	36	35	71
96	196	209	405	164	159	323
33	78	71	149	56	52	108
6	26	23	49	17	9	26
54	130	118	248	94	108	202
52	90	75	165	93	95	188
58	125	132	257	108	110	218
40	98	92	190	62	43	105
18	37	28	65	28	18	46
48	107	81	188	71	63	134
26	58	53	111	40	50	90
47	85	60	145	85	79	164
24	61	53	114	31	29	60
92	229	221	450	152	170	322
182	453	415	868	281	225	506
81	163	139	302	103	110	213
57	102	96	198	74	51	125
57	109	105	214	84	86	170
78	117	133	250	96	94	190
15	18	23	41	7	14	21
135	302	288	590	281	316	597
80	174	144	318	142	144	286
2306	4979	4682	9662	3800	3639	7439

Nro.	Namen der Inspectionen.					
38	Spandow	″	″	″	″	″
39	Stendal	″	″	″	″	″
40	Storkow	″	″	″	″	″
41	Strasburg	″	″	″	″	″
42	Strausberg	″	″	″	″	″
43	Tangermünde	″	″	″	″	″
44	Templin	″	″	″	″	″
45	Werben	″	″	″	″	″
46	Wilsnack	″	″	″	″	″
47	Wittstock	″	″	″	″	″
48	Wrietzen	″	″	″	″	″
49	Königs-Wusterhausen			″	″	″
50	Wusterhausen an der Dosse			″	″	″
51	Zehdenick	″	″	″	″	″
52	Luckenwalde	″	″	″	″	″
53	Zossen	″	″	″	″	″
54	Apenburg	″	″	″	″	″
55	Grosburg	″	″	″	″	″
	Seite 2.				″	″
	Hierzu Seite 1.				″	″
	Summa vom platten Lande				″	″
	Hierzu Summa von den Städten				″	″
	Summa überhaupt				″	″
	Hierzu die Grafschaft Wernigerode				″	″
	Summa				″	″
	Die Teutsch-Reformirten außerhalb Berlin				″	″
″	Französisch-Reformirten	″	″	″	″	″
″	Juden	″	″	″	″	″
	Summa generalis				″	″
	Sind also mehr gebohren als gestorben				″	″

Getraute. Paar.	Gebohrne. Geschlecht Männlich.	Gebohrne. Geschlecht Weiblich.	Gebohrne. Summa	Gestorbene. Geschlecht Männlich.	Gestorbene. Geschlecht Weiblich.	Gestorbene. Summa
34	85	67	152	59	44	103
105	160	139	299	127	135	262
71	170	153	323	115	100	215
31	70	72	142	46	44	90
62	129	120	249	94	92	186
70	190	166	356	105	138	243
88	193	158	351	118	112	230
27	78	50	128	46	56	102
14	52	50	102	31	44	75
60	134	148	282	97	97	194
97	255	224	479	121	141	262
89	141	151	292	121	125	246
84	206	191	397	118	160	278
55	127	120	247	93	81	173
25	58	57	115	41	50	91
38	94	108	202	77	64	141
39	71	68	139	73	90	163
5	17	15	32	11	9	20
994	2230	2057	4287	1492	1582	3074
2306	4979	4682	9662	3800	3639	7439
3300	7209	6739	13948	5292	5221	10513
2154	4457	4333	8790	4639	4797	9436
5454	11666	11072	22738	9931	10018	19949
69	172	169	341	121	139	260
5523	11838	11241	23079	10052	10157	20209
93	230	174	404	145	107	252
13	25	18	43	20	21	41
16	22	12	34	24	19	43
5645 —	12115 —	11445 —	23560 3015	10241 —	10304 —	20545 —

Ver=

C. Ver

der in Berlin Gebohrnen und Gestorbenen,
Wochen und mit Inbegriff

	Wochen.						
1	Vom 22. November	bis	28.	November	1788.		;
2	Vom 29.	—	—	5.	December	—	;
3	Vom 6.	December	—	12.	—	—	;
4	Vom 13.	—	—	19.	—	—	;
5	Vom 20.	—	—	26.	—	—	;
6	Vom 27.	—	—	2.	Januar	1789.	;
7	Vom 3.	Januar	—	9.	—	—	;
8	Vom 10.	—	—	16.	—	—	;
9	Vom 17.	—	—	23.	—	—	;
10	Vom 24.	—	—	30.	—	—	;
11	Vom 31.	—	—	6.	Februar	—	;
12	Vom 7.	Februar	—	13.	—	—	;
13	Vom 14.	—	—	20.	—	—	;
14	Vom 21.	—	—	27.	—	—	;
15	Vom 28.	—	—	6.	März	—	;
16	Vom 7.	März	—	13.	—	—	;
17	Vom 14.	—	—	20.	—	—	;
18	Vom 21.	—	—	27.	—	—	;
19	Vom 28.	—	—	3.	April	—	;
20	Vom 4.	April	—	10.	—	—	;
21	Vom 11.	—	—	17.	—	—	;
22	Vom 18.	—	—	24.	—	—	;
23	Vom 25.	—	—	1.	Mai	—	;
24	Vom 2.	Mai	—	8.	—	—	;
25	Vom 9.	—	—	15.	—	—	;
26	Vom 16.	—	—	22.	—	—	;
27	Vom 23.	—	—	29.	—	—	;
28	Vom 30.	—	—	5.	Junius	—	;
29	Vom 6.	Junius	—	12.	—	—	;
30	Vom 13.	—	—	19.	—	—	;
31	Vom 20.	—	—	26.	—	—	;
32	Vom 27.	—	—	3.	Julius	—	;
					Latus		;

z e i ch n i ß

vom Advent 1788 bis dahin 1789, nach den der Juden und des Militairs.

Gebohrne.			Gestorbene.				
			Männl. Geschl.		Weibl. Geschl.		
Söhne.	Töchter.	Summa.	Erwachsene.	Unerwachsene.	Erwachsene.	Unerwachsene.	Summa.
38	41	79	21	18	15	24	78
56	43	99	23	28	33	27	111
48	44	92	22	34	29	36	121
42	50	92	35	36	39	33	143
47	32	79	21	25	37	22	105
55	63	118	52	40	41	30	163
56	33	89	32	29	35	23	119
61	37	98	21	33	41	27	122
63	84	147	39	44	64	32	179
44	45	89	27	27	26	27	107
42	51	93	27	21	19	23	90
48	44	92	36	29	22	29	116
44	55	99	40	31	26	13	110
53	62	115	26	19	19	26	90
44	55	99	27	21	24	30	102
38	44	82	37	29	26	23	115
34	42	76	40	25	38	29	132
50	52	102	29	36	26	22	113
69	46	115	29	34	19	17	99
51	42	93	37	25	40	28	130
38	45	83	39	19	32	30	120
51	39	90	23	25	33	20	101
36	50	86	33	16	17	33	99
55	50	105	31	28	34	28	121
52	45	97	26	25	29	11	91
43	41	84	23	27	17	22	89
47	51	98	28	19	19	22	88
39	54	93	23	25	25	30	103
51	57	108	21	30	24	17	92
45	55	100	30	20	19	26	95
36	49	85	30	32	15	19	96
29	47	76	20	33	17	29	99
1505	1548	3053	948	883	900	808	2539

Wochen.

Wochen.

						Transport	℔
33	Vom 4.	Julius	bis	10.	Julius	1789	℔
34	Vom 11.	—	—	17.	—	—	℔
35	Vom 18.	—	—	24.	—	—	℔
36	Vom 25.	—	—	31.	—	—	℔
37	Vom 1.	August	—	7.	August	—	℔
38	Vom 8.	—	—	14.	—	—	℔
39	Vom 15.	—	—	21.	—	—	℔
40	Vom 22.	—	—	28.	—	—	℔
41	Vom 29.	—	—	4.	September	—	℔
42	Vom 5.	September	—	11.	—	—	℔
43	Vom 12.	—	—	18.	—	—	℔
44	Vom 19.	—	—	25.	—	—	℔
45	Vom 26.	—	—	2.	Oktober	—	℔
46	Vom 3.	Oktober	—	9.	—	—	℔
47	Vom 10.	—	—	16.	—	—	℔
48	Vom 17.	—	—	23.	—	—	℔
49	Vom 24.	—	—	30.	—	—	℔
50	Vom 31.	—	—	6.	November	—	℔
51	Vom 7.	November	—	13.	—	—	℔
52	Vom 14.	—	—	20.	—	—	℔
						Summa	℔

Unter den Gebohrnen sind:

263 uneheliche Söhne
246 — Töchter

509

und 46 Paar Zwillinge.

Gebohrne.			Gestorbene:				
			Männl. Geschl.		Weibl. Geschl.		
Söhne.	Töchter.	Summa.	Erwachsene.	Unerwachsene.	Erwachsene.	Unerwachsene.	Summa.
1505	1548	3053	948	883	900	808	3539
49	69	118	20	32	20	33	105
39	37	76	25	33	16	28	102
59	53	112	16	40	22	29	107
54	46	100	17	37	26	31	111
53	47	100	17	38	21	41	117
43	60	103	20	45	19	34	118
42	46	88	8	36	18	44	106
35	41	76	15	31	18	52	116
46	42	88	21	40	11	44	116
56	49	105	29	45	37	39	150
55	38	93	22	35	12	36	105
40	47	87	24	43	13	33	113
62	43	105	19	48	18	43	128
36	48	84	24	47	24	42	137
44	49	93	22	51	23	46	142
47	52	99	13	47	13	42	115
43	63	106	27	54	19	65	165
39	42	81	21	41	22	38	122
49	46	95	21	53	18	45	137
50	39	89	20	51	25	43	139
2446	2505	4951	1349	1730	1295	1616	5990

Balance.

Gebohrne	=	4951
Gestorbene	=	5990
mehr gestorben	=	1039

D. Verzeich-

D.

Verzeichniß

derer in Berlin vom 1sten Advent 1788 bis dahin 1789 gestorbenen Personen, nach den Krankheiten; aus den wöchentlichen Kirchenlisten gezogen; incl. des Militairs und der Juden.

Nro.	Krankheiten.		Männlich Geschlecht.		Weiblich Geschlecht.		Summa tot.
			Erwachsene.	Unerwachsene.	Erwachsene.	Unerwachsene.	
1	Todtgebohrne	s	147	—	11	111	258
2	an Pocken.	s	2	467	1	444	914
3	an Ritteln	s	—	25	2	24	51
4	an Masern	s	—	7	—	5	12
5	an Zähnen	s	—	236	—	226	462
6	am Jammer	s	9	292	3	308	612
7	am Husten	s	—	1	—	2	3
8	am Steckhusten	s	3	65	—	54	122
9	an Schwämmen	s	—	4	—	2	6
10	an Engl. Krankheit	s	—	1	—	—	1
11	aus Schwachheit	s	—	45	—	38	83
12	im Kinddette	s	—	—	42	—	42
13	am Erbrechen	s	2	—	—	—	2
14	an der Engbrüstigkeit	s	6	1	5	1	13
15	am Fieber	s	5	3	3	3	14
16	am hitzigen Fieber	s	67	13	54	8	142
17	am Seitenstechen	s	2	—	5	—	7
18	am Fleckfieber	s	5	3	8	1	17
19	am Nesselfieber	s	1	—	1	—	2
20	am Friesel	s	1	4	2	4	11
21	am Gallenfieber	s	16	1	16	—	33
22	am Faulfieber	s	78	2	38	1	119
23	am Brustfieber	s	2	2	5	1	10
24	am Nervenfieber	s	4	1	—	2	7
25	am Flußfieber	s	3	—	1	1	5
26	am bösartigen Fieber		3	—	4	—	7
27	an der Blutstürzung	s	16	2	10	—	28
28	am Blutgange	s	—	—	4	—	4
29	an der Brustkrankheit	s	315	5	165	7	492
	Latus	s	687	1180	380	1243	3479

Krank-

Nro.	Krankheiten.	Männlich Geschlecht. Erwachsene.	Männlich Geschlecht. Unerwachsene.	Weiblich Geschlecht. Erwachsene.	Weiblich Geschlecht. Unerwachsene.	Summa total.
	Transport ꝛ	687	1180	380	1243	3479
30	an der Schwindsucht ꝛ	96	1	76	4	177
31	an der Auszehrung ꝛ	207	230	234	206	877
32	an der Brustwassersucht	31	—	22	—	53
33	an der Wassersucht ꝛ	63	3	93	3	162
34	an der Geschwulst ꝛ	18	5	26	5	54
35	an der Gelbsucht ꝛ	—	—	4	1	5
36	an der schwarzen Sucht	2	—	1	—	3
37	am Ausschlag u. Ansprung	—	—	—	2	2
38	am Steckfluß ꝛ ꝛ	26	44	28	46	144
39	am Schlagfluß ꝛ ꝛ	145	74	131	62	412
40	an der Gicht ꝛ ꝛ	12	2	22	—	36
41	am Krampf ꝛ ꝛ	14	8	24	9	55
42	an der Colique ꝛ ꝛ	2	—	9	—	11
43	an der Inflammation ꝛ	8	—	11	—	19
44	am Durchfall u. Ruhr ꝛ	7	16	6	17	46
45	an der Verstopfung ꝛ	15	1	15	2	33
46	am Miserere ꝛ ꝛ	—	—	1	—	1
47	am Schnupfen ꝛ ꝛ	—	1	—	—	1
48	an der Nervenkrankheit	2	—	1	—	3
49	an Würmern ꝛ ꝛ	—	1	—	2	3
50	an Hämorrhoiden ꝛ	1	—	—	—	1
51	an Kopfschmerzen ꝛ	—	1	—	2	3
52	am Gewächse ꝛ ꝛ	1	—	—	—	1
53	an in- u. äußerl. Geschwür.	3	3	6	1	13
54	an Verhärtung der Leber	1	—	—	—	1
55	an Steinschmerzen ꝛ	1	1	—	1	3
56	am Beinbruch ꝛ ꝛ	2	—	—	—	2
57	am Krebsschaden ꝛ	5	1	19	—	25
58	am Bruchschaden ꝛ	4	—	3	—	7
59	am Halsschaden u. Bräune	2	2	2	1	7
60	an der Blatterrose ꝛ	—	—	1	—	1
61	am innerlichen Schaden	—	1	—	1	2
62	am offnen Schaden ꝛ	2	—	3	—	5
63	an ein. zersprungnen Arterie	1	—	—	—	1
64	an Kopfwunden ꝛ	3	1	—	—	4
65	am kalten Brande ꝛ	17	—	5	—	22
66	am innerlichen Brande	2	—	9	1	12
67	an der Verkältung ꝛ	—	—	1	—	1
68	am Alter ꝛ ꝛ ꝛ	83	—	159	—	242
69	an der Melancholie ꝛ	10	—	5	—	15
70	an der vener. Krankheit	1	1	1	—	3
71	an ungen. Krankheiten	5	3	2	5	15
72	am Beinfraß. ꝛ ꝛ	2	1	1	—	4
	Latus ꝛ	1481	1581	1301	1614	5966

Nro.	Krankheiten.	Männlich Geschlecht.		Weiblich Geschlecht.		Summa tot.
		Erwachsene.	Unerwachsene.	Erwachsene.	Unerwachsene.	
	Transport ꝛ	1481	1581	1301	1614	5966
73	an der Ohnmacht ꝛ	—	—	1	—	1
74	in der Mühle verunglückt	1	—	—	—	1
75	beym Bau verunglückt und todtgefallen ꝛ ꝛ	4	—	2	1	7
76	erfroren ꝛ ꝛ ꝛ	2	—	—	—	2
77	verbrühet ꝛ ꝛ ꝛ	1	—	—	—	1
78	im Schornstein erstickt	—	1	—	—	1
79	im Kohlendampf erstickt	—	—	1	—	1
80	übergefahren ꝛ ꝛ	1	—	—	—	1
81	ertrunken ꝛ ꝛ ꝛ	19	1	5	1	26
82	vom Ochsen gestoßen ꝛ	1	—	—	—	1
83	erstochen worden ꝛ	—	—	1	—	1
84	erhenkt ꝛ ꝛ ꝛ	5	—	—	—	5
85	erschossen ꝛ ꝛ ꝛ	7	—	—	—	7
86	selbst den Hals abgeschnitten	2	—	—	—	2
87	ermord. od. durch Verwahrl. ums Leben gebr. Kinder	—	1	—	1	2
	Summa ꝛ	1424	1584	1311	1617	6025

Anmerkung.

Da vorstehende Tabelle nach den Listen, so wöchentlich von den Parochien oder Kirchen — gewöhnlich den Küstern bey denselben — eingereicht werden, angefertiget ist, so konnten auch nur diejenigen Verstorbenen, welche ein Begräbniß erhalten haben, darin aufgeführt werden. Natürlich mußte also das Verzeichniß der Selbstmörder und Verunglückten sehr unvollständig ausfallen, da die Leichname derselben gewöhnlich, besonders zur Winterszeit, auf das Theatrum anatomicum abgeliefert, und nur im Sommer oder unter besondern Umständen begraben werden.

Ich habe diese Rubriken, so viel ich vermochte, ergänzt, und erinnere dies deshalb hier angelegentlich, damit sich Niemand

mand daran stoßen möge, wenn diese Tabelle nicht mit denen in der Berlinischen Monatsschrift, dem Intelligenzblatt und andern Zeitschriften befindlichen Tabellen, oder selbst mit den vorstehenden Listen harmoniren sollte. Zum Belag füge ich, wiewohl in gewisser Rücksicht ungern, die Liste sub litt. E. bey.

Im übrigen bitte, was diese Tabelle betrift, dasjenige zu beherzigen, was ich hierüber sowohl im Magazin für die gerichtl. Arzn. K. u. Medicin. Pol. B. II. St. 3. S. 433 f., als auch im Neuen Magazin ꝛc. B. II. St. 2. S. 71. gesagt habe. Ich habe die größte Hoffnung, daß auch dieser Artikel der medizinischen Polizey die Aufmerksamkeit der hohen Landescollegien auf sich ziehen, und zur Vervollständigung dergleichen Tabellen alle Mühe angewandt werden werde.

Ueber die besonders herrschenden Krankheiten in diesem Jahre, vorzüglich aber über die ungewöhnlich lange und bösartig gewüteten Kinderblattern behalte ich mir vor, noch besonders meine Meinung zu sagen.

Die im I. B. befindliche Tabelle E. oder Nachweisung von den in der Churmark gebohrnen und gestorbenen Juden habe ich diesesmahl nicht habhaft werden können.

E. Liste

derer sich selbst entleibten oder

Nro.	Personen.	Todesart.
1	Ein Soldat	erfroren
2	Ein Soldat	erfroren
3	Eine Mannsperson	plötzlich gestorben
4	Ein Soldat	ersäuft
5	Eine Mannsperson	erhenkt
6	Eine Frauensperson	plötzlich gestorben
7	Ein Soldat	ersäuft
8	Ein Soldat	ersäuft
9	Eine Mannsperson	ersäuft
10	Eine Frauensperson	ersäuft
11	Ein neugebornes Kind	gefunden
12	Eine Mannsperson	ersäuft
13	Eine Mannsperson	ersäuft
14	Ein 5jähriges Kind	ersäuft
15	Ein Soldat	erschossen
16	Eine Mannsperson	ersäuft
17	Ein Soldat	erschossen
18	Eine Frauensperson	ersäuft
19	Ein Soldat	erschossen
20	Ein Soldat	erschossen
21	Ein Soldat	erhenkt
22	Eine Mannsperson	ersäuft
23	Ein Soldat	erhenkt
24	Eine Frauensperson	ersäuft
25	Ein Soldat	ersäuft
26	Ein 8jährig Mädchen	plötzlich gestorben
27	Ein Soldat	ersäuft
28	Ein Soldat	den Hals abgeschnitten
29	Eine Mannsperson	ersäuft
30	Eine Mannsperson	ersäuft
31	Ein Soldat	ersäuft
32	Eine Mannsperson	ersäuft
33	Ein neugebornes Kind	im Wasser gefunden
34	Eine Mannsperson	ersäuft
35	Eine Mannsperson	ersäuft
36	Eine Mannsperson	ersäuft
37	Eine Mannsperson	ersäuft
38	Eine Mannsperson	erhenkt
39	Eine Mannsperson	ersäuft
40	Eine Mannsperson	erschossen
41	Eine Mannsperson	ersäuft

von 1789

verunglückten Personen in Berlin.

Ort.	Datum.	
in Rummelsburg	1	Januar.
auf der Hauptwache	12	
auf der Hauptwache	15	
an der Gertrautenbrücke	21	
in der Jerusalemmer Straße	26	Februar.
in der Sandgasse	17	März.
beym Stralauer Thor	4	April.
an der Schloßmühle	15	
im Kupfergraben	22	
im Thiergarten	22	
in der Kronenstraße	23	
bey der Blumenfabrike	24	
beym Invalidenhause	25	
an der Schloßmühle	29	
in der Caserne	2	May.
vorm hallischen Thore im Graben	5	
in der Caserne	6	
vorm hallischen Thore im Graben	9	
in der Schloßwache	19	
am Potsdammer Thor	19	
in der Linienstraße	24	
am Unterbaum	25	
bey der Königsmauer	3	Junius.
an der Friedrichsbrücke	12	
an der Spittelbrücke	13	
im Thiergarten	23	
hinterm Opernhause im Graben	5	Julius.
im Regimentsrevier	5	
in Stralau	10	
an der neuen Friedrichsbrücke	15	
am Unterbaum	19	
vorm Potsdammer Thor im Graben	5	Auguſt.
beym Amt Mühlenhof	12	
an der Inselbrücke	25	
an der neuen Friedrichsbrücke	13	Septembr.
am neuen Packhof	21	
am Mehlhause	24	
in der Frankfurter Straße	29	
im Thiergarten	7	Oktober.
im Invalidenhause	9	
an der neuen Friedrichsbrücke	23	

Fort.

Nro.	Personen.	Todesart.
42	Eine Mannsperson	plötzlich gestorben
43	Eine Mannsperson	erhenkt
44	Eine Mannsperson	ersäuft
45	Ein neugebornes Kind gefunden	heimlich u. todt geboren
46	Ein neugebornes Kind	heiml. geb. u. verwahrl.
47	Ein Dienstmädchen	im Kohlendampf erstickt
48	Ein Mädchen von circa 24 Jahr.	ertrunken

ſetzung.

Ort.	Datum.	
in der Kirchgaſſe	30	Oktober.
in der Schützenſtraße	2	November.
im Thiergarten	3	
in der neuen Friedrichsſtraße	15	December.
auf dem Weidendamm	24	
auf der Friedrichsſtadt	24	
im Graben hinter der Brüderſtraße	29	

Bayerische
Staatsbibliothek
München

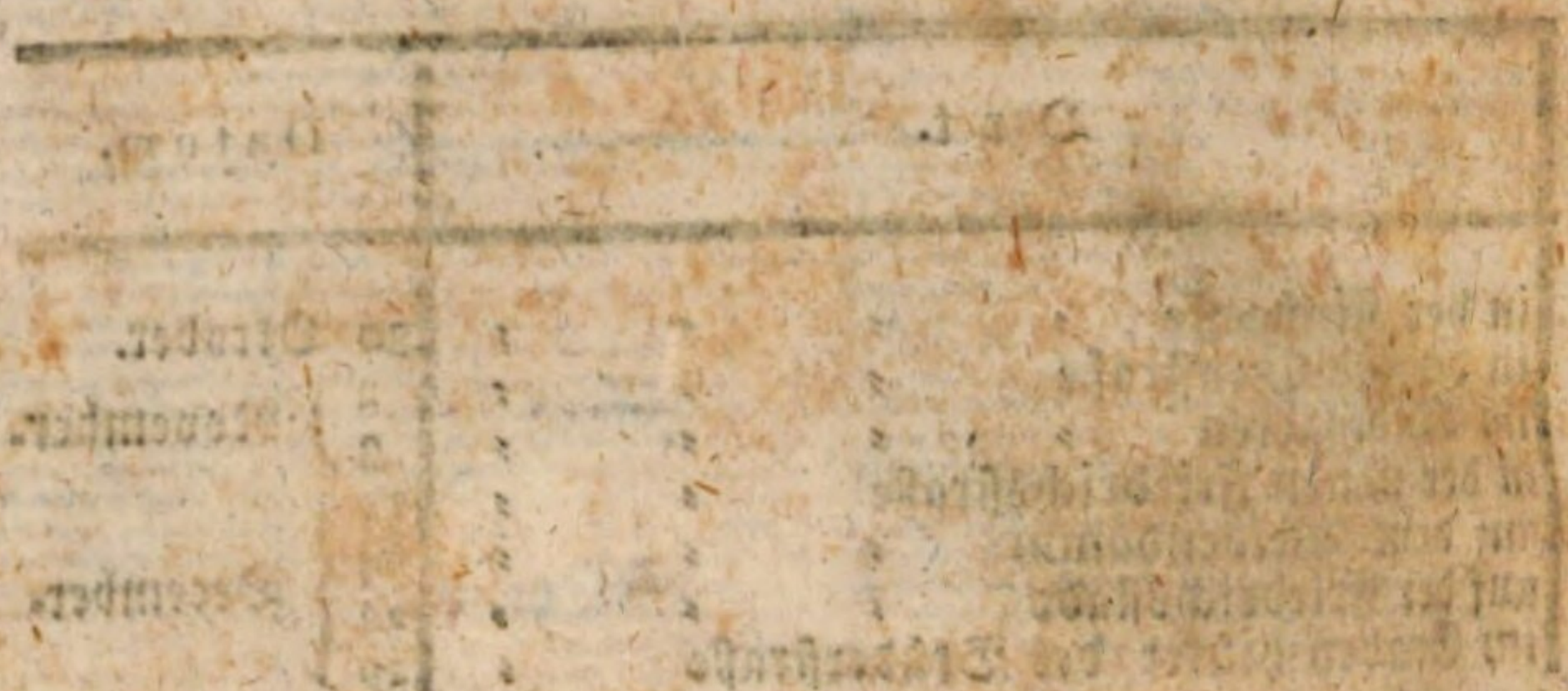

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Pyl, Joannes Theodorus, 1749-1794

Repertorium für die öffentliche und gerichtliche Arzeneywissenschaft

Bd.: Zweyter Band

Berlin 1790.-1791

Med.g. 383 m-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10085903-2
VD18 90526821